Das

kaiserlich königliche österreichische

Linien-
Infanterie-Regiment.

Eine Darstellung

seiner

Organisation, Verwaltung und der Geschäftspraxis.

Von

August Dub,

k. k. Oberlieutenant, 2. Inhabers Adjutanten des löblichen Prinz Emil von Hessen
54. Linien-Infanterie-Regiments.

Wien.

Kaulfuß Wwe., Prandel & Comp.

1851.

Seiner

dem hochgeborenen Herrn

Wilhelm Freiherrn von Grueber,

Seiner k. k. Majestät wirklichem geheimen Rath, Feldmarschall-Lieutenant und 2. Inhaber des Prinz Emil von Hessen 54. Linien-Infanterie-Regiments

ehrfurchtsvoll gewidmet

von dem

Verfasser.

Euer Excellenz!

Wodurch hätte ich meinen tiefgefühlten Dank für das mir stets erwiesene gütige Wohlwollen würdiger an den Tag legen können, als wenn ich Euer Excellenz den Beweis liefere, daß ich mich nicht nur ganz dem Dienste widmen, sondern auch meine freien Stunden so viel als es meine Kräfte zuließen, nutzbringend verwenden wollte.

Euer Excellenz haben mir gnädigst gestattet, dieses Werk Hochdenselben widmen zu dürfen. Hierin suche ich den erneuten Beweis huldvoller Anerkennung und benütze so gern diesen wie jeden Anlaß meine unbegränzte Verehrung und Hochachtung öffentlich auszusprechen

Euer Excellenz

gehorsamster Adjutant

August Dub,
Oberlieutenant.

Wien, am 25. November 1850.

Vorrede.

Das Programm des vorliegenden Werkes sprach sich deutlich über dessen Zweck aus. Es sollte für Kadeten und Feldwebels, dann auch für jüngere Offiziere die in den ereignißreichen verflossenen Jahren oft ohne alle militairische Vorbildung in ihre Charge befördert wurden, ein Handbuch sein, welches ihnen zur schnellen zweckmäßigen Belehrung über den innern Dienst dienen sollte.

Schon ward der Druck des Werkes begonnen, als ich dessen neue Durchsicht vornahm und demselben in einzelnen Theilen nachträglich die möglichste Ausdehnung gab, um auch länger dienenden Kameraden eine kleine Wiederholung des ohnehin Bekannten zu bieten, und sie auch mit den neuesten angeordneten Abänderungen am gehörigen Orte vertraut zu machen. Fern davon, anmaßend werden zu wollen, hoffe ich mir den Dank jener von ihnen zu sichern, welche die Lösung meiner Aufgabe so freundlich beurtheilten, als ich dieselbe begonnen. Sie ist nichts als eine Zusammenstellung der zu meinem Bedarf gesammelten Notizen nach den verschiedenen Verwaltungszweigen geordnet.

Denen, welche über einzelne Gegenstände genauere Aufklärung wünschen, empfehle ich jene gediegenen Werke, die ich außer den kaiserl. königl. Reglements und Instruktionen jederzeit nutzbringend verwendet habe:

„Lang's Uebersichten der bestehenden Verordnungen mit Bezug auf Rekrutirung, Entlassungen u. s. w."

„Pokorny's Werk über die Gebühren der k. k. Armee,"

„Aust's Verwaltung der Militairspitäler" und

„Streffleur's Dienstesvorschriften."

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Die Kompagnie.

Seite

Der Stand.

Zweiter Abschnitt.

Der Stab.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Der Werbbezirk.

Fünfter Abschnitt.

Einleitung.

Eintheilung der Linien-Infanterie-Regimenter nach ihren Werbbezirken.

Die k. k. österreichische Armee zählt derzeit 58 Linien-Infanterie-Regimenter, aber mit 63 Nummern, weil die Regimenter Nr. 5, 6, 46, 50 und 55 aufgelöst sind. Diese Auflösungen wurden theils durch Eintheilung der Monarchie in Werbbezirke, theils durch andere Eventualitäten herbeigeführt, als Verlust einzelner Ländertheile u. s. w. Das 5. und 6. Regiment waren Garnisons-Regimenter und sind in das 1. bis 4. Garnisons-Bataillon umgeschaffen worden. Viele früher reducirte Regimenter wurden später wieder errichtet, wie z. B. das Infanterie-Regiment Nr. 13, 23, 38, 43, 45 und 48.

Die Nummern der Regimenter stammen von dem Jahre 1769 ab, bis wohin sie bloß den Namen ihrer Obersten führten. In dem genannten Jahre wurden sie nach ihrem Range geordnet und werden seither nebst ihrem Namen mit Nummern bezeichnet.

Sie führen den Namen von den Regenten oder Prinzen des allerhöchsten Erzhauses oder fremder Regenten und Prinzen, oder auch von Generälen, die dann Regiments-Inhaber heißen, und wirkliche Oberste des Regiments sind. Sind Regenten oder Prinzen Regiments-Inhaber,

so können sie als wirkliche Oberste nicht fungiren, und die Regimenter haben sodann als zweite Regiments-Inhaber Generäle, denen alle Rechte zufallen, während das Regiment bloß den Namen des ersten Inhabers führt. Eine Ausnahme hievon findet bloß bei dem Infanterie-Regimente Hoch und Deutschmeister Nr. 4 statt, dessen Inhaber der Chef des deutschen Ordens, dermalen Seine königliche Hoheit Erzherzog Maximilian d'Este zugleich die Inhabers-Rechte ausübt.

Regimenter, welche den Namen von Regenten oder Prinzen führen, heißen auch Haus-Regimenter, obwohl diese Benennung derzeit selten mehr anderswo, als in Büchern vorkommt.

Die Regimenter heißen nach der Provinz, von der sie gestellt werden, oder wo sie ihre Werbbezirke haben, ungarische, böhmische, galizische 2c. Infanterie-Regimenter. Die Regimenter aus den Erblanden heißen erbländische Infanterie-Regimenter, 35 an der Zahl.

Erbländische Regimenter.	Böhmen stellt die Infanterie-Regimenter Nr.	11, 18, 21, 25, 28, 35, 36, 42.
	Mähren " " " " "	1, 3, 8, 54.
	Schlesien " " " " "	29.
	Ober-Oesterreich " " "	14, 59.
	Nieder-Oesterreich " " "	4, 49.
	Inner-Oesterreich { Illyrien die Inf. Reg. "	7, 17, 22.
	Inner-Oesterreich { Steiermark " " "	27, 47.
	Galizien, die Infanterie-Regimenter "	9, 10, 12, 15, 20, 24, 30, 40, 41, 56, 57, 58, 63.
	Slavonien das Infanterie-Regiment "	53.
	Italien { Lombardie stellt die Infant.-Regimenter .	23, 38, 43, 44.
	Italien { Venedig " " " " "	13, 16, 26, 45.
	Ungarn stellt die Infanterie-Regimenter "	2, 19, 32, 33, 34, 37, 39, 48, 52, 60, 62.
	Siebenbürgen " " " "	31, 51, 61.

Der vorstehende Ausweis zeigt, daß:

Böhmen	in 8	die Lombardie	in 4
Mähren	" 4	Venedig	" 4
Schlesien	" 1	Galizien	" 13
Ober-Oesterreich	" 2	Ungarn	" 11
Nieder-Oesterreich	" 2	Siebenbürgen	" 3
Steiermark	" 2	Slavonien	" 1
Illyrien	" 3	die Monarchie	in 58

Werbbezirke getheilt ist, oder eben so viele Linien-Infanterie-Regimenter stellt.

Die Bestimmung der Regiments-Werbbezirke in den erbländischen Provinzen war wohl schon in dem Jahre 1771, jedoch sehr mangelhaft getroffen worden. Seit dem Jahre 1781, als das Konskriptions-Gesetz eingeführt wurde, fanden fortwährende Ausgleichungen statt, durch die dann auch Galizien in Hauptwerbbezirke getheilt erscheint und endlich Italien in das gleiche Verhältniß trat. Im Jahre 1830 fand mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder die letzte Reorganisirung der Werbbezirke statt, die ihre gegenwärtigen Gränzen möglichst entsprechend bestimmte.

Die Regimenter, damalen 77 an der Zahl, waren bei Einführung der Konskription im Jahre 1781 wie folgt, vertheilt, in die Werbbezirke:

Böhmen:	Nr. 10, 11, 15, 17, 18, 21, 25, 28, 35, 36, 42, 47, 54, 57.
Mähren:	„ 1, 7. 8, 12, 22, 29, 40.
Schlesien:	„ 20, 56.
Nieder-Oesterreich:	„ 2, 3, 4, 14, 24, 49.
Ober-Oesterreich:	„ 50, 59.
Steiermark:	„ 16, 27, 45.
Kärnthen:	„ 26.
Krain mit Görz und Gradiska:	„ 13, 43,

von denen jedes Regiment annoch einen Theil von Galizien zum Aushülfswerbbezirke hatte, weßhalb das Land in 37 Theile zerstückt war. Das Infanterie-Regiment Nr. 48 wurde aus Italienern zusammengestellt, und das Infanterie-Regiment Nr. 44 wurde durch Deutsche ergänzt und war für Italien bestimmt.

Die Regimenter Nr. 23, 41 und 46 waren deutsche Regimenter ohne Werbbezirken und wurden durch die Werbbezirks-Regimenter kompletirt.

Nr. 5 und 6 waren Garnisons-Regimenter, Nr. 9, 30, 38, 55 und 58 niederländische (walonische), Nr. 19, 31, 32, 33, 34, 37, 39, 51, 52, 53 ungarische Regimenter.

Von Nr. 60 bis 76 wurden die Gränz-Regimenter geführt und Nr. 77 war das Tschaikisten-Bataillon.

Die ungarischen und siebenbürgischen Regimenter hatten bis zur neuesten Umwälzung eine dem Lande und seiner Verfassung entsprechende Werbbezirks-Eintheilung. Die Kompletirung der Regimenter geschah, wie wir bei der Abhandlung über das Werbbezirks-System im Detail ersehen

werden, auf eine ganz von der, der Erbländischen verschiedenen Weise größeren Theils durch Werbung in bestimmten Distrikten, in denen sie dann ihre Haupt und Filial-Werbkommanden aufgestellt hatten.

Adjustirung und Distinktion der Chargen.

Sämmtliche k. k. Linien-Infanterie-Regimenter sind gleich adjustirt und unterscheiden sich in ihrem Aeußeren bloß durch die Farbe des Aufschlages und die Knöpfe, welche bei der Mannschaft entweder gelb, von Messing, oder weiß, von Zinn, sind. Die Offiziere haben selbe entsprechend vergoldet oder versilbert. Die ungarischen und siebenbürgischen Regimenter haben auf den Aermelaufschlägen noch Litzen, die bei der Mannschaft von weißem Tuch, bei den Offizieren nach den Knöpfen von Silber oder Gold sind.

Man trifft Infanterie-Regimenter von gleichem Aufschlag, z. B. Nr. 9 und Nr. 54 mit Apfelgrünen, das erstere mit gelben, das letztere mit weißen Knöpfen. Der stahlgrüne Aufschlag ist der des 47. und 56. erbländischen, des 48. und 60. ungarischen Infanterie-Regiments: 47 und 60 haben weiße, 48 und 56 gelbe Knöpfe. Man hat demnach bei diesen Regimentern die Farbe des Aufschlags, die Knöpfe, so wie zu berücksichtigen, ob das Regiment Aermelaufschlag-Litzen hat oder nicht.

Die Adjustirung besteht in einem weißen Waffenrocke mit Kragen- und Aermelaufschlag vom Egalisirungstuch, mit welchen auch die Rockränder paspoilirt sind, und aus blauen Pantalons mit weißen eingenähten Streifen. Auf beiden Achseln des Waffenrockes befinden sich bei der Mannschaft 2 Spangen vom Egalisirungstuch, Dragoner genannt, um das Riemenzeug der Rüstung an der Achsel festzuhalten. Vorn ist der Waffenrock mit 2 Reihen von glatten gewölbten Knöpfen versehen. Seine Ecken sind an dem Kragen und der vorderen Schooß abgerundet, — er ist weiß gefüttert.

Die Distinction der Chargen ist am Kragen ersichtlich und besteht: Bei dem Stabsoffizier in einer 1½ Zoll breiten, nach den Knöpfen entweder goldenen oder silbernen Borde um den Kragen und den Aermelaufschlag. Außerdem trägt der Oberst 3, der Oberstlieutenant 2 und der Major Einen sechseckigen gestickten Stern an jeder Seite des Kragens auf der Borde vom entgegengesetzten Metall, d. h. auf der goldenen Borde von Silber und umgekehrt.

Der Hauptmann trägt 3, der Oberlieutenant 2, der Unterlieutenant 1 solchen Stern von gleichem Metall wie die Knöpfe.

Der Feldwebel trägt 3, der Korporal 2 und der Gefreite 1 Stern von weißem Tuch.

Diese Adjustirung und Distinctionen gelten nicht nur für alle kombatanten Offiziere des Regiments, sondern auch für dessen Stabspartheien, und es unterscheiden sich die mit Offizierscharakter ausgezeichneten Stabspartheien von den kombatanten Offizieren bloß dadurch, daß sie keine Feldbinde tragen.

Das ärztliche Personale allein weicht hievon ab, weil für dasselbe die Uniform in der ganzen Armee gleich eingeführt ist. Sie besteht in einem blauen Waffenrock mit schwarzsammtenem Aufschlag und grauen Pantalons. Rockränder und Pantalon sind roth paspoilirt.

Statt der Distinktionssterne trägt der Feldarzt eine seinem Rang entsprechende Anzahl Litzen von Gold-Borden auf dem Kragen, und zwar der Regimentsarzt als Hauptmann 3, die graduirten Oberärzte, wenn sie in der ersten Hälfte ihren Armeerang haben, als Oberlieutenants 2, die graduirten Oberärzte in der zweiten Hälfte ihres Armeeranges, so wie alle nicht graduirten Oberärzte als Unterlieutenants Eine. Die Oberchirurgen haben den jüngsten Offiziers-Rang, ohne einen eigenen Charakter, tragen die Offiziers-Ehrenzeichen und die goldene Litze auf den Aermelaufschlägen. Die aprobirten Unterfeldärzte tragen bloß die goldene Litze auf dem Aermelaufschlag.

Die Fouriere tragen einen schwarzen Waffenrock mit dem Regiments-Aufschlag, und der Profoß einen dunkelblauen Waffenrock mit krapprothem Kragen und Aufschlag.

Der Regiments-Inhaber.

Nachdem der Inhaber beim Regimente, seltene Fälle ausgenommen, nicht gegenwärtig ist, und überdies seine sonstigen Diensteverhältnisse ihm auch nicht die Führung des Regiments-Kommando's gestatten, so leitet den Regiments-Dienst ein Oberster, welcher zum Unterschiede der zeitliche Oberst genannt wird, weil er von dieser Charge im Armeerang zum General-Major vorrückt, während der Oberst-Inhaber lebenslänglich das Regiment behält.

Dieses Verhältniß bedingt es, daß der Oberste und Regiments-Kommandant auch mit den gehörigen Vollmachten versehen sein muß,

um seiner so wichtigen und weitläufigen Bestimmung entsprechen zu können.

Dem Obersten-Inhaber sind aber Rechte vorbehalten, deren Ausübung dem Obersten-Regiments-Kommandanten nicht gestattet wurden, weshalb der Letztere, wenn solche Fälle vorkommen, dieselben dem Regiments-Inhaber zur Entscheidung vorzulegen hat.

Diese Rechte bestehen:

1. In der Ernennung der Ober- und Unteroffiziere im Regimente zum Ersatze des Abgangs auf den kompleten Stand, und zwar vom Hauptmann abwärts.

2. In dem Jus gladii et aggratiandi oder in dem Rechte über alle zum Regimentsverbande gehörigen Individuen, vom Oberst-Lieutenant abwärts, daher nicht nur über die aktiven Offiziere und die Mannschaft, sondern auch über deren Frauen und Kinder, wenn selbe in einem Verbrechen befangen sind, Verhöre und Kriegsrechte anzuordnen, im Regimente erforderlichen Falls das Standrecht zu publiziren, die ausgefallenen Urtheile zu bestätigen, und solche theilweise oder gänzlich nachzusehen.

3. Hat der Regiments-Inhaber das Befugniß, den Individuen des Regiments vom Oberstlieutenant abwärts unter den gesetzlichen Bedingungen die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

4. Steht dem Regiments-Inhaber das Recht zu, Offiziers Tauschgesuche zu genebmigen.

Diese Rechte kann der Inhaber entweder selbst ausüben, solche theilweise oder gänzlich dem Regiments-, auch dem detachirten Bataillons- oder sonstigen Unterabtheilungs-Kommandanten seines Regiments abtreten.

Die Art der Ausübung wird jederzeit zur Sprache gebracht, wo solche in die Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige einschlägt.

Auch steht unter dem Regiments-Inhaber der Regiments-Unkostenfond, dessen Verwaltung wohl beim Regiments-Kommando stattfindet, worüber aber dem Inhaber die jährliche Rechnung unter feldkriegs-kommissariatischem Visum einzusenden kommt.

Der Inhaber erläßt an sein Regiment Befehlschreiben, und erhält von demselben Berichte und die auf den Stand Bezug nehmenden Eingaben.

Zur Verrichtung dieser Dienstesgeschäfte wählt er einen Offizier des Regiments zu seinem Adjutanten aus dem Stande der Subalternen, wenn er den Rang eines Feldmarschall-Lieutenants begleitet, mit einem höheren Generalsrange aber einen Hauptmann, welche im Kriege überzählig auf den Stand einer Kompagnie geführt werden. (Reskript vom 8. Oktober 1781.)

Ist der Regiments-Inhaber in der Dienstleistung als Divisions- oder Brigade-General, so hat der Inhabers-Adjutant gleichzeitig die Divisions- oder Brigade-Adjutanten-Geschäfte zu führen, und bezieht die diesfälligen Gebühren. Außerdem bezieht er im Frieden bloß die Friedensgage, und kann weder auf das Natural-Quartier noch auf das Quartier-Relutum, eben so wenig wegen der den übrigen Adjutanten bewilligten Fourage-Portion an das Aerar einen Anspruch machen.

Das Regiments-Kommando.

Unter den Befehlen des zeitlichen Obersten, den mau kurz den Obersten nennt, steht das Regiment unmittelbar in Rücksicht auf dessen Ausbildung, Erhaltung und Ergänzung, er ist für den moralischen und physischen Zustand in demselben verantwortlich.

Diesem nach sind seine Geschäfte:

1. Rein militärische, welche das Exerziren (Einübung der Truppe in den Waffen) die Instandnahme und Entlassung der Mannschaft, die Erhaltung des richtigen Standes, die Ordnung u. s. w. in sich begreifen,

2. ökonomische, d. h. solche, welche die Verpflegung der Truppe mit Geld, Naturalien und mit Service, dann die Montirung, Armirung und Ausrüstung der Mannschaft u. s. w. betreffen,

3. juridische, nämlich alle Gegenstände, welche das Regiment als ganzen Körper oder ein einzelnes Regiments-Individuum betreffen, und im Wege des Rechtes nach bestehenden Gesetzen abgehandelt werden müssen.

4. Auch die Sanität, welche alles in sich umfasset, was auf die Gesundheitspflege im Regiment Bezug hat, so wie

5. die im Regimente auszuübende Seelsorge nimmt seine Thätigkeit in Anspruch.

Um diesen viel umfassenden Pflichten entsprechen zu können, sind dem Obersten Referenten oder Geschäftsführer beigegeben, deren Jeder in seinem Fache die vollkommene Ausbildung erhalten hat, und die in der unmittelbaren Nähe des Obersten, unter dessen Oberleitung, die Geschäfte einer Abtheilung besorgen.

Diese sind:

a) der **Regiments-Adjutant** ein Offizier aus der Charge der Unter- oder Oberlieutenants des Regiments, den sich der Oberst selbst wählt. Er hat seinen Rang mit den anderen Offizieren seiner Charge, und ist der Referent über das rein Militärische.

Seine Kanzlei heißt die Regiments-Adjutantur. Zur Aushülfe im Schreibgeschäft werden demselben aus dem Stande der Unteroffiziere 1 Feldwebel und 1 Korporal beigegeben, wozu weniger zum Dienste geeignete Individuen zu wählen sind.

b) Der **Rechnungsführer,** mit dem Range eines Offiziers ohne besonderen Charakter, dem aber der Inhaber den Oberlieutenants- oder Hauptmanns-Charakter zu verleihen das Recht hat. Er ist der Referent alles Oekonomischen, ihm obliegt vorzüglich die Führung des Regiments-Kassa-, Monturs- und Ausrüstungs-Geschäftes. Seine Kanzlei heißt die Regiments-Rechnungskanzlei. Dieselbe befindet sich stets in dem Hauptorte des Regiments-Werbbezirks. Zur Ausarbeitung der Rechnungsgeschäfte unterstehen ihm die **Fouriere,** deren jedes Regiment so viele hat, als es Divisionen formirt.

Die älteren und fleißigeren Fouriere werden mit einer erhöhten Gage geführt, auch aus dem Regiments-Unkostenfonde mit Zulagen betheilt, und heißen **Fouriere mit erhöhter Gage,** auch Oberfouriere.

Die Rechnungskanzlei führt, wie wir in der Folge sehen werden, eine beträchtliche Anzahl von Grundbüchern, Akten u. s. w., und kann daher nicht so leicht mobil gemacht werden. Da nun der Rechnungsführer, im Falle das Regiment aus dem Werbbezirke marschirt, daselbst zurückbleiben muß, so begleitet den Obersten einer der verläßlichsten und diensterfahrensten Fouriere. Die Kanzlei dieses mit dem Regiment marschirenden Fouriers heißt die Feld-Rechnungskanzlei.

c) Der **Regiments-Auditor** als Referent des Juridischen. Derselbe studirt an der Civilfakultät die Rechte, wird von dem allgemeinen Militär-Apellationsgerichte als Auditoriats-Kandidat aufgenommen und prakticirt sodann bei einem Militärgerichte. Hat er hier die praktische Fertigkeit erlangt und sich auch die nöthige Kenntniß der Militärgesetze, der Militär-Oekonomie-Kontrolle und Kriegsbuchhaltungs-Manipulation angeeignet, so wird er aus solchen erneut strenge geprüft. Bei sich ergebendem Abgange wird er einem Regimente oder größeren Garnison, die aus verschiedenen Truppenkörpern besteht, als Auditor beigegeben, und heißt im ersteren Falle Regiments-, im letzteren Falle Garnisons-Auditor. Demselben verleiht der Regiments-Inhaber wie dem Rechnungsführer den Oberlieutenants- und nach mehrjähriger ersprießlichen Dienstes-Leistung den Hauptmanns-Rang.

---

*) In der neueren Zeit wurde an die Seite des Rechnungsführers noch ein Rechnungsadjunkt gestellt. Gegenwärtig ist seine Beschäftigung die Ausarbeitung der Rechnungs-Rückstände zu leiten und zu überwachen.

Der Auditor vertritt in Rechtssachen alle Individuen des Regiments vom Oberstlieutenant abwärts, wenn sie zum Locostand gehören, oder bis zur Exerzierzeit beurlaubt sind. Er führt die Untersuchungen über Verbrechen im Regimente durch, beantragt die Strafe nach dem Ausspruche der bestehenden Militärgesetze und entwirft das Urtheil nach dem Beschlusse des Kriegsrechts-Assesoriums. Er führt die Verlassenschaftsabhandlung nach den im Regimentsverbande gestorbenen Individuen, leitet die Vormundschaft über ihre hinterbliebenen Waisen, und hält selbe, so wie die Witwen in Evidenz.

Eine besondere Obliegenheit des Regiments-Auditors besteht noch in der Führung der Regimentsgeschichte.

Seine Kanzlei heißt die Auditoriats-Kanzlei. Ihm wird ein gesitteter und verläßlicher Unteroffizier beigegeben, welcher im Schreibgeschäfte die nöthige Aushülfe leistet.

Der besonderen Beaufsichtigung des Auditors untersteht der **Profoß** und das Regiments-Stockhaus.

d) Der **Regimentsarzt** mit dem Range eines Hauptmanns sorgt für die Gesundheitspflege im Regiment und den demselben angehörige Spitale. Er wird durch das Kriegs-Ministerium über Antrag der Oberstfeldärztlichen Direktion dem Regiment als solcher im Stand gegeben, und gelangt zu dieser Charge vom Oberfeldarzt. Die Regimentsärzte haben den Dienstrang in der Armee untereinander, und rücken nach solchen zu Stabsärzten vor.

Unter seinen Befehlen stehen die **Oberfeldärzte, Oberchirurgen** und **Unterfeldärzte**, so zwar, daß auf 1 Bataillon 1 Oberfeldarzt, und auf jede Division 1 Unterfeldarzt im Stand geführt wird.

Die graduirten Oberfeldärzte haben entweder den Ober- oder den Unterlieutenants-Rang, je nachdem sie in ihrem Armee-Rang in der ersten oder zweiten Hälfte der Oberfeldärzte rangirt sind. Die nicht graduirten Oberfeldärzte haben den Lieutenants-Rang.

Die Oberwundärzte haben den jüngsten Offiziersrang ohne besonderen Charakter.

Die Unterfeldärzte haben wohl keinen Offiziersrang, halten aber die Mitte zwischen dem jüngsten Offiziers- und dem höchsten Mannschaftsrang.

Die Oberfeldärzte müssen Doktoren der Medizin sein, und werden vom graduirten Oberwundarzt hierzu befördert. Auch werden Doktoren der Medizin gleich aus dem Civile als solche eingetheilt.

Oberwundärzte werden aus den best konduitisirten und geschicktesten Unterfeldärzten ernannt.

Oberwundärzte und Unterfeldärzte, welche nicht den Doktorsgrad erreicht haben, sind zur Beförderung zu Oberfeldärzten nicht geeignet.

e) Der **Regiments-Kaplan** führt die Seelsorge im ganzen Regiment. Es gehört zu den Privilegien eines jeden Regiments, daß es mit seinem gesammten Körper keiner Pfarre untersteht, daher dem Regiments-Kaplan, welchem die Regiments-Kapelle anvertraut ist, alle Obliegenheiten eines Civil-Pfarrverwesers zufallen. Er untersteht den Befehlen des Obersten in militärischen Rücksichten; der Regiments-Auditor vertritt denselben in seinen Privatangelegenheiten; die geistliche Justiz über denselben übt das Feld-Konsistorium aus. Geistliche Anordnungen erhält derselbe durch den Feld-Superior des betreffenden Landes-Militär-Kommando's von dem Feld-Bischof.

Bei jenen Regimentern, wo verschiedene Religionssekten vorkommen, und keine ein entscheidendes Uebergewicht darthut, werden zwei Regiments-Kapläne von dem verschiedenen Ritus in Stand geführt.

Feld-Kapläne werden über Ansuchen des Feld-Superiorats aus dem Ordinariat jener Provinz durch die betreffenden Konsistorien vorgeschlagen, aus welcher sich das Regiment kompletirt, sodann beim Feld-Superiorat präsentirt und dem Regiment in Stand gegeben.

Außer diesen 5 Hauptabtheilungen gibt es annoch wichtige Nebengeschäfte, welche von dem Obersten theils selbst an Offiziere des Regiments zur Führung übertragen, theils von dem Landes-Militär-Kommando über seinen Vorschlag durch sie besetzt werden. Dieselben gehören aber in den Stand der Kompagnien und werden nur in Kriegszeit supernumerär geführt, als:

f) Der **Werbbezirks-Revisor**, aus dem Stand der subalternen Offiziere. Derselbe wird vom Landes-Militär-Kommando über Antrag des Regiments hiezu bestätigt, und alle 3 Jahre von dieser Dienstleistung abgelöst. Er führt alle auf den Werbbezirk bezugnehmenden Geschäfte, als: die Volkszählung (Konskription), die Assentirung für die Linie und Landwehr, die Eintheilung der ausgedienten Linienmannschaft in die Landwehr und die Entlassung der Landwehrmannschaft. Eine besondere Aufgabe desselben besteht in der Evidenzhaltung aller im Werbbezirke beurlaubten aktiven Mannschaft, so wie deren Einberufung zur Dienstleistung. Er führt die Evidenz über die im Werbbezirk wohnenden pensionirten mit oder ohne Charakter quittirten Offiziere, über die Offiziers-Witwen und Waisen, und da dieselben in Rechtssachen dem Judi-

cium des Landes-Miliär-Kommandos unterstehen, so bildet das Werbbezirks-Kommando wohl für dieselben keine Instanz, tritt aber in die Kategorie einer vermittelnden Behörde, wie es in größeren Städten die Militär-Platz-Kommanden zu thun haben, desgleichen besorgt der Werbbezirks-Revisor die Evidenzhaltung der im Werbbezirke wohnenden Patental- und Reservations-Invaliden, deren Verpflegung ihm in einigen Provinzen, z. B. wie in Galizien zugewiesen ist.

Der Werbbezirks-Revisor erhält je nach Bedarf einige Unteroffiziere zur Aushülfe im Schreibgeschäfte. Seine Kanzlei heißt die Werbbezirkskanzlei, und bleibt stets in der Hauptwerbbezirks-Station, in der Regel mit der Regiments-Rechnungskanzlei zurück.

Bei den ungarischen und siebenbürgischen Regimentern tritt das Werb-Kommando in das ähnliche Verhältniß. Die Werb-Kommanden bestehen aus:

1 Hauptmann als Kommandanten, 1 Ober-, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Unterarzt, 4 Korporals, 12 Gefreiten und 80 Gemeinen, dann 1 Fourierschützen und 2 Gemeinen zur Privatdienstleistung.

g) Der **Erziehungshaus-Kammandant.** Wir werden in der Folge sehen, wie die Eintheilung der Erziehungshäuser in der Armee getroffen ist. Der Erziehungshaus-Kommandant ist ein subalterner Offizier, dem geschickte und geprüfte Unteroffiziere als Lehrer im Institut beigegeben werden, während er selbst die Oberleitung in demselben führt.

h) Der **Proviant-Offizier,** ebenfalls aus dem Stande der Subalternen. Er hat aus den Verpflegs-Magazinen sämmtliche Naturalien für das ganze Regiment abzufassen, und an die Unterabtheilungen zu vertheilen, zu welchem Behufe er von denselben Erforderniß-Eingaben erhält, darüber Summarien verfaßt und nach solchen die Verpflegung leitet.

In der Garnison besorgt er auch das Bettengeschäft, auf Märschen die Vertheilung und Verrechnung der Vorspann und führt die Oberaufsicht über die Regiments-Rüstwägen.

In Friedenszeiten, wenn die Truppe in Garnison liegt, besorgt dieses Geschäft gewöhnlich der Adjutant. Zur Aushilfe im Geschäfte werden ihm Führer zugetheilt.

i) Der **Spitals-Kommandant** ist je nach dem Krankenstande im Spital ein Hauptmann oder subalterner Offizier. Dessen Obliegenheiten kommen beim Dienste im Spitale vor.

k) Der **Transportshaus-Kommandant,** wenn das Regiment ein Transportshaus zu unterhalten hat.

l) Der **Kasern-Verwalter**, wenn die Truppe in einer Aerarial-Kaserne untergebracht ist, für welche keine besondere Verwaltung besteht. In diesem Falle wird das Gebäude, vollkommen eingerichtet, den Truppen übergeben, welche für dessen Konservirung so lange verantwortlich bleibt, als selbe darin verlegt ist, und beim Abrücken solches unter gleichen Verhältnissen an den einrückenden Truppenkörper übergibt.

Geringere Geschäfte werden überdies dienstleistenden Offizieren entweder einzeln oder zusammen übertragen, und der sie führende Offizier nur nach Maßgabe sich häufender Geschäfte vom Garnisons- und Regiments-Dienste befreit, als:

m) Der **Regiments-Magazins-Offizier**, mit der Abfassung der Monturs- und Rüstungs-Sorten für das ganze Regiment, mit deren Aufbewahrung und Vertheilung an die Regiments-Unterabtheilungen beauftragt. Demselben werden im Frieden überdies die Regiments-Rüstwägen zur Aufbewahrung und das Pulverdepot übergeben.

Ihm werden zur Aushilfe **Führer** beigestellt.

n) Der **Waffen-Offizier** sorgt für die Abfassung der Gewehre und für deren Instandhaltung. Ihm ist der **Regiments-Büchsenmacher** mit dem nöthigen Arbeitspersonale zugewiesen.

o) Der **Musik-Inspektions-Offizier** leitet alle auf die Regiments-Musik Bezug habenden Geschäfte, und verwaltet deren Fond. Ein Offizier besorgt die Geschäfte der **Regiments-Bibliothek** und der **Equipirungs-Kommission**, einer die Leitung der **Regiments-Kadetenschule**, der **Feldwebels-Pflanzschule**, des **Pionnier-Unterrichtes** u. s. w.

Gewöhnlich wird die Leitung mehrerer dieser Geschäfte einem Offizier übertragen.

Erster Abschnitt.

Die Kompagnie.

In administrativer Hinsicht zerfällt ein Regiment in Kompagnien, deren 2 eine Division, 6 oder 4 ein Bataillon formiren.

Der Stand.

Jede Kompagnie wird durch einen Hauptmann der 1. oder 2. Klasse kommandirt, der für seine Kompagnie in Bezug auf den richtigen Stand die Verpflegung, die Montur, Armatur und Ausrüstung, so wie die militärische Ausbildung und die Disciplin verantwortlich bleibt, und die durch das Regiment empfangenen Verpflegsgelder, Monturs- und Rüstungsstücke gegen das Aerar verrechnet.

In jeder Kompagnie ist 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant der 1. und 1 Unterlieutenant der 2. Klasse eingetheilt. Der übrige Stand einer Kompagnie besteht in:

2 Feldwebels,
12 Korporals,
12 Gefreiten,
2 Tambours,
2 Zimmerleuten,

1 Fourierschütz,
180 Gemeinen (auch 200 Gemeinen),
3 Privatdienern, zusammen 218 Köpfe mit 206 Feuergewehren.

Dieser Stand von 218 Köpfen per Kompagnie heißt der **komplete** Stand, auch der **Exerzier-Stand.**

Was unter **Feuergewehrstand** zu verstehen ist, ergibt sich nun wohl von selbst.

Jede Kompagnie führt zu ihrer Ergänzung eine Anzahl Gemeine über diesen Stand, welche aber bei der Kompagnie nicht gegenwärtig, und (gewöhnlich in ihrer Heimat) so lange beurlaubt sind, bis sie zur Ergänzung eines Abganges nöthig, vom Urlaub einberufen werden. Sie heißen demnach **Urlauber bis zur Einberufung.**

Der Exerzier- oder komplete Stand mit diesen Urlaubern, oder mit dem Urlauberstand zusammen, nennt man den **effektiven Stand.**

Schlägt man nun vom effektiven Stand, den Urlauberstand, die Kommandirten und Absenten zusammen ab, so ergibt sich der **Lokostand.**

Unter **Urlauberstand** versteht man die Summe der Beurlaubten.

Kommandirte gibt es zweierlei, nämlich: **Kommandirte inner Land** und **außer Land,** was zu bedeuten hat, daß sie in demselben Armee-Kommando oder außer dessen Bezirk kommandirt sind.

Eben derselbe Fall ist es mit den **Absenten inner Land** und **außer Land.**

Kommandirt ist Jeder, der wohin beordert wird, um dort Dienste zu leisten.

Unter Absent versteht man alle Jene, welche bei den Kompagnien nicht gegenwärtig sind, aber auch nicht als Kommandirte betrachtet werden können, z. B. auswärtig krank liegende, in Bädern zur Heilung, in fremden Stockhäusern abwesende, am Her- oder Hinmarsch befindliche Mannschaft, respektive Offiziere u. s. w.

Zieht man endlich vom Lokostand die Summe der Undienstbaren ab, so zeigt der Rest den **ausrückenden Stand.**

Zu den **Undienstbaren** gehören:

1. Die nicht Kombatanten, d. h. solche Leute, denen in der Schlachtordnung kein Platz angewiesen ist, daher bei einer Kompagnie der Fourierschütz des Hauptmanns und die Privatdiener der subalternen Offiziere. Diese Nichtkombatanten nennt man **„undienstbar Ordinäre."**
2. Die Kranken in Loko, nämlich alle jene, die im Regiments- oder Garnisons-Spital liegen, so auch die kranken Offiziere, und
3. die bei ihnen kommandirten Offiziere und die Mannschaft.

4. Alle Rekonvalescenten und Invaliden, die im Regiments-Stockhausbe findliche Mannschaft, überhaupt Jene, die in Loko sind, aber aus verschiedenen Rücksichten im Augenblicke nicht ausrücken können. In der Garnison also auch die Köche, Kompagniearbeiter u. s. w. Man begreift selbe insgesammt unter der Rubrik **„Ansonsten."**

Wird der verschiedene Stand einer Kompagnie nach der vorliegenden Art ausgewiesen, so heißt ein solcher Entwurf ein **Standesausweis**, und wenn die hier angeführten Punkte im Detail erläutert werden, d. h. die Art und der Ort der Kommandirung jedes einzelnen Individuums angegeben wird, ein **docirter Standesausweis**.

Wird der ausrückende Stand chargenweise ausgewiesen, um nach ihm die Anzahl der bei der Ausrückung sich formirenden Rotten bestimmen zu können, so heißt dieser Ausweis ein **Rottenzettel.** Dieselben erhalten oft auch die nöthige Erläuterung gleich den Standesausweisen, und heißen sodann **docirte Rottenzettel.**

Sie unterscheiden sich von den ersteren wesentlich dadurch, daß sie die Anzahl der Rotten angeben, und in der Rubrik „Ansonsten" die zur Besetzung der, durch fehlende Ober- und Unteroffiziere, offenen Chargenplätze verwendeten Gefreiten und Gemeinen aufnehmen.

Der effektive Stand einer Kompagnie erleidet aber durch den Zuwachs und Abgang fortwährend eine Veränderung.

Der **Zuwachs** erfolgt:

1. Durch neu eintretende Individuen: **Rekruten.** Diese sind:
   a) **angeworben** von wem immer, und gegen was immer für ein Handgeld. (Die ex propriis und gegen Erlag des Montursgeldes assentirten Kadeten gehören gleichfalls hieher) oder
   b) **gestellt** von den Ständen in Conto des zu stellenden Kontingents.
2. Durch rückgelangte **Deserteure,** welche
   a) **attrapirte** heißen, wenn sie eingebracht werden,
   b) **reverirte**, wenn selbe aus eigenem Antriebe zurückkehren.
3. Durch Leute, welche aus der Kriegsgefangenschaft zurückkommen:
   a) durch Auswechslung.
   b) durch Selbstrancionirung.
4. Durch solche, welche nach einem Gefechte als vermißt in Abgang gebracht wurden, und nun wie immer wiederkehren.
5. Durch unobligat eintretende Oberoffiziere oder Prima-Planisten, aus Erziehungsinstituten, ausgemusterte Aerarial-Zöglinge, durch Transferirung von fremden Regimentern, Korps oder Branchen, auch Trans-

ferirte vom eigenen Regiments-Landwehr-Bataillon, oder einer Regiments-Abtheilung, die unter einem andern Generalate steht, vom Festungsbau zurückgekehrte Sträflinge u. s. w.

6. Durch bloße Transferirung von einer andern Unterabtheilung desselben Truppenkörpers, d. h. desjenigen welchem die Kompagnie unmittelbar ihren Stand auszuweisen hat.

Der **Abgang** ergibt sich:

1. durch **Todesfälle** in Spitälern, oder durch zufällige Weise Verunglückte.

2. durch den **Verlust vor dem Feinde**, und zwar:

a) durch **gebliebene**,

b) durch **kriegsgefangene**,

c) durch **vermißte Leute**,

3. durch **Deserteure**,

4. durch solche Leute, welche von ihrer Truppe ordnungsmäßig abgefertiget werden. (Hieher gehören die superarbitrirten Invaliden, auf steuerbare Wirthschaft im Koncertationswege, als unobligat, als ausgediente Kapitulanten u. s. w. entlassene Mannschaft.)

5. durch Individuen, die mit Pensionen, Gnadengehalten oder durch Unterbringung in ein Invalidenhaus versorgt werden, durch Offiziere, welche ihre Charge quittirten, durch Hingerichtete oder sich selbst entleibte, durch Transferirung zu andern Regimentern, zum eigenen Landwehr-Bataillon, oder einer Regiments-Abtheilung, die einem andern Generalate untersteht, und dahin eine eigene Standestabelle einsendet, endlich

6. durch Transferirungen zu einer andern Kompagnie desselben Körpers, wohin die Kompagnie ihre Standestabelle unmittelbar einreicht.

Soll nun der Zuwachs und Abgang einer Kompagnie nachgewiesen werden, so wird vor Allem der effektive Stand, wie er mit der letzten Nachweisung verblieb, angesetzt, zu diesem schlägt man den Zuwachs, und zieht von der Summe den Abgang ab. Der Rest gibt den verbleibenden effektiven Stand.

Eine solche Nachweisung des Zuwachses und Abganges wird in der Regel mit Ende jeden Monats in Verbindung mit dem Standesausweis dem Regimente zur Verfassung des Summariums unterlegt. Man bedient sich hierbei der tabellarischen Form, welche das Dienstreglement vorschreibt, und nennt einen solchen Ausweis eine Stand- und Diensttabelle. Die Ausfüllung ihrer Rubriken versteht sich nach dem Vorher-

gesagten von selbst, und es werden nur noch einige Bemerkungen erforderlich, als:

Sämmtliche Offiziere müssen jedesmal mit ihrer Charge und dem Namen in der Docirung aufgeführt werden, während die Mannschaft nur der Charge nach benannt wird. Z. B. Kommandirt im Wiener Garnisons-Spital: Herr Oberlieutenant N. N., bei demselben 1 Privatdiener, dann 1 Korporal und 6 Gemeine, zusammen 9 Köpfe.

Bei Offizieren, wo ihr Austritt aus der Dienstleistung, ihre Beurlaubung u. s. w. auf eine Verordnung gegründet ist, muß Litera, Nummer und Datum der Verordnung angeführt werden, desgleichen bei der Mannschaft, wenn deren Entlassung von hohen Orten angeordnet wird.

Bei Transferirungen und Beförderungen im Regiment darf das Nummero und Datum des Inhaberbefehls, und bei den Unteroffiziers-Chargen die Aufführung des Regimentsbefehls nie mangeln.

Transferirte vom oder zum Landwehr-Bataillon sind so, wie die von oder zu fremden Regimentern Transferirten zu behandeln.

Bei den Gestorbenen ist der Datum des Ablebens aufzunehmen und ersichtlich zu machen, ob der Mann in einem Spitale oder auf Urlaub gestorben sei.

Bei der Durchführung wird es nicht überflüssig zu erinnern, daß, wenn z. B. ein Gemeiner in derselben Kompagnie zum Zimmermann übersetzt wird, der effektive Stand wohl gleich bleibt, aber wegen dem chargenweise durchzuführenden Stand diese Uebersetzung dennoch aufgenommen werden muß, und man den Mann als Gemeinen in Abgang, und als Zimmermann in Zuwachs nimmt.

Würde weiters ein Korporal der 1. Kompagnie zum wirklichen Feldwebel bei der 6. befördert, so bringt ihm die 1. Kompagnie als Korporal in Abgang, dann als Feldwebel in Zuwachs, endlich als zur 6. Kompagnie transferirt iu Abgang. Die 6. Kompagnie hingegen nimmt den Feldwebel bloß, als von der 1. Kompagnie dahin transferirt in Zuwachs.

Eine Kompagnie kann weiters unter den kompleten Stand herabkommen, was leicht geschieht, wenn sich ein häufiger Abgang ergibt, und die Entfernung des Werbbezirks die Einziehung der Urlauber erschwert. Ein solcher Abgang wird in der am Schluße des Standesausweises hiezu eröffneten Rubrik ersichtlich gemacht. In der darauf folgenden wird der komplete Stand chargenweise ausgeworfen, wie er sein soll, und endlich in der letzten chargenweise nachgewiesen, wie viel die Kompagnie über den effektiven Stand hat. Es hat, wie wir wissen,

eine Kompagnie den kompleten Stand mit 218 Köpfen, und es ist der Fall möglich, daß sie zugleich über und unter dem Stand ist, z. B. es gehen ihr 2 Gemeine auf 180 ab, hingegen hat sie 1 Offizier sammt dessen Privatdiener supernumerär.

Schließlich muß der Herabsetzung des kompleten Standes erwähnt werden, die in Friedenszeiten Platz greift. Dieselbe geschieht theils, um das Aerar in seinen Auslagen zu schonen, anderseits aber junge und kräftige Leute vorzüglich dann nicht dem Ackerbau oder der Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen, wenn sie durch ihre lange Abwesenheit daran Schaden erleiden sollten. Diese Herabsetzung des Standes besteht in der Beurlaubung der Mannschaft des kompleten Standes **bis zur Exercierzeit** d. h. bis dahin, als entweder der komplete Stand wieder aus besonderen Rücksichten geboten, oder aber eine Uebung der Leute in den Waffen (Exercierzeit) angeordnet wird, die jährlich einmal und zwar nach Beendigung der Feldarbeiten stattfindet, und mehrere Wochen dauert.

Diese Leute heißen **„Urlauber bis zur Exercierzeit,"** und sind von denen bis zur Einberufung wesentlich unterschieden. Dieselben dürfen sich aus dem Orte, wohin sie beurlaubt werden, unter keinem Vorwande entfernen, um jederzeit zum Waffendienst einrücken zu können. Sie unterstehen der Militär-Jurisdiktion, müssen demnach, wenn sie sich eines Vergehens schuldig machen, oder in einem Verbrechen verfangen sind, zur Bestrafung ihrem Regiment, und wenn selbes zu entlegen wäre, dem nächsten Militär-Stations-Kommando übergeben werden. Wenn sie der ihnen zugekommenen Weisung zur Einrückung nicht sogleich Folge leisten, sich hierauf oder noch vor der Einberufung vom Urlaubsorte entfernen, so werden selbe gleich den Deserteurs von der Truppe in Abgang gebracht, und nach der vollen Schärfe des Gesetzes behandelt.

Die Urlauber bis zur Einberufung hingegen stehen unter der Civil-Jurisdiktion, dürfen sich mit deren Vorwissen aus dem Urlaubsorte entfernen und werden nur dann als Deserteure behandelt, wenn sie entweder ohne Bewilligung abwesend sind, oder bis zur zweiten Musterung vom Tage ihrer Einberufung aus gerechnet, sich nicht stellen.

Verhältnißmäßig mit der Zahl der Gemeinen wird beim restringirten Lokostand auch die Anzahl der Unteroffiziers-Chargen herabgesetzt, so zwar, daß, wenn der komplete Stand der Gemeinen von 180 Köpfen auf 80 herabgesetzt wird, nur noch die Hälfte in jeder Charge übrig bleibt.

Eine solche Kompagnie führt sodann: 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant der ersten und 1 Unterlieutenant der zweiten Klasse, 1 Feldwebel, 6 Korporals, 6 Gefreite, 1 Tambour, 1 Zimmermann,

1 Fourierschütz, 80 Gemeine, 3 Privatdiener im Lokostand, welcher der herabgesetzte oder restringirte Lokostand heißt. Sie hat in diesem Falle 100 Gemeine bis zur Exercierzeit beurlaubt, welcher Stand immer vollzählig erhalten werden muß.

Wie der Ersatz der wirklichen Chargen durch qua Chargen zur Dienstleistung gedeckt wird, lehrt das Exercier-Reglement.

Im Uebrigen erscheinen diesfalls jederzeit bei Herabsetzung des Lokostandes die speciellen Verhaltungsbefeble.

Jede Kompagnie unterhält ein Mannsgrundbuch, worin das Nationale, die Dienst- und Personsbeschreibung des Mannes, dann die Art des Zuwachses und Abganges, sowohl beim Regiment als in der Kompagnie, jede Beurlaubung, ja selbst dessen Uebergabe in das Spital genau ersichtlich gemacht werden soll.

In dieses Grundbuch wird jeder Mann gleich bei seiner Instandnahme eingetragen und die sich mit ihm während seiner Dienstzeit ergebenden Veränderungen nach ihrer Reihenfolge vorgemerkt.

Einen gedrängten Auszug hievon bildet die Effektiv-Liste in der chargenweise, und zwar zuerst die in Loko befindliche, dann die bis zur Exercierzeit, und endlich die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft nach einander aufgeführt wird, während sie im Grundbuche ohne Rücksicht auf ihre Charge, nach der Zeit ihrer Instandnahme geordnet ist.

Es sind der Bequemlichkeit halber auch Grundbücher eingeführt, wo jeder Mann auf einem separaten Blatte erscheint, um die Blätter nach Erforderniß hintereinander legen oder herausnehmen zu können. Bei den Rechnungskanzleien sind solche durchgehends im Gebrauch. Die Blätter der in Abgang gebrachten Leute werden jahrweise gesammelt und aufbewahrt.

Ueber den Mann, der neu assentirt in Stand gegeben wird, bildet die Assentliste das Uebernahmsdokument, aus welcher die Kompagnie das Nationale entnimmt. Wird die Assentliste, wie es bei großen Stellungen der Fall ist, über mehrere Rekruten unter Einem ausgefertiget, so werden bloß deren Namen im Regimentsbefehl der Kompagnie bekannt gegeben, die sodann unausgefüllte National-Listen mit den Rubriquen des Grundbuchs der Regiments-Rechnungskanzlei zusendet, und solche gehörig ausgefertiget von derselben zurückgestellt erhält.

Auf gleiche Weise erhält die Kompagnie das Nationale über alle in Stand zu nehmenden Leute, wenn ihr nicht die gehörigen Zuwachsdokumente in die Hand kommen.

Ueber Transferirte werden Transferirungs-Listen, welche in einer Schlußklausel den Tag der Transferirung enthalten, der übernehmenden Kompagnie zugestellt, während selbe der übergebenden Kompagnie eine Gegen-Transferirungs-Liste übergibt. Die eine Kompagnie verwendet die Transferirungs-Liste als Zuwachs-, die zweite die Gegen-Transferirungs-Liste als Abgangs-Dokument.

Ueber Deserteure werden Eingaben verfaßt, welche von dem Feldkriegs-Kommissär bestätiget, den Abgang nachweisen.

Bei Verstorbenen wird der Todtenschein oder die Individual-Specifikation der Spitäler die nöthige Nachweisung liefern.

Präsentirungs-Listen sind Ausweise über Leute, welche aus verschiedenem Anlaß zur Truppe wieder einrücken, z. B. eingebrachte Deserteure, rancionirte Kriegsgefangene u. s. w.

Jede Veränderung im Stande der Kompagnie wird überhaupt nach den beim Regiment eingelangten Dokumenten derselben im Befehl mitgetheilt, und der deßhalb erflossene Regiments-Befehl gilt in Ermanglung eines andern Uebernahms-Dokumentes, für die Kompagnie als Solches.

Bei der Dienstleistung des Adjutanten werden wir darauf zurückkommen, was mit den, dem Regiment zugekommenen Zuwachs- oder Abgangs-Dokumenten zu geschehen hat, und werden finden, daß es hinreichend ist, wenn die Kompagnie im nöthigen Falle sich bloß auf den bezüglichen Regimentsbefehl beruft.

Der Abgang an Gemeinen im Lokostande einer Kompagnie wird durch Einberufung von Urlaubern gedeckt. Zu diesem Ende verfaßt die Kompagnie eine Einberufungs-Konsignation, übergibt solche in die Regiments-Adjutantur, wo die Richtigkeit des Abgangs geprüft, und die Konsignation sodann dem Werbbezirks-Revisoriat zur Effektuirung zugesendet wird.

Der Abgang von Urlaubern bis zur Exercierzeit wird durch Umschreibung von Urlaubern bis zur Einberufung ersetzt, indem die Kompagnie eine Urlauber-Umsetzungs-Konsignation ausfertiget, welche gleichfalls durch die Adjutantur zum Werbbezirks-Revisoriat gelangt. Der Mann wird dort vom Urlaub eingezogen, sein bis zur Einberufung giltiger Paß mit einem bis zur Exercierzeit lautenden umgewechselt, und er mit seinen nunmehrigen Obliegenheiten vertraut gemacht.

Ergibt sich ein Abgang an Chargen, so erstattet die Kompagnie hierüber dem Regiments-Kommando den schriftlichen Bericht, und bringt mit solchem unter Vorlage der Konduit-Listen und der Straf-Extrakte,

dann einer Vorschlags-Konsignation die zur sukcessiven Vorrückung geeigneten Individuen zur Beförderung in Antrag.

Von der Verpflegung.

Ein Hauptgeschäft des Kompagnie-Kommandanten besteht in der Verpflegung aller Individuen seiner Kompagnie mit Geld und Naturalien.

Von der Verpflegung mit Geld.

Zu der Verpflegung mit Geld gehören: die Gage der Offiziere und die Löhnung der Mannschaft, die verschiedenen Beiträge, Zulagen und das Schlafgeld.

Die Gage wird monatlich, die Löhnung tagweise erfolgt und verrechnet.

Die Gage der Kompagnie-Offiziere besteht, und zwar:

		In Italien, Illyrien, Tirol u. Vorarlberg.		In den übrigen Provinzen.
für den Hauptmann 1. Klasse	in	75 fl.	.	71 fl. 45 kr.
" " " 2. "	"	52 "	.	50 " — "
" " Ober-Lieutenant	"	34 "	.	32 " — "
" " Unter-Lieutenant 1. Klasse	"	30 "	.	28 " — "
" " " " 2. "	"	25 "	.	24 " — "

Hiezu kommen im Kriege die Feldbeiträge monatlich:

für den Hauptmann 1. Klasse	2 fl. 18 kr.
" " " 2. "	1 " 16 "
" " Ober-Lieutenant	— " 52 "
" " Unter-Lieutenant 1. Klasse	— " 43 "
" " " 2. "	— " 38 "

Der Offizier erhält, so lange er im aktiven Dienste steht, fortwährend die systemmäßige Gage, und unter verschiedenen Verhältnissen die damit verbundenen Zulagen und Beiträge, welche sind: der Feldbeitrag, die Theuerungsbeiträge, die Dienstzulage in größeren Garnisonen oder auch Belagerungs- und Bereitschaftszulagen in den in Belagerungszustand erklärten Orten.

Das Ausmaß dieser Zulagen, wo es nicht systemisirt ist, wird jederzeit von höheren Orten, so wie deren Anfangstag und Dauer be-

stimmt. Wenn nichts anderes befohlen wird, so gebührt dem Offizier der Feldbeitrag von dem Tage, als die Gratisgage ausbezahlt wurde.

Wenn der Offizier im Felde erkrankt und in das Spital oder sonst wohin mit Bewilligung zurückgeht, so behält er das Feldtraktament, hat aber bei seiner Genesung sogleich einzurücken. Kann aber ein solcher Offizier nur nach langer Zeit zum Dienste hergestellt werden, so ist er zur Reserve zu transferiren, oder dem Militär- (General) - Kommando der Armee die Anzeige zu machen.

Wenn ein Offizier aus der Feldgebühr in den Garnisonsstand oder zur Reserve transferirt wird, so behält er den Feldbeitrag 4 Wochen von dem Tage an, wo er von der Armee an seine Bestimmung abgeht.

Wenn die Truppe in das Feld rückt, erhält der Offizier und jede Charge, welche Pferdportionen als Gebühr ohne Entgelt bekommt, überdies eine monatliche Gage, die Gratisgage genannt, ausbezahlt. Dieselbe ist als eine Gebühr ohne Entgelt anzusehen, und nach der, am Tage zur Auszahlung der erfolgten Bewilligung bekleideten Charge, und in der für sie ausgemessenen Feldgage auszufolgen.

Den als Adjutanten bei der Generalität angestellten Offizieren gebührt die Gratisgage auch von der Adjutanteu-Zulage in Conto des großen Generalstabs.

Diese Gratisgage wiederholt sich mit Beginn eines jeden Feldzuges und wird wird den bei der Truppe präsenten Offizieren nach Herablangung der diesfalls zu gewärtigenden höheren Verordnung sogleich ausbezahlt. Die auswärts kommandirten und absenten Offiziere erhalten solche erst dann, wenn sie zum Dienst bei der Truppe wirklich einrücken.

Kein Offizier kann in einem und demselben Jahre zweimal die Gratisgage fassen, ebenso sind diejenigen, welche erst bei den Regimentern eintreten, hievon ausgeschlossen, auch jene, welche in demselben Jahre zu Oberoffiziers befördert wurden und das Equipirungs-Douceur erhielten, haben keinen Anspruch auf dieselbe, weil die Gratisgage nur die Bestimmung hat, dem Offiziere zu der vor dem Feldzug nöthigen neuen und dauerhaften Equipirung eine Aushülfe zu sein.

Die in Kriegsgefangenschaft gerathenen Offiziere müssen sich während derselben mit der deutschen Friedensgebühr begnügen, die Mannschaft hingegen erhält die Kriegsgebühr.

Wenn der Offizier aus verschiedenen Rücksichten zeitweise keinen Dienst leistet, so bestehen besondere Vorschriften, ob er gar keine Gebühren während dieser Zeit erhalten, d. h. gänzlich kariren soll, oder ob bloß die Karenz der Gage eintritt. Die hier am meisten ansprechenden

Fälle greifen wohl während der Beurlaubung Platz, wo sie näher erläutert werden, eben so werden bei der Adjutantur die Anordnungen wegen der Gage-Karenz bei Beförderungen und wegen des Sterbquartals abgehandelt, weil sie zu enge mit dem Avancement verkettet sind, um von demselben weit getrennt, hier durchgeführt zu werden.

Die Löhnung für die Mannschaft ist in allen Provinzen gleich und beträgt täglich für:

den Feldwebel	17 kr.
„ Korporal	10 „
„ Gefreiten	7½ „
„ Fourierschütz . . .	5 „
„ Tambour	5 „
„ Zimmermann . . .	5 „
„ Gemeinen und Privatdiener .	5 „

An Feldbeitrag bezieht jeder Mann täglich 1 Kreuzer mit Ausnahme des Gefreiten, dem nur ½ Kreuzer gebührt.

Von der Geldfassung.

Zur Bestreitung der Verpflegung empfängt der Kompagnie-Kommandant aus der Regiments- oder aus der Bataillons-Kasse das nöthige Verlags-Quantum.

Sämmtliche Unterabtheilungen eines Regiments fassen die Verpflegs- und sonstigen Gelder an einem und demselben vom Regiments-Kommando mittelst Befehl bekannt gegebenen Tage.

Sobald der Tag bekannt ist, macht die Kompagnie einen Entwurf über ihren Bedarf, den man Geld-Erforderniß-Aufsatz nennt, und sendet ihn Tags vor der Fassung der Rechnungskanzlei zu, die denselben wegen der Richtigkeit des Loko- und des präsenten Standes, so wie der Gebühren prüft, über alle Kompagnien das Summar verfaßt und ersichtlich macht, wie viel an diesem Tage aus der Regiments-Kasse abgefaßt werden wird.

Der Geld-Erforderniß-Aufsatz weiset chargenweise die Gebühren der in Loko befindlichen und präsenten Offiziere und Leute nach. In demselben werden auch alle jene Erfordernisse an Geld aufgenommen, deren noch in der Folge nähere Erwähnung geschehen wird, als: Beiträge, Schlafgeld, Vorspanns-Auslagen, Handgelder für Rekruten u. s. w.

Der hier folgende Ausweis zeigt die monatliche Gelderforderniß zur Bestreitung der Gagen und Löhnungen einer kompleten Kompagnie.

Prinz Emil v. Hessen, 54. Linien-Inf.-Reg. **1. Fousilier-Kompagnie.**

Gelderforderniß-Auffatz

für den Monat Juni 1850.

Stand	Hievon kommandirt, absent und ansonsten.	Präsent	C. M. fl.	C. M. kr.
1	—	Hauptmann 1. Klasse	71	45
1	—	Ober-Lieutenant	32	—
1	—	Unter-Lieutenant 1. Klasse	28	—
1	—	" " 2. "	24	—
2	—	Feldwebels tägl. à 17 kr. monatl. à 8 fl. 30 kr.	17	—
12	—	Korporals " " 10 " " " 5 " — "	60	—
12	—	Gefreite " " 7½ " " " 3 " 30 "	42	—
1	—	Fourierschütz " " 5 " " " 2 " 30 "	2	30
2	—	Tambour " " 5 " " " 2 " 30 "	5	—
2	—	Zimmerleute " " 5 " " " 2 " 30 "	5	—
180	—	Gemeine " " 5 " " " 2 " 30 "	450	—
3	—	Privatdiener " " 5 " " " 2 " 30 "	7	30
		Summe	744	45

Triest, am 31. Mai 1850.

N. N. Hauptmann.

Da im Laufe des Monats 3 auch 4 mal in die Regiments-Kasse gegangen wird, so werden den Unterabtheilungen auch nur die auf diese Periode erforderlichen Verpflegsgelder erfolgt.

Zum Beispiele diene der hier folgende Gelderforderniß-Auffatz einer auf den restringirten Lokostand von 80 Gemeinen befindlichen Kompagnie, mit kompletem Chargenstand auf 10 Tage.

Prinz Emil v. Hessen, 54. Linien-Inf.-Reg. **1. Landwehr-Kompagnie.**

Gelderforderniß - Aufsatz

vom 1. bis incl. 10. Juni 1850.

Lokostand	Hievon absent	Präsent			C. M. fl.	C. M. kr.
4	—	4	Oberoffiziere		—	—
2	1	1	Feldwebel	à 17 kr.	2	50
12	3	9	Korporals	„ 10 „	15	—
12	4	8	Gefreite	„ 7½ „	9	20
1	—	1	Fourierschütz	„ 5 „	—	50
2	—	2	Tambours	„ 5 „	1	40
2	1	1	Zimmermann	„ 5 „	—	50
80	12	68	Gemeine	„ 5 „	56	40
3	—	3	Privatdiener	„ 5 „	2	30
118	21			Summe	89	40

Olmütz, am 31. Mai 1850.

N. N. Hauptmann.

Am Fassungstage empfängt der Kompagnie-Kommandant das Geld gegen seine Quiltung, und es wird ihm ein Gegenschein erfolgt, daß er wirklich so viel, und nicht mehr Geld erhalten, und solches gehörig quittirt hat.

Ist die Kompagnie detachirt, so erhält sie die Verpflegsgelder durch die Post oder sie beordet einen Offizier zum Stab, was auch dann zu geschehen hat, wenn der Hauptmann im Dienste verhindert ist, persönlich bei der Geldausgabe zu erscheinen.

Ich gebe hier z. B. die Quittung und den Gegenschein nach dem obigen Erforderniß-Aufsatz.

Prinz Emil von Hessen, 54. Linien.Infanterie=Regiment.

1. Landwehr=Kompagnie.

Quittung.

Ueber 89 fl. 40 kr. Sage! Achtzig neun Gulden, 40 Kreuzer C. M., welche die obige Kompagnie zur Bestreitung der Verpflegs=Auslagen auf die Zeit vom ersten bis incl. zehnten Juni 1850 aus der Kasse des löblichen Regiments baar und richtig erhoben hat, anmit quittirt. Olmütz am 1. Juni 1850.

N. N. Hauptmann.

Zu erfolgen
N. N. Oberst.

Prinz Emil von Hessen, 54. Linien=Infanterie=Regiment.

Gegenschein.

Ueber 89 fl. 40 kr., Sage! Achtzig neun Gulden, 40 Kreuzer C. M., welche aus der Kasse des obigen Regiments der eigenen 1. Landwehr=Kompagnie zur Bestreitung der Verpflegs=Auslagen auf die Zeit vom ersten bis incl. zehnten Juni 1850 gegen Quittung des Herrn Kompagnie=Kommandanten baar und richtig erfolgt wurden, anmit begegenscheinigt werden.

Olmütz am 1. Juni 1850.

N. N. Oberst.

Von der Ausbezahlung der Geldgebühren.

Von dem Verlagsgelde wird der Mannschaft ihre Löhnung von 5 zu 5 Tagen in vorhinein, dem Offizier aber seine Gage mit Ende jeden Monats, für den verflossenen, erfolgt.

Der Feldwebel verfaßt den Tag vor der Auszahlung einen Löhnungsentwurf, ganz gleich dem Geld=Erforderniß=Auffatze, und übergibt solchen mtt seiner Unterschrift versehen beim Rapport dem Kompagnie=Kommandanten, welcher den angegebenen präsenten Stand mit dem Standes=Ausweise vergleicht, und vor der Auszahlung das erforderliche Geld dem Feldwebel erfolgt.

Die Auszahlung geschieht im Kompagnie-Nummero in Gegenwart sämmtlicher Offiziere, wobei die Mannschaft nach einer chargenweise geordneten Liste durch den Feldwebel vorgerufen, und jedem Mann das Geld durch einen Offizier auf die Hand gezahlt wird.

Wird es wegen Mangel an kleiner Münze erforderlich, mehrere Mann mit einem größeren Geldstück zu betheilen, so werden diese Leute mit einer fortlaufenden Nummer hintereinander in der Zahlungsliste bezeichnet, und derjenige Mann, dem das Geld in die Hand gegeben wurde, noch eigends notirt. Da der Ubernehmende für die richtige Vertheilung des anvertrauten Geldes zu sorgen hat, so ist hiezu von den zu Betheilenden stets der älteste und verläßlichste Mann zu wählen.

Die Zugskorporale übernehmen die Löhnung für ihre im Dienst abwesenden Leute und übergeben ihnen solche gleich bei ihrer Zurückkunft.

Jeder erfolgte Geldbetrag wird in der Zahlungsliste bemerkt, und nach der Geldvertheilung von dem auszahlenden Offizier die richtige Ausbezahlung mit seiner Unterschrift auf derselben bestätiget.

Die Ausbezahlung der Beiträge geschieht zugleich mit der Löhnung. Hiezu fast der Kompagnie-Kommandant das nöthige Geld mit den Löhnungsgeldern, und fügt den Bedarf dem Geld-Erforderniß-Aufsatz unter der letzten Charge bei. In dem vorhergehenden Ausweise würde es unter den Privatdienern heißen:

Fleischbeitrag für 93 Köpfe a 1 kr. pr. Tag	15 fl.	30 kr.
Gemüse-Zulage „ „ „ „ $^{2}/_{10}$ kr. „ „	3 fl.	6 kr.

Passirt auf Märschen eine Kompagnie Orte, wo solche Zulagen bewilliget sind, und wird daselbst bequartiert, so hat sich der Kompagnie-Kommandant von dem Stations-Kommando die Bestättigung geben zu lassen, daß in diesem Orte die Zulage gebührt, wo aber keine Stations-Kommanden sind, erhält er von der politischen Behörde ein Fleischpreis-Certificat.

Von dem Schlafgeld.

Das Schlafgel wird für die Mannschaft dann ansbezahlt, wenn dieselbe in keiner ärarischen Kaserne bequartiert ist, und wie auf Märschen beim Bürger untergebracht wird.

Für einen Mann und eine Nacht wird Ein Kreuzer C. M. entrichtet, wogegen der Mann bei dem Bürger in ein Zimmer oder anstandsloses Lokal gelegt wird, und das Licht und die Beheitzung gemeinschaftlich mit dem Bewohner benützt.

Wenn in kleinen Garnisonen die Ortsgemeinde leere Gebäude zur Bequartierung unentgeldlich anweiset, und das Aerar die nöthigen Bettfornituren und Requisiten gibt, so wird per Tag und Kopf bloß ein halber Kreuzer gezahlt. Man bedient sich dabei des Ausdruckes: „Auf halbes Schlafgeld" bequartiert. Auch hierüber werden den Kompagnien jederzeit im Befehl die nöthigen Weisungen gegeben.

In Ungarn und den erbländischen Provinzen wird für den Offizier auf dem Marsche keine Quartier-Entschädigung gegeben, — für die anderen Provinzen bestehen besondere Beordnungen. In dem Lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien wird für einen Offizier per Nacht eine Silber-Lire, in Tirol, Vorarlberg, Illirien und dem Klagenfurter Kreis 24 Kreuzer C. M. gezahlt. Die Gebühr besteht allenthalben in einem möblirten Zimmer, welches im Winter vom Qartierträger zu heitzen ist.

Diese Quartierentschädigung ist gleich in Vorhinein beim Empfang der Quartier-Anweisung zu entrichten und so wie das Schlafgeld der Mannschaft zu behandeln.

Auch bei Reisen aus Eigenem, jedoch in Dienstesangelegenheit, kann dieses Quartiergeld dem Aerar auf Grundlage der mit den Quittungen belegten Schlafgeld-Consignation aufgerechnet werden.

Das Schlafgeld wird von der Kompagnie bei längerer Bequartierung monatlich, auf Märschen aber täglich, gegen Quittung, jedesmal der Ortsbehörde ausgezahlt.

Geht ein Mann aus der Garnison auswärts auf Kommando, so wird ihm das Schlafgeld eingehändiget, oder seinem Kommandanten erfolgt, worüber er die Quittung beim Zurückkommen vorlegt, welche für den Rechnungsbelag aufbewahrt wird.

Bei länger dauernden Märschen bedient man sich zur Bestättigung des Fleischpreises und des ausbezahlten Schlafgeldes eigener Journale in tabellarischer Form.

Am letzten Tage des Monats oder nach Beendigung des Marsches werden die einzelnen Posten im Schlafgeld-Journal summirt, und als Hauptsumme ausgeworfen,

Von der Natural-Verpflegung.

Die Verpflegung mit Naturalien theilt sich in Personal-Gebühren und in das Service.

Zu den Personalgebühren gehört:

1. Das Brot oder der an dessen Stelle dienende Zwieback (Zucharek),

2. die zeitweise und an bestimmten Orten bewilligten Victualien, als: Fleisch, Reis, Wein, Brandwein u, s. w.,

3. die einigen Offizieren für ihre auf der Streu habenden Pferde gebührenden Fouragcportionen,

4. das dem subalternen Offizier in einigen Provinzen bewilligte winterliche Brennholz.

Zum Service gehören die gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Mannschaft, als das Brenn- und Unterzündholz, die Stein- und Holzkohlen, die Kerzen und das Brennöhl mit den Lampendochten.

Die Personalgebühren.

Das Brot.

Vom Brot gebührt dem Mann täglich eine Portion oder ½ Leib, welcher 51½ Loth wiegt. 4 Portionen nennt man einen Schuß, sie werden dem Mann auf einmal in vorhinein von 4 zu 4 Tagen erfolgt.

Die Portion Zwieback wiegt 1 Wiener Pfnnd.

Starke Leute, von denen erwiesen ist, daß sie nicht im Stande sind mit der ausgemessenen Portion täglich auszukommen, sind dem chefärztlichen Gutachten zu unterziehen und dem Truppen-Kommando anzuzeigen, welches solche Leute höheren Orts namhaft macht und um die Passirung einer größeren Portion ansucht. Ueber dieselben ist etne eigene Nominal-Consignation zu verfassen, darinn ihr Maß und das ärztliche Gutachten aufzunehmen und der nöthige Antrag zu stellen.

Dem subalternen Offizier gebühren im Felde täglich 2, dem Hauptmann 3 Brotportionen.

Die Erfolgung des Brotes an die Mannschaft geschieht wie jene der Löhnung nach einer hiezu entworfenen Consignation, Brotvertheiler genannt. Zur Abkürzung des Geschäftes hat man Brodvertheiler in tabellarischer Form, für das laufende Monat, mit der Zahlungsliste vereiniget.

Das Brot wird auch in bestimmten Fällen dem Manne so wie dem Offizier statt in natura erfolgt zu werden, in Geld reluirt. Die

Höhe des Reluitionspreises wird jederzeit von dem betreffenden Londes-Militär-Commando bestimmt.

Das Reluiren des Brotes muß stattfinden, bei kleinen Kommanden unter einer halben Kompagnie, wo auf Routen marschirt wird, auf denen keine Magazine noch Subarrendatoren sind, — dann, wenn das Brot durch Verschulden desjenigen, welcher zu dessen Erzeugung verpflichtet ist, wegen schlechter Qualität nicht angenommen werden kann.

Das Relutum kann Platz greifen, wenn es der Mann wünscht und zwar in dem Maße, als er es von der letzten Fassung erspart hat und mit Berücksichtigung, daß nie mehr als der vierte Theil des ganzen Bedarfs der Truppe reluirt werde.

Dem Offizier, den Stabspartheien und prima Planisten wird das Brotrelutum monatlich erfolgt und jederzeit mit 30 Tagen, der Mannschaft aber nach den Tagen des Monats vergütet.

Die Fourage.

Dem Hauptmann gebühren im Felde 3, dem subalternen Offizier täglich 2 Pferdportionen, wovon eine in $\frac{1}{8}$ Wiener Metzen Hafer und 8 Pfund Heu besteht.

Diese Fourage wtrd in der Regel halbmonatlich, auf Märschen nach dem Marschplan abgefaßt und erfolgt.

Der Offizier tritt, wenn nichts anderes befohlen wird, mit dem Tage in die Fourage-Gebühr für seine Pferde, von welchem an er den Feldbeitrag bezieht und die Gratisgage gefaßt hat.

Wenn der Offizier aus der Kriegsgebühr tritt, d. h. quittirt, pensionirt, oder zn einer in der Garnison liegenden Regimentsabtheilung transferirt wird, so gebühren ihm die Kriegsnaturalien bis zum Orte seiner Bestimmung und da noch durch 28 Tage. — hingegen hat er die Auslagen der Reise zu bestreiten, täglich wenigstens 3 Meilen zurückzulegen und höchstens den 3. Tag Rasttag zu machen.

Offiziere, welche in Kriegsgefangenschaft gerathen, wird die Naturalgebühr für die Pferde noch auf 28 Tage, vom Tage ihres Abgangs bewilliget.

Aus der Kriegsgefangenschaft rückkehrende Offiziere erhalten die Naturalien-Gebühr vom Tage ihrer Präsentirung so lange, bis sie sich Pferde wirklich angeschafft haben, bloß in Relutum. Im Feld zugetheilte Offiziere, wenn sie auch bei Bataillons die in Garnison liegen, in Stand gehören, beziehen die Kriegsgebühr, darunter sind aber Komman-

danten von Transporten, welche Mannschaft bloß in das Feld eskortiren, nicht verstanden.

Das Brennholz für die Offiziere.

Nur in den deutschen Erblanden und dort wo diese Gebühr durch specielle Verordnungen bewilliget ist, gebührt dem subalternen Offizier selbst dann, wenn er supernumerär ist, das winterliche Brennholz, bestehend in $\frac{3}{4}$ Klafter des harten, oder 1 Klafter des weichen Holzes und zwar für die Zeit vom 1. November bis Ende April jeden Jahres ohne Unterschied, ob sie beim Regiment in loco oder absent sich befinden. In letzterem Falle sind sie nur dann davon ausgenommen, wenn sie die Gage kariren und überhaupt auf Märschen.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist den Subalternen das gleiche Ausmaß aber nur vom 1. November bis Ende März bewilliget. Ebenso ist ihnen auch im Königreiche Dalmatien das Brennholz bewilliget worden.

In Ungarn und Galizien gebührt dem Offizier ab aerario kein Holz, hingegen wird solches in Ungarn von dem Comitate, so lange der für dasselbe zur Verpflegung und Bequartierung bestimmte Stand nicht überschritten ist, erfolgt, und besteht die Ausmaß für einen Hauptmann in $1\frac{1}{2}$ Klafter, in den Winter-, in den Sommermonaten in $\frac{3}{4}$ Klaftern, für den Subalternen jederzeit in $\frac{3}{4}$ Klafter.

In Siebenbürgen beträgt das Holzausmaß für den Hauptmann im Winter $2\frac{1}{2}$ im Sommer $1\frac{3}{4}$ Klafter, für den Subalternen im Winter 2 im Sommer 1 Klafter.

In den Erblanden und dort wo das Holz ab aerario erfolgt wird, kann der Offizier auch das Relutum hiefür fassen, — doch wird ihm solches nur in dem für das Aerar vortheilhafteren Ausmaße, mit Rücksicht auf die Gebühr im harten oder weichen Holze, vergütet.

Aus der Kriegsgefangenschaft rancionirten Offizieren wird das Holz nachträglich reluirt.

Die Personal-Gebühren dürfen nie nachträglich in natura abgefaßt werden, sondern es ist bloß das Relutum hiefür zu erfolgen. Eben so wenig darf derjenige dem Naturalien gebühren, solche zu einem anderen Zwecke als zum eigenen Bedarf abfassen. Mannschaft, welche ihre Personalgebühr verkauft, ist schärfstens zu bestrafen, der Offizier unterliegt nach dem Reskript vom 13. September 1816 der kriegsrechtlichen Untersuchung und Entlassung.

Das Service für die Mannschaft.

Zum Service gehören die Natural-Gebühren der Mannschaft an Holz, Kohlen, Licht u. s. w. zur Deckung des gemeinschaftlichen Bedürfnisses.

Das Service wird in Portionen getheilt, deren Einheit bei dem Holz aus der Klafter, bei dem Steinkohlen aus dem Centner, bei dem Holzkohlen aus dem Pfund, bei dem Brennöhl aus der Maß, und bei den Unschlittlichtern aus dem Pfund gebildet wird.

Das Holz und die Steinkohlen gehören im Wintermonaten zum Heitzen, die Holzkohlen im Laufe des ganzen Jahres zum Kochen, dort wo Kochmaschinen im Gebrauche sind.

Jedem Mann gebührt täglich eine Portion des Services.

Hartes Brennholz gibt	1200	Portionen	in wirklichen	Kasernen.
weiches „ „	800	„		
hartes „ „	800	„	in quasi	
weiches „ „	600	„		
Im Sommer gibt das Pf. Kerzen	300	„	in wirklichen	
„ Winter „ „ „ „	150	„		
„ Sommer „ „ „ „	200	„	in quasi	
„ Winter „ „ „ „	100	„		
„ Sommer die Maß Brennöhl	1044	„	in wirklichen	
„ Winter „ „ „	522	„		
„ Sommer „ „ „	696	„	in quasi	
„ Winter „ „ „	348	„		

Die Maß Brennöhl hat 2 Pfund $10\frac{1}{4}$ Loth.

Eine Portiou Talg besteht im Sommer in	$\frac{1}{448}$	Pfund
„ „ „ „ „ Winter „	$\frac{1}{422}$	
„ „ „ „ „ Sommer „	$\frac{1}{340}$	Pfund für Italien.
„ „ „ „ „ Winter „	$\frac{1}{170}$	

Auf 1 Maß Oehl gebühren	$18\frac{3}{5}$	Portionen Lampendocht, wovon 2400
„ 1 Pfund Talg „	6	aus 1 Pf. Baumwolle erzeugt werden.

Zum Abkochen gebührt $4\frac{1}{2}$ Loth Holz- oder	Kohlen per Portion.
„ „ „ $1\frac{1}{4}$ „ Stein-	

Eie Portion Unterzünd- und Wachsholz zu Holzkohlen beträgt in den italienischen Provinzen, Dalmatien, den Triestiner Bezirk, Slavonien, das Banat und die Garnison Mainz $\frac{1}{10800}$ in den übrigen Provinzen $\frac{1}{7200}$ Klafter hartes Holz im Sommer. Im Winter, wo die

Beheitzung mit Steinkohlen geschieht, ist es ebenfalls mit $1/_{7200}$, wo aber die Heizung mit Holz bewirkt wird, mit der Hälfte dieser Ausmaß, d. i. mit $1/_{14400}$ Klafter per Kopf bewilligt. Bei Steinkohlen ist $1/_{160}$ Klafter per Centner zu erfolgen.

Das Service, welches einem Truppenkörper gebührt, und nicht verwendet wurde, kann im Laufe desselben Militärjahres auch nachträglich abgefaßt werden, um zur Deckung größerer Bedürfnisse zu dienen.

Der Tabak.

Nicht zu den Gebühren des Mannes gehörig ist der Rauchtabak, doch genießt die Mannschaft den Vortheil, dort wo der Tabak als Staatsmonopol im höheren Preise steht, solchen gegen mindere Vergütung zu erhalten.

Man theilt die Mannschaft in starke und schwache Raucher, endlich in solche, die gar nicht raucht. Für die ersten ist wöchentlich ½, für die zweiten ¼ Pfund gegen den Preis von 12 kr. C. M. für das Pfund zu fassen bewilliget. Das Kompagnie-Kommando ist verantwortlich darauf zu sehen, daß für keinen Mann mehr als sein Bedarf abgefaßt werde.

Die Abfassung und Erfolgung des Tabaks an die Mannschaft geschieht von 7 zu 7 Tagen.

Von der Fassung der Naturalien.

Die Naturalgebühren werden nach Maßgabe des Bedarfs aus den Verpflegsmagazinen, oder wo solche nicht gegenwärtig sind, bei jenen Leuten abgefaßt, welche sich zur Lieferung dieser Artikel mit dem Verpflegs-Magazine des Bezirks kontraktmäßig verpflichtet haben. Man nennt dieselben Subarrendatoren. Die Abfassung geschieht in vorhinein, und zwar wenn die Kompagnie detachirt ist, von ihr selbst, wenn selbe aber beim Stab gegenwärtig ist, durch den Proviantoffizier.

Um die Abfassung der Naturalien zu bewirken, macht der Feldwebel einen Gebührsentwurf, wobei er die Anzahl der zu betheilenden Köpfe, so wie die Zeit auf welche die Abfassung geschieht, berücksichtiget.

Es wäre z. B. die Brotgebühr der 1. Landwehr-Kompagnie mit ersten Juni zu bestimmen, so nehmen wir den bei der Gelderforderniß gemachten Entwurf zur Hand, und sehen daß 93 Köpfe bei der Kompagnie präsent sind, und da jeden Kopf täglich 1 Portion gebührt, und die Fassung auf 4 Tage bewerkstelliget wird, so besteht der Bedarf in 372 Portionen. Erwartet man nun einen Zuwachs in Locostand noch vor der nächsten Fassung, so schlägt man im Laufe des Monats einige Portionen zu, bei der letzten Fassung aber trachtet man solches durch den noch nöthigen Bedarf möglichst auszugleichen.

Die Abfassung geschieht gegen Quittung, welche in Orten, wo die Kompagnie detachirt ist, der kriegskommissariatische Beamte, oder dessen Stellvertreter, beim Stab aber, wo die Fassung für das ganze Regiment durch den Privatoffizier bewirkt wird, der Oberst anweiset. In Orten, wo kein Feldkriegs-Kommissariat besteht, hat das Magazins-Personale dessen Stelle jederzeit zu vertreten, und wenn auch dieses nicht da wäre, so hat die politische Behörde das Nöthige zu verfügen.

Hier nehmen wir z. B. eine Quittung nach dem vorhergehenden Entwurf zu einer Brotfassung in einem Orte, wo kein Verpflegs-Magazin, auch kein kriegskommissariatischer Beamter in Loco ist, und das Brot bei einem bürgerlichen Bäcker abgefaßt wird.

Prinz Emil von Hessen, 54. Linien-Infanterie-Regiment.
1. Landwehr-Kompagnie.

Quittung.

Ueber 380, Sage! Dreihundert achtzig Portionen Brot, welche die obige Kompagnie zur eigenen Verpflegung, auf die Zeit vom 1. bis incl. 4. Juni 1850 von dem Subarrendator Herrn N. N. in natura abgefaßt hat, anmit quittirt. Littau am 1. Juni 1850.

Zu erfolgen: N. N. Hauptmann.

N. N.

(Der anweisende Militär- oder politische Beamte.)

Gegenschein.

Ueber 380, Sage! Dreihundert Achtzig Portionen Brot, welche der 1. Landwehr-Kompagnie, des Prinz Emil 54. Linien-Infan-

terie-Regiments zur eigenen Verpflegung auf die Zeit vom 1. bis incl. 4. Juni 1850 in natura erfolgt wurden, anmit begegenscheiniget werden. Littau am 1. Juni 1850.

N. N.

(Der erfolgende Magazinsbeamte oder Subarrendator.)

Der Tabak wird wie die Naturalien gegen Quittung, Gegenschein und baare Bezahlung gleich allen andern Naturalien, aus den k. k. Tabaks-verlägen, entweder von der detachirten Kompagnie direkt, oder durch den Proviant-Offizier beim Stab abgefaßt und an die Kompagnien vertheilt.

Ueber sämmtliche im Laufe des Monats bewirkten Fassungen unterhält jeder zur Fassung Berechtigte ein Journal, welches Natural-Fassungs-Journal heißt, und in tabellarischer Form die abgefaßten Quantitäten mit den Gegenscheinen übereinstimmend auszugweise, und nebst der Unterschrift, des die Fassung Quittirenden, und des feldkriegskommissariatischen Beamten oder seines Stellvertreters, auch jene des erfolgenden Verpflegs-Magazins-Beamten oder Subarrendators enthält.

Für den Tabak müssen, wenn die Kompagnie unmittelbar aus Magazinen faßt, eigene Fassungs-Journale unterhalten werden, eben so ist in jenen Orten, wo keine Magazine gegenwärtig sind, und die Fassungen bei Subarrendatoren bewirkt werden, für jeden Subarrendator ein eigenes Journal zu führen.

Die Natural-Journale sind, wenn die Kompagnie beim Stab dislocirt ist, gehörig ausgefertiget, wenigstens schon den Tag vor der Fassung dem Proviantoffizier zuzustellen.

Vorläufig dient zur Krnntniß, daß der Proviantoffizier, wenn er die Quittungen mit den Journalen von den Kompagnien zugestellt erhält, hierüber ein Summar entwirft, wo dann der ganze Fassungs-Bedarf vom Regiments-Kommando quittirt wird, während die Quittungen der Kompagnien in den Händen des Priviantoffiziers zum Rechnungsbelag verbleiben. Er verfaßt sodann mit dem Haupt-Fassungs-Journale des Regiments einen Vertheiler, welcher dem Magazin angibt, wieviel jede Kompagnie separat zu empfangen hat.

Die Fassungs-Journale werden jeden Monat abgeschlossen, und bilden mit den Gegenscheinen belegt ein Rechnungsdokument, welches den Empfang ausweist.

Im Anhange folgt das Natural- und Service-Journal einer beim Stab befindlichen Kompagnie, welche alle Gebühren vom Regiment durch den Proviantoffizier erhält, und des bei solchem zu führenden Vertheilers.

Von den Verpflegs-Dokumenten.

Werden Leute aus dem Locostand der einen Kompagnie, in jenen der Andern transferirt, so wird die Bestättigung der Verpflegung gleich in der Transferirungsliste aufgenommen.

Jeder Mann, der bei einer Kompagnie in Locostand zuwächst, wird von ihr in Verpflegung übernommen. Hiezu erhält selbe von derjenigen Stelle, die den Mann übergibt, ein Verpflegs-Certificat, worin ersichtlich wird, mit welchen Gebühren und bis wann derselbe verpflegt ist, sie selbst erfolgt dem Uebergebenden ein Gegen-Verpflegs-Certificat, worin sie bestätigt, wie und wie lange verpflegt sie den Mann übernommen hat. Bei Rekruten vertritt die Assentliste, bei Deserteurs, Urlaubern u. s. w. die Präsentirungsliste die Stelle des Verpflegs-Certificats. Eben so übergibt die Kompagnie mit jedem Mann ein Verpflegs-Certificat, und läßt sich das Gegen-Certificat bestättigen.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. n. **nte Kompagnie.**

Verpflegszettel.

Gemeiner N. N. der obigen Kompagnie ist mit Löhnung, Brot, Service und Schlafgeld (oder mit allen Theilen der Gebühr) bis incl. **n**ten verpflegt, dem Herrn Oberlieutenant N. N. übergeben worden.

N. N. am **n**ten.

N. N. Hauptmann.

Transport des **Oberlieutenant N. N.**

Gegen-Verpflegszettel.

Gemeiner N. N. der **n**ten Kompagnie wurde durch Gefertigten mit allen Theilen der Gebühr bis incl. **n**ten verpflegt, übernommen.

N. am **n**ten

N. N. Oberlieutenant.

Wird der Mann aus dem Locostand der Kompagnie in Abgang gebracht, so bestätiget der die Controlle führende feldkriegskommissariatische Beamte das betreffende Dokument: Die Deserteurseingabe, Urlaubs-Consignation, u. s. w.

Offiziere, wenn sie detachirt sind, fassen ihre Gage bei den Transportshäusern, Festungs- oder Kriegskassen, und wo Zollämter sind, bei solchen, in Rechnung ihres Regiments gegen Quittung, auf welcher der das Transportshaus respicirende Feldkriegs-Commissär die Fassung anweiset. Bei den Zahlämtern und Kriegskassen fertiget er auch einen Entwurf aus. Derselbe enthält wieviel Geld, als welche Gebühr, und in Conto welchen Regiments dasselbe erfolgt wurde.

Wenn ihm Naturalien gebühren, so faßt er dieselben gegen seine, auf gleiche Art wie bei der Gage angewiesene Quittung aus den Magazinen oder vom Subarrendator, führt über diese Fassungen gleich der Kompagnie ein Natural-Journal, welches er mit Ende jeden Monats abschließt und mit den Gegenscheinen belegt, bei der letzten Fassung dem anweisenden Feldkriegs-Commissariat, oder der Magazins-Kanzlei, oder wenn keines von beiden da wäre, wie sich es z. B. in Ungarn häufig trifft, dem nächsten Militär-Stations-Commando übergibt, welches dasselbe der Rechnungskanzlei seines Regiments übersendet.

Er erhält bei seinem Abgang von der Kompagnie ein Verpflegs-Certificat, auf welchem ihm die später irgendwo erfolgten Gebühren und abgegebenen Natural-Journale, von dem anweisenden Kriegs-Kommissär vorgemerkt werden.

Ohne Verpflegs-Certificat wird kein Geld erfolgt.

Hat der Offizier seinen Privatdiener mit sich, so übergibt er ihn mit dem übernommenen Verpflegszettel entweder dem Transportshaus im Orte, oder er faßt mittelst eines Entwurfes die Geldgebühren desselben mit seiner Gage auf Einer Quittung, und bemerkt unter derselben noch oberhalb der Unterschrift die Art der Verwendung. Die Naturalien und den Tabak faßt er gleichfalls gegen Quittung mittelst Natural-Journal.

Baron Fürstenwärter 56. Linien-Infanterie-Regiment.

Quittung.

Ueber 36 fl. 42 kr., Sage! Dreißig sechs Gulden 42 kr. C. M., welche der Gefertigte als seine Gage, und zur Verpflegung seines beihabenden Privatdieners N. N. für den Monat Juni 1850, bei dem löblichen k. k. n. österr. Provinzial-Kriegszahlamte baar und richtig erhoben hat, anmit quittirt. Wien am 28. Juni 1850.

Id est:

An Gage des Gefertigten:		32 fl.	C. M.
Für den Privatdiener:			
Löhnung a 5 kr.	täglich	2 fl. 30 kr.	„
Brotrelutum a $2^3/_{10}$ kr.	täglich	1 fl. 9 kr.	„
Fleischbeitrag a $^1/_2$ kr.	täglich	— „ 15 kr.	„
Schlafgeld a 1 kr.	täglich	— „ 30 kr.	„
Summa wie oben		36 fl. 42 kr.	C. M.

N. N. Oberlieutenant.

Von der Unterkunft der Offiziere und der Mannschaft in Garnisonen.

Die Offiziere erhalten, wenn selbe in keinem Aerarial-Gebäude untergebracht werden können, zur Miethe einer Privatwohnung ein Pauschale, Quartier-Relutum genannt, welches im Wege einer zusammengesetzten Civil- und Militär-Commission für jeden Ort eigends ausgemittelt wird, so, daß der Offizier von dem erhaltenen Betrag sich daselbst eine kompetente Wohnung miethen kann.

Es ist aber bereits von hohen Orten die Verfügung getroffen, daß in den meisten belegten Garnisonen (mit Ausnahme von Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Innspruck, Ofen und Agram) wenn die Unterbringung der Offiziere in den Kasernen nicht stattfinden kann, von Seite der Gemeinden Natural-Quartiere gegen eine Entschädigung vom Aerar, offen gehalten werden, welche dann wie jede andere Naturalgebühr vierteljährig quittirt werden. In den genannten Orten aber wird stets nur das Relutum erfolgt.

Die Kompetenz eines Hauptmanns besteht in 3 Zimmern und 1 Küche, des Subalternen in 2 Zimmern und 1 Küche, welche Lokale in der Quittung stets specificirt sein müssen, z. B.:

N. N. Infanterie-Regiment. **nte Kompagnie.**

Certifikat.

Womit der Gefertigte bestätiget, in dem, dem Bürger N. N. zu N. gehörigen Hause sub Nr. n das Natural-Quartier mit: Zwei Zimmern und Einer Küche auf die Zeit vom ersten Februar bis letzten April 1850 zum eigenen Gebrauch benützt zu haben.

N. am nten.

Vidi! N. N. Hauptmann. (Siegel) N. N. Lieutenant.

Die Mannschaft, welche in Aerarial-Kasernen untergebracht ist, wird mit den nöthigen Bettfourrituren und dem Stroh durch das Kompagnie-Kommando versehen, welches die ersteren Sorten gegen eine Interims-Quittung vom Regiments-Kommando erhält. Das Bettenstroh gebührt vierteljährig, und wird dann, wie alle übrigen Naturalien abgefaßt und quittirt.

Bei Ausmärschen oder Garnisonswechseln übergibt die Kompagnie ihr Bettzeug direkt dem Bettenmagazin, welches ihr hierüber einen Interimsschein ausfolgt, gegen welchen sie vom Regiments- oder Bataillons-Kommando ihre Interims-Quittung zurück erhält.

Bei Standeserhöhungen und bei Fassungen von Winterdecken wird der neue Bedarf nicht separat quittirt, sondern die frühere Quittung gegen eine Neue ausgewechselt, was auch bei theilweisen Abfuhren zu geschehen hat.

Gerathen aber einzelne Bettfourrituren durch Zufälle in Verlust, so hat das Kompagnie-Kommando sogleich dem Regiment hierüber den detailirten Bericht zu erstatten und um die Passirung anzusuchen.

Werden diesfalls bis zur herabgelangten Entscheidung der Kompagnie Bettfourrituren erfolgt, so werden solche separat quittirt und die Quittung wenn der Ersatz bewilliget wird, der Kompagnie, zurückgestellt.

Wenn die Bettfourrituren abgeliefert, oder aus irgend einem Anlasse die Quittungen ausgetauscht werden, und ein Stück abgeht, so

hat das Regiments-Kommando von dem Schuldtragenden eine Schuldverschreibung über die Zahl der fehlenden Stücke und ihre Beköstigung nach der Monturs- und Rüstungstaxe abzufordern, und solche dem Bettenmagazin zu übergeben, wegen eines etwa bedeutenden Abgangs jedoch sogleich die nöthige Untersuchung einzuleiten, und den betreffenden Unterabtheilungs-Kommandanten bis zur gänzlichen Tilgung des schuldig gebliebenen Ersatzes auf $1/3$ Abzug der Gage zu setzen.

Bei eintretendem Wechsel der Kompagnie-Kommandanten hat der Nachfolger sämmtliche Sorten nach dem Inventar (Verzeichniß oder Gegenschein) zu übernehmen, und dem Regiments-Kommando seine neue Quittung einzureihen, welches nach geschöpfter Ueberzeugung der richtigen Uebergabe dem früheren Kommandanten seine Quittung rückstellt.

Von der Montur.

An die Verpflegung mit Geld und Naturalien schließt sich die Sorge für die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft derart, daß diese zwei wichtigen Geschäfte stets unzertrennlich vereint bleiben.

Jedes in den Mannschaftsstand gehörige Individuum hat Anspruch auf die ärarische Bekleidung, daher vom Feldwebel abwärts bis zum Privatdiener. Nur für den Fourierschütz erhält der Hauptmann jährlich ein Pauschal von 10 fl. und hat für dessen Bekleidung selbst Sorge zu tragen.

Eintheilung der Montur.

Die Kleidungsstücke des Soldaten heißen Montur.

Stücke derselben Gattung bilden für sich eine eigene Sorte.

Die Sorten heißen egal, wenn selbe zur Adjustirung der sie verrechnenden Truppe verwendet werden können, sonst aber unegale Sorten. So wird eine Infanterie-Kompagnie, wenn ein von der Kavalerie übersetzter Mann seinen Mantel mitbringt, selben unter den unegalen Sorten aufnehmen, weil sie denselben nicht in Gebrauch nehmen kann, hingegen die mitgebrachte Wäsche als egal ansehen.

Die Montursstücke theilen sich in die Leibes-Montur und in die große Montur. Zu der Ersteren gehören: die Röcke, die Leibeln, die Kitteln, die Pantolons, die Wäsche, die Halsbindeln, die Holzmützen und die Schuhe, alle übrigen Sorten gehören zur großen Montur.

Von der Kategorie.

Jedes Monturstück muß im Frieden eine bestimmte Zeit ausdauern, d. h, es hat seine Tragzeit oder Kategorie.

Die Sorten der großen Montur werden im Kriege nach Bedarf über Gutbefinden der Brigade und der darauf erfolgten höheren Bewilligung erfolgt.

Keiner Kategorie unterliegend sind bloß die Brodsäcke, welche die Mannschaft bei der ersten Instandnahme ein für allemal erhält.

Die Kategorie tritt mit dem Tage ein, mit welchen das Monturstück dem Manne systemmäßig gebührt, und endet, wenn die Tragzeit eines Neuen beginnt.

Unter laufender Kategorie versteht man die Zeit, während welcher das gefaßte Monturstück getragen werden soll.

Sämmtliche abgefaßte Monturstücke bilden den Vorrath einer Kompagnie und sind als Verrechnungsverläge zu betrachten, die entweder bei der Mannschaft in Gebrauch, oder in der Monturskammer deponirt sein müssen.

Der Verrechnungsvorrath theilt sich in den neuen, halbgetragenen und ausgetragenen Vorrath.

Zum neuen Vorrath gehört das Stück vom Beginne der Gebühr bis zum Ende der ersten halben Tragzeit, während der zweiten Hälfte der Tragzeit gehört es zum halbgetragenen Vorrath, und mit Ende der Tragzeit heißt das Stück „ausgetragen."

Nehmen wir die Wäsche: Hemd und Gatie. Sie hat eine Tragzeit von 6 Monaten, sie beginnt mit 1. Juni, und die Wäsche heißt bis Ende August „neuer Vorrath," vom 1. September bis letzten November „Halbgetragen," und vom 1. Dezember, wo eine neue Wäsche gebührt, oder eine neue Kategorie beginnt, „Ausgetragen."

Der Mann kann Monturstücke auf die laufende oder schon in Rechnung der nächsten Kategorie empfangen. Steht die Kompagnie mit dem zu fassenden Monturstücke noch in der ersten Hälfte der Tragzeit, so faßt er das Stück in Rechnung der laufenden Kategorie, steht aber die Kompagnie damit in der zweiten Hälfte der Tragzeit, so empfängt er solches schon in Rechnung der nächsten Kategorie.

Die einem Manne auf Rechnung der kommenden Gebühr erfolgten Montursſorten bleiben so lange im neuen Vorrath, bis die Neugefaßten der gesammten Mannschaft in die zweite Traghälfte übergehen, wodann sie mit diesen in den halbgetragenen Vorrath übersetzt werden.

Wäre nach unserem vorhergehenden Beispiele ein Mann mit 20. August der Kompagnie neu in Stand gegeben, so faßt er die Wäsche noch in Rechnung der laufenden Kategorie, während ein Mann, welcher mit 2. September präsentirt wird, die Wäsche schon in Rechnung der Kategorie vom 1. Dezember erhält, und diese Wäsche 9 Monate lang tragen muß.

Nach dem früher Gesagten bleibt die von ihm gefaßte Wäsche so lange im neuen Vorrath, bis die der übrigen Mannschaft mit 1. Dezember erfolgte Wäsche mit 1. März nächsten Jahres in den halbgetragenen Vorrath übergeht.

Bei den auf Kriegsfuß stehenden Truppen aber werden nur jene Stücke auf die künftige Gebühr gerechnet, welche bei:

Sorten mit 6	monatlicher Dauer vom	5ten,
„ „ 12	„ „ „	10ten,
„ „ 14	„ „ „	12ten,
„ „ 18	„ „ „	13ten,
„ „ 24		

Monat der Kategorie an, aus dem neuen Vorrath in Gebrauch kommen, daher bei allen diesen Sorten die 2. Hälfte der Kathegorie mit dem letztgenannten Termine beginnt. Ein mit 28. September assentirter, und einer auf Kriegsfuß stehenden Kompagnie in Stand gegebener Rekrut, faßt also seine Wäsche, wenn auch die neue Kategorie mit 1. Dezember anfängt, noch in Rechnung der Laufenden.

Sorten geringerer Art, als: Port d'Epée, Handschuh und sonstige Distinktionszeichen der Unteroffiziere, die wollenen Borden für die Tambours u. s. w., mit deren Anfertigung sich die k. k. Monturs-Kommissionen nicht beschäftigen, werden in der Regel den Kompagnien nicht erfolgt, sondern sie erhalten hiefür eine Aquivalent an Geld, und sorgen selbst für deren Anschaffung und Erhaltung; doch bleibt es ihnen unbenommen, für den Fall, als sie diese Sorten nicht um die festgesetzten, sondern nur um zu hohe Preise erhalten könnten, solche bei den Monturs-Kommissionen zu kaufen.

Ueber die Zeit, wenn ein oder das andere Montursstück gebührt, entwirft das die Kontrolle führende Feldkriegs-Kommissariat jährlich einen Aufsatz, den „Kategorie-Aufsatz," welcher den Kompagnien beim Beginn des Militärjahres, oder wenn eine andere Kategorie eintritt, seinem vollen Inhalte nach bekannt gegeben wird.

Von der Fassung der Montur.

Auf Grundlage des Kategorie-Aufsatzes macht die Kompagnie vor dem Eintritte der Kategorie einen Entwurf über ihre Gebühr, welcher Erforderniß-Aufsatz heißt, und worin alle zum Bekleidungsstand der Kompagnie gehörige Mannschaft chargenweise und summarisch aufgenommen wird.

Der Bekleidungsstand einer Kompagnie besteht aus allen zum Lokostand gehörigen präsenten, dann auch jenen Leuten, welche auf Wache, Ritt, laufenden Kommando, Execution, überhaupt wohl absent, bei der Kompagnie aber in Verpflegung sind, so auch aus den in Loko-Spitälern kranken, und in Stockhäusern befindlichen, dann auf kurze Zeit beurlaubten Leuten.

Die Anzahl der Köpfe des zu bekleidenden Standes gibt die Erforderniß.

Hat aber die Kompagnie wie in unseren Beispielen für den am 2. September in Stand genommenen Mann in Rechnung der eintretenden Kathegorie ein Montursstück empfangen, so wird solches von der Erforderniß abgezogen.

Der Erforderniß-Aufsatz wird von den Kompagnien mittelst Regimentsbefehl zeitgerecht abverlangt, von der Rechnungskanzlei über die Richtigkeit des Bekleidungsstandes und der Gebühr geprüft, und wenn er richtig befunden wird, solches der Kompagnie bekannt gegeben, die sodann die Sorten mittelst Quittung, welche durch den Obersten zur Erfolgung angewiesen wird, und mittelst Gegenschein aus dem Regiments-Monturs-Magazin abfaßt.

Aus dem Regiments-Montursdepot (Magazin) haben die Kompagnien bloß fertige Sorten zu empfangen.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment, Nr. n. nte Kompagnie.

Aufsatz

über die Erforderniß an Wäsche auf die mit 1. Dezember 1849 eintreffende Kategorie-Gebühr.

Laut Verpflegs-Liste pro November 1849 besteht am letzten des Monats der eigene Loko-Bekleidungsstand in:

1 Feldwebel,
6 Korporals,
6 Gefreiten,
1 Tambour,
1 Zimmermann,
76 Gemeinen,
3 Privatdienern,

Zusammen: 94 Mann.

Hiezu:

die Zugetheilten anderer Kompagnien . . . — „

Zusammen: 94 Mann,

für welche erforderlich sind: 94 Hemden, 94 Gatien.

Hievon:

Laut Monturs-Rechnung pro November 1849 bleiben im neuen Vorrathe bei:

Gemeinen N. N. . . . . . . 1 Hemd, 1 Gatie.

Nach deren Abzug die Kompagnie erforderlich hat . . . . 93 Hemden, 93 Gatien.

N. am 30. November 1849.

N. N. Hauptmann.

N. N. Feldwebel.

Von der Betheilung der Mannschaft in Loko.

Die gefaßte Montur wird in Empfang genommen und bei Eintritt der Gebühr folgender Maßen ausgegeben:

Alle Sorten der Leibesmontur, wie auch die Mäntel, sind der Mannschaft am Tage der Gebühr, die Schuhe hingegen an diesem Tage bloß

den Unteroffizieren und Kadeten, den übrigen Leuten aber nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs zu erfolgen.

Die Ausgabe der Montur an die Mannschaft geschieht in Gegenwart eines Stabsoffiziers, des Kompagnie-Kommandanten und der in Loko präsenten Offiziere nach einem chargenweise geordneten namentlichen Ausweis, „Vertheiler" genannt.

Wenn kein Stabsoffizier gegenwärtig ist, so hat er sich von der gehörigen Ausgabe bei der nächsten Visitirung zu überzeugen, und den Vertheiler nachträglich zu fertigen.

Von der Betheilung der Kommandirten und Absenten.

Bei der Kompagnie nicht gegenwärtige Leute, d. h. Kommandirte und Absente, beim Werbbezirk neu Assentirte, vom Urlaub Eingerückte u. s. w. empfangen die nöthige Bekleidung bei den Transportshäusern in Rechnung des Regiments respektive der Kompagnie.

Diejenige Unterabtheilung, welche ihnen diese Montursstücke erfolgt hat, führt deren Verrechnnung gleich den bei der Mannschaft des eigenen Standes befindlichen Sorten.

Die Transportshäuser hingegen empfangen zu diesem Ende die erforderlichen Sorten aus den Magazinen, an die sie gewiesen sind, wenn sie solche nicht selbst unterhalten, nehmen sie in Empfang und bringen selbe unter Einem in Ausgabe, indem sie das betreffende Regiment gleichzeitig unter Zusendung einer Zurechnungs-Konsignation davon verständigen, welches diese Montursssorten bei jener Kompagnie in Empfang stellen läßt, bei welcher der Mann eingetheilt ist, oder wird.

So wird z. B. einer Kompagnie mittelst Tagbefehl bekannt gegeben: Der am 18. d. M. zu Brünn eingebrachte Deserteur, Gemeiner N. N. der nten Kompagnie hat am selben Tage bei dem dortigen Transportshaus 1 Hemd, 1 Gatie und 1 Paar Schuhe neu erhalten, welche Sorten die Kompagnie in Empfang zu nehmen hat.

Detachirte Offiziere fassen für ihre Privatdiener oder sonst beigegebene Mannschaft die Montursssorten bei den Transportshäusern in Rechnung ihres Regiments, gegen ihre Quittung, welche das Feldkriegs-Kommissariat des Ortes bei Vorweisung des Kategorie-Aufsatzes anweiset, und senden den empfangenen Gegenschein der Rechnungskanzlei zu.

Der anweisende Feldkriegs-Kommissär bemerkt auf dem Kategorie-Aufsatz die empfangenen Montursssorten.

Von den Pauschalien.

Zur Instandhaltung der Montur empfängt der Kompagnie = Kommandant allmonatlich per Kopf des Bekleidungsstandes ein Pauschale unter dem Namen „Flickspesen und Sohlengeld," ersteres mit $^{6}/_{8}$, letzteres mit $2\,^{9}/_{32}$ Kreuzer im Frieden, im Kriege jenes mit $1\,^{2}/_{8}$, dieses mit $3\,^{4}/_{8}$ Kreuzer, wogegen strengstens untersagt ist, selbst freiwillige Beiträge der Mannschaft zu Anschaffung oder Reparaturen mit in Verwendung zu ziehen, hingegen kann den Unteroffizieren das Schuhpauschale monatlich auf die Hand gezahlt werden.

Von dem Flickspesen=Pauschale haben die Kompagnien zu bestreiten:

a) Die Ausbesserung der Monturs= und Rüstungssorten, bis sie ganz unbrauchbar sind,

b) die Unterhaltung der Trommelfelle mit der Beschränkung, daß, wenn in kurzer Zeit die Auslage hierauf zu beträchtlich werden würde, die Aushilfe hiezu aus dem Regiments = Feldrequisiten = Pauschale zu leisten ist,

c) die Unterhaltung der an den Säbeln und Bajoneten befindlichen Scheiden.

Die Aufrechnung des Pauschales nach dem Kriegsausmaße hat mit dem ersten Tage jenes Monates zu beginnen, in welchem die Truppe in die Kriegsgebühr tritt.

Um den Kompagnien einige Erleichterung zu verschaffen, ist es gestattet, Leder aus den k. k. Monturs = Kommissionen um geringere Preise zu kaufen, als sie solche im Privatverkehr anzuschaffen im Stande wären. Die Kompagnien haben sich diesfalls bei der ersten Montursfassung des Regiments in jedem Semester zu melden, und den baaren Betrag zu erlegen.

Das Ausmaß, welches zu fassen bewilliget ist, ist per Kopf in $^{1}/_{2}$ Pfund Sohlenleder bemessen, wovon das Pfund mit 36 kr. dem Aerar zu vergüten ist.

Die Gebühr dieser Pauschalgelder wird monatlich nach dem mit Ende eines jeden Monats entfallenden präsenten Stand nach Abschlag der bis zur Einberufung und Exercierzeit beurlaubten Mannschaft berechnet, weil während ihrer Abwesenheit vom Dienste die Pauschalgelder nicht bezogen werden dürfen.

Wenn daher Leute den letzten Tag eines Monats z. B. den 28. Februar zuwachsen und in den Akten der nächstfolgenden Monate erst vom ge=

dachten Tage in Zuwachs genommen werden, so kommt für sie der Nachtrag für den Monat Februar zu entwerfen. Wenn hingegen Leute an dem letzten Tage des Monats in Abgang gebracht werden, so ist für selbe der Abzug für den vorhergehenden Monat, in welchem sie abgegangen sind, zu machen, weil sie unter dem effektiven Stand des vorhergehenden Monats nicht mehr begriffen sind. Es versteht sich von selbst, daß die von einer Kompagnie oder von einem Regimente zum andern transferirte Mannschaft von diesem Abzuge ausgenommen ist.

Damit für die auswärts zugewachsenen Leute, für welche die Schuhe- und Stiefel-Reparatur dem Aerar aufgerechnet wird, nicht auch die Gebühr unter dem effektiven Stande entworfen werde, so ist der auswärtige Zuwachs, so lange solcher unter dem Absenten im Anmarsche geführt wird, von dem effektiven Stande abzuschlagen und für denselben erst vom Monate des Eintreffens in Loko das Pauschale zur Gebühr zu geben.

Die Kommandirten, Beurlaubten, welche aus dem Dienststande genommen werden, bleiben bei der Pauschalgelder-Gebühr, wie die präsente Mannschaft. Die Privatdiener, obschon sie keine Rüstungen zu führen haben, erhalten die Flickspesen und das Schuh-Reparaturs-Pauschalgeld gleich der übrigen Mannschaft von jener Truppen-Abtheilung, wo sie sich im Stande befinden.

Von den Revisions- und Transferirungs-Listen.

Jeder Mann, welcher der Kompagnie von einer anderen in Stand gegeben wird, bringt einen Ausweis über die beihabenden Montursssorten mit sich, und eben so wird jeder Mann mit einem solchen Ausweis übergeben.

Bei den Transferirten wird die mitgegebene Montur gleich in der Transferirungs-Liste bemerkt.

Wird der Mann auf eine Zeit wohin übergeben, allwo er auch in Verpflegung steht, z. B. in das Spital, in das Erziehungshaus u. s. w. so wird ihm ein Ausweis der beihabenden Montursssorten, „Revisions-Liste" genannt, mitgegeben, und die ihn übernehmende Kompagnie oder Abtheilung fertiget eine Gegen-Revisions-Liste aus.

In den Transferirungs- und Revisions-Listen ist bei jedem Stücke zu bemerken, ob solches in den neuen, halbgetragenen oder ausgetragenen Vorrath gehört, indem neben der ausgeworfenen Ziffer die nöthige Bemerkung gemacht wird: z. B. „a primo Juni 1849" oder „ausgetragen."

Der Zweck der Revisions-Listen ist an und für sich einleuchtend.

Kommt der Mann zu seiner Kompagnie zurück, so werden neue Revisions-Listen ausgefertiget, oder die früher ausgefertigten gewechselt.

Welche Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten dem Mann bei Kommandirungen u. s. w. mitgegeben werden sollen, werden wir später sehen, wo die Rede sein wird, wie die verschiedenen Montursorten zu behandeln sind.

Von der ausgetragenen Montur.

Ausgetragene Montursorten werden theils zur Erzeugung kleinerer Sorten verwendet, theils den Kompagnien zur inneren Oekonomie überlassen.

Auch diese ausgetragenen Sorten sind als ein Eigenthum des Aerars zu betrachten, und die Kommandanten, denen solche überlassen werden, sind damit nur zum Nutzen des Aerars und auf die dafür bestimmte Art zu disponiren befugt.

So ist, wenn bei der Mannschaft nach Verlauf der 3. Kategorie drei Paar der Wäsche vorhanden sind, der Ueberschuß und zwar die am meisten vorhandene Abgenützte zur Reparatur der übrigen noch verwendbaren Stücke bestimmt, die Fußbekleidung aber dem Manne bis zur gänzlichen Unbrauchbarkeit zu belassen.

Von den ausgetragenen Tuchsorten wird das beste Drittheil zur Betheilung der auf Urlaub abgehenden Mannschaft, welche ihre Montur, weil selbe in der ersten Hälfte der Tragzeit steht, abzugeben hat, deponirt, zwei Dritttheile zur Erzeugung der Leibel, Holzmützen und Fäustlinge verwendet.

An Leibeln müssen hievon in der Kompagnie wenigstens so viele erzeugt werden, als hiezu Röcke aus dem abgelegten Vorrath verwendet wurden. Den dafür entfallenden Macherlohnsbetrag erhält die Kompagnie auf jene Art, wie solches bei der Regiments-Monturs-Magazins-Verwaltung vorkommt.

Die auf diese Art erzeugten kleineren Sorten werden mittelst eines eigenen Ausweises gleich bei der Kompagnie auf Rechnung der neuen Kategorie in Empfang gestellt.

Von den Mänteln wird eine auf den halben Lokostand hinreichende Zahl wohl reparirt, zur Bekleidung für Rekruten, Ergänzungs-Transporte u. s. w. aufbewahrt, der Ueberrest zertrennt und zum Flicken der in Gebrauch stehenden Mäntel verwendet.

Der Kompagnie ist es gestattet, von den zum Zerschneiden bestimmten Mänteln 10 bis 15 Stücke aufzubewahren, um damit die auf Arbeit gehenden Leute zur Schonung der neuen Montur zu betheilen. Je-

der beibehaltene Mantel wird unter dem Kragen mit B (Beibehalten) gestempelt.

Von allen Montursorten, welche mit Knöpfen versehen sind, werden dieselben, sobald das Stück in den ausgetragenen Vorrath übergeht, abgetrennt, und hievon ein bei jedem Montursstück bestimmter Theil wieder für den neuen Vorrath verwendet, während der Rest zur inneren Oekonomie bestimmt ist. Bei den Infanterie-Mänteln werden 7, bei den Leibeln 5 Stück in Empfang gestellt *).

Mäntel, Röckel u. s. w. im ausgetragenen Vorrath werden, wenn die zur inneren Oekonomie bestimmten Knöpfe nicht hinreichen, mit Tuchknöpfen versehen.

Alte Czakos sind im Frieden zur Schonung der Neuen bis zur gänzlichen Unbrauchbarkeit zu verwenden.

Ganz unbrauchbare Sorten sind zur Vermeidung unnützer Bagage sogleich zu vertilgen.

Von der Behandlung der Montur.

Ueber die Art und Weise wie die in Rechnung stehenden Montursorten dem Manne zu verabfolgen und überhaupt zu behandeln sind, dienen folgende Vorschriften:

Einrückende Leute, welche die nöthigen Adjustirungsstücke nicht besitzen, werden sogleich mit solchen betheilt, und zwar mit der Wäsche unbedingt, mit den übrigen Sorten, wenn selbe bei der Kompagnie in der ersten Hälfte der Tragzeit stehen, aus dem neuen, sonst aus dem halbgetragenen Vorrath.

Wir werden später darauf zurückkommen, daß der neu eintretenden Mannschaft, d. h. den Rekruten immer, auch den eingebrachten Deserteuren, selbst Urlaubern über kriegskommissariatische Bestätigung der Nothwendigkeit eine doppelte Wäsche zu erfolgen ist, wovon jedoch nur Eine in Verrechnung bleibt, während die andere noch in der Rechnung desselben Monats verausgabt wird.

Neu assentirte, für den Lokostand bestimmte Rekruten erhalten stets die Wäsche, Schuhe, Hosen, Holzmützen, Halsbindel, Leibl und Brotsack aus dem neuen Vorrath, und es werden ihnen außer der Wäsche und den Schuhen diese Sorten beim Einrücken zur Kompagnie abgenommen, und für den neuen Vorrath hinterlegt, wenn sie bei derselben nicht auch in der ersten Hälfte der Tragzeit stehen.

---

*) Ueber die Anzahl der von den neuen Waffenröcken in Empfang zu stellenden Knöpfe sind die Weisungen noch nicht herabgelangt.

Müßten ihnen aber derlei Sorten wegen Mangel anderer belassen werden, so muß unter Nachweisung des Grundes der Mann dem Feld-kriegs-Kommissär vorgestellt, und dessen Bestätigung über die Nothwen-digkeit eingeholt werden. Ein solcher Fall kann sich ergeben, wenn ein Mann des Lokostandes in der zweiten Hälfte der Tragzeit eines Stückes aus dem Bekleidungsstande tritt, und Anspruch auf dessen Beibehaltung hat, daher sein eintreffender Ersatzmann mit keinem kategoriemäßigen Stück betheilt werden kann.

Vom Urlaub einrückende Leute haben die mitgenommene Montur zurück zu bringen, und werden in solcher einrückend gemacht, wenn die Truppe im nämlichen Generalate steht. Steht aber die Truppe in einem anderen Generalate, so erhalten sie beim Werbbezirk im Herbst und Win-ter Röcke neu in Rechnung der Kompagnien, welche so wie die von den Rekruten mitgebrachten behandelt, d. h. ihnen beim Eintreffen abgenom-men und deponirt werden.

Mäntel werden der Mannschaft nur auf Anweisung der Brigade neu, sonst stets vom ausgetragenen Vorrathe auf den Marsch gegeben.

Kranken, die in Loko-Spitäler oder während des Marsches in fremde Spitäler abgegeben werden, ist im Frieden ihre vorschriftsmä-ßige im Gebrauch befindliche Wäsche, die ganze kategoriemäßige Leibes-montur, Mantel und Brotsack, im Kriege, wenn selbe von Armee- oder Feldspitälern übernommen werden, überdies die große Montur, Rüstung, Armatur und Munition mitzugeben.

Kommandirte sind allemal mit ganzer Montur, Armatur und Rü-stung an ihre Bestimmung abzusenden.

Urlauber ohne Unterschied nehmen nur die Sorten der Leibesmon-tur auf Urlaub mit, und zwar die auf kurze Zeit Beurlaubten die kate-goriemäßige, die bis zur Exercierzeit und Einberufung Beurlaubten außer der kategoriemäßigen Wäsche und den Schuhen noch ausgetragene, brauch-bare Stücke der anderen Leibesmontur.

Wenn aber die Verabfolgung solcher Sorten unmöglich wäre, so können ihnen auch die in der zweiten Hälfte der Kategorie stehenden Stücke belassen werden.

Nur bei Standesherabsetzungen wird die in der zweiten Traghälfte ste-hende Montur den Urlaubern systemmäßig belassen, die in der ersten Trag-hälfte stehenden Sorten aber als Urlauber-Vorrath in das Regiments-Maga-zin abgeführt.

Sollte, wie bei allgemeinen Standesherabsetzungen oder Auf-lösungen ganzer Truppenkörper Mangel jedes anderen verwendbaren

Montursstückes eintreten, so wird über Anerkenntniß des Feldkriegs-Kommissärs auch die in der ersten Traghälfte stehende Montur der Mannschaft mitgegeben.

Müssen Leute mit der beihabenden Montur zum Werbbezirk in Marsch gesetzt werden, so haben sie dort die auf den Weg erhaltenen Sorten der großen Montur abzugeben, welche in Rechnung der Kompagnie für einrückende Leute aufbewahrt werden.

Für Verstorbene und Hingerichtete werden die Wäsche und die Schuhe ohne Rücksicht auf die Kategorie verausgabt.

Von Deserteurs mitgenommene, mit in Kriegsgefangenschaft gerathenen oder sonst als unevident in Abgang gebrachten Leuten in Verlust gekommene Sorten werden auf Grund der ihre Außerstandbringung nachweisenden Deserteurs- und Verlust-Eingaben ganz in Verwendung gebracht.

Der Mannschaft, welche mit Abschied zu entlassen ist, wird, wenn sie bei ihrer Assentirung das Montursgeld erlegt hat, ihre ganze kategoriemäßige Leibesmontur, sonst nur nebst der Wäsche und den Schuhen, die in der zweiten Traghälfte stehenden Sorten belassen, und ihr die aus der ersten Traghälfte, mit brauchbaren Stücken von dem ausgetragenen Vorrathe ersetzt.

Tritt ein Mann auf eine andere Art aus der Verpflegung, so muß er auch die in der zweiten Traghälfte stehende Montur abgeben, welche an seinen Ersatzmann übergeht.

In Friedenszeit von einer Kompagnie des Regiments zur andern Transferirte, nehmen, wenn sie in Loko sind, die kategoriemäßige Leibesmontur, wenn sie aber absent sind, alle in Gebrauch stehenden Montursorten mit.

Bei Transferirungen im Regiment von einer auf Friedensfuß stehenden Kompagnie zu einer auf Kriegsfuß stehenden, dann bei Leuten, die von zweien auf Kriegsfuß stehenden Kompagnien gegenseitig transferirt werden, hat die Uebersetzung mit ganzer Montur, Armatur und Rüstung zu geschehen, hingegen werden Leute einer auf Kriegsfuß stehenden zu einer auf Friedensfuß befindlichen Kompagnie bloß mit Leibesmontur, Mantel und Brotsack übersetzt.

Transferirten zu fremden Regimentern dürfen nebst der Wäsche und den Schuhen nur jene Montursorten mitgegeben werden, die bei der Truppe, wohin die Uebersetzung bewirkt wird, als egal betrachtet werden müssen.

Zum Marsche erhalten sie Stücke aus dem reparirten ausgetragenen Vorrath, und nur dann, wenn keine aufzutreiben wären, sind ihnen Sorten aus der zweiten Traghälfte zu erfolgen.

Gehören endlich die bei dem Manne in Gebrauch stehenden Stücke in den neuen Verrechnungsvorrath, so wird ihnen das rescipirende Feldkriegs-Kommissariat die nöthigen Sorten in Rechnung jener Truppe, wohin sie in Stand kommen, bei dem nächsten Sammelhaus aus dessen unegalen Vorrath anweisen.

Gelangen unegale Montursſorten auf diese Art zur Kompagnie, so werden sie in Empfang gestellt, dann an das Regiments-Magazin abgeführt und aus der Rechnung gebracht.

Zu Oberoffizieren oder prima Planisten avancirten Leuten ist die kategoriemäßige Leibesmontur beizulassen, den zu Fourierschützen übersetzten Leuten aber bloß die in der zweiten Hälfte der Kathegorie stehenden Sorten.

Die Dienstzeichen der Mannschaft für die hinterlegte Dienstzeit werden den Kompagnien vom Regiments-Kommando nach ihren jährlichen diesfälligen Eingaben erfolgt.

Von der Ausrüstung.

Zu der Ausrüstung des Mannes gehören alle jene Gegenstände, welche ihm vor dem Feinde in die Lage setzen, seiner Bestimmung nachkommen zu können, und die ihm so theils nöthig, theils vortheilhaft sind.

Hieher gehören:

die Grenadier-Mützen sammt Futteral und Grenaden,

die Grenadier-Exercier-Kappen,

die Infanterie-Czako's mit ihren Bestandtheilen: der Kokarde, der Schlinge, dem Knopf, dem Kopfriemen und der Sturmbandschnalle,

die Halsbindelschnallen,

die Tornister, Säcke von Kalbfell mit ihrer Beriemung für Unteroffiziere und Gemeine und jener für die Tambours,

die Patrontasch- und Kartusch- } Kästen mit den Riemen und bei den Grenadiers mit den Grenaden,

die Säbel / die Scheiden hiezu } für Unteroffiziere, Grenadiere und Zimmerleute,

die Handriemen an den Säbeln,
die Flintenriemen,
die Batterie-Deckel Futterale und
die Trommel-Trag- und Ueberschwung-Riemen.

Diese Gegenstände unterliegen aber im Frieden nicht wie die Montur einer Kategorie, sondern zu ihrer Unterhaltung bezieht das Regiment alljährlich ein gewisses Pauschale „Procenten" genannt.

Diese Procenten sind eine Gebühr der Kompagnie, deren Kommandanten aber die Haftung obliegt, daß diese Rüstungssorten in der ganzen für ihren Mannschaftsstand auf Verrechnung erfolgten Anzahl jederzeit vollkommen brauchbar vorhanden sind, und sie dieselben dergestalt abliefern, oder an ihren Nachfolger übergeben.

Die Procenten-Gebühr beträgt bei den Grenadieren:

für einen Unteroffizier	2 fl.	35 kr.
„ „ Tambour	2 „	34 „
„ „ Zimmermann	2 „	32 „
„ „ Grenadier	2 „	41 „
„ „ Privatdiener	—	21 „

Bei den Feld-Kompagnien:

für den Unteroffizier	37 kr.
„ „ Tambour	37 „
„ „ Zimmermann	34 „
„ „ Gefreiten und Gemeinen	39 „
„ „ Privatdiener	21 „

Jeder Kompagnie-Kommandant besichtiget nun alljährlich genau die Rüstung seiner Kompagnie, bemerkt die schadhaften Sorten, deren Herstellung nicht mehr möglich ist, und entwirft einen Erforderniß-Aufsatz, wobei er den Preis jeden Stückes, den ihm der Ausweis über die Beköstigungs-Taxe bekannt gibt, berücksichtiget, weil ihm nicht mehr erfolgt wird, als das Procent-Pauschale für die Kompagnie beträgt.

Die Höhe des der Kompagnie gebührenden Procenten-Pauschales wird in der Regel für den mit Ende August jeden Jahres bestehenden, das ganze verflossene Jahr hindurch zu halten anbefohlenen Lokostand berechnet. Bei im Laufe des Jahres stattgefundenen Standeserhöhungen erfolgen von Seite des Kriegsministeriums diesfalls nähere Bestimmungen.

Benöthiget aber eine Kompagnie in einem Jahre weniger, so wird ihr der dadurch ersparte Betrag zur Verwendung für das nächste Jahr gut geschrieben.

Diese Procenten-Erforderniß-Aufsätze werden bei der Rechnungskanzlei eingesammelt, geprüft, über die Eingaben sämmtlicher Kompagnien ein Summarium verfaßt, und dem kontrolirenden Feldkriegs-Kommissariat zur Revision, und im Monat September jeden Jahres zur Anweisung übergeben, sodann gleich aus den k. k. Monturs-Kommissionen abgefaßt.

Die neu abgefaßten Sorten werden im Regiments-Depot übernommen, und den Kompagnien ihr eingegebener Bedarf von dem vorhandenen Urlauber- oder Landwehr-Vorrath erfolgt.

Die Procenten sind aus den Monturs-Kommissionen stets in natura abzufassen, nur für die Grenadier-Mützen und jede Gattung von Futteralen wird auch das Geld-Aequivalent über gestelltes Einschreiten von den Landes-Militär-Kommanden bewilliget.

Mit dem Eintritte in die Kriegsgebühr hören die Procenten auf, und die Kompagnien erhalten den Bedarf an Procenten-Sorten nach Erkenntniß der Brigade.

Beköstigungs-Taxe der Manns-Rüstung.

		fl.	kr.
Grenadiermützen: ganz adjustirt, jedoch ohne Grenade.		17 fl.	3 kr.
Futteral		— „	$35\frac{6}{8}$ „
Grenade		— „	$13\frac{6}{8}$ „
Bärenbräm allein		14 „	$59\frac{7}{8}$ „
Grenadier-Exercierkappen-Grenade		— „	$6\frac{7}{8}$ „
Czako	Knopf von Messing oder Zinn	— „	—$\frac{6}{8}$ „
	Kokarde „ „	— „	$4\frac{5}{8}$ „
	Schlinge „ „	— „	$5\frac{6}{8}$ „
	Kopfriemenschnalle	— „	$1\frac{4}{8}$ „
Sturmbandschnalle von Eisen		— „	$\frac{5}{8}$ „
Halsbindelschnalle von Messing		— „	$5\frac{6}{8}$ „
Kalbfellener Tornistersack allein		2 „	$43\frac{2}{8}$ „
Weiße Tornister-Beriemung sammt Schnallen, Haken und Ringe für Unteroffiziere und Gemeine		2 „	$25\frac{4}{8}$ „
für Tambours		2 „	$21\frac{2}{8}$ „
Schnallen, Haken und Ringe einer Tornister-Beriemung für: Unteroffiziere und Gemeine		— „	$11\frac{1}{8}$ „
für Tambours		— „	6 „

Säbel für Infanterie:

ohne Scheide ..	1 fl. $9\frac{1}{8}$ kr.	Klinge allein . .	— fl. $41\frac{3}{8}$ kr.
Scheide allein .	— „ 40 „	Gefäß allein . .	— „ $27\frac{6}{8}$ „

Säbel für Zimmerleute:

ohne Scheide .	2 fl. $57\frac{1}{8}$ kr.	Klinge allein . .	1 „ $36\frac{5}{8}$ „
Scheide allein .	1 „ $2\frac{2}{8}$ „	Gefäß allein . .	1 „ $20\frac{4}{8}$ „

Ueberschwung-Riemen:

mit Säbel- und Bajonnet-Taschel sammt Schnallen .	1 „ $21\frac{6}{8}$ „
mit Säbeltaschel } allein und	1 „ $16\frac{6}{8}$ „
„ Bajonnettaschel } Schnalle	1 „ $11\frac{5}{8}$ „
Ueberschwung-Riemen-Schnalle	— „ $2\frac{2}{8}$ „
Kartusch: Kasten	— „ $53\frac{2}{8}$ „
Riemen	— „ $52\frac{4}{8}$ „
Grenade	— „ $10\frac{3}{8}$ „
Patrontasch: Kasten	2 „ $6\frac{7}{8}$ „
Riemen	1 „ $40\frac{7}{8}$ „
Grenade	— „ $13\frac{6}{8}$ „
Gewehr-Riemen sammt Schnallen	— „ $40\frac{2}{8}$ „
Batterie-Deckel-Futteral	— „ $7\frac{5}{8}$ „
Trommel: Ueberschwung-Riemen	— „ $50\frac{3}{8}$ „
Trag-Riemen	1 „ $56\frac{5}{8}$ „

Von der Armatur.

Zu der Armatur gehören die Gewehre mit den Bajonneten, den Ladstöcken, den Kugelziehern und den Schraubenziehern. Jede Kompagnie hat überdies vier Federhaken gegen Verrechnung im Gebrauch.

Die Gewehre werden den Truppen nach der Erforderniß aus den k. k. Zeughäusern erfolgt.

Die Gewehre jeder Kompagnie sind mit dem Kompagnie- und dem fortlaufenden Nummero an der Schwanzschraube, am Bajonnet und Ladstock versehen.

In jeder Kompagnie wird ein Offizier als Waffenoffizier bestimmt, welcher sich öfters von der guten Instandhaltung der Gewehre die Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Für jedes Feuergewehr ist ein monatlicher Pauschalbetrag bemessen, welcher der Kompagnie nach Maßgabe des Standes erfolgt wird, und von welchem sie kleine Reparaturen bestreiten soll.

Das Pauschale beträgt im Frieden für jedes Gewehr 1$^2/_3$, im Kriege 2 Kreuzer, und für jedes solche während der Beurlaubung des Mannes bei der Kompagnie aufbewahrte Stück $^1/_3$ Kreuzer.

Um mit dem geringeren Pauschalbetrag auszureichen, wird mit einem bürgerlichen Büchsenmacher der Kontrakt geschlossen, wornach er für das dem Regiment im Ganzen gebührende Pauschale die kleinen Reparaturen besorgt.

Wenn ein Gewehr beschädiget wird, so zeigt es der Mann dem Unteroffizier des Zugs, und dieser dem Waffenoffizier an, welcher es untersucht, und einen Reparaturzettel ausstellt, mittelst welchem es zum Regiments-Büchsenmacher gesendet wird.

Wenn der Mann an geringen Beschädigungen Schuld trägt, so wird er im Disciplinarwege von der Kompagnie, bei größeren muthwilligen Beschädigungen aber über Anzeige der Kompagnie vom Regiments-Kommando gestraft. Große Beschädigungen, als Bruch des Ladstockes oder Bajonnets, Sprung des Laufes u. s. w. bilden den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, daher die Kompagnie in solchen Fällen dem Regimente die schriftliche Meldung unterlegt.

Die beschädigten Sorten werden sodann in den k. k. Zeughäusern gegen Neue ausgewechselt.

Sämmtliche Armaturs- und Ausrüstungs-Sorten empfängt die Kompagnie aus dem Regiments-Magazin nach dem Lokostand, und hinterlegt daselbst eine Quittung darüber.

Von den Feld-Requisiten.

Die Feld-Requisiten werden vom Aerar nur dem höchsten Kommandanten jeder Truppe in dem für dieselbe im allgemeinen bestimmten Ausmaß erfolgt, und von ihm an seinen Nachfolger übergeben; er faßt bei Standeserhöhungen den Mehrbedarf oder in besonderen Fällen auf höhere Passirung den Ersatz für abhanden gekommene Sorten.

Die Feld-Requisiten für eine Kompagnie bestehen in: Den hölzernen oder blechenen Feldflaschen mit Gurten, den Zelthacken mit Futteral, den Kesseln, Kasserolen und den Kesselsäcken, den messingenen Trommeln sammt Schlägeln, den Band- und Handhacken sammt Futteral und den Schurzfellen für die Zimmerleute, dem Schanzzeug, den Krampen und Schaufeln, endlich den Kompagnie-Lager-Schnüren.

Zu ihrer Erhaltung und zur Anschaffung von Neuen für die in gewöhnlicher Verwendung unbrauchbar gewordenen Sorten empfängt der Truppen-Kommandant vom Aerar ein Pauschale, daher sich die Unterabtheilungen in dieser Angelegenheit nur an ihn zu wenden haben.

Die Feld-Requisiten sind den selbstständig detachirten Truppen auch im Frieden beizustellen, um mit selben die Unterabtheilungen nöthigen Falls sogleich ausrüsten zu können.

Die Ausrüstung der Unterabtheilungen mit allen Feld-Requisiten geschieht in dem Augenblicke, als selbe in die Kriegsgebühr treten, wodann die, wie die der anderen Rüstungssorten zu pflegende Detail-Verrechnung auf sie übergeht, während der Truppen-Kommandant bloß für deren Konservation und Nachschaffung zu sorgen hat.

Von der Munition.

In Friedenszeiten hat die Kompagnie, wenn selbe beim Stab dislocirt ist, außer den zum Wachdienst erforderlichen blinden Patronen und Ladkugeln keine weitere Munition bei sich zu führen.

Detachirte Kompagnien besitzen das allgemeine bestimmte*) oder unter besonderen Verhältnissen vom Landes-Militär-Kommando erhöhte Ausmaß von scharfer Munition auf ihren ganzen Locostand, und die Kompagnie-Kommandanten haben wieder den von ihnen wegverlegten Zugs-Kommandanten das Ausmaß für den Zug zu erfolgen, welches durch stette Nachfassung des allenfalls Verbrauchten voll zu erhalten ist.

Die Munition ist auf einem trockenen, feuersicheren Ort aufzubewahren. Bei keiner Unterabtheilung darf mehr als das vorgeschriebene Ausmaß aufbewahrt, — jeder größere Vorrath muß im Munitions-Depot des Truppen-Commandos hinterlegt werden.

Zum Scheibenschießen wird der beim Stab liegenden Compagnie die nöthige Munition täglich vor der Uebung, — den Detachirten aber der ganze Bedarf auf einmal in vorhinein erfolgt.

Das Exercierpulver, jenes zu Dechargen bei Festlichkeiten, Begräbnissen 2c. wird jedesmal kurz vor der Ausrückung nach Maß des ausrückenden Standes gegen Quittung aus dem Regiments-Munitions-Depot gefaßt.

---

*) Für den Unteroffizier 20, für den Gefreiten und Gemeiuen 60 Patronen.

Es bleibt als Grundsatz festgestellt, daß jede Abtheilung, welche scharfe Munition zur Verwendung erhält, selbe mit der Deponirten austauscht, um so die länger liegende früher dem Gebrauche zuzuführen.

Sobald der Mannschaft im Kriege die scharfe Munition zur Aufbewahrung in die Patrontasche übergeben wird, hört wohl diese Verrechnung auf, aber sämmtliche Stabs-, Ober- und Unteroffiziere übernehmen bei strengster Verantwortung die Pflicht, sich von deren guten und richtigen Conservation durch oftmalige Visitirung zu überzeugen. Die Compagnien fassen sodann die Munition von dem Regiments- oder Abtheilungs-Commando unter dessen unmittelbaren Befehl sie stehen, und welches dieselbe auch während dem Gefechte nach Bedarf unter die Mannschaft vertheilen und nach jeder Affaire auf das volle Ausmaß ergänzen läßt.

Von der Verrechnung.

Im Allgemeinen.

Ueber alle empfangenen Gelder, Naturalien, Monturs- und Ausrüstungs - Sorten, welche als bloße, vom Regimente übernommene Rechnungs-Verläge zu betrachten sind, muß der Kompagnie-Kommandant monatlich Rechnung legen.

Die Rechnung über die empfangenen und verwendeten Gelder und Naturalien wird vereint als Verpflegs-Rechnung, von der über die Montur getrennt gelegt.

Bei jeder Art von Rechnungslegung bleibt der Grundsatz festgestellt, daß derjenige, der etwas aus seinem Verrechnungsvorrath an einen Zweiten erfolgt, sich die geschehene Uebernahme bestättigen läßt, hingegen dem Uebernehmer zu dem Uebernommenen noch einen Gegenschein ausfolgt, in dem enthalten ist, daß er wirklich so viel, d. h. weder mehr noch weniger, ob in natura oder in Reluto erhalten, und das Erhaltene gehörig quittirt hat.

Bei der Montursrechnung werden die Quittungen und Gegenscheine überdieß in ein Protokoll (Ternion) eingetragen und mit Original-Unterschriften versehen, um sich bei dem durch den Verkehr bei den Truppen-Abtheilungen und den Magazinen leicht ergebenden Verlust dieser Dokumente annoch legal ausweisen zu können.

Jeder Empfang hat demnach in der Regel mittelst Gegenschein, jede Verwendung mittelst Quittung nachgewiesen, und jede Rechnung mit Gegenscheinen und Quittungen belegt zu sein.

Die Rechnung wird jederzeit über die empfangenen und verwendeten Gegenstände gelegt, indem der Rechnungsleger zuerst die Empfänge postenweise aufführt, sodann die Verwendung eben so nachweist, und zum Schlusse die Verwendung vom Empfange abzieht. Bleibt ein Rest, so heißt dieser der Rechnungsrest, ist aber die Verwendung größer als der Empfang, so wird dieser von jenem abgezogen und der Rest zeigt die Forderung des Rechnungsbelegers an das Aerar.

Ergibt sich ein Rechnungsrest, so wird dieser entweder für die nächste Rechnung in Empfang genommen oder aber dahin abgeführt, wohin die Rechnung zu legen ist.

Jede Abfuhr geschieht mittelst Abfuhrschein und Abfuhr-Gegenschein. Der Rechnungsleger fertiget den Abfuhrsschein aus und nimmt darinn die Summe des abzuführenden Geldes oder der sonstigen Stücke, dann den Grund, warum er solche abführt, auf und erhält dafür von dem Uebernehmenden einen Abfuhrs-Gegenschein zur eigenen Sicherheit, als Ausweis, daß er wirklich so viel abgeliefert hat. Es hätte z. B. eine Kompagnie zwei Mäntel im Rest, welche sie in das Regiments-Magazin abzuführen beauftragt wurde, so wird sie wie folgt den Abfuhrsschein ausfertigen:

N. N. Linien-Infanterie-Regiment. Nr. n. **nte Kompagnie.**

Abfuhrschein.

Ueber 2, Sage! Zwei Stück neue Mäntel, welche die obige Kompagnie zu Folge löblichen Regimentsbefehls vom 3. dieses Monats als Rechnungsrest in das Regiments-Magazin abgeführt hat, anmit bescheinigt. N. am **n**ten.

N. N. Hauptmann.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. **Magazin.**

Abfuhr-Gegenschein.

Ueber 2, Sage! Zwei Stück Mäntel, welche die **n**te Kompagnie zu Folge löblichen Regimentsbefehls vom 3. dieses Monats als Rechnungsrest in das obige Regiments-Magazin abgeführt zu haben, anmit begegenscheinigt wird. N. am **n**ten.

N. N.
Magazins-Verweser.

Die Erfolgung von Löhnungs- und sonstigen Geldern, Naturalien und Service an die Mannschaft bedarf keiner Quittung, weil die Gebühr einem jeden Einzelnen bekannt, und der Mann ermächtigt ist, sich wegen zurückgehaltener Gebühr sogleich stuffenweise aufwärts zu melden. Im Uebrigen geben die von dem Tag habenden Offizier gefertigten Zahlungs-Listen oder Brotvertheiler hinreichende Sicherheit der erfolgten Gebühr. Bei der Montur bestätigen sämmtliche Kompagnie-Offiziere und der intervenirende Stabsoffizier die richtige Ausgabe im Vertheilungs-Ausweise, und jedes ausgegebene Stück muß ohnehin bei der Kompagnie entweder im Gebrauch oder in der Monturs-Kammer deponirt sein.

Sonach muß das Kompagnie-Kommando sich von dem Vorhandensein aller Sorten öfter überzeugen, und bleibt für die Richtigkeit der gefertigten Verpflegszetteln und Revisions-Listen stets verantwortlich.

Jeder von der Kompagnie abgehende Mann ist beim Kompagnie-Rapport zu befragen, ob er seine Gebühren richtig erhalten, und mit den in der Revisions-Liüe angesetzten Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten wirklich versehen sei. Erst hierauf ist der Verpflegszettel und die Revisions-Liste zu fertigen.

Wächst hingegen ein Mann bei der Kompagnie zu, so ist er auf gleiche Art zu befragen, und wenn seine Aussage mit dem Verpflegszettel und der Revisions-Liste übereinstimmen, so sind die Gegenscheine auszufolgen.

Jeder, der eine Quittung oder einen Abfuhrschein verfaßt und einen Gegenschein zum Rechnungsbelag benöthiget, hat denselben selbst zu verfassen, so, daß von demjenigen, der die Quittung übernimmt, nur die Unterschrift auf dem Gegenschein anzusetzen ist.

Um bei größeren Fassungen jedem Verlust nnd jeder Beirrung vorzubeugen, ist es gut, wenn man auf dem ersten halben Bogen die Quittung schreibt, auf dem zweiten halben Bogen, ohne ihn abzuschneiden, den Gegenschein auszufertigen. Erst beim Austausch der Quittung und des Gegenscheines wird der Bogen zerschnitten. Auch wenn diese Dokumente auf Quart- oder Oktavblätter auszufertigen sind, ist diese Vorsicht nicht außer Acht zu lassen.

Das Verpflegs-Protokoll.

In demselben wird aufgenommen:

a) Der Empfang an Geld und Naturalien.

b) die Verwendung und

c) das Individuale, als Erläuterung zu der Verwendung.

Der Empfang.

In Empfang gestellt werden:

Der etwa vom vorigen Monat verbliebene Geld- und Naturalien-Rest, — die im Laufe des Monats empfangenen Verpflegsgelder und Naturalien, — die in früheren Monaten zu viel verrechneten oder zu ersetzenden ungebührlichen Ausgaben, — das zu Gunsten des Aerars von den verschiedenen Service in Empfang zu stellende Quantum als: Beim Holz und den Steinkohlen der zwölfte, an Kerzen und Brennöhl der vierzehnte Theil, — die Löhnung der zu Wasser und Brot verurtheilten Mannschaft u. s. w.

Die Summe dieser Geldbeträge und Naturalien heißt **die Summe des Empfanges.**

Das Individuale.

Um die Richtigkeit der für die Mannschaft verrechneten Gebühren — und der dem Kompagnie-Kommando gehörigen Pauschalien prüfen zu können, dient das Individuale, in welchem jeder Mann mit der erfolgten specificirten Gebühr separat, auf folgende Art aufgeführt wird:

Zuerst wird der ganze Lokostand chargen- und namenweise, — hierauf die bis zur Exercierzeit, und die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft eingetragen, dann werden die im Laufe des Monats zugewachsenen, — und die abgegangenen Individuen aufgeführt, — endlich, wenn bei der Kompagnie Leute fremder Abtheilungen in Verpflegung stehen, auch diese aufgenommen.

Jeder Mann wird vom Hauptmann abwärts in der fortlaufenden Ordnung einschließig des Zuwachses mit einer Kopfzahl bezeichnet, und die letzte Kopfzahl muß mit dem effektiven Stand der Kompagnie übereinstimmen.

Bei jedem Manne ist das Heft und die Seite aus dem Regiments-Grundbuche genau anzuführen.

In der Anmerkung werden die Verpflegsbeilagen jeder Gattung nach numerischer Ordnung bemerkt.

Auf jeder Seite der Verpflegs-Liste, mit Ausnahme der ersten Seite werden eine gleiche Anzahl Leute aufgeführt, jede Seite für sich summirt (latrirt) und auf der letzten Seite die einzelnen Summen zusammen addirt, wo dann die Hauptsumme entfällt. Man nennt dieses Absummiren das Rekapituliren oder **die Rekapitulation** zum Unterschiede jener Rechnungsart, wo der 1. Latus als erster Posten auf die folgende Seite übertragen wird und **Uebertrag oder Translatus** heißt. Daß die Rekapitulation jederzeit den Vorzug verdient, ist unläugbar, weil man, wenn irgend ein Fehler unterlief, nur eine einzelne Seite zu bessern hat, während bei der anderen Art oft alle Seiten umgeändert werden müssen.

Die Verwendung.

In die Verwendung kommen:

Die Gagen und Naturalgebühren oder die entfallenden Relutionspreise für die Offiziere,

die Löhnung,
„ Theurungs- } Zulagen,
„ Dienstes- }
„ Gebühr an Brot oder das entfallende Relutum,
„ Gebühr an Fleisch, Wein u. s. w.,
das Schlafgeld,
} für die Mannschaft wie sich die Summe im Individuale herausstellt.

das nach dem Individuale für die Mannschaft entfallende Service,

der bewilligte 10% Zuschuß an Unterzündholz und Holzkohlen,

das nach dem Mannschaftsstande bemessene Pauschale: für Gewehr-Reparaturen, Flickspesen und das Sohlengeld,

das dem Hauptmann zur Kleidung des Fourierschützen bewilligte Geld-Aequivalent,

die bewilligten Schreibspesen zur Anschaffung der, zur Rechnungslegung erforderlichen Schreibmaterialien,

die dem Feldwebel bewilligten, im Sommer 1 und im Winter 2 Pfund Lichter, oder statt selben 300 Portionen Brennöhl,

das auf Vorspann verwendete Geld,

das Handgeld der Rekruten,

die in früheren Monaten zu wenig verwendeten und nachträglich zu erfolgenden Geldgebühren u. s. w.

Auf welche Art die dem Mann gebührenden Theurungszulagen das Gewehr und die sonstigen Pauschalien für den Hauptmann im In-

dividuale aufzuführen, so wie das gefaßte Service in Empfang und Verwendung zu stellen kommt, darüber bestehen keine besonderen Instruktionen, und die Art und Weise, wie solches zu geschehen habe, wird bei den Regimentern nach Angabe der Rechnungskanzlei veranlaßt, da die Verpflegslisten einen wesentlichen Einfluß auf die Stellung des Hauptaktes nehmen, somit jedesmal derart abverlangt werden, wie es deren bequemste Handhabung erfordert.

Bei einigen Regimentern werden nämlich die Fleisch- und die sonstigen Beiträge, dann die Pauschalien im Individuale im Geld ausgeworfen und in die Verwendung übertragen, während andere bloß die Anzahl der dem Mann gebührenden Portionen im Individuale ansetzen und nach der Hauptsumme der Rekapitulation die Zahl der Portionen auf das Geld-Aequivalent reduzirt in Verwendung bringen.

Eben so stellen einige Regimenter das Service nach Portionen in Empfang und Verwendung, — andere stellen jene Rechnungseinheit in der das Service gefaßt wird, z. B. die Holzportionen in Klaftern, die Oelportionen in Maaß u. s. w. in Empfang und beobachten solches auch bei der Verwendung, indem sie die laut Individuale entfallenden Service-Portionen auf die Rechnungseinheit reduciren.

Auch bezüglich des Gewehr-Reparatur-Pauschals wird sich verschieden doch beider Art richtig benommen. Bei einigen Regimentern wird es laut Individuale in Verwendung gebracht und mittelst Abfuhrsschein und Gegenschein dem Waffenoffizier übergeben, bei andern Regimentern wird es ebenfalls in Verwendung gebracht, und gleichzeitig zu Gunsten des Regiments-Büchsenmachers in Empfang gestellt, welcher es sodann aus der Regimentskasse abfaßt.

Solcher Art wird die Verpflegung in dem Verpflegs-Protokoll berechnet, und von dem Hauptmann und Feldwebel als Rechnungsführer — dann von den Offizieren, die ihren Gagebezug betreffenden Quittungen, gefertiget.

Wenn Offiziere abwesend sind, so ist solches im Individuale genau ersichtlich zu machen, und wenn sie ihre Quittungen über die ihnen zugekommenen Gebühren einsenden, so ist dieses im Verpflegs-Protokoll an der Stelle, wo sie ihre Gebühr sonst quittiren, zu bemerken.

Von dieser Verpflegsrechnung wird eine Abschrift genommen, welche mit den Rechnungsbeilagen und gleichfalls mit Original-Unterschriften versehen, der Regiments-Rechnungs- oder der Feld-Rechnungs-Kanzlei zur Revision und weitern Verfügung übergeben wird.

Auf der Seite wo das Rubrum (die äußere Aufschrift) angebracht wird, — werden die Verpflegsbeilagen specificirt angegeben.

Das Monturs=Rechnungs=Protokoll.

Zur Montursberechnung hat jede Kompagnie ein Handbuch zu führen.

In demselben ist aufzunehmen;

1. Der Kategorie= und Prozenten=Gebührs=Aufsatz, wie solcher durch das Regiment bekannt gegeben wird,
2. die bereits besprochene Vormerkung über die bei den Kommandirten und Absenten in Gebrauch befindlichen und in Rechnung stehenden Monturs=, Armaturs= und Rüstungsstücke, (sie bildet demnach ein Summar der über die Mannschaft ausgefertigten Revisions=Listen)
3. eine Vormerkung über die Montursstücke, welche die Mannschaft auf Urlaub mit hat,
4. eine Vormerkung über die von einzelnen Individuen des effektiven Standes a conto künftiger Gebühren empfangenen und bei ihnen in Verwendung stehenden Stücke und
5. die bereits erwähnten Vertheilungs=Ausweise.

Die Art der Rechnungslegung.

Die Verrechnung der Montur geschieht sortenweise, und getheilt in den neuen, halbgetragenen oder altbrauchbaren, in den ausgetragenen Vorrath an egalen, und in den Vorrath an unegalen Sorten, und soll in Form eines Journals geführt werden, in dem der Empfang und die Verwendung posten= und tageweise einzutragen kommt. Die Nummern der Posten laufen durch das ganze Jahr.

Der Abschluß jeder monatlichen Monturs=Rechnung hat an dem nämlichen Tage, wie jener der Verpflegs=Liste, und zwar mittelst Zusammenzählung des Empfanges und der Ausgabe, und sohin mittelst Abzug der Ausgabe vom Empfang zu geschehen, und der hiernach in allen Gattungen und Sorten entfallende Rest ist als die erste Post des Empfanges in die nächstfolgende Rechnung ohne aller Abänderung zu übertragen.

Rechnungsforderungen ergeben sich niemals, da die Ausgabe in keiner Rubrik einer Gattung größer, als der wirkliche Vorrath sein kann.

Nach dem für den nächsten Monat bleibenden Rechnungsreste ist in der Monturs=Rechnung jedesmal der in jeder Gattung nnd Sorte am

letzten des Monats im Magazin selbst liegende, zur Verwendung auf weitere Gebühren disponible Vorrath ersichtlich zu machen, dessen Bestand der Rechnungsleger ganz einfach erhält, wenn er die vorräthigen Stücke soweit selbe keinem Manne des effektiven Standes im Gebrauch gehören, und also nicht bloß zeitweise, und ohne ferner vor der Hand zu einer andern Verwendung geeignet zu sein, in Unterabtheilungs-Magazin liegen, abzählt.

Der Empfang.

Der Empfang wird gebildet:

A) Durch die in Verrechnung gebliebene Montur.

B) Durch die aus dem Truppen-Magazin gefaßten Sorten.

C) Durch die von Transferirten, einrückenden Urlaubern oder von Deserteurs mitgebrachten Stücke.

D) Durch Sorten, welche den Kommandirten und Absenten in Rechnung der Kompagnie auswärts erfolgt wurden, und

E) durch die aus den ausgetragenen Röckeln, Kitteln, Hosen und Leibeln erzeugten Leibeln, Holzmützen und Fäustlinge.

ad B) Alle aus dem Magazin gefaßten Stücke sind in dem neuen Vorrath aufzunehmen, und der Empfang durch Anschluß des Gegenscheines auszuweisen.

ad C) Bei den Transferirten im Regiment vertritt die Transferirungs- und Revisions-Liste die Stelle des Gegenscheines, aus welchem ersichtlich wird, ob das mitgebrachte Stück im neuen oder halbgetragenen Vorrath aufzunehmen ist. Bei Transferirten von fremden Regimentern oder selbst im Regimente, wo die Uebersetzung von einer auf dem Kriegsfuß stehenden Kompagnie zu einer auf dem Friedensfuß stehenden, oder entgegengesetzt stattfindet, muß nebstbei eine eigene Consignation beigeschlossen werden, in welcher das Stück klassificirt wird, wie es nunmehr zu behandeln ist.

Bei dieser Klassificirung dient als Regel, daß alle egalen Sorten nach derjenigen Kategorie zu behandeln sind, in welcher sie bei der Truppe oder der Kompagnie standen, von welcher sie der Mann mitgebracht hat.

Fällt dieser Zeitpunkt in die 2. Hälfte der zuletzt verflossenen, oder in die erste Hälfte der bei der rechnungslegendeu Unterabtheilung eben laufenden Kategorie, so gehören die betreffenden Sorten unter jenen Verrech-

nungs=Vorrath, in welchem die ähnlichen Sorten der Loco=Mannschaft bei der Instandnahme des Transferirten stehen.

Fällt dieser Zeitpunkt in die 2. Hälfte der bei der rechnungslegenden Unterabtheilung eben laufenden Kategorie, so müssen die betreffenden Sorten unbedingt unter den neuen Verrechnungs=Vorrath in Empfang kommen, weil sie dem Mann nur als auf Rechnung der nächstfolgenden Kategorie im Gebrauch gegeben zu betrachten und zu behandeln sind.

Fällt aber dieser Zeitpunkt in die erste Hälfte der bei der rechnungslegenden Behörde zuletzt verflossenen Kategorie, so werden nur die etwa darunter befindlichen Mäntel, Röcke und Leibeln bei dem unbrauchbaren Vorrathe in Empfang gestellt, die andern Stücke aber gar nicht in die Rechnung genommen.

Die von transferirten Leuten, welche von Abtheilungen auf den Kriegsfuß herkommen, mitgebrachten Sorten der großen Montur, gehören in den neuen Vorrath.

Bei Transferirungen von Mannschaft des Landwehr=Bataillons zum Regiment und zurück, gelten dieselben Regeln wie bei Transferirungen von und zu fremden Regimentern.

Bei einrückenden Deserteuren bilden die Präsentirungslisten die Belege zur Empfangstellung. Die mitgebrachten Stücke müssen überhaupt von einer Fassung in derselben Truppe herrühren, und werden sonach bei den, bei der Truppe im Gebrauche befindlichen gleichen Sorten mit Ausnahme der Brotsäcke in Empfang gestellt. Gehören solche Stücke aber unter den ausgetragenen Vorrath, so werden in der Rechnung bloß die Mäntel, Röckel und Leibel in diesem aufgenommenen, das Uebrige aber gar nicht mehr verrechnet.

Montursstücke, welche ein Urlauber mit sich bringt, stehen, wenn sie zum neuen Vorrath gehören ohnehin schon daselbst in der Verrechnung, weil, wie schon erwähnt, den Urlaubern mitgegebene neue Sorten in Rechnung bleiben und erst beim Beginn der zweiten Traghälfte verausgabt werden, — sind selbe aber während der Urlaubszeit in die zweite Hälfte der Kategorie übergetreten, so kommen sie beim halbgetragenen Vorrath in Empfang, haben endlich diese Stücke ihre Tragzeit ausgehalten, so werden selbe wie die von Deserteuren mitgebrachten ausgetragenen Sorten behandelt.

Jede an Absente auswärts geschehene Erfolglassung neuer Montursorten ist bei der Kompagnie, in deren effektiven Stand diese Leute kommen oder gehören, gleich im Augenblicke des Bekanntwerdens mit Benennung der Abtheilung und des Truppenkörpers, wo sie solche erhalten haben, bei dem betreffenden Manne in der Vormerkung über die Monturs-, Armaturs- und Rüstungssorten, welche die Absenten bei sich haben, aufzunehmen, und in der Monturs-Rechnung bei jenem Verrechnungsvorrath einzustellen, zu welchen sie nach dem Erfolglassungs-Termin an den betreffenden Mann, im Vergleiche mit der eben laufenden Kategorie gehört.

Fällt dieser Erfolglassungstag in die zweite Hälfte der letztverflossenen, oder in die eben laufende Kategorie, so müssen derlei Sorten so, wie es für die von fremden Truppen mitgebrachten Stücke bestimmt wurde behandelt werden. Fällt aber der Erfolglassungstag in die erste Hälfte der bereits verflossenen Kategorie, so müssen davon die Mäntel, Röckel und Leibeln beim unbrauchbaren, die anderen ausgetragenen Sorten aber, für welche im unbrauchbaren Vorrathe keine Verrechnung besteht, beim halbgetragenen Vorrath in Empfang, jedoch letztere zugleich eben dort unter Bezug auf die Empfangspost in Ausgabe gestellt, und somit nur der Rechnungs-Richtigkeit wegen, evident gemacht werden.

Nachdem übrigens nur an absente Leute Erfolglassungen von Montur-Sorten auf Rechnung anderer Unterabtheilungen des nämlichen oder fremden Truppenkörpers Statt haben dürfen, so sind auch zwischen ihnen niemals Zurechnungen nöthig. Hingegen müssen jene Unterabtheilungen, welche an die in ihrer Verpflegung stehenden Zugetheilten der eigenen Truppe Monturs-Sorten auf Kategorie-Gebühren oder Passirungen erfolgen, gleich bei deren angeordneten Verausgabung von den dagegen abgenommenen Sorten, die Mäntel, Röcke und Leibeln beim eigenen unbrauchbaren Vorrath in Empfang stellen.

Die Verwendung.

Zur Verausgabung in den Monturs-Rechnungen der Unterabtheilungen sind bestimmt:

A) Alle Montursstücke, welche am Leibe der effektiven Mannschaft die vorgeschriebene Dauerzeit (Kategorie) vollstreckt haben.

Diese Verausgabung hat sich auf die Abnützungs-Nachweisung zu gründen, welche in folgender Art Statt finden muß.

Mit dem Tage der beendigten ersten halben Tragzeit sind alle Stücke, welche sich bei den laut der Verpflegsliste des betreffenden Monats unter dem festgesetzten Loko-Bekleidungsstande gehörigen Leuten im Gebrauch befinden, und in der Verrechnung der Unterabtheilung stehen, unbedingt bei dem neuen Vorrathe in Ausgabe und in der nämlichen Zahl bei dem halbgetragenen Vorrath in Empfang zu stellen.

Weiter erstreckt sich diese Umsetzung der neuen unter die halbgetragenen Sorten, jedoch bedingt, auf die Stücke aller am Tage der beendeten ersten halben Tragzeit absenten, in einer fremden Verpflegung stehenden Leute, sofern bei jedem Manne erwiesen wird,

a) daß seine Absenz laut einer, der im Laufe der ersten halben Tragzeit gelegten Verpflegslisten erst während dieser Epoche aus dem erklärten Loko-Bekleidungsstande angefangen habe, z. B. es wäre ein Mann auf dem Marsche erkrankt, und mit der Montur, unter welcher sich die Pantalon aus dem neuen Vorrath befand, in ein Spital unterwegs übergeben worden, wo er dann in dem Standes-Ausweise beispielweise unter den Absenten außer Land geführt wurde, so muß dessen Pantalon, wenn er auch bei Beginn der zweiten Traghälfte noch immer absent wäre, in den halbgetragenen Vorrath übersetzt werden,

b) oder daß, wenn er bereits vor dem Eintritte der ersten halben Tragzeit absent war, an ihn auswärts ein neues gleiches Stück erfolgt und dieses bei der Unterabtheilung in einer der, während der vorigen zweiten, oder während der laufenden ersten halben Tragzeit gelegten Monturs-Rechnung in Empfang gestellt worden sei, z. B. wenn der Mann bei einer Monturs-Kommission zugetheilt ist, wo er mit der Löhnung aus dem Montursfonde betheilt wird, die Montur aber neu in Conto seines Regiments aus dem Magazin faßt, wo sie bei der betreffenden Kompagnie verrechnet werden muß,

c) oder daß, sofern ein solcher Mann seit seiner im Laufe der ersten halben Tragzeit erfolgten Zuwachsnahme in den effektiven Stand fortwährend unter den Kommandirten und Absenten oder unter den Beurlaubten abwesend geblieben, und daher noch nicht in der Loko-Verpflegung seiner Unterabtheilung gestanden ist, dennoch bei selber die Empfangstellung eines gleichartigen Stückes für ihn unter dem neuen Vorrath in einer, der im Laufe der ersten halben Tragzeit gelegten Mon-

turs-Rechnungen, richtig bewirkt worden ist, z. B. es wäre ein vom Urlaub eingerückter Mann bei dem Werbbezirk während der ersten Hälfte der Tragzeit in Conto der Kompagnie mit Schuhen ꝛc. betheilt worden, rückt aber, da er nachträglich zum Superarbitrio bestimmt wird, nicht ein, sondern wartet solches im Transportshause ab. Die Kompagnie hat jedoch bereits die Zurechnung erhalten, und die Schuhe unter dem neuen Vorrath in Empfang gestellt, daher dieselben bei eintretender zweiten Hälfte der Tragzeit, wenn er noch nicht wieder beurlaubt oder entlassen wäre, in den halbgetragenen Vorrath übersetzt werden müssen.

Kann bei einem der in den letzteren zwei Punkten bezeichneten Leute die angedeutete Empfangstellung unter dem neuen egalen Vorrathe in einer der dort berührten Monturs-Rechnung nicht nachgewiesen werden, so findet bei selben auch die Umsetzung des betreffenden Monturs-Stückes aus dem neuen in den halbgetragenen Vorrath nicht Statt, weil die Unterabtheilung für selben offenbar kein solches Stück unter ihrem neuen Verrechnungs-Vorrathe führt, und weil selbe, wenn sie wirklich später von der noch im Laufe der inzwischen beendigten ersten halben Tragzeit geschehenen Erfolglassung eines solchen Stückes in Kenntniß kommt, dasselbe nur beim halb- oder ganz ausgetragenen Vorrathe in Empfang zu stellen hat.

Fällt der End-Termin der ersten Kategorie-Hälfte eines Monturs-Stückes in den Zeitpunkt, wo eben zur Waffenübung einberufene Beurlaubte in der Loko-Verpflegung stehen, so bleiben die bei selben im Gebrauch befindlichen Sorten ohne Rücksicht, ob die Leute nach dem Ende der Waffenübung wieder auf Urlaub gesetzt oder in Loko behalten werden, von der Umsetzung ausgeschlossen, weil selbe nur vom Urlauber-Vorrathe herrühren, welcher nach eigenen Vorschriften behandelt wird, d. h. es wird bei demselben bloß jene Zeit auf die Kategorie gerechnet, während welchem jedes Stück sich wirklich im Gebrauch und nicht im Monturs-Depot hinterlegt befindet.

Jeder Zeitraum, während welchem ein oder das andere Stück im wirklichen Gebrauch stand, wird auf demselben mittelst eines eigenen Stempels ersichtlich gemacht. (Siehe das Regiments-Magazin.)

Die angeordnete Umsetzung einer Sorte aus dem neuen in den halbgetragenen Vorrath hat in der Monturs-Rechnung des nämlichen Monats, in welchem das Ende der ersten halben Tragzeit einfällt, unter Anschluß eines Ausweises über die betreffenden Stücke zu geschehen.

Mit dem Tage der beendigten zweiten Hälfte der Kategorie eines Monturs-Stückes haben alle bei den vom Aerar gekleideten Leuten im Gebrauch befindlichen, und bei dem halbgetragenen oder altbrauchbaren Vorrathe in Verrechnung stehenden Stücke ihre Dauerzeit vollendet, und sind daher, so weit die damit betheilten Leute nicht unter die in auswärtiger Verpflegung stehenden Absenten gehören, ohne weiters zu verausgaben, nur die Mäntel, Röckel und Leibel, welche zur Verwendung für Urlauber, Abschieder 2c. bestimmt sind, und jene Sorten, welche der Kompagnie zur inneren Wirthschaft überlassen werden, sind beim ausgetragenen Vorrathe in Empfang zu stellen.

Es wurde bereits erwähnt, daß die ausgetragenen Mäntel, Röckel und Leibeln der Absenten dort in den ausgetragenen Rechnungsvorrath aufgenommen werden sollen, wo diese Leute in der Verpflegung stehen, und zwar erst dann, wenn ihnen neue Stücke erfolgt werden.

Diese Verausgabung hat in der Monturs-Rechnung des nämlichen Monats, in welchem das Ende der Kategorie einfällt, unter Anschluß eines Ausweises zu geschehen.

Die Sorten der am letzten Tage der Tragzeit absenten Leute überhaupt, bleiben bei dem halbgetragenen Vorrath fortan in der Rechnung, und sind erst dann in der Monturs-Rechnung in Ausgabe zu stellen:

a) wenn diese Leute im Laufe der nächsten Kategorie ganz außer Stande kommen,

b) oder auswärts auf Urlaub gesetzt werden,

c) oder wenn sie auswärts ähnliche neue Sorten erhalten, und diese bei der Unterabtheilung beim neuen Rechnungs-Vorrath in Empfang gestellt werden,

d) oder endlich bis diese Leute im Laufe der nächsten ersten halben Tragzeit in Loko einrücken.

Für die am letzten Tage einer Kategorie Absenten, welche schon im Laufe der zweiten halben Tragzeit ein neues Stück auf Rechnung der künftigen Kategorie im Gebrauch erhalten haben, dann

für jene, welche erst im Laufe der zweiten halben Tragzeit im effektiven Stande der Unterabtheilung neu zugewachsen sind, und kein egales Stück mitgebracht haben, das in dem halbgetragenen Verrechnungs-Vorrath in Empfang gestellt wurde, darf der angeordnete Abzug eines halbgetragenen Stückes zur künftigen Verrechnung nicht eintreten, weil für dieselben kein solches Stück unter dem Verrechnungs-Vorrath steht.

Bei derlei Absenten ist daher kein Stück mit der Ziffer hinaus zu werfen, und diese Weglassung durch die Nachweisung der bereits früher erfolgten Verausgabung des nämlichen Stückes bei dem halbgetragenen Vorrathe, oder der, bei der Instandnahme des Mannes in der betreffenden Monturs-Rechnung unterbliebenen Empfangsstellung beim halbgetragenen Vorrathe, zu rechtfertigen.

In der Monturs-Rechnung sind weiter zu verausgaben:

B) die für Verstorbene und Justificirte passirten,

C) die durch Deserteure mitgenommenen,

D) die den Transferirten und

E) den Entlassenen mitgegebenen,

F) die bei den als unevident in Abgang kommenden Leuten im Gebrauch stehenden,

G) die den zu Oberoffizieren oder prima Planisten Beförderten,

H) oder den zu Fourierschützen Uebersetzten beibelassenen,

I) die den Beurlaubten mitgegebenen,

K) und endlich die in die Verrechnung anderer Rechnungsleger übergehenden Monturs-Sorten.

Von den Sorten, welche ein so gestaltig in Abgang gekommener Mann mitgenommen hat, oder die für ihn passirt sind, kommen die ausgetragenen Röcke und Leibeln bei dem ausgetragenen Vorrathe, die aus der laufenden Kategorie herrührenden in dem Augenblicke, als der Abgang eines solchen Mannes in der Verpflegs-Liste docirt wird, in der zweiten Hälfte der Dauerzeit stehenden Sorten aber bei dem halbgetragenen Vorrathe zu verausgaben.

Hat jedoch ein solcher Mann ein Montursstück enttragen oder mitbekommen, welches im Laufe der zweiten halben, a conto der künftigen Kategorie aus dem neuen Vorrathe im Gebrauche gegeben wurde, und welches also, indeß die betreffende Sorte im Allgemeinen in der zweiten halben Tragzeit unter dem halbgetragenen Vorrathe in Verrechnung steht, noch unter den neuen Verrechnungs-Vorrath der Unterabtheilungen gehört, so ist dieses unter Anschluß oder mit Bezug auf das bereits berührte feldkriegskommissariatische Certifikat aus dem neuen Vorrathe zu verausgaben.

Von den in der ersten halben Tragzeit stehenden Sorten bleiben alle den Beurlaubten beibelassenen fortan in der Verrechnung, bis sie nach Vollendung der ersten halben Tragzeit in Ausgabe kommen.

Die den auf eine andere Art in Abgang gekommenen Leuten mitgegebenen, passirten oder von ihnen mitgenommenen Stücke, welche im Augenblicke der Docirung ihres Abganges in der ersten halben Kategorie stehen, sind bei dem neuen Verrechnungs-Vorrathe zu verausgaben:

a) wenn der Mann unmittelbar aus dem Loko-Bekleidungsstande in Abgang kam,

b) oder wenn derselbe zwar im Augenblicke seines Abganges unter die Absenten gehörte, jedoch erst während des Laufes der ersten halben Tragzeit der betreffenden Sorte aus dem Loko-Bekleidungsstande unter die Absenten versetzt wurde.

Reicht aber der Zeitpunkt, seit welchem ein solcher Mann zuletzt aus dem Lokostand trat, und seit welchem er daher fortwährend unter die Absenten, oder unter die bis zur Exercierzeit und Einberufung Beurlaubten gehört, bei einigen Sorten über den Tag ihrer zuletzt eingefallenen Kategorie hinaus,

oder ist ein Mann erst in der ersten Kategorie-Hälfte eines Monturs-Stückes im effektiven Stand neu zugewachsen, und fortwährend unter den Absenten geblieben, so dürfen für ihn Sorten, die noch bei Docirung seines Abganges in der ersten Hälfte der Kategorie stehen, nur dann beim neuen Verrechnungs-Vorrathe verausgabt werden, wenn für ihn in einer der während dieser Zeit gelegten Monturs-Rechnungen ein neues gleiches ihm auswärts erfolgtes oder von ihm mitgebrachtes Stück in Empfang genommen wurde.

Kann eine solche Empfangstellung nicht nachgewiesen werden, so hat ein solcher Mann offenbar:

a) entweder ein Stück im Gebrauche, welches für ihn laut des Abnützungs-Ausweises der letztverflossenen Kategorie von der Verausgabung abgezogen wurde, und daher erst jetzt aus dem halbgetragenen Vorrathe in Ausgabe zu stellen ist, oder

b) er hat eines der ganz ausgetragenen Stücke am Leibe, die mit Ausnahme der Mäntel, Röcke und Leibel nicht mehr in Verrechnung stehen, und von denen daher auch nur Stücke dieser drei Sorten bei dem ausgetragenen Verrechnungs-Vorrathe in Ausgabe gestellt werden dürfen.

Für Leute, die unmittelbar vom Urlaube bis zur Exercierzeit oder Einberufung desertiren, transferirt, entlassen, oder in die Landwehr übersetzt werden, dürfen bei ihrer in Abgangbringung nur jene Monturs-Sorten besonders verausgabt, oder an ihre neuen Truppen überrechnet

werden, die diesen Beurlaubten in der ersten Hälfte der Tragzeit auf Urlaub mitgegeben wurden, und bei welchem bis zum Tage ihrer Außerstandbringung diese erste halbe Tragzeit noch nicht verstrichen war.

Alle Sorten, die von einem ausgetretenen Manne zurückgelassen werden, bleiben, so weit dieser Austritt aus dem Lokostande selbst erfolgte, oder so ferne selbe bei dem Austritte eines Absenten, der allgemeinen Vorschrift nach zur rechnungslegenden Unterabtheilung wieder zurücklangten, in deren weiteren Verrechnung unter jenem Vorrathe, unter welchem sie am Tage dieses Austrittes bereits standen.

Könnten aber die von einem solchen Absenten zurückgebliebenen Sorten nicht mehr an jene Unterabtheilung, in deren Stand er gehörte, zurück geschafft werden, so müssen jene Militär-Behörden, aus deren unmittelbarer Verpflegung derselbe in Abgang kam, in den darüber ausgefertigten Dokumenten, also: bei den Verstorbenen in den monatlichen Individual-Specifikationen, bei Deserteurs in den Deserteurs-Meldungen, bei Entlassenen in den Entlassungs- und bei Beurlaubten in den Urlaubs-Konsignationen alle Monturs- und Rüstungs-Sorten anführen, welche von ihnen zurückgeblieben sind, und die Anmerkung beifügen, an welche Abtheilung der nämlichen Truppe selbe abgegeben, oder ob sie in das eigene Monturs-Magazin übernommen wurden.

Derlei Sorten, deren Richtigkeit die rechnungslegende Kompagnie aus dem Vergleiche dieser Intimation mit der Vormerkung über die bei ihren Absenten auswärts befindlichen Monturs- und Rüstungs-Stücke selbst zu prüfen hat, sind auf jene Abtheilungen der eigenen, oder auf jene fremde Truppe, welche sie in ihre Verrechnung übernommen hat, in Ausgabe zu stellen.

Damit die Kompagnie-Kommandanten die volle Ueberzeugung erhalten, daß sie für die in Abgang gekommenen Leute auch alle wirklich in ihrer Rechnung stehenden Sorten richtig in Verwendung bringen; haben sie gesammte, auf eine der unter B bis K bezeichneten Art in Abgang kommende Leute und die von ihnen mitgenommenen oder in einer andern Verrechnung übergehenden Monturs- und Rüstungs-Sorten schon während des Monats in einem Ausweise zu verzeichnen und zu klassificiren, und unter dessen Anschluß in der monatlichen Monturs-Rechnung bei dem betreffenden Vorrathe für jeden Mann allein in Ausgabe zu stellen.

Die Kompagnien haben weiter in ihrer monatlichen Monturs-Rechnung in Ausgabe zu stellen:

L) Die leinenen Brotsäcke, welche ausschließlich an neu assentirte Leute bei ihrem ersten Eintritte in die ärarische Bekleidung erfolgt werden, — dann jene zweiten Hemden und Gatien, welche sowohl neu assentirte Leute als zurückgelangte Deserteurs, oder andere bereits in Abgang gebracht gewesene Leute, endlich welche die zur Loko-Dienstleistung einberufenen, oder selbst eingerückten Beurlaubten auf die von dem Feldkriegs-Kommissär oder seinem Stellvertreter bei der Präsentirung erhobene und im Präsentirungs-Dokumente bestättigte Nothwendigkeit in Gemäßheit der Cirkulat-Verordung vom 31. Oktober 1838, F 4936, als einen besonderen Zuschuß erhalten haben.

Diese Verausgabung hat im nämlichen Monate zu geschehen, in welchem diese Leute entweder in den Loko-Stand der Kompagnie treten, und daher die genannten Sorten aus deren Verrechnungs-Vorräthen erhalten, oder in welchem, wenn diese Leute in eine auswärtige Verpflegung getreten sind, die Empfangsstellung der ihnen auswärts erfolgten solchen Stücke bei der Kompagnie bewirkt wird. Bei dieser Verausgabung ist sich bloß auf den ein oder den andern dieser Umstände zu berufen.

M) Die Sorten, welche den bis zur Exercierzeit oder Einberufung beurlaubten Leuten in der ersten Hälfte der Tragzeit auf Urlaub mitgegeben wurden, sobald selbe in der zweiten Hälfte der Tragzeit übergehen.

Diese Verausgabung hat bei der Wäsche und der Fußbekleidung, dann in Fällen, wo eine Standesherabsetzung erfolgte, bei den, den betreffenden Leuten in der ersten halben Tragzeit beibelassenen Monturs-Sorten mittelst eines namentlichen Ausweises zu geschehen. Sofern aber den außer einer Standesherabsetzung beurlaubten Leuten Tuch-Sorten, die in der ersten halben Tragzeit stehen, mit Bewilligung der Brigade auf Urlaub mitgegeben werden mußten, hat deren Verausgabung nach Beendigung der ersten halben Tragzeit nur unter Anschluß der darüber inzwischen eingeholten Landes-Militär-Commando-Bedeckung, oder mit Bezug auf den deßhalb ergangenen Regiments- oder Bataillons-Befehl, und nur für die dann noch effektiven Leute Statt zu finden.

Die an Zugetheilte der eigenen Truppe auf Kategorie-Gebühren oder Passirungen erfolgten Sorten, sind auf jene Unterabtheilungen, in deren Stand diese Leute gehören, und mit Berücksichtigung der Em-

pfangstellung der abgenützten Mäntel, Waffenröcke und Leibeln gleich bei der Erfolglassung zu verausgaben.

Hievon sind nur die zum Stabe gehörigen in der ärarischen Montur stehenden Individuen ausgenommen, welche in der Monturs-Rechnung jener Unterabtheilung, der sie zur Verpflegung und Bekleidung zugetheilt sind, ganz so, wie die Leute des eigenen Standes, zu behandeln kommen.

Alle aus dem neuen, aus dem altbrauchbaren oder aus dem unegalen Verrechnungs-Vorrath an das Truppen-Magazin bewirkten Abfuhren müssen im uämlichen Monate ganz übereinstimmend mit dem darüber erhaltenen, in den Händeu der Rechnungsleger bleibenden Quittungen verausgabt werden.

Von der Passirung.

Wenn Sorten, die im Gebrauche der Mannschaft stehen, in der ersten halben Tragzeit durch was immer für Zufälle zu Grunde oder verloren gehen, so wird um den Ersatz das Ansuchen an das Regiments- oder überhaupt an das Truppen-Commando gestellt, welches im Wege des Brigade-Commandos und respicirenden Feldkriegs-Commissariats das Gesuch dem Landes-Militär-Kommando vorlegt, allwo der Gegenstand geprüft wird, und wenn der Truppe keine Schuld an dem Verlust oder der starken Abnützung zur Last fällt, die verlorenen oder abgenützten Stücke passirt werden.

Die Gesuche heißen Passirungs-Gesuche und die Landes-Militär-Kommando-Verordnung, welche dem Gesuche willfahrt, heißt auch die Bedeckung, daher der Ausdruck: Die Bedeckung ansuchen, die Bedeckung ertheilen u. s. w.

Die in Folge der darüber einlangenden höheren Passirungen noch im Laufe der ersten halben Tragzeit den nämlichen Leuten mit neuen Stücken ersetzten Sorten sind für die namentlich aufzuführenden, noch präsent sein müssenden Leute unter Anschluß der Bedeckung, oder wenn diese wegen der Theilnahme mehrerer Kompagnien bloß mittelst des Regiments- oder Bataillons-Befehls publicirt wurde, unter Bezug auf dessen Datum und Nummer bei dem neuen Verrechnungs-Vorrathe zu verausgaben. Die der Mannschaft extra-ordinär verabreichten neuen Sorten aber sind in Bezug auf ihre künftige Abnützung mit den der Mann-

schaft beim Eintritte der Kategorie gebührlich Verabreichten, ganz gleich zu behandeln.

Werden aber in Folge höherer Passirungen in der zweiten halben Tragzeit neue Stücke an die Mannschaft im Gebrauch gegeben, so sind die ihr dafür abgenommenen unbrauchbaren Stücke, unter Anschluß des über jede solche Vertheilung einzuholenden feldkriegs-kommissariatischen Certifikats, bei dem halbgetragenen Vorrathe in Ausgabe zu stellen.

Müssen passirte und der Mannschaft abgenommene unbrauchbare Stücke in Folge der deßhalb ergangenen besonderen Anordnung abgeführt werden, so hat dieß immer nur nach vorher bewirkter Abknöpfung in das Truppen-Magazin zu geschehen, und es ist der Vollzug dieser Abfuhr bei der Verausgabung der passirten Stücke in der Monturs-Rechnung der Kompagnie anzumerken, und zugleich die Empfangstellung der nach Abschlag des passirten Abnützungs-Pauschales noch brauchbar sein müssenden Knöpfe beim neuen Vorrath zu bewirken.

Ist jedoch die Abfuhr der passirten Stücke von höheren Orten nicht angeordnet, so bleiben dieselben der Kompagnie zur innern Wirthschaft und es müssen die darunter befindlichen, nicht etwa ganz abhanden gekommenen Mäntel, Röcke und Leibel gleich den kategoriemäßig ausgetragenen, bei dem unbrauchbaren Vorrathe im Empfang genommen und weiter behandelt werden.

Betreff die extra-ordinären Passirungs-Sorten, welche im Gebrauch der Mannschaft und zwar in der ersten Traghälfte stehen und von Leuten zurückgelassen wurden, die während der Verhandlung der Passirung aus dem Loco-Bekleidungs-Stande in Abgang kamen, so können diese Sorten nur dann, wenn dieser Abgang noch im Laufe der ersten halben Tragzeit in einer Verpflegsliste docirt wurde, beim neuen Vorrath verausgabt werden, — ist aber der Abgang erst in der zweiten Hälfte der Tragzeit docirt worden, so kann deren Verausgabung nur aus dem halbgetragenen Verrechnungs-Vorrathe stattfinden.

Verordnet die Brigade bei Untersuchung eines Passirungs-Gesuches die sogleiche Betheilung einzelner Mannschaft mit neuen Stücken, so hat diese jedenfalls mit Intervenirung des respicirenden Feldkriegs-Kommissärs oder seines Stellvertretters, und die Verausgabung der unbrauchbaren Sorten unter Anschluß der Brigade-Anordnung und der feldkriegs-kommissariatischen Vertheilungs-Bestättigung sogleich zu geschehen, die über einen solchen Vorgang dem ungeachtet einzuholende höhere Bedeckung

aber ist nach ihrem Eintreffen in der nächsten monatlichen Monturs-Rechnung mittelst einer eigenen Post und in Bezug auf die in früheren Monaten bewirkte wirkliche Verausgabung anzuschließen, und die abgenommenen unbrauchbaren Sorten sind bis zu deren Eintreffen unverändert im Unterabtheilungs-Magazin aufzubewahren.

Betrifft aber eine Passirung solche Sorten, welche nicht im Gebrauche der Mannschaft, sondern unmittelbar aus dem Magazins-Vorrath unbrauchbar oder abgängig geworden sind, so kommen selbe unter Anschluß der Passirung jederzeit bei dem neuen oder unbrauchbaren Vorrathe, je nachdem sie laut der Brigade-Untersuchungen unter einem oder dem andern in Rechnung standen, und ohne Rücksicht auf die Kategorie-Termine zu verausgaben.

Von der Verrechnung der Armatur und Rüstungs-Sorten.

Die Rechnung über die empfangenen Rüstungs-Sorten, so wie die Armaturs-Rechnung wird, wie die Monturs-Rechnung in Form eines Journals geführt und eben so monatlich abgeschlossen.

Von der Verrechnung der Montur, Armatur und Rüstung, dann der Feld-Requisiten im Kriege.

Von dem Tage, an welchem die Kompaguien in die Kriegsgebühr und damit zugleich in die bei einigen Sorten bemessene kürzere Dauerzeit treten, und von welchem die Procenten-Gebühr aufhört, müssen selbe die Montur, Rüstung, Armatur und Feld-Requisiten in einer und derselben Rechnung monatlich individuel verrechnen, und was sie bis dahin laut ihrer beim Truppen- oder Abtheilungs-Kommandanten aufbewahrten Haupt-Quittungen an derlei Sorten in Pauschal-Verlag hatten, ist in der ersten auf der Kriegsgebühr gelegten monatlichen Rechnung in Empfang zu stellen, und die weiteren Empfänge, so wie die Ausgaben daran individuel zu verrechnen.

Der innere Dienst.

Zur Leitung des inneren Dienstes theilt der Hauptmann die Kompagnie in 4 Züge, weit unterschieden von jener Eintheilung, die bei der Ausrückung Statt findet, und sich auf die Rangirung der Leute gründet.

In jedem dieser Züge werden 3 Korporals, 3 Gefreite, in den ersten der Fourierschütz des Hauptmanns, in die übrigen drei je Ein Privatdiener, in dem ersten und dritten Ein Tambour, in dem zweiten und vierten Ein Zimmermann und in alle vier eine gleiche Anzahl Gemeine eingetheilt.

Ueber die Art, wie die Eintheilung der Gemeinen in die Züge zu geschehen hat, darüber lassen sich allgemeine, aber keine bestimmten Regeln geben.

Wie es unbillig ist, einem tüchtigen Unteroffizier alle leichten Individuen, und dies ist oft der Fall, zuzutheilen, eben so nachtheilig wäre es für den Dienst, ohne Rücksicht in jeden Zug die entfallende Dividende einzutheilen. Es gibt Unteroffiziere, die moralisch, in ihrem Dienst verläßlich, zu allem, aber nie zur Leitung solcher Individuen geeignet sind. Mit scharfem Blick muß der Kompagnie-Kommandant für jeden Mann den ihm vorzusetzenden Korporal heraussuchen und zeitweise wechseln, weil der schlaue Mann bald eine schwache Seite des Unteroffiziers heraus finden wird, und ihm hintergehen lernt.

Zur Belehrung soll jedem Rekruten ein alter verläßlicher Mann von munterem Temperament und leutseligem Benehmen beigegeben werden, welcher mit dem Zugs-Korporal für den Mann verantwortlich bleibt. Sind nicht hinreichende Gemeine vorhanden, so muß vom Gefreiten und so stuffenweise aufwärts, besonders bei den Rekruten Alles angewendet werden, um jeden Fehltritt gleich zu unterdrücken. Hierauf ist schon bei Vertheilung der Leute Rücksicht zu nehmen.

Rekruten werden in den Zügen gleich vertheilt, und da bei den angekommenen ohnehin keine Diensteskücksichten eintreten, so beobachte man, einzelnen Unteroffizieren nach ihrem Ansuchen diesen oder jenen Rekruten zuzutheilen, andererseits lasse man den Rekruten die Wahl, endlich theile man Rekruten in Züge ein, wo sie mit Leuten aus einer Ortschaft zusammen kommen. So kleinlich die Arten von Eintheilung erscheinen mögen, eben so gute Folgen bringen sie. Der Mann, der in eine ganz neue Lebensart eingeführt werden soll, ist furchtsam, und vertraut sich lieber diesem als jenem an, die auf ihn getroffene Wahl eines Unteroffiziers flößt ihm Zuneigung ein, besonders die letzte Art gibt oft Gelegenheit, die Eigenschaften eines Mannes bis in seine früheste Jugend ohne Umstände zu erfahren.

Die fähigsten Unteroffiziere werden zu Zugs-Kommandanten ernannt und wenn der Zug in zwei Zimmer verlegt ist, so führt im zweiten Zimmer der nach ihm rangsälteste Unteroffizier des Zuges das Zimmer-Kommando.

Schwierig ist die Aufgabe eines guten Zugs-Korporals, er soll ein Vorgesetzter sein, der die Gabe besitzt, jeden Fehler im Keim zu erkennen, ihm, ohne daß es der Mann merkt, leitend und belehrend entgegen zu arbeiten, endlich mit Ernst auszustellen und zu rügen.

Wann und unter welchen Verhältnissen dem Korporal auch eine Bestrafung der Mannschaft zugestanden ist, enthält das Dienstreglement, in allen übrigen Fällen, wo seine ernstlichen Ermahnungen nicht hinreichen, oder das Vergehen gleich beim erstenmale straffällig ist, hat er solches dem Feldwebel zu melden, der mit Beobachtung der Vorschrift des Reglements den Mann stufenweise dem Hauptmann anzeigt, und beim Rapport vorstellt.

Die Kompagnie, die tüchtige Zugs-Korporale hat, wird ihrer Bestimmung mehr entsprechen, als jede andere Kompagnie, wenn auch der Kommandant mit seinen Subalternen keine Stunde rasten würde.

Der Kompagnie-Kommandant, der sich gute Unteroffiziere heranbildet, bringt durch sie seine Kompagnie auf einen besseren Fuß, als wenn er mit Aufopferung der Nächte auch ihre Geschäfte selbst besorgen wollte. Er muß trachten, daß den Unteroffizieren die Ertheilung seiner Befehle hinreichen, daß sie selbe verstehen und befolgen, er muß sie für den Vollzug seiner Anordnungen verantwortlich machen, so, daß seine Subalternen bloß diese zu überwachen haben; dann wird er sich und seinen Untergebenen den Dienst erleichtern und nie überdrüßig machen. Wenn er den Unteroffizier mit würdevoller Haltung und der einem braven Unteroffizier gebührenden Achtung behandelt, ihm in seiner Aufgabe durch Rath und That an die Hand geht, den Befehlen des Korporals im Zuge durch strenge Ahndung des rechtlich Beschuldigten den gehörigen Nachdruck gibt, dann wird er diesen Zweck bald erreichen. An nichts Anderem scheitert die Energie eines Zugs-Korporalen mehr, als wenn er den Mann verweist, da ihm keine anderen Mittel geboten sind mit Anzeige droht, endlich wirklich anzeigt, und bei diesem eifrigen Benehmen den stützigen Mann von Seite des Kompagnie-Kommando's mit wenigen inhaltslosen Worten abgefertiget, und sich selbst auf Geduld verwiesen sieht. Wiederholt sich dieser Fall, so sinkt der Zugs-Kom-

mandant immer mehr in Ansehen, seine Befehle und folglich die Befehl e des Hauptmanns werden immer weniger geachtet, und endlich gar nach Willkühr befolgt.

Nach geschehener Eintheilung der Mannschaft in Züge wird dieselbe in die Zugsliste eingetragen, welche jeder Offizier und alle Unteroffiziere zu führen verpflichtet sind.

Die zweite Art der Eintheilung in Züge ist jene bei Ausrückungen, und wird nach der Vorschrift des Exercier-Reglements vollzogen. Zur Richtigstellung werden alle Leute in der Compagnie alljährig gemessen, und nach ihrer Größe geordnet, in die Rangirungsliste eingetragen. Diese Liste ist öfter bei versammelter Compagnie vorzulesen, damit jeder Mann wisse, wer sein 2. 3. bis 5. Nebenmann rechts und links sei, und so jederzeit leicht seine Rangirung treffe.

Die Ausfertigung der Rangirungs-Liste ist für jeden Offizier und Unteroffiizier im Dienstreglement vorgeschrieben. Der häufige Manns-wechsel in der Compagnie wird aber diese mühsame Arbeit sehr oft wiederholend machen, daher ein kleines Heft in Taschenformat zu empfehlen ist, in welchem jedes Maß ein Blatt für sich hat, auf das die entsprechenden Leute geschrieben werden. Man kann ohne Anstand auf jedem Blatte bequem zuschreiben, löschen und mit voller Sicherheit die Leute nach der Rangirung vorlesen.

Täglich zu einer bestimmten Stunde hält der Hauptmann den ordinairen Rapport, zu dem nebst dem taghabenden Offizier, der Feldwebel, der Corporal vom alten und neuen Tag so wie beide Inspektions-Gefreite erscheinen.

Hier nimmt er alle Meldungen zum und vom Dienst, von welcher Art sie immer sein mögen (mit Ausnahme der auf die Wache ziehenden Mannschaft) entgegen, auch werden ihm alle von wo immer rückgekehrten oder wohin immer abgehenden Leute, so wie jene die etwa Bitten oder Beschwerden vorzubringen, oder welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, vorgestellt.

Jeder beim Rapport Erscheinende wird mit Charge und Name, dann den Grund des Erscheinens in ein eigenes Protocoll „das Rapportsbuch" eingetragen; eben so werden darin alle während den 24 Stunden sich bei der Compagnie ergebenen Vorfallenheiten, endlich die im Garnisons-Dienst kommenden Herrn Offiziere namentlich, die Mannschaft chargenweise summarisch ersichtlich gemacht.

Das Rapports-Buch hat der Feldwebel zu führen und erhält als Grundlage des zu verfassenden Rapportes täglich von jedem Zugs-Kommandanten den schriftlichen Rapport seines Zuges.

Ist auch für die Compagnie von höheren Orten kein Formular des Früh-Rapportes einer Compagnie herabgelangt, so versteht es sich von selbst, daß derselbe analog wie die Rapporte ganzer Bataillone mit den nöthigen Modalitäten, zu führen ist. (Siehe die Abtheilung über Rapporte im 3. Abschnitt und das Formular im Anhange.)

Das Rapports-Buch wird von dem Corporalen vom Tage den subalternen Offizieren zur Einsicht überbracht und vertritt die Stelle der mündlichen nach dem Reglement vorgeschriebenen stuffenweisen Meldung, da den Subalternen ohnehin keine Entscheidung zukommt.

Detachirte Offiziere unterhalten gleichfalls ein Rapports-Buch, und senden solches von Zeit zu Zeit dem Compagnie-Commando zur Einsicht. Detachirte Compagnien benehmen sich auf gleiche Weise und senden periodische Rapports-Buch-Extracte und alle Monat den Hauptrapport dem Bataillon oder Regiment ein.

Der Hauptmann bestraft den Mann nach Weisung des Dienstreglements, und wenn sich das Bataillons- oder Regiments-Commando die Bestrafung einzelner Vergehen vorbehalten hat, so macht er bei vorkommenden Fällen dem Bataillons- oder Regiments-Commando von dem Geschehenen die schriftliche Anzeige, und setzt den Schuldtragenden in Arrest. Auf gleiche Weise benimmt er sich bei jedem Verbrechen, welches begangen wird.

Das Regiments-Commando bestraft den Mann hiefür im Disciplinarwege oder ertheilt den Befehl zur gerichtlichen Untersuchung und Einlieferung des Mannes in das Regiments-Stockhaus.

Ueber jeden Mann welcher zu einer gerichtlichen Untersuchung in das Regiments-Stockhaus abgegeben wird, wird eine möglichst genaue Beschreibung des Verbrechens, Species facti genannt, sammt der Conduite-Liste und dem Strafprotokolls-Extract dem Regiments-Gericht zugesendet, auf dessen Grundlage die Untersuchung durchgeführt wird. (Siehe die Abhandlung über das Auditoriat).

Ist der Verbrecher nebstbei desertirt, oder hat er sich bloß der Desertion schuldig gemacht, so wird dem Species facti annoch dreifach die Deserteurs-Eingabe beigeschlossen.

Hat der Mann seine Strafe überstanden, oder geht dessen Strafzeit

zu Ende, so erstattet die Kompagnie im ersten Falle nachträglich, im letzteren einen Tag früher dem Regiment oder Bataillon die schriftliche Anzeige, damit z. B. der Befehl wegen seiner Entlassung aus dem Arrest dem Profoßen oder dem Wachzimmer-Kommandanten gegeben werde.

Ueber die stattgefundenen Bestrafungen führt jede Kompagnie ein Strafprotokoll, worin jeder Mann ein eigenes Blatt hat, welches die Art des Vergehens, den Tag seiner Arretirung, die Art seiner Bestrafung, und den Tag der Entlassung aus dem Arreste enthält, dann nachweiset, von wem die Strafe verhängt wurde.

Bei jeder Gelegenheit, wo das Betragen des Mannes nachgewiesen werden soll, werden seine Strafen aus dem Strafprotokoll wörtlich abgeschrieben, und es heißt der Ausweis ein Strafprotokolls-Extrakt. Derselbe wird vom Kompagnie-Kommandanten mit dem Strafprotokolle verglichen und gefertiget.

Ein zweites Dokument, welches nebst dem Betragen die physischen und moralischen Eigenschaften, mtlitärischen und sonst nützlichen Kenntnisse, taktische Ausbildung und Verwendbarkeit eines Mannes darthut, ist die Konduiteliste, welche nach dem im Dienstreglement verzeichneten Formular alljährig mit Anfang Oktober über alle Chargen mit Ausnahme der Gemeinen, des Fourirschützen und der Privatdiener vom Hauptmann im Beisein sämmtlicher Subalternen ausgefertiget, und deren Echtheit und Richtigkeit von allen Kompagnie-Offizieren mittelst ihrer Unterschrift und Siegelbeidrückung bestättiget, dem Regiments-Kommando überreicht wird.

Aber auch über die Gemeinen und Privatdiener hat die Kompagnie die nöthigen Vormerkungen zu führen, um selbst in spätester Zeit die der Wahrheit getreueste Auskunft geben zu können, da sich Fälle ereignen, daß oft noch nach 20 Jahren die Konduitlisten ausgedienter Soldaten abgefordert werden, und wichtige Beweis-Dokumente abgeben müssen.

Abschriften der Konduitelisten dürfen zu keinem anderen als zum dienstlichen Zwecke und zwar nur über Anordnung des Regiments-Kommondos gemacht werden.

Die erkrankte Mannschaft wird in marode und kranke getheilt. Die erstere kann die Genesung durch Enthebung vom Dienst, dann geringe Heilmittel in der Kaserne abwarten, — die letztere muß zur ärztlichen Behandlung in das Spital übergeben werden.

Zu diesem Ende wird dieselbe früh Morgens, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, in das Marodebuch eingetragen und zur bestimmten Stunde durch den Inspektions-Gefreiten dem visitirenden Arzt vorgestellt, welcher sodann im Marodebuch die Bemerkung macht, ob der Mann dienstfähig, marode oder krank zu behandeln ist.

Im ersten und zweiten Falle wird er beim Rapport dem Hauptmann vorgestellt, durch ihm besichtiget, zur Schonung und zu dem entsprechenden Gebrauch der vom Arzt vorgeschriebenen Mittel oder Diät angewiesen. Deren Ueberwachung obliegt dem Gefreiten von der Inspektion.

Erkrankte Mannschaft wird mittelst Revisionsliste und Verpflegszettel zu der befohlenen Aufnahmsstunde und zwar von allen Compagnien zugleich ins Spital gesendet.

Sämmtliche durch den Regiments-Befehl bekannt gegebenen Reskripte und Verordnungen, Divisions- und Brigade-Befehle werden nach ihrem vollen Inhalte in das Verordnungs-Protokoll, so wie alle Regiments-Befehle in ein eigenes Befehlsprotokoll mit dem Bemerken eingetragen, daß es durchaus nicht gestattet werden darf, Befehle, welche eben nicht die Kompagnie betreffen, ganz oder zum Theil auszulassen. Jeder Offizier hat die genommene Einsicht der Verordnung oder des Befehls mittelst seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die im Regiment cirkulirenden Offiziers-Befehle, sind in ein bestimmtes, beim Hauptmann aufzubewahrendes Protokoll durch einen Offizier einzutragen, und gleichfalls von allen Offizieren deren genommene Einsicht zu beståttigen.

Originalbefehle und sonstige eingelangte Zuschriften, so wie die eigenen Correspondenzen behandelt die Kompagnie so, wie es in der Adjutantur geschieht. (Siehe daselbst.)

Vom Korporalen abwärts wird die Mannschaft in Garnisons- und Regimentsdienst, auf Execution und alle Arten von Commando nach der Kommandirliste durch den Feldwebel unter Aufsicht des Oberlieutenants beordert. Zum kleinen Dienst, als: Ritt, Zimmer-Inspektionen u. s. w., bestimmt der Korporal vom Tag den Zug nach der Ordnung, und der Zugskommandant kommandirt den Mann.

In allen Angelegenheiten, wo dem Kompagnie-Kommandanten keine Entscheidung zusteht, wendet er sich durch das Bataillons-Com-

mando an das Regiments-Kommando entweder mündlich oder schriftlich. Das Nähere hierüber wird bei der Abhandlung über die Adjutantur erörtert.

Zweiter Abschnitt.

Der Stab.

Der Stand.

Der Stab einer Truppe wird aus dem Kommandanten und den zur Verwaltung des ganzen Körpers nöthigen Individuen gebildet.

Der Stab eines k. k. Linien-Infanterie-Regiments besteht aus:

1. dem Obersten Regiments-Inhaber, worunter jederzeit der zweite Regiments-Inhaber zu verstehen ist, wenn das Regiment einen solchen hat,
2. dem Obersten und Regiments-Kommandanten,
3. dem Oberstlieutenant (Stellvertreter des Obersten in Fällen, wo dieser im Dienste abwesend, aber ganz undienstbar ist) als Kommandanten des 1. Feld-Bataillons,
4. aus Majoren, Kommandanten des 2., 3., 4. und Landwehr-Bataillons,
5. dem Regiments-Kaplan, (die Linien-Infanterie-Regimenter Nr. 9, 10, 15, 24, 30, 31, 41, 51, 53, 58, 61, 62 und 63 führen 2 Regimenes-Kapläne im Stand, wovon Einer dem katholischen, der Zweite dem sonst im Regimente vorherschenden Ritus angehört),
6. dem ärztlichen Personale, als:
dem Hauptmann-Regiments-Arzten,

den Ober- und Unter-Lieutenants-Ober-Feldärzten, deren je Einer auf den Stand eines Bataillons zu führen ist,
den Unterfeldärzten,

7. dem Rechnungs-Personale, als:
dem Rechnungsführer (mit dem ihm verliehenen Offiziers-Charakter) und den Fourieren. Auch gehören die bei vielen Regimentern kreirten Rechnungs-Adjunkten hieher.
8. dem Regiments-Auditor (mit den ihm verliehenen Offiziers-Charakter) und dem Profoßen,
9. dem Regiments-Adjutanten, (die Feld-Bataillons-Adjutanten werden supernumerair auf den Stand des Stabes geführt)
10. dem Regiments-Tambour und
11. den Hautboisten, deren dem Linien-Infanterie-Regimente 10 bewilliget sind,
12. den Führern, welche beim Spitals- und Magazinsdienst Aushilfe leisten,
13. den 6 k. k. Kadeten, endlich
15. aus jenen Fourierschützen und Privatdienern, welche den Offiziers-Stabspartheien bewilliget sind. Die Stabsoffiziere haben Fourierschützen, und die übrigen Stabspartheien mit Offiziersrang, Privatdiener, selbst dann, wenn sie den Hauptmanns-Charakter führen.

Von den Unterfeldärzten, Fourieren und Führern wird auf jede Division, welche das Regiment formirt Einer gerechnet.

Die Führung des Standes für den Regiments-Stab gehört zum Geschäfte des Regiments-Adjutanten nur der Stab des Landwehr-Bataillons ist durch dem Landwehr-Bataillons-Adjutanten, von dem Regiments-Stab ganz getrennt, zu führen.

Ist ein Bataillon vom Regiment abwesend, so daß es für sich den Stand ausweisen muß, so ist sich hinsichtlich des Stabes wie folgt zu benehmen:

Das Regiment hat das abwesende Bataillon als detachirt zu betrachten und ihm den erforderlichen Antheil an Stabspartheien zuzuweisen, indem es dieselben von dem kompleten Stand des Regiments-Stabes abschlägt. Das detachirte Bataillon hat den ihm zugewiesenen Theil des Regiments-Stabes als Bataillons-Stab anzusehen, und so zu behandeln, wie es für den Regiments-Stab vorgeschrieben ist.

Für ein detachirtes Bataillon ist der Stab mit:

1 Oberstlieutenant oder Majoren als Kommandanten,
1 Oberfeldarzten,

3 Unterfeldärzten,
3 Fourieren,
3 Führern,
1 Fourierschütz (des Stabsoffiziers) u.
1 Privatdiener (des Oberfeldarzten) festgesetzt.

Bei der Detachirung des Stabs-Antheils für die Bataillone ist wohl zu berücksichtigen, daß die großen Stabspartheien, wie der Rechnungsführer, nie detachirt werden können, sondern jederzeit im Stand des Regimentsstabes verbleiben, und dort geführt werden müssen, wo sich der Oberst befindet, und wenn das Regiment ausmarschirt, bei dem zurückbleibenden Bataillon nur als Zugetheilte zu behandeln sind, daher in der Regiments-Stand- und Diensttabelle unter den Kommandirten erscheinen.

Die 6 k. k. Cadeten bleiben bei den 3. ersten Feld-Bataillons eingetheilt.

Der Stand eines Landwehr Bataillons ist gleich jenem eines detachirten Bataillons, nur daß der Bataillons-Adjutant in Stand gehört, daher mit seinem Privatdiener bei demselben zu führen ist.

Der Stab eines Grenadier-Bataillons hat zu bestehen aus:
1 Stabsoffizier als Commandanten,
1 Bataillons-Adjutanten,
1 Führer,
1 Fourirschützen und
1 Privatdiener, und ist supernumerair auf den Stab jenes Regiments zu führen, zu dem der Grenadier-Bataillons-Commandant in Stand gehört, beim Grenadier-Bataillon gleichsam als zugetheilt zu betrachten und solcher Art in allen Diensteseingaben unter der Benennung **„vom Stab des Linien Infanterie Regiments Nr. "** zu führen.

Die Unterärzte für jede Division werden von dem betreffenden Regiments-Stab dahin zugetheilt, und jenes Regiment, welches den Bataillons Kommandanten gibt, hat auch einen Fourier dahin zu stellen.

Die Gebühr der Stabspartheien.

Bezüglich der Gebühr der Stabspartheien bestehen alle jene Grundsätze, wie solche für die Offiziere und die Mannschaft aus dem Compagniestand festgesetzt sind.

Die Stabspartheien fassen ihre Gebühren unmittelbar aus der Regiments-Kasse und durch den das Proviantgeschäft führenden Oberoffizier, — wozu die Fassungs-Dokumente gleich in der Rechnungskanzlei angefertiget werden. Auch über sie wird daselbst nach Art der Verpflegungslisten eine Verpflegs-Rechnung (Stabs-Zahlungsliste) gestellt, in welcher sie den richtigen Empfang ihrer Gebühren bestättigen.

Die prima Planisten werden einer Compapnie zur Verpflegung mit allen Theilen der Gebühr zugetheilt.

Die Geldgebühren bestehen an Gage für:

	In Tirol, Voralberg, Italien und Ilyrien.	In den übrigen Provinzen.
Den Obersten . . .	149 fl. 45 kr.	149 fl. 45 kr.
„ Oberstlieutenant	110 „ 15 „	110 „ 15 „
einen Majoren . .	93 „ — „	90 „ — „
den Regiment-Caplan	23 „ 30 „	23 „ — „
„ Auditor . . .	50 „ — „	50 „ — „
„ Rechnungsführer	25 „ 45 „	25 „ 45 „
„ Adjutanten . . -(nach seiner Charge).		
„ Regimentsarzt .	50 fl. 45 kr.	50 fl. 45 kr.
einen Oberfeldarzten .	25 „ — „	25 „ — „
„ Unterarzten . .	19 „ — „	19 „ — „
„ k. k. Cadeten .	7 „ — „	7 „ — „
„ Fourieren . .	14 „ — „	14 „ — „
den Profoßen . . .	25 „ 45 „	25 „ 45 „

An Löhnung beziehet täglich:

Der Regiments-Tambour	— fl. 10 kr.
ein Hautboist	— „ 5 „
„ Führer	— „ 10 „

Außer der Gage genießen die Stabspartheien aus dem Regiments-Unkosten Fonde als Zulage jährlich:

Der Oberst	500 fl.
„ Regiments-Kaplan . . .	132 „
„ „ Auditor . . .	72 „
„ „ Rechnungsführer	150 „
„ „ Adjutant . .	60 „

Dem Grenadier-Batallons-Adjutanten gebühren 5, dem geschicktesten Unterarzten eines Grenadier-Bataillons 2 fl. monatlich an Zulage aus dem Unkostenfond, welche zu gleichen Theilen von jenen Regimentern zu erlegen sind, aus dessen Divisionen das Bataillon formirt wird.

Dem Majoren gebühren im Frieden täglich 3, dem Regiments-Adjutanten eine Pferdportion in natura.

Auch die in der Carenz befindlichen Majore fassen nach Maßgabe der auf der Streu gehaltenen Pferde die Fourage-Portionen unentgeltlich.

Die zum kompleten Stand gehörigen Oberste, können 5, die Oberstlieutenants 4 Fourage-Portionen a $1/8$ Hafer und 8 Pfund Heu gegen reglementsmäßige Vergütung von 6 Kreuzern fassen. Das Streustroh ist nach dem Anschaffungspreise dem Aerar zu ersetzen.

Die überzähligen Oberste, Oberstlieutenants und Majore dürfen nur 2 Pferdportionen in natura fassen, und die Majore, welche nach dem System die bemessenen Pferdportionen mit 3 fl. von ihrer Gage zu entgelten haben, erhalten bis zu ihrer Einbringung die dritte Pferdportion reluirt.

Die bei Erzherzogen commandirten Stabsoffiziere sind, obwohl überzählig, wie die bei der Truppe befindlichen Stabsoffiziere zu behandeln, wenn sie die Pferde wirklich auf der Streu halten.

Den Grenadier- und Fousilier-Bataillons-Adjutanten gebührt, wenn sie wirklich beritten sind, 1 Pferdportion, doch haben letztere wenn die Bataillons aufgelöst sind, solche nicht zu empfangen.

Ein Hauptmann, wenn er den Dienst eines Majoren versieht, das Bataillon kommandirt und Pferde auf der Streu hält, gebühren 2 Pferdportionen ab aerario, auch kann dieser Hauptmann wenn er in Pension tritt, oder das Bataillons-Commando an einen Majoren übergibt, diese 2 Pferdportionen noch 14 Tage abfassen, doch ist in diesem Falle das Feld-Kriegskommisariatische Zeugniß beizubringen, daß die Pferde wirklich auf der Streu sind.

An Brot gebührt im Frieden von Oberfeldarzten abwärts mit Ausnahme des Profoßen täglich jeder Stabspartei Eine Portion.

Im Kriege besteht für die Stabspartheien mit Ausnahme des Majoren welcher dann 99 Gulden bezieht, dasselbe Gage-Ausmaß. Die übrigen Feldgebühren betragen für:

	Feldbeitrag.	Brot-Port.	Fourage-Port.
den Obersten	4 fl. 46 kr.	9	10
„ Oberstlieutenant . .	3 „ 31 „	6	8
einen Majoren . . .	2 „ 50 „	6	8
den Regiments- Caplan . . .	— „ 44 „	2	3
„ Regiments- Auditor . . .	1 „ 6 „	2	3
„ Regiments- Rechnungsführer	— „ 49 „	2	3
„ Regiments- Arzten . . .	— „ 49 „	2	3
„ Regiments- Adjutanten	(nach seiner Charge).		
einen Oberarzten . . .	1 fl. — kr.	1	1
„ Unterarzten . . .	1 „ — „	1	—
„ k. k. Cadeten . .	— „ — „	—	—
„ Fourieren . . .	1 „ — „	1	1
den Profoßen	— „ 49 „	2	3

Der Regiments-Tambour, die Hautboisten und Führer erhalten den Feldbeitrag täglich mit 1 Kreutzer.

Die Quartier-Kompetenz für den Stab besteht in der Garnison:

Für einen	In den deutschen Erblanden.				In Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze.							
	Zimmer	Kammer	Küche	Stall auf Pferde	Zimmer	Kammer	Küche	Keller auf Fäßer	Stall auf Pferde	Heuschupfen für Fuhren	Wagenschupfen für Wagen	Holzschupfen für Klafter
Obersten	5	1	1	5	5	1	1	10	8	8	2	6
Oberstlieutenant . .	4	1	1	4	4	1	1	8	6	6	1	5
Majoren	4	1	1	3	4	1	1	6	4	4	1	5
Regmts-Caplan, „ Auditor	2	—	1	—	2	—	1	2	2	2	1	3
„ Arzt . . .	3	—	1	—	3	1	1	1	1	1	1	3
„ Rechnungsführ.	3	1	1	—	3	1	1	2	2	2	1	3
„ Adjutanten .	2	—	1	1	2	1	1	2	1	1	1	2
„ Oberfeldarzten	1	1	1	—	*)							
„ Unterfeldarzten	1	—	—	—								
„ Profoßen mit Arrest-Zimmer	3	—	1	—	3	1	1	2	—	—	—	3

*) Nach der Reorganisirungs-Vorschrift für die Feldärzte vom 1. Mai 1848 ist blos die hier für die deutschen Erblande ausgeworfene Quartier-Kompetenz aufgenommen.

Bezüglich der Diaeten sind die Stabspartheien eingetheilt:

Der Oberst	in die	VI.	Klasse	mit*) 7 fl. 30 kr.
„ Oberstlieutenant	„ „	VII.		„ 6 „ — „
„ Major	„ „	VIII.		„ 4 „ 30 „
„ Regimentsarzt .	„ „	X.		„ 3 „ 45 „
„ Auditor und „ Oberfeldarzt .	„ „	X.		„ 3 „ 12 „
„ Regimentskaplan „ Rechnungsführer	„ „	XI.		„ 2 „ 24 „
„ Unterfeldarzt .	„ „	XII.		„ 1 „ 36 „

„ Regiments-Adjutant (nach der Charge) **).

Dritter Abschnitt.

Die Adjutantur.

Schon die Benennung bezeichnet den Dienst eines Adjutanten (Hilfsoffizier) hinreichend, er soll nämlich derjenige sein, der dem Chef die wichtige Aufgabe der Leitung eines Truppenkörpers durchführen helfen soll. Jeder Kommandant, seiner Stellung noch so gewachsen, wird mit der physischen Zeit nicht ausreichen, mehr Hände müssen beschäftiget sein, aber nur Ein Geist darf sie leiten. Hierin liegt der Grundsatz, der jeden Adjutanten (wir werden später darauf zurückkommen, daß hier nicht die Adjutanten höherer Militärstellen verstanden werden können, welche die bestehenden hohen Verordnungen als förmlich Referenten bei ihrem

---

*) Von den Diaeten wurden neuester Zeit bei der

6. Classe	30 kr.	abgeschlagen.
7. „	24 „	
8. „	48 „	

**) Von den Kompagnie-Offizieren gehört der Hauptmann in die IX., der Oberlieutenant in die X., der Unterlieutenant in die XI. Diäten-Klasse.

Chef vertreten) tief beseelen und stets vor Augen schweben soll, damit er nie das Verhältniß vergesse, in dem er zu seinem Chef und zu den anderen höheren und niederen im Regiment steht.

Der Adjutant wird in größeren Dienstessachen, Befehlen u. s. w. nur die Gedanken seines Chefs niederschreiben, während ihm die Lösung kleinerer Aufgaben nach Maßgabe seiner Fähigkeiten überlassen wird, die er dann im Auftrage des Kommandanten förmlich durchführt. Soll er nun dem Ersteren genügen, so ist es nicht hinreichend, daß er bloß gehorche und als todte Maschine mitwirke, er muß wenigstens die Grundzüge der Verhandlungsarten inne haben, um sich schnell zu orientiren und seinen Chef richtig aufzufassen, sonst verliert dieser mit Erklärungen mehr Zeit, als würde er den Gegenstand selbst erledigen. Daß der Adjutaut eine richtige und vollständige Kenntniß des Dienstganges haben muß, ist wohl hiezu die erste Bedingniß und so nothwendig, daß ohne ihr diese Charge ausfüllen zu wollen, undenkbar ist.

Nicht minder ist es die Pflicht eines Adjutanten, in jedem sich ergebenden Falle mit Fleiß den Ausspruch der bestehenden Normalien aufzusuchen, um dort, wo ihm einzelne Gegenstände zur Erledigung übertragen werden, solche ganz in ihrem Sinne durchzuführen, oder wenn die Ansicht seines Chefs von dem bestehenden System abweichen sollte, diesen mit Bescheidenheit auf dasselbe aufmerksam zu machen; denn es kann nicht gefordert werden, daß ein Kommandant bei seinem ausgedehnten Wirkungskreise sich jeder Vorschrift sogleich erinnere.

Eine genaue Diensteskenntniß, fließendes Konzept, richtige Auffassungs- und Darstellungsgabe, Fleiß, Ausdauer und die Achtung im Truppenkörper sind die Eigenschaften, die er unbedingt mitbringen muß. Besonders ist die Verschwiegenheit eine unabläßige Eigenschaft des Adjutanten, nicht selten gelangen an das Truppen-Kommando Gegenstände, die sich zur Veröffentlichung durchaus nicht eignen, die einzig und allein der Kommandant wissen soll, und doch oft zu Vorarbeiten unbedingt seinen Adjutanten benöthiget, daher diesen Gegenstände zur Kenntniß kommen, den übrigen Stabsoffizieren im Regimente verschwiegen bleiben müssen. Nicht minder ist eine unbedingte Verschwiegenheit über den Grund jeder Verfügung des Kommandanten erforderlich, denn abgesehen davon, daß sie oft auf den Dienst übel einwirkt, verursacht ein voreili-

ges Bekanntmachen häufig Zerwürfnisse im Inneren der Truppe und zwingt oft den Kommandanten, seine ursprünglich gute Absicht, um diesen zu begegnen, zu ändern. Es ist nicht der Zweck dieses Werkes, hierüber in Details einzugehen, nicht überflüssig aber wird es zu erwähnen, daß die strengste Befolgung jedes Befehles dem Adjutanten selbst angelegen, und er hierin allen Untergebenen seines Chefs zum Muster dienen muß. Die Wichtigkeit seines Geschäftes erfordert einen ruhigen, ausdauernden, von jeder Leidenschaft weit entfernten Charakter, die Gabe, sich die allgemeine Liebe und das Vertrauen der ganzen Truppe zu erwerben, dabei aber die Kraft, sich vor jedem fremden Einflusse zu wahren und nur das Interesse des Dienstes walten zu lassen.

Die Leitung der Militär-Administration.

Seine Majestät der Kaiser führen das Ober-Kommando der gesammten Armee in rein militärischer Hinsicht und den personellen Angelegenheiten der aktiven Armee, in administrativen und juridischen Angelegenheiten bildet das Kriegs-Ministerium die Militär-Central-Oberbehörde, welche nach den bestehenden System-Anordnungen trifft und Dienstesgegenstände erlediget, oder die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät in einzelnen Fällen einholt. Hieraus erhellt, in welchen Fällen die Armee-Kommanden unmittelbar dem allerhöchsten Armee-Ober-Kommando und in welchen dem Kriegs-Ministerium unterstehen.

Außer dem Kriegs-Minister und den bei Seiner Majestät angestellten Organen des allerhöchsten Armee-Ober-Kommando's besteht unter persönlichem Vorsitze Seiner Majestät eine Militär-Konferenz, in welcher alle auf das Heer Bezug nehmenden Gegenstände höherer Wichtigkeit zu gegenseitiger Verständigung gebracht und erörtert werden, deren Entscheidung sich Seine Majestät mit Rücksicht auf die verantwortliche Stellung des Kriegs-Ministers vorbehalten.

Die Armee-Kommanden zerfallen in militärischer Hinsicht in Armee-Korps-Kommanden, diese in Divisions- und Brigade-Kommanden, in

administrativer Hinsicht hingegen in Landes-Militär-Kommanden und die den Landes-Militär-Kommanden untergeordneten Militär-Kommanden.

		Landes-Militär-Kommando.	Dependirendes Militär-Kommando.
Kriegs-Ministerium.	I. Armee-Kommando.	Wien	Linz mit dem dependirenden Festungs-Kommando in Salzburg.
		Gratz	Klagenfurt. Innsbruck.
		Brünn	Troppau
		Prag	
	II. Armee-Kommando.	Verona	Mailand Triest Laibach
	III. Armee-Kommando	Ofen	Preßburg Kaschau Großwardein Oedenburg
	IV. Armee-Kommando.	Lemberg	Krakau Czernowitz
Kriegs-Ministerium		Hermannstadt Temeswar	mit dem Grenz-Militär-Kommando Semlin ad interim.
Kriegs-Ministerium		Kroat.-slavon.-dalmat. Civil- u. Militär-Gouvernement	Agram Zara

Das allerhöchste Armee-Ober-Kommando.

Das allerhöchste Armee-Ober-Kommando zerfällt in drei Abtheilungen: die General-Adjutantur, die Organisations-Abtheilung und die Operations-Kanzlei, jede unter einem eigenen Chef.

Die General = Adjutantur.

Der Chef dieser Abtheilung ist der erste General-Adjutant Seiner Majestät. Die General-Adjutantur führt die Leitung der Militär-Central-Kanzlei, die Ueberwachung des gesammten Dienstes und die Handhabung der bestehenden Vorschriften. Hier werden angeordnet und erlediget, alle Personalien der aktiven Armee und Flotte, nämlich: Anstellungen, Beförderungs- und Rangs-Angelegenheiten, so weit selbe nicht in den Wirkungskreis der Inhaber gehören, oder dem Kriegs = Ministerium zugewiesen sind; Eintheilung sämmtlicher Generäle, Stabs- und Ober-Offiziere, dann specielle Pensionirungs-Anträge der Generäle und Stabs-Offiziere, endlich Ordens-Angelegenheiten und Auszeichnungen.

Die Organisations-Abtheilung.

In deren Bereich gehört Alles, was auf das Organisations-Wesen der Armee Bezug hat; ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf die Verbesserung oder Reformen in Betreff der höheren Ausbildung der Armee, dem zu Folge auch auf die zeitgemäße Gestaltung der Reglements- und Uebungs-Vorschriften, so wie die Ausrüstung und Bekleidung in rein militärischer Hinsicht, und umfaßt alle Militär = Erziehungs = Anstalten in dieser Beziehung.

Die Operations-Kanzlei.

Die Operations-Kanzlei unter dem Chef des General-Quartiermeisterstabes leitet die operativen Geschäfte der Armee und der Flotte, erstattet Vorträge über die Arbeiten der Befestigungs-Kommission des Reiches, leitet die Geschäfte des General-Quartiermeister-Stabes und seiner annexen Korps und Branchen, entwirft größere Manövers und Friedenslager.

Hieher gehören ferner Artillerie-, Genie- und Marine-Gegenstände in Bezug auf rein militärisches Wirken.

Dienstesgang.

Die Bekanntgabe der allerhöchsten Entschließungen erfolgt in der Regel bei Gegenständen höheren Belanges, oder wo dies für das Kriegs-Ministerium zum Archivs-Belage erforderlich ist, unter eigener Ausfertigung Seiner Majestät. Erlässe über Gegenstände minderer Erheblichkeit oder so ferne sie nur an Zweigsbehörden gerichtet sind, werden von dem General-Adjutanten auf allerhöchsten Befehl ausgefertiget.

Jene Anordnungen, welche das Militärische, Personelle oder die Organisation (so wie Ausrüstung und Bekleidung in militärischer Beziehung) betreffen, gehen an das Kriegs-Ministerium und gleichzeitig an die Armee-Kommanden, so wie an das Civil- und Militär-Gouvernement in Kroatien, Slavonien und Dalmatien, das Landes-Militär-Kommando in Temesvar für die banatisch-serbische Gränze, das Festungs-Gouvernement von Mainz, die Artillerie- und Genie-Direktion, das Marine-Ober-Kommando und den General-Quartiermeister-Stab, jene hingegen, welche rein ökonomischer oder juridischer Natur sind, werden dem Kriegs-Ministerium als in diesen Beziehungen ausführendem Organe des Willens Seiner Majestät übertragen.

Das Kriegs-Ministerium.

Das Kriegs-Ministerium steht unter dem Kriegs-Minister Seiner Majestät zur Leitung der administrativen und juridischen Geschäfte, dann der Angelegenheiten der nicht zum aktiven Heere gehörigen angestellten Offiziere (militia stabilis) so wie auch aller Pensionirten und Quittirten.

Das k. k. Kriegs-Ministerium besteht aus dem Kriegs-Minister und dessen Stellvertreter, einem Unterstaatssekretär und dem Präsidenten des obersten Militärgerichtshofes. Es zerfällt in 13 Departements, deren

jedes einen besonderen Verwaltungszweig besorgt und einen Ministerial-Rath zum Chef hat, dem ein Ministerial-Sekretär beigegeben ist. Das Militär-Departement steht unter dem Militär-Referenten, einem Stabsoffizier höheren Ranges, mit einem jüngeren Stabsoffizier ad latus. Diese 13 Departements sind weiters in vier Sektionen getheilt, denen je ein General als Sektions-Chef vorsteht. Jedes Departement führt sein eigenes Protokoll, seine Registratur und ist zum Unterschied mit einem Buchstaben bezeichnet. G ist das Militär-Departement. Dem Kriegs-Ministerium fällt zu:

Die Standes-Evidenthaltung sämmtlicher Offiziere der Armee, die Besetzung der Offiziersstellen vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts, bei den Garnisons-Kordons und Sanitäts-Bataillons, dem Fuhrwesen, dem Remontirungs-Departement, der Monturs-Branche, der Gensd'armerie und Militär-Polizei-Wache, der Spitäler und Transports-Sammelhäuser, Pensionirung der Offiziere auf Grundlage physischer Dienstuntauglichkeit unter gewöhnlichen Umständen, Quittirungen und sämmtliche Personalien der Pensionirten und Quittirten mit Ausnahme höherer Charakterisirungen und ihrer Wiederanstellung im Truppendienste, welche bei der General-Adjutantur eingeleitet werden, Wiederanstellung der Pensionirten auf Friedensposten, Beurlaubungen ins Ausland auf Grund bestätigter Dienstentbehrlichkeit und Entscheidung aller Gebührs-Fragen in Urlaubsfällen, Entscheidungen über inkorrigibel angezeigte Offiziere im politischen Wege, Geldunterstützungen hilfsbedürftiger Offiziere, Ernennung der k. k. Kadeten und Regiments-Kadeten, so weit die Inhaber hiezu nicht ermächtiget sind, Stiftungs-Angelegenheiten inclusive der Elisabeth-, Theresien-Stiftung in bisheriger Weise. Ferner: 1. Grenz-Angelegenheit, 2. Monturs- und Ausrüstungs-Gegenstände, 3. Rekrutirung, 4, Remontirung, 5. Kasse- und Kommissariats-Geschäfte, 6. Verpflegung, 7. Heiraths-Angelegenheiten, 8. Ecclesiastica, 9. Adels-, Ordens- und Tax-Angelegenheiten, 10. Militär-Erziehungs-Anstalten in Bezug auf Administration und Aufnahme der Zöglinge, 11. Invalidenhäuser, 12. Versorgung der Militär-Witwen und Waisen, 13. das Sanitäts-Wesen, 14. Artillerie-, Genie-, Bau- und Bequartirungs-Angelegenheiten, so wie 15. die Marine vom administrativen Standpunkte, endlich 16. die Justiz-Sektion nebst dem dependirenden Obersten Militär-Gerichtshofe und Militär-Apellations-Gerichte.

Die Armee-Kommanden.

Die gesammte k. k. Armee zerfällt in vier Armee-Kommanden und das kroatisch-slavonisch-dalmatinische Grenz-Gouvernement. Die Armee-Kommanden befinden sich I. zu Wien, II. zu Verona, III. zu Pesth, IV. zu Lemberg und das Grenz-Gouvernement zu Agram.

Das Armee-Kommando führt ein General höheren Ranges, das Grenz-Gouvernement der Banus.

Für den Armee-Kommandanten.

Die Armee-Kommandanten und der Banus führen dem militärischen Oberbefehl über alle zu ihrer Armee gehörigen Truppen und gleichzeitig in Verona, Ofen, Lemberg die Oberleitung des dortigen Landes-Militär-Kommando's zu dessen Detail-Geschäftsführung ihm ein General als ad latus beigegeben ist.

Die rein militärischen Gegenstände, welche auf Truppenbewegungen, Dislokationen und Operationen Bezug nehmen, so wie die höheren Personalien über alle in seine Armee gehörigen Truppen leitet der Armee-Kommandant, sowie der Banus direkte an Seine Majestät.

Er ist der kommandirende General aller ihm zugewiesenen Armee-Korps, respektive Truppen.

Bei dem Armee-Kommando vertheilt der Armee-Kommandant die operativen, rein militärischen, technischen und Auszeichnungs-Gegenstände unter die ihm beigegebenen Referenten, nämlich:

den General-Adjutanten (Detail-Kanzlei),

den Chef des General Quartiermeister-Stabes (Operationskanzlei),

den Feld-Artillerie-Direktor und den Feld-Genie-Direktor.

Die Landes-Militär-Kommanden.

Die Armee-Kommanden zerfallen in Landes-Militär-Kommanden und die von diesen dependirenden Militär-Kommanden. Außerdem bestehen die Landes-Militär-Kommanden zu Temesvar und Hermannstadt, welche keinem Armee-Kommando, sondern unmittelbar dem Kriegsministerium unterstehen.

Die Landes-Militär-Kommanden sind zunächst dem Kriegsministerium die eigentlichen administrativen Militär-Behörden und es sind derselben, wo es erforderlich ist, als Ergänzung zum Behuf der Vereinfachung und schnelleren Betreibung der Administrations- und Dienstesgeschäfte die Militär-Kommanden unterstellt.

Die Landes-Militär-Kommanden mit Ausnahme der zu Temesvar, Hermannstadt und Zara, wo eigene Landes-Militär-Kommandanten sich befinden, werden durch die Armee- oder Armee-Korps-Kommandanten geleitet, denen ein General ad latus beigegeben ist, u. z. leitet der Kommandant des 1. Armee-Korps jenes zu Wien, der Kommandant des 2. jenes zu Brünn, des 3. jenes zu Prag und der des 4. Armee-Korps jenes zu Gratz. Das Landes-Militär-Kommando zu Verona führt der Kommandant der 2., das zu Ofen der Kommandant der 3., jenes zu Lemberg der Kommandant der 4. Armee und jenes zu Agram der Banus.

Alle Verwaltungs- und Justiz-Angelegenheiten des Landes-Militär-Kommando's, in dessen Bereich der Armee-Kommandant seinen Sitz hat, läßt er durch den ihm ad latus beigegebenen Generalen besorgen, der die gewöhnlichen Geschäfte in seinem Namen leitet, die wichtigen aber vorher seiner Entscheidung zu unterziehen, und ihn überhaupt von allen wichtigen Vorkommnissen in ununterbrochener Kenntniß zu halten hat.

In analoger Weise haben sich die, den Kommandanten des 1., 2., 3. und 4. Armee-Korps für die Besorgung der Landes-Militär-Kommando-Geschäfte ad latus beigegebene Generale gegenüber ihrer Korps-Kommandanten, wenn selbe zufällig oder zeitweise in eigener Besorgung der Landes-Militär-Kommando-Geschäfte verhindert wären, zu benehmen,

gleichwie eben so in rein militärischer Beziehung, dann in wichtigen Verwaltungs- und Justiz-Angelegenheiten von Seite dieser vier Korps- und Landes-Militär-Kommandanten gegenüber dem 1. Armee-Kommandanten das Nämliche zu beobachten kömmt.

Die Verwaltung des Landes-Militär-Kommandos geschieht in 5 Departements:

Dep. **P.** Das **Militär-Departement** mit dem Landes-Militär-Kommando-Adjutanten (ein Stabs-Offizier) als Referenten, welchem ein Hauptmann ad latus beigegeben ist.

" **Q.** Das **Feldkriegs-Sekretariat** und die Kanzlei-Direktion des Landes-Militär-Kommandos, mit einem Feldkriegs-Sekretär als Referenten.

Die Geschäfte dieses Departements sind vertheilt in:

1. das **Einrechnungs-Protokoll**, wo die einlangenden Stücke von dem Feldkriegs-Sekretär übernommen, und nach dem Inhalte an die Departements gewiesen.
2. das **Kanzell**, wo durch die Feldkriegs-Kanzellisten, die in allen Departements entworfenen Konzepte mundirt und zur Unterschrift für den Chef geordnet.
3. das **Expedit**, wohin alle von dem Chef gefertigten Piecen übergeben werden, und welches die Reinschriften kouvertirt an die Adresse absendet, die Konzepte aber an
4. die **Registratur** übergibt, wo dieselben aufbewahrt werden.

Diesem Departement sind überdieß alle politischen Gegenstände zur Erledigung übertragen.

" **R.** Das **Oberfeldkriegs-Kommissariat** mit einem Oberfeldkriegs-Kommissär als Referenten, dem die nöthigen Feldkriegs-Kommissäre, Adjunkten und Accessisten zugewiesen sind.

" **S.** Das **Verpflegs-Departement** mit einem Ober-Verpflegsverwalter als Referenten. Demselben ist ein Verpflegs-Verwalter zur Bereisung des Bezirkes, dann die erforderlichen Verpflegsbeamten: Adjunkten und Assistenten beigegeben.

" **T.** Das **Justiz-Departement** unter Führung des General-Auditor-Lieutenants.

Unter die Jurisdiktion des Landes-Militär-Kommandos gehören alle jene aktiven, pensionirten und mit Charakter quittirten Militär-Individuen, welche keinen Regiments- oder Korps-Gerichte unterstehen. Nachdem demselben die Militär-

Witwen und Waisen in Civilprozeß- und Verlassenschafts-Abhandlungen überantwortet sind, dasselbe auch die Obervormundschaft über die Letzteren führt, so heißt es **Judicium delegatum militare**, und weil demselben 2 Räthe der Provinzial-Landesstelle außer dem General-Auditor-Lieutenant als Referenten zugetheilt sind, so führt es weiter die Benennung **mixtum**.

Außerdem befinden sich bei jedem Landes-Militär-Kommando:

1. Das **Feldsuperioriat** unter dem Feld-Superior.
2. Die **stabsärztliche Direktion** unter dem dirigirenden Stabsarzten.
3. Das **Provinzial-Kriegszahlamt** und dem Provinzial-Kriegszahlmeister, an dessen Seite der Kassa-Kontrollor, und die Kassa-Offiziale gestellt sind.
4. Ein Offizier ist mit der Leitung des Konskriptionsgeschäftes beauftragt, und dießfalls dem Dep. Q zugetheilt.

Die Militär-Kommanden.

Wo Militär-Kommanden aufgestellt und welchen Landes-Militär-Kommanden sie untergeordnet sind, ist aus der vorangehenden tabellarischen Uebersicht zu entnehmen, auch der Zweck derselben wurde in der Abhandlung über die Landes-Militär-Kommanden bereits besprochen.

Die Militär-Kommanden zu Linz, Troppau, Krakau und Czernowitz werden durch die dortigen Truppen-Divisionäre, jene zu Laibach und Klagenfurt durch die Brigadier, geführt, die Militär-Kommanden zu Mailand und Triest leiten die daselbst angestellten Civil- und Militär-Gouverneure mit der Bestimmung, daß wenn in der Folge das Gouvernement zu Mailand aufgehoben werden sollte, das Kommando an den dortigen Armee-Korps-Kommandanten übergeht. Die Militär-Kommanden in Ungarn *), zu Preßburg und Großwardein führt der dorti-

---

*) Dieselben werden gegenwärtig übereinstimmend mit der in Ungarn ausgesprochenen politischen Organisation ins Leben treten. So lange jedoch der Ausnahmszustand im Lande noch fortdauert, verbleiben sowohl in den vier genannten Punkten, als anderwärts, wo dies jetzt der Fall ist, die bestellten Militär-Distrikts-Kommanden in der ihnen zugewiesenen militärisch-politischen Amtswirksamkeit, wogegen in den genannten Militär-Kommando-Stationen die Korps- oder Divisions-Kommandanten den rein militärischen Befehl über die Truppen, wie es faktisch besteht, fortzuführen haben.

ge Armee-Korps-Kommandant, jene zu Kaschau und Oedenburg die jeweiligen Divisions-Kommandanten. Zu Innsbruck ist ein vom Truppendienst unabhängiger General als Militär-Kommandant angestellt.

Jedes Militär-Kommando hat zur Besorgung seiner Dienstesangelegenheiten, und zwar: für rein militärische einen Hauptmann oder subalternen Offizier, einen Ober- oder Feldkriegs-Kommissär für ökonomische mit der gleichzeitigen Bestimmung als Kanzlei-Direktor, einen Verpflegsbeamten für die Verpflegs- und einen Garnisons-Auditor für die Justiz-Geschäfte, endlich einen daselbst stationirten Stabs- oder Regiments-Arzt.

In allen Orten, wo nicht ein vom Truppendienste unabhängiger General das Militär-Kommando führt, sondern der jeweilige Armee-Korps-, Divisions- oder Brigade-Kommandant dessen Leitung übernommen hat, hat auch folgerecht der betreffende Korps-, Divisions- oder Brigade-Adjutant alsdann die Militär-Geschäfte zu besorgen.

Die Divisions= und Brigade=Kommanden.

Ein jedes Armee=Korps zerfällt in Divisionen und diese in Brigaden, — die Ersteren bestehen in der Regel aus 2, höchstens 3 Brigaden, die Brigade aus 4 höchstens 6 Bataillons Infanterie=, oder aus 2 Kavallerie=Regimentern.

Nach ihrer Zusammenstellung unterscheidet man Infanterie, Kavallerie= und gemischte Brigaden, die letzteren, wenn sie aus beiden diesen Waffen bestehen, unbeschadet der Artillerie, wovon in der Regel bei jeder Brigade eine Batterie von 8 Geschützen eingetheilt ist.

Das Divisions=Kommando führt ein Feldmarschall=Lieutenant, dem ein Divisions=Adjutant beigegeben ist.

Anmerkung.

Wohl nicht hierher gehörig mußte dieser Gegenstand hier abgehandelt werden, damit der Zusammenhang des Dienstganges leichter ersichtlich wird. Die mit 1. November 1850 eingetretenen Aenderungen in der Administration machen es in Interessen bes Lesenden erforderlich, diese Abhandlung genau zu würdigen, um dort, wo im Laufe der anderen Abhandlungen wegen den eingetrenenen neuen Verhältnissen geringe Unrichtigkeiten vorkommen, mit Verläßlichkeit auf das Richtige schließen zu können.

Die Brigade wird durch einen General-Major befehliget. Da das Brigade-Kommando die Kontrolle der Militär-Oekonomie zu besorgen hat, so ist dem Brigade-Kommandanten annoch ein feldkriegs-kommissariatischer Beamter (Kommissär oder Adjunkt) zur Seite gestellt, welcher von dem Ober-Feld-Kriegskommissariat desjenigen Landes-Militär-Kommando's dependirt, wo die Brigade eingetheilt ist. Im Felde wird der Feldkriegs-Kommissär von dem Oberfeldkriegs-Kommissariate des Armee-Militär-Kommando's exponirt.

Unter dem Brigade-Kommando stehen daher außer den mobilen Truppen auch die in ihrem Bereiche befindlichen sonstigen Anstalten, als: Spitäler, Transports- und Erziehungshäuser, die Beschäll- und Remontirungs-Anstalten, die Fuhrwesens-Divisionen u. s. w.

Die Brigade- und Divisions-Adjutanten sind subalterne Offiziere aus dem Stande der Regimenter, die sich der betreffende General wählen und jederzeit mit sich nehmen kann. Im Kriege werden sie supernumerär geführt.

Die Geschäfts-Manipulation.

Von der Uebernahme der Dienstschreiben.

Alle wo immer und auf jede Art einlangenden an ein Truppen-Kommando gerichteten Dienstesschreiben werden in der Adjutantur übernommen und dem Ueberbringer die richtige Uebergabe der Piece mit dem Bemerken bestätiget, ob dieselbe versiegelt oder offen, und im letzteren Falle mit wie viel Beilagen versehen übernommen wurde, z. B.

Recepisse

Ueber ein wohlversiegeltes Dienstschreiben des löblichen k. k. hierortigen Platzkommando's an das eigene Regiments-Kommando, welches sub Nr. 87 am heutigen Tage übernommen wurde. N. am nten.

Adjutantur des k. k. Infanterie-
Regiments N. N., Nr. n.
N. N. Adjutant.

Werden von Behörden Expeditions-Journale geführt, so geschieht solches bloß in der Rubrik „Empfangsbestätigung“ durch die Namensfertigung des Uebernehmers.

Die mit der Post einlangenden Piecen werden zu der mit dem Postamte verabredeten Stunde kurz nach dem Eintreffen des Postwagens

daselbst, durch den Adjutanten abgeholt, oder zu deren Abholung ein verläßlicher Feldwebel, der Profoß oder ein Führer bestimmt, und ihm zu diesem Zwecke eine Vollmacht zur Uebernahme der Briefe von dem Truppen-Kommando ausgestellt.

Dieser bestätiget auf dem Postamte die Uebernahme aller gewöhnlich einlangenden Dienstesschreiben und trägt dieselben sodann in der Regiments-Adjutantur in ein dazu bestimmtes Protokoll ein, worin ihm die richtige Ueberbringung der Piecen von Seite des Adjutanten bestätitiget wird.

Bei Dienstschreiben, welche mit Rekommandations-Recepisse einlaufen, bringt er das Recepisse dem Adjutanten zur Fertigung.

Briefe, welche mit Geld beschwert sind, übernimmt in der Regel der Adjutant oder wird auch hiezu ein Individuum ermächtiget, welches als vollkommen verläßlich bekannt ist, doch soll von dem Letzteren nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden.

Die Uebernahme der bei den Postämtern einlangenden mit Geld beschwerten Briefe ist in Gegenwart des postämtlichen Individuums zu einer solchen Zeit zu pflegen, wo sowohl dieses, als der Uebernehmer dem Uebergabs- und bezeichnungsweise Uebernahmsgeschäfte mit der erforderlichen Zeit gehörig obliegen kann.

Die beschwertrn Briefe sind in Gegenwart des postämtlichen Individuums zu eröffnen, wobei das Kouvert sorgfältig, ohne daß dabei ein Siegel verletzet wird, aufgeschnitten, und der Inhalt nachgezählt werden muß. Ist der Inhalt richtig befunden, so wird das bezügliche Recepisse von dem Unternehmer unterfertiget.

Zeiget sich nach mehrmaligen Zählen und genauer Durchsuchung des Kouvertes ein Abgang, so müssen die Gattung des Geldes mit der Specifikation genau verglichen und erhoben werden, bei welcher Gattung sich der Abgang ergebe. Ueber die wirklich vorhandene Summe muß dann neuerlich eine Specifikation verfaßt, und der vorhandene Betrag gegen gehörige Empfangsbestättigung dem bestellten Uebernehmer verabfolgt werden; von dem Abgang aber muß sogleich unter Zulegung des Original-Kouvertes und der Specifikation, über den wirklich vorhanden gewesenen Geldbetrag die Anzeige an das Postamt zur weitern Verhandlung erstattet werden.

Auf Märschen wird dem für den Stab quartiermachenden Offizier die Vollmacht zur Behebung der Dienstbriefe schriftlich ertheilt, welche von ihm derart behoben werden, daß solche beim Eintreffen des Stabes bereits in dem zum Dienstzimmer bestimmten Lokale liegen.

Briefe, welche mit Estafette oder mit der Bemerkung „**dringend**" zu ungewöhnlicher Stunde einlangen, werden vom Postamte ohne Verzug in die Adjutantur, oft auch direkt dem Truppen-Kommandanten zugesendet. Auf dem mit solchen Dienstschreiben folgenden Recepisse ist jederzeit auch die Stunde der Uebernahme mit zu bestätigen.

Das Oeffnen der Dienstschreiben.

Ob und welche eingelangten versiegelten Piecen vom Adjutanten zu erbrechen oder noch versiegelt dem Truppen-Kommandanten zu überbringen sind, dies hängt von dem Vertrauen ab, welches der Chef seinem Adjutanten schenkt. Besitzt er solches, so wird hiedurch ohne Zweifel der Dienst sehr befördert, weil der Adjutant in die Lage gesetzt ist, noch zu Hause den vorliegenden Gegenstand gehörig zu prüfen, sich mit allen Nebenumständen vertraut zu machen, die auf den vorliegenden Fall Bezug habenden früheren Aktenstücke (Priora) hervorzusuchen und beizulegen, sich in vorhinein den Ausspruch der darüber bestehenden Normalien vollkommen eigen zu machen und dann seinem Chef nach Durchlesung der Piece auf jede Frage gleich Rede und Antwort geben zu können. Vorzüglich dann, wenn der Regiments-Adjutant ungeachtet seiner Thätigkeit noch nicht die gehörige Fertigkeit erlangt hat, wird er diese Rücksicht dankbar anerkennen, weil er vor mancher unausbleiblichen Verlegenheit geschützt wird.

Der Auditor, der Rechnungsführer, jeder Referent im Militär hat durch viele Jahre die nöthige Vorbildung erhalten, und wurde erst dann in diese Charge befördert, bis er sich die hinreichenden Kenntnisse erworben hat; nur der Adjutant wird oft aus dem Dienststande der Offiziere gewählt, soll den Dienst leiten, und muß oft erst während der Ausübung der Geschäftspraxis, solchen im Detail lernen. — Auch bei außergewöhnlichem Fleiße kann er sich in kurzer Zeit nicht für alle Fälle rüsten.

Es sei wiederholt, daß es jedenfalls der Chef selbst ist, der dem Adjutanten die Art und Weise der Erledigung jedes Gegenstandes angibt, aber nur derjenige Adjutant wird seinen Chef leicht verstehen und seinen Befehlen genügen können, der eine hinreichende Sachkenntniß bereits hat. Der Chef soll nur befehlen, — des Adjutanten Sache ist zu sorgen, daß der Befehl richtig verstanden und vollzogen werde, es wird also vor Allem nothwendig, daß er auch kurze Befehle selbst schnell und richtig auffasse. Wie vial Zeit verliert der ohnehin so sehr in Anspruch ge-

nommene Truppen-Kommandant, wenn er dem Adjutanten bei jeden Gegenstand alle Details angeben soll? Oder wie lange wird die Erledigung verzögert, wenn er dem unwissenden Adjutanten erst nachträglich Zeit zur Erörterung gibt. Ist endlich der entworfene Befehl jedesmal ganz im Sinn des Kommandanten? Wird aber dem Adjutanten die Eröffnung gewöhnlicher Dienstpakete gestattet, dann ist der Chef berechtiget von seinem Adjutanten mit vollem Rechte jederzeit Rede und Antwort zu fordern, und wohlverdient wird die Strafe sein, wenn er ohne sich helfen zu können dasteht, und den Unwillen seines Chefs erweckt.

Dienstes-Piecen, welche in jedem Falle bloß zur eigenhändigen Eröffnung des Chefs bestimmt sind, sind mit der Anmerkung „**Zur eigenhändigen Eröffnung des Herrn Kommandanten**" ohnehin bezeichnet, oder mit 3 Siegeln versehen.

Kein Siegel soll gebrochen, sondern durch zwei Querschnitte um dasselbe, das Couvert geöffnet werden.

Das Präsentiren.

Jedes eingelangte Stück wird nach der Eröffnung halbbrüchig zusammengelegt und auf der Außenseite am obern Papierande mit dem Tag des Einlangens bezeichnet, d. h. präsentirt.

Der Commandant unterschreibt die Präsentirung, theils um die Richtigkeit der Zeit des Eintreffens zu bestättigen, anderseits als Anordnung, daß der Gegenstand bei dem betreffenden Verwaltungszweige in Amtshandlung zu nehmen sei, welcher auch links von seiner Unterschrift bemerkt wird z. B.

Präsentirt Wien am 20. Juli 1850
Auditor. N. N. Oberst.

Soll eine Piece einigen Verwaltungsabtheilungen zur Wissenschaft oder Vormerkung dienen, bei einer andern aber zur Erledigung kommen, so wird wenn solche dringend ist zuerst die letztere, dann die andere Abtheilung und am Ende jene benannt, wo das Stück aufbewahrt werden soll. Ist aber die Erledigung nicht dringend, so wird die Abtheilung, welche es vorzüglich betrifft zuletzt benannt.

Das Spital zeigt zum Beispiel den Todesfall des Korporalen N. an, und unterlegt die Individual-Specification, so wird der Adjutant

vorerst solches mittelst Tagsbefehl bekannt geben und die sonst nöthigen Anordnungen bezüglich des Leichenbegängnisses treffen, der Truppenkaplan den Todesfall im Sterbprotokoll vormerken, dann erst die Rechnungskanzlei die Löschung des Mannes im Grundbuch, Aufbewahrung der Individual-Specification u. s. w. vornehmen, daher das Stück folgende Bezeichnung erhält:

Präsentirt Wien am 4. August 1850
Adjutant im Befehl publicirt,
Caplan,
Rechnungskanzlei. N. N. Oberst.

oder in einem andern Falle:

Ajutant publicirt.
Auditor,
Werbbezirks-Revisor,
Adjutant in Acta.

Soll ein Stück ohne Verzug bei der Unterabtheilung in Verhandlung kommen, so bezeichnet solches der Kommandant mit „Statim" und der betreffende Referent hat dann nicht den folgenden Tag abzuwarten, sondern sogleich die weiteren Befehle seines Chefs hierüber einzuholen.

Nach der Zeit wie die Stücke einlangen, werden dieselben mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und diese Nummern oberhalb des Präsentirungs-Datums von dem Regiments-Adjutanten gesetzt. Jede Unterabtheilung als das Auditoriat die Rechnungskanzlei 2c., bezeichnet gleichfalls die ihr zugewiesenen Stücke mit Nummern in fortlaufender Zahl neben ihrer Benennung, und ein solcher Art beim Adjutanten präsentirtes und und beim Auditor mit der Geschäftszahl versehenes Stück zeigt sich, wie folgt:

N. 1340.

Präsentirt Wien am 4. August 1850
Auditor Nr. 380 N. N. Oberst.

Aus diesem Vorgange erhellet, daß der Adjutant nicht nur die für die Adjutantur zur Erledigung bestimmten Piecen, sondern alle an das Regiment gelangenden Stücke zu präsentiren hat.

Das Exhibiren.

Zur leichteren Uebersicht aller eingelangten Dienstesschreiben werden solche nach der fortlaufenden Nummer mit der sie bezeichnet sind, im kurzen Inhalte, aber deutlich und verständlich (**Exhibit**, Auszug genannt) in ein hiezu bestimmtes Protokoll, das **Exhibiten-Protokoll**, eingetragen.

Von den Exhibiten-Protokollen wird eines für die von höheren Militär-Behörden einlangenden Verordnungen, ein Zweites für die Exhibiten der von gleichgestellten und untergeordneten Stellen oder von Privaten eingelangten Stücke, welche man mit der allgemeinen Benennung **Miscellen** bezeichnet, unterhalten.

Im Anhange findet sich hiezu das Formular, hier bloß einige Andeutungen.

Um im Exhibit deutlich zu sein, ist erforderlich den Gegenstand gehörig durchzulesen, in Kürze zusammenzufassen und mit einem Worte zu beginnen, welches den Hauptgegenstand der Verhandlung andeutet, und Schlagwort heißt. Man pflegt es zur besseren Uebersicht im Protokoll mit größeren Buchstaben zu schreiben, z. B.

Hoffmann pens. Hauptm. bittet um Assentirung seines Sohnes Heinrich als Regiments-Cadet, — oder

Munition deren Abfassung hat in den ersten Tagen des Monats August d. J. beim Pulverdepot zu N. bewirkt zu werden.

Eine längere Uebung bringt hierin eine solche Fertigkeit mit sich, daß diese Arbeit schleunig vor sich geht, ohne ihren Zweck zu verlieren.

In der letzten Rubrik bemerkt der Adjutant vorerst die Abtheilung der das Stück zugewiesen wurde, — jede Abtheilung aber was damit geschah; z. B. der Adjutant,

Auditor, oder
Adjutant erledigt mit Correspondenz Nr. 386, oder
Adjutant im Befehl publizirt, oder
Adjutant zur Wissenschaft genommen und bleibt in Act.

Die Unterabtheilungen hingegen:
erledigt unter Nr. 306 am 4. August 850, oder
dient zur Wissenschaft, oder
ad acta, die Beilage zum Monatsakt u. s. w.

Eingaben über einen und denselben Gegenstand werden von allen Unterabtheilungen gesammelt und unter einer Nummer präsentirt und exhibirt z. B. **Eingaben** der Compagnien über — langen ein.

Von den verschiedenen Arten der Erledigung.

Jedes eingelangte Stück dient entweder zur Wissenschaft und wird in diesem Falle mit dieser Bemerkung so wohl auf der Außenseite, wie auch im Exhibiten-Protokoll bezeichnet und aufbewahrt d. h. zum Act **(ad acta)** nämlich zu dem bereits verhandelten, abgethanenen oder erledigten Gegenständen hinterlegt, oder es fordert eine Erledigung.

Erledigt ist ein Gegenstand, wenn Allem was der Dienst mit Bezug auf ihn erfordert, entsprochen wurde.

Die Erledigung jedes Stückes geschieht im Militär auf zweierlei Art, entweder durch den Tagsbefehl oder sie erfolgt schriftlich.

Man bedient sich der Ersteren theils der Kürze wegen, theils bei Anfragen zur Aufklärung von anderen Unterabtheilungen, bei Belobungen, Tadel oder Bestrafungen zur Weckung des Ehrgefühles und zur Warnung, überhaupt immer dann, wenn die öffentliche Verhandlung des Gegenstandes ähnliche Vortheile gewährt.

Erstattet z. B. eine Kompagnie den schriftlichen Bericht, der Gemeine N. N. habe sich eines Vergehens schuldig gemacht, so wird durch den Befehl, wenn das Vergehen im geringen Grade war, die Strafe im Disciplinarwege angeordnet und bekannt gegeben, oder wenn das Vergehen größer wäre, mittelst Tagsbefehl dessen Uebergabe in das Regiments-Stockhaus anbefohlen. In beiden Fällen ist der Bericht erlediget und nicht nur der Vortheil der Kürze erreicht, sondern die Veröffentlichung der Strafe dient auch dem ganzen Truppenkörper zur Warnung.

Eine zweite Art der Erledigung geschieht **sub couvert**, d. h. auf einem an das Truppen-Kommando zur Entscheidung gelangten, einen minder wichtigen Gegenstand entfallenden Piece, wird die Erledigung mit wenigen Worten auf die Seite der Präsentirung angesetzt, und mit der Erledigung auch das Stück demjenigen abgetreten, an dem dieselbe stylisirt ist.

Dieser Art Erledigung bedient man sich auch zur Abtretung von Gegenständen an gleichgestellte oder untergeordnte Stellen, oder zur abschlägigen Bescheidung von Gesuchen an den Bittsteller, z. B. das Civilgericht ersucht um die Konduiteliste eines bereits ausgedienten und entlassenen Mannes.

Nr. 3480.
Präsentirt Wien am 4. Juli 1850.
s. c.
der 13. Fous.-Kompagie zu N.
zur direkten Erledigung
s. u. s. N. N. Oberst.

Eine dritte Art von Ecledigung ist das **Indorsat**, (in dorso, d. h. auf dem Rücken geschrieben). Sie wird wie die Erledigung sub couvert auf der Präsentirungsseite des Stückes vollzogen und der Kürze wegen zur Ertheilung von Befehlen angewendet, mit denen die Rückstellung des Stückes jederzeit verbunden bleibt, z. B. das Truppen-Brigade-Kommando ertheilt, bezüglich der Abfassung der Montur mehrere Befehle, welche dem Regiments-Magazin zur Darnachachtung bekannt gegeben werden müssen.

Nr. 982.
Präsentirt Wien am 17. Mai 1850
N. N. Oberst.
Dem Regiments-Magazin,
mit dem Auftrage den Anforderungen des löblichen Brigade-Kommandos schleunigst zu entsprechen und über das Geschehene unter Kommunikats-Rückschluß Bericht zu erhalten
s. u. s.
N. N. Oberst.

Regiments-Magazin Nr. 37.
Präsentirt Wien am 18. Mai 1850.
N. N. Magazins-Verweser.

Indorsate bilden für denjenigen, der sie überkommt, Kommunikate (Mittheilungen). Ein Kommunikat ist also eine von einer Behörde an die Andere zur Einsicht abgetretene Piece.

Erledigungen von Indorsaten geschehen jederzeit unter Kommunikaten Rückschluß, welcher in der Erledigung angezogen wird.

Indorsate werden am häufigsten angewendet, um an niederere Stellen Befehle über Gegenstände zu erlassen, die ohnehin schon in der

---

Von Einigen auch **Indossat** genannt und von dem endosser der Franzosen hergeleitet, welches auf sich, auf den Rücken nehmen bedeutet.

überkommenen Verordnung, Meldung oder Zuschrift enthalten sind und oft mit wenigen Zusätzen bloß überschrieben werden müßten. Im vorhergehenden Beispiele könnte der Auftrag der Brigade an das Regiment ganze Bogen umfassen, an denen dasselbe aber Nichts zu ändern hat, und einen ganz gleich lautenden Befehl ausfertigen müßte.

Eine Art von Indorsat bilden die **Videnden**, wobei nur die Stelle benannt wird, welche von dem Stücke Einsicht nehmen, und dasselbe sodann rückstellen soll; z. B. **ad videndum dem Auditoriate.**

Schriftliche Erledigungen über wichtigere Gegenstände müssen aber für sich und in Form von gewöhnlichen Dienstesschreiben geschehen.

Das Koncepiren.

Die Art der Erledigung, wenn sich nicht das Gesetz darüber ausspricht und die Entscheidung vom Kommandanten abhängt, bestimmt er selbst und gibt dem Referenten die Hauptpunkte, wie selbe aufgenommen werden sollen, an.

Der Referent entwirft nun auf einem Bogen das Koncept, indem er links oben die Stelle benennt, an welche geschrieben wird, dann rechts darunter den Ort ihres Aufenthaltes und unter diesen den Datum ansetzt. Rechts in gleicher Höhe mit dem Datum beginnt der Aufsatz.

Soll wegen einem und denselben Gegenstand an mehreren Stellen oder Unterabtheilungen geschrieben werden, so werden links oben die Stellen untereinander gesetzt, und jede mit einer Nummer bezeichnet, dann beginnt rechts das Koncept. Wenn endlich einzelne Sätze nur eine von diesen Stellen betreffen, so werden dieselben im Koncept mit der der Anrede entsprechenden Zahl bezeichnet. Z. B.: Das Platz-Kommando in Olmütz übersendet ein Gesuch des dort ubicirenden pensionirten Obersten N. N. um einen 14tägigen Urlaub für seinen im 3. Bataillon eines Regiments dienenden Sohn, Lieutenant N., in sehr dringenden Familienangelegenheiten, — so wird die Erledigung wie folgt koncepirt:

Nr. 380.

1. An
das eigene 3. Feld-Bataillon
zu
Kaiser-Ebersdorf.

2. An
das löbliche k. k. Militär-Platz-Kommando
zu
Olmütz.

Wien am 11. Juni 1850.

expedeatar

N. N.
Oberst.

1.

Ueber das mit der verehrten Note, Zahl 347, vom 9. Juni d. J. anhergelangte Gesuch

2.

über ein durch das Olmützer Platz-Kommando hieher gelangtes Gesuch

1. 2.

des Herrn Obersten N. N. um Beurlaubung seines im Regiment dienenden Sohnes, Herrn Lieutenant N. wird in Rücksicht der Dringlichkeit der Familienverhältnisse ein Urlaub, aber nur auf acht Tage und mit dem Bemerken bewilliget, daß der Herr Lieutenant bei den bekannten Dienstesverhältnissen auf keine Verlängerung Anspruch machen könne, wovon

1.

Ein &*) den Herrn Obersten gefälligst verständigen wolle

2,

das & den genannten Herrn Lieutenant zu verständigen und ihn anzuweisen hat, sich bei der Durchreise hierorts wegen Ueberkommung des Reise-Certifikats zu melden.

---

*) Man bedient sich dieses Zeichens, um im Koncept nicht jedesmal die Stelle benennen zu müssen.

Soll hingegen ein Sück indorsirt werden, so wird links oben das Exhibit in größerer Ausdehnung geschrieben und rechts das Koncept, z. B.:

Nr. 982.

Brigade-Kommando hier
N. 781 de dato 16. Mai 1850

ertheilt Anordnungen bezüglich der Instandsetzung des Urlauber-Vorrathes und bestimmt den 26. Mai zur Besichtigung der neu gefaßten Montursstücke.

Dem Regiments-Magazin

N. N. Oberst.

mit dem Auftrage den Anforderungen des löblichen Brigade-Kommandos schleunigst zu entsprechen, und über das Geschehene Bericht zu erstatten.

Wien am 17. Mai 1850.

Bei Erledigungen, wo nicht dem Kommandanten die Entscheidung zusteht, sondern im Wege der bestehenden Normalien und Gesetze der Schluß gefaßt werden muß, hat der dem Chef zur Seite stehende Referent das Koncept zu fertigen, zum Beweise, daß Solches im Sinne der hohen Anordnung verfaßt ist. Der Chef selbst erklärt durch seine Unterschrift auf der ersten Seite des Koncepts (durch das **Paraphiren**) den Beschluß als giltig und sich damit einverstanden. Der Referent theilt somit die Verantwortlichkeit des Kommandanten, der Kommandant aber kann nie gänzlich schuldlos anerkannnt werden, wenn sich der Referent Willkührlichkeiten erlaubt, weil er sich dort, wo sein Wissen nicht ausreicht, die gründliche Aufklärung jederzeit geben zu lassen hat.

Auch sei es erwähnt, daß es nicht unbedingt nöthig ist, geringfügige Gegenstände jederzeit auf einzelnen Blättern zu koncepiren und vor dem Mundiren erst paraphiren zu lassen. Ein Adjutant, der sich die hinreichende Gewandheit erworben hat, wird sogleich in das Korrespondenz-Protokoll koncepiren, nach diesem gleich mundiren lassen, und die fertige Dienstschrift seinem Chef unterlegen. Es versteht sich von selbst, daß es große Anmassung wäre, solches ohne früher eingeholter Bewilligung zu thun, selten aber wird ein Kommandant diese Bitte abschlagen, denn es ist einleuchtend, wie ungemein viel Zeit hiedurch erspart wird, voraus-

gesetzt, daß der Adjutant die nöthige Fähigkeit hiezu besitzt, und es sich gefallen lassen muß, dennoch hin und wieder Reinschriften zurückgestoßen zu sehen.

Das Mundiren.

Die mit dem expedeatar und der Unterschrift des Obersten versehenen Koncepte werden **mundirt**, d. h. in das Reine geschrieben.

Die Regeln für die Reinschrift sind so allgemein bekannt, daß selbe hier wohl nicht wiederholt werden müßten, wenn es nicht der Zweck dieser Anleitung wäre, auch hierin dem Anfänger an die Hand zu gehen.

Die Größe des Papierformates für Dienstschreiben ist auf 8 Zoll Breite und 13 Zoll Höhe festgesetzt.

Unter dem obern Papierrande links etwa einen Finger weit wird der Truppenkörper und, wenn es eine Unterabtheilung ist, deren Benennung rechts daneben oder etwas tiefer angesetzt.

Links unter die Benennung des Truppenkörpers kommt das Nummero der Korrespondenz (dessen später Erwähnung geschieht) nicht ganz 3 Finger darunter wird **per extensum** (nach der ganzen Breite des Papiers) mit den ihr gebührenden Titel die Stelle oder Unterabtheilung an die geschrieben wird genannt, rechts darunter wird der Ort ihres Aufenthaltes angesetzt.

Endlich folgt der Text gleichfalls nach der ganzen Breite des Papiers, nur links wird ein etwa 3 Finger breiter Raum gelassen, um daselbst die Beilagen bemerken zu können.

Die Beilagen werden mit Strichen sowohl im Kontext, als auch links vor Beginn jeder Zeile bezeichnet. Sind mehrer Beilagen so wird die zweite mit 2 Strichen, die dritte mit 3 u. s. f. angedeutet, oder unter dem Strich die Zahl bemerkt, endlich, wenn jede Beilage aus mehreren Stücken besteht, so wird oberhalb des Striches die Nummer der Beilage gesetzt, unterhalb desselben aber die Zahl, aus wie viel Stücken sie besteht, aufgeführt. Wir werden hiefür Beispiele in der Folge finden.

Am Schluße des Textes folgt das Datum.

Dienstesschreiben an das Präsidium einer höheren Stelle und an den Regiments-Inhaber, werden halbbrüchig geschrieben, so zwar, daß die ganze Anrede-Titulatur links, der Text aber rechts zu stehen kommt. — Auf den folgenden Seiten wird stets in gleicher Höhe mit der Anrede-Titulatur zu schreiben angefangen.

Koncepte, welche nur eine Seite füllen, werden auf einem halben Bogen, — jene aber, wo die erste Seite nicht hinreicht, stets auf einem ganzen Bogen mundirt.

Besteht der Text aus mehreren Bogen, so dürfen solche nicht ineinander gelegt, sondern müssen jeder für sich geschrieben, und hintereinander gereiht, geheftet werden.

Ist die letzte Seite des Bogens voll geschrieben, so wird ein zweiter als Umschlag (**Mantel**) angeheftet. Hiezu wird die Reinschrift in einen reinen Bogen hineingelegt, mit ihn zusammengeheftet und dann das, die erste Seite bedeckende leere Blatt so weit abgeschnitten, daß der Rest höchstens den zum Bemerken der Beilagen bestimmten leeren Raum deckt.

Derjenige, der das Koncept mundirt, schreibt seinen Namen links unten auf das Koncept mit dem Zusatze: „mundirt."

Das Kollationiren.

Ein auf solche Art mundirte Piece wird mit dem Original durch lautes Lesen eines Individuums und stilles Nachlesen eines Zweiten verglichen, d. i. **kollationirt**. Derjenige, der die Piece geschrieben, liest das Koncept, und der die Reinschrift still Nachlesende bemerkt sodann auf ihrem untern Rande mit seinem Namen:

„Kollationirt N."

Das Rubrum.

Berichte, Meldungen u. s. w. an höhere Stellen werden der Länge nach gebrochen, und auf der vordern Seite das **Rubrum**, d. h. der kurze Inhalt der Piece, wie er sich zu einem deutlichen Exhibit eignet, geschrieben, z. B.:

N. N. Linien-Infanterie-Regiment. N. n.

Nr. 344.

de dato Wien am 17. August 1849.

erstattet die Meldung über das erfolgte Eintreffen eines Ergänzungs-Transportes.

Die Numerirung der Korrespondenz.

Eine auf diese Art ausgefertigte Reinschrift wird von dem Kommandanten gefertiget und ist somit bis auf das Korrespondenz-Numero zur Expedition bereit.

Es wurde absichtlich die Numerirung der Korrespondenz noch nicht erwähnt, weil es verschiedene Arten derselben gibt, deren hier erwähnt werden soll, wenn selbe auch nicht in der Regiments-Adjutantur ihre Anwendung finden.

Die einfachste Art ist die Numerirung der Korrespondenz in fortlaufender chronologischer Ordnung, und beginnt zu Anfang jeden Jahres mit 1. Zu diesem Ende besteht ein Protokoll, in welches jede Korrespondenz eingetragen wird. Der Vortheil dieser Protokolle ist nicht gering, sie sind für den Feldgebrauch sehr bequem, weil der Akt nicht bedeutend vermehrt wird, während die Korrespondenzblätter nach Jahren einen nicht kleinen Raum einnehmen, dann geräth auch das Konzept nicht so leicht in Verlust, endlich ist das Nachschlagen und Aufsuchen mit weit weniger Mühe verbunden; man bringt dieselben demnach bei der Adjutantur fort in Anwendung und bewahrt die Korrespondenzblätter über minder wichtige Gegenstände nur so lange auf, bis die Erledigung eine geraume Zeit im Rücken hat, und nicht mehr zu vermuthen steht, daß dieselben nothwendig werden dürften. Ganz unwichtige Konzepte werden gleich nach Eintragung in das Korrespondenz-Protokoll vertilgt, jene über wichtige Gegenstände im Akt dem eingelangten Stück beigelegt, auf welches sie sich beziehen.

Bei der zweiten Art der Numerirung werden alle Korrespondenzblätter bleibend aufbewahrt, und es besteht bloß ein Präsentirungs-Journal, sowohl über eingelangte als abgehende Piecen, und es heißt in diesem Protokolle nicht wie in dem früher erwähnten bloß: „**von wem eingelangt**" sondern auch „**oder an wen abgegangen.**" Dann werden auch die eingelangten Piecen gemengt mit den Konzepten der Abgegangenen nach der fortlaufenden Zahl aufbewahrt.

Im Anhange ein kurzes Beispiel hierüber.

Endlich bestehen in Kanzleien, wo sich die Korrespondenz wie im Werbbezirks-Revisoriat bedeutend anhäuft zur Numerirung und Orientirung eigene Journale „Gestions-Journale" genannt, in welche Alles eingetragen wird, was an einem Tage auf den Dienst der Abtheilung sich Beziehendes ergibt, folglich auch die Exhibit n der eingelangten Piecen. Deren Erledigung wird mit derselben Gestionszahl bezeichnet, und das Konzept stets mit dem eingelangten Stück vereint aufbewahrt. Bei dieser Art Numerirung ergibt es sich nun, daß, wenn eine Piece vor ihrer Erledigung einige Korrespondenzen als: Anfragen, Einholungen 2c. benöthiget, alle diese Korrespondenzen und endlich die Erledigung selbst die Nummer der ersten Präsentirung erhalten, z. B. Das Regiment

beauftragt das Werbbezirk 3 namentlich bestimmte Urlauber einzuziehen, von denen einer in Loko des Revisoriats zu Wadowice, der zweite aber zu Biala beurlaubt, der dritte endlich mit Bewilligung in Tarnow abwesend ist. Das Werbbezirk verständiget nun den in Loko befindlichen Urlauber, wendet sich bezüglich des Zweiten an den Magistrat zu Biala, bezüglich des Dritten an das Werbbezirks-Revisoriat zu Tarnow. Sind sie beim Revisoriat eingetroffen, dem Transporthaus übergeben, und hat es hierüber Bericht zu erstatten, so werden alle diese Piecen dieselbe Nummer erhalten, und nur im Journal die nöthige Anmerkung gemacht.

Gestions-Zahl	Datum	Gegenstand	Was darüber veranlaßt wurde	Tag der Erledigung	Wo sich das Stück befindet
4870	1850 1. August	**Regiments-Kommando Wien** am 30. Juli 1850. **Urlauber**-Einberufungs-Konsignation der **12. Kompagnie** langt ein	2. August an den Magistrat zu Biala eodem Werbbezirks-Revisoriat zu Tarnow eodem den Urlauber N. N. persönlich avisirt	18. August	Im Monat Akt
4871	dto.	**Nowak** Josef, Schuhmachergeselle, läßt sich freiwillig assentiren.	2. August dem Regimente eine Assentliste zur Eintheilung, eodem das 2. Pare der Rechnungs-Kanzlei, Gutschreibung ꝛc.	Der Regiments-Befehl vom 10. August 1850.	Im Assent-Protokolle eingetragen.
5004	14.	**Werbbezirks-Revisoriat Nr. 57.** Tarnow am 12. Aug. 1850. **Scheda** Anton, Urlauber der 12. Kompagnie liegt krank im Bochnier Spital.	ad Nr. 4870.	./.	Bei 4870 oder Im Akt.

ad 4870 die Einberufungs-Konsignation, die Konzepte an den Bialer Magistrat, an das Werbbezirk zu Tarnow und die Erledigung an das Regiment, ruhen zusammen im Monat Akt.

Werden vor der Erledigung, wie erwähnt, Anfragen, Einholungen u. s. w. nöthig, und langen die Antworten ein, so werden solche jeden-

falls mit Gestionszahlen bezeichnet, im Journal aber in der Rubrik, „Was veranlaßt wurde," bemerkt, daß das Stück zu Nr. n gehört.

Um nun eine Uebersicht des Geschehenen zu haben, wird ein **Index**, alphabetisch geordnet, geführt, und in denselben die Schlagwörter der Exhibiten eingetragen, und neben jedem die Gestionszahl gesetzt, wodurch es sich ergibt, daß alle auf denselben Gegenstand sich beziehenden Gestionszahlen neben einander zu stehen kommen. Würde z. B. ein vorher genommener Fall von Seite des Revisoriats die Antwort einlangen: Gemeiner N. N. könne aus diesem oder jenem Grunde nicht einrücken, und hat diese Antwort ihre eigene Gestionszahl, so werden bei seinem Namen im Index die Gestionszahl der Einberufungs-Konsignation und jene der Antwort des Revisoriats zu Tarnow erscheinen. Sucht man dann in der entferntesten Folge seinen Namen, so zeigen die Nummern neben ihm alle jene Aktenstücke, in denen etwas über ihn zu finden ist.

Auf eine der vorstehenden Arten muß jede Korrespondenz numerirt werden, nur die Indorsate machen eine Ausnahme, weil selbe ohnehin mit dem Exhibiten-Nummero versehen sind, und im Original zurückgestellt werden. In dringenden Fällen ist auch das Protokolliren der Indorsate aus diesem Grunde nicht nöthig, und es reicht hin, wenn im Exhibiten-Protokoll die Anmerkung gemacht wird, wohin das Stück indorsirt wurde.

Von der Expedition.

Die Expedition der zur Absendung bestimmten Piecen erfordert ohne Zweifel viel Genauigkeit und Vorsicht, daher es jedem Adjutanten dringend empfohlen bleibt, dieselbe nie einem Schreiber ganz zu überlassen, sondern sich jedesmal, so oft es die Dienstesverhältnisse zulassen, von der Richtigkeit des Vorganges zu überzeugen. Die Folgen einer mangelhaften Expedition sind oft und besonders vor dem Feinde unberechenbar.

Das Stück wird vor der Expedition nochmals zur Hand genommen, sich von dem Vorhandensein der Beilagen nach den Allegationsstrichen genau überzeugt, endlich wird die Piece noch von dem etwa anklebenden Streusand gereiniget, und zusammengelegt.

Ist die Expedition stark, so werden die Stücke bloß halbbrüchig zusammengelegt, sonst aber noch der untere, hinter den oberen Theil zurückgeschlagen.

Jedes Stück wird mit einem Kouvert versehen. Das Zusammenlegen des Stückes zur Ersparung des Kouverts ist äußerst selten statthaft und höchstens im vorgesetzten Verhältnisse anwendbar.

Was die Zweckmäßigkeit anbelangt, darüber kann wohl auch nur eine Stimme herrschen. Die Piecen, wenn selbe festgesiegelt sind und nur aus halben Bogen bestehen, werden beim Erbrechen unvermeidlich zerrissen; bei dem Umstande, daß kein Siegel gebrochen, sondern herum aufgeschnitten werden soll, werden ganze oft beschriebene Theile unnütz entfernt, und so das Stück beschädiget, nach vielen Jahren endlich sind die im Akt liegenden Piecen durch die Verwesung der Oblaten verunreiniget und vermodern.

Das Kouvert wird mit der Adresse versehen. Oben auf demselben kommt der die Piece absendende Truppenkörper, unmittelbar darunter die Benennung der Unterabtheilung, links die Nr. der Expedition, dann wird die Stelle benannt, an die das Stück stylisirt ist, rechts unten der Ort ihres Aufenthaltes, links unten heißt es: Im Dienst, **ex officio**, oder in üblicher Abkürzung **ex offo.** Z. B.:

Prinz Emil von Hessen, 54 Linien-Infanterie-Regiment.
Nr. 4780. **Werbbezirks-Kommando.**

An
das löbliche k. k. Baron Fürstenwärther, 56. Linien-Infanterie-Regiments-Werbbezirks-Kommando

zu

Ex offo dringend Wadowice.

Ist das Stück dringend, so wird solches zwischen Ex offo und dem Bestimmungsort mit „**dringend**" bezeichnet, und dieser Bemerkung durch das ein-, zwei- oder dreimalige Unterstreichen der nöthige Nachdruck gegeben. Dieser Bezeichnung bedient man sich vorzüglich, wenn das Schreiben mittelst Ordonanz expedirt wird, um den des Lesens unkündigen Mann die Dringlichkeit und besonders bei der Kavallerie anzudeuten, ob das Stück im Schritt, im Trapp oder Galopp überbracht werden soll.

Werden Stücke durch Estafette oder eigene Ordonnanzen abgesendet, so wird solches unter Ex offo überdies mit Angabe der Zeit und Stunde des Abganges bemerkt, z. B.

Ex offo
Expedirt mittelst Ordonanz am
17. Mai 1850, 2 Uhr Nachts.

Auf solche Art vorbereitet, hat jede Unterabtheilung des Regiments alle abzusendenden Stücke zur anbefohlenen Stunde gegen Empfangsbestätigung in die Regiments-Adjutantur zu übergeben.

Der Regiments-Adjutant überzeugt sich nochmals von dem richtigen Expeditions-Vorgange jeder Unterabtheilung und bemerkt in dem Präsentirungs-Protokolle die erledigten und abgegangenen Stücke neben der Benennung der Unterabtheilung, der sie zur Ausarbeitung zugewiesen waren, mit der auf ihnen befindlichen Zahl, z. B.:

Auditor erlediget sub Nr. 348, am 10. Mai 1850.

Keine Unterabtheilung hat Expeditionen für sich vorzunehmen, alle haben ihren Weg durch die Regiments-Adjutantur einzuhalten.

Hat das Auditoriat Urtheile oder überhaupt Gegenstände zu expediren, die unbediugt geheim zu halten wären, so hat es dieselben unter Kouvert zu legen, mit dem Auditoriatsiegel zu versehen, und auf der Außenseite zu bemerken, was darin enthalten sei, wenn solches nicht aus der Zuschrift ohnehin entnommen werden kann.

Nur die Geschäfte des Werbbezirks-Revisoriats dürften hier eine Ausnahme erfordern, theils weil dieselben von dem andern Dienstesgegenständen meist isolirt dastehen, anderseits aber die Menge der sich hier häufenden Expeditionen den Adjutanten über alle Maßen in Anspruch nehmen würden. Die Expeditionen des Werbbezirks-Revisoriats geschehen demnach gewöhnlich für sich unter dem Siegel des Werbbezirks-Kommando's.

Das Siegeln der Piece geschieht mit rothem Lack oder mit Oblaten, im untergeordneten Verhältnisse stets mit Ersterem.

Von dem Einhalten des Dienstganges bei Einbeförderung von Dienstesgegenständen an höhere Behörden.

Der reglementmäßig festgesetzte Grundsatz, daß jeder Niedere seine Bitten, Beschwerden, Meldungen u. s. w. stets in stufenweiser Ordnung seinem höheren Vorgesetzten vorzutragen habe, findet auch bei niederen Stellen in Bezug auf die ihnen vorgesetzten Behörden seine volle Anwendung. Eine Kompagnie, die sonach eine Bitte zu stellen hat, deren Erfüllung vom Regiments-Kommando abhängt, muß sich damit früher an das Bataillons-Kommando wenden.

Zur Beseitigung des hiedurch unvermeidlichen Zeitverlustes ist die Einleitung getroffen, daß Unterabtheilungen an das Kommando ihres Truppenkörpers, selbstständige Truppenkörper aber an das Armeekorps

oder Landes-Militär-Kommando ihre Berichte stylisiren dürfen, und sodann solche in stufenweiser Ordnung durch alle Zwischen-Kommanden dahin gelangen lassen. Die Truppen-Kommanden, bei denen solche Stücke durchlaufen, haben dieselben zu exhibiren, mit dem Datum der Präsentirung und Expedition, dann Unterfertigung des Kommandanten zu versehen, und unaufgehalten weiter zu befördern. Zur Präsentirung und Vormerkung solcher durchlaufenden Stücke unterhalten dieselben eigene Exhibiten-Protokolle.

Im Regimente oder einem Truppenkörper selbst, werden durchlaufende Stücke bloß mit dem **Vidi!** und der Fertigung des Bataillons oder Unterabtheilungs-Kommandanten versehen.

Prinz Emil von Hessen, 54. Linien-Infanterie-Regiment.
Nr. 23. **4. Fousilier-Kompagnie.**

An

das löbliche k. k. Prinz Emil von Hessen, 54. Linien-Infanterie-Regiments-Kommando

Hier.

Die Strafzeit des auf 6 Wochen zum Gemeinen degradirten und bei der obigen Kompagnie zur Dienstleistung zugetheilten Korporalen N. N. geht mit morgigem Tage zu Ende, wovon Einem löblichen Regiments-Kommando die gehorsamste Meldung erstattet wird. N. am nten.

N. N. Hauptmann.

Vidi!
N. N. Major.

Prinz Gustav Wasa, 60. Linien-Infanterie-Regiment.
Nr. 472.

An

das hohe k. k. 1. Armee-Korps-Kommando.

Hier.

Anruhend wird Einem hohen Armee-Korps-Kommando
$^1/.$ der abverlangte Akt $^\prime/.$ über — mit dem gehorsamsten Be-

merken unterlegt, daß nach einer Mittheilung des Erzherzog Karl 3. Linien-Infanterie-Regiments de dato Bergamo am
2/4 17, dieses Monat Nr. 780 2/4 die diesfällige Untersuchung bereits eingeleitet wurde.

N. N. Oberst.

Nr. 318.

Präsentirt und expedirt.

Brigade-Kommando Wien, am 17. Mai 1850.

N. N. G. M.

Nr. 680.

Präsentirt und expedirt.

Divisions-Kommando Wien am 18. Mai 1850.

N. N. F. M. L.

Wäre jedoch eine Unterabtheilung aus besonderen Rücksichten gezwungen, diesen Dienstgang außer Acht zu lassen, so müssen die Zwischen-Kommanden nachträglich von dem Geschehenen unter Vorlage einer Abschrift des an die höhere Stelle stylisirten Berichtes hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Der Oberlieutnant einer vom Bataillons- und Regiments-Stabe dislocirten Kompagnie berichtet direkte an das Regiments-Kommando, daß sich der Hauptmann und Kompagnie-Kommandant so eben selbst entleibt hat, und bittet, damit der Auditor angewiesen werde, sich so schleunig als möglich wegen der Amtshandlung zur Kompagnie zu begeben, — dann auch um die weiteren Verhaltungs-Befehle.

Sobald er nun mittelst Ordonanz an das Regiments-Commando den Bericht abgesendet hat, übermittelt er dem Bataillons-Kommando eine Abschrift desselben, mit folgender Einbegleitung:

N. N. Infanterie-Regiment N. n.

Nr. 38 — 10. Fousilier-Kompagnie

An

das löbliche k. k. 2. Feld-Bataillons-Kommando

obigen Regiments

zu

Biala.

Heute Vormittags 8 Uhr hat sich der Hauptmann N. N. selbst entleibt, weshalb der gehorsamst Gefertigte

das Interims-Kompagnie-Kommando übernommen, und dem löblichen Regiments-Kommando mittelst der hier in ./. Abschrift anverwahrten detailirten Meldung von dem Vorfalle den direkten Bericht erstattet hat.

Jablunkau am nten 1850.

N. N.
Oberlieutnant.

Alle sonach an höhere Stellen gerichteten Dienstes-Piecen dürfen somit nie an dieselben direkt eingesendet, sondern müssen jederzeit der unmittelbar höheren Behörde zur Weiterexpedition zugestellt werden.

Alle von höheren Behörden an die Niederen erlassenen Verordnungen und Befehle nehmen wieder ihren Weg stuffenweise herab und werden von den Zwischen-Kommanden wie die nach aufwärts durchlaufenden Stücke präsentirt und behandelt. Ein Armee Korps-Kommando gibt demnach einen an das Regiment N. stylisirten Befehl der Division, welche ihn der Brigade zusendet, von wo aus das Stück erst an das Regiment gelangt.

Gelangen Stücke direkte an eine Unterabtheilung, so hat sie dieselben gleich nach der Gebrauchsnahme den Zwischen-Kommanden zur Vidirung vorzulegen, und wenn sie die Piece nicht sobald entbehren könnte, unter Anlage einer beglaubigten Abschrift hievon den schriftlichen Bericht zu erstatten, und denselben an jene Stelle zu stylisiren, welche derjenigen zunächst ist, von welcher der Befehl herablangte.

Bei den Brigade-Kommanden werden überdieß alle auf die Oekonomie Bezug nehmenden durchlaufenden Stücke dem die Truppe respicirenden Feldkriegs-Kommissär ad videndum zugestellt.

Das Expeditions-Journal.

Ueber jedes Stück, welches aus der Adjutantur kommt, muß der Uebernehmer die Beståttigung geben, eine Vorsicht, die nicht genug gewürdigt werden kann.

Die Zustellung im Orte selbst wird im Expeditions-Journal eingetragen, welches den Datum, die Nummer des Stückes, die Adresse und eine Rubrik zur Uebernahms-Beståttigung enthält.

Offen dürfen Piecen nur an die Regiments-Partheien und Unterabtheilungen gesendet werden, alle Ausfertigungen an fremde, höhere oder niedere Stellen sind zu couvertiren und am Couvert die Korrespondenz-Nummer der Piece anzugeben.

Expeditionen durch die Post werden im Post=Journal eingetragen, welches nebst den früheren Rubriken noch den Bestimmungsort enthält, und durch eine verläßliche Ordonanz dahin überbracht.

Bemerkungen über die Postexpeditionen.

Die Militär=Behörden unter einander genießen die Portofreiheit bei Zusendung aller auf den Dienst sich beziehenden Gegenstände, desgleichen sind portofrei: Alle Piecen welche von den Militär=Behörden in Angelegenheit obligater Mannschaft an Civil=Behörden abgesendet werden, z. B. Urlauber=Einberufung, — die Untersuchungsangelegenheiten der Militär=Urlauber bei Civil=Gerichten u. s. w.

Jedesmal hat das Dienstpaket bei Korrespondenzen zwischen Militär=Behörden mit ex offo — und bei jenen Civilbehörden welche die Portofreiheit nicht genießen mit dem Zweck der abgesendeten Piece bezeichnet zu sein. Z. B:

„**ex offo**“ oder
„**Militär=Einberuffung**,“ oder
„**In causa criminali**,“ oder
„**In Privatangelegenheit obligater Militärmannschaft**.“

Privatbriefe in Dienstpakete einzulegen, ist als eine Beeinträchtigung des Postgefälles strengstens untersagt, und die Postämter sind beauftragt, Dienstpakete, worin solche Briefe mit Grund vermuthet werden, commissionaliter zu öffnen, und den Schuldtragenden höheren Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

Dieß ist ein hinreichender Grund der dem Regiments=Adjutanten im eigenen Interesse die Pflicht auferlegt, den Gebrauch des Dienstsiegels mit aller Strenge zu überwachen, und die Dienstpakete der Unterabtheilungen vor ihrer Absendung genau zu untersuchen.

Kein Dienstpaket, welches zur Beförderung mit der Briefpost bestimmt ist, darf mehr als 2 Pfund wiegen, — daher bei Mehrgewicht die Piecen in mehrere Pakete getheilt werden müssen.

Dienst=Briefe, welche mit Geld beschwert sind, müssen von dem Adjutanten selbst offen auf das Postamt überbracht und der Betrag nach den Geldsorten specificirt, auf der Adresse angegeben sein.

Begünstigung des Militärs bei Geldversendungen.

Sie besteht: Erstens, in der portofreien Zusendung von Geldern mittelst Verlags-Quittungen.

Derjenige der an eine Truppe oder einzelne Militär-Individuen Geld übersenden will, erlegt dasselbe bei der nächsten Kriegskasse, oder einem Militärzahlamte nebst einem Gegenschein worin er ansetzt:

1. Wie viel Geld und in welcher Münze er solches erlegt,
2. für wem dasselbe bestimmt ist und
3. bei welcher Kriegskasse oder bei welchem Zahlamte es ausgezahlt werden soll.

Dieser Gegenschein wird von dem die Kriegskasse respicirenden Ober-Kriegs-Kommissariat zur Uebernahme angewiesen.

Das Zahlamt oder die Kriegskasse übernimmt das Geld und den Gegenschein, stellt hierüber eine Verlags-Quittung aus, welche dem Ueberbringer des Geldes zur Disposition übergeben wird und sendet an jene Kriegskasse, wo das Geld ausbezahlt werden soll ein **Aviso.**

Hat derjenige auf den die Verlagsquittung lautet, dieselbe erhalten, so begiebt er sich zu der betreffenden Kasse, und meldet sich an. Ist das Aviso bei ihr schon eingelangt, so wird ihm hier auch dieses übergeben, und er verfügt sich mit beiden Stücken wieder zu jenem Ober-Kriegs-Kommissariat, welches diese Kasse respicirt und nach gehöriger Prüfung der Echtheit, die Verlags-Quittung zur Auszahlung anweiset.

Auf jeder Verlags-Quittung ist schon die Quittirung des Geldempfängers gedruckt und ist nur von ihm zu fertigen. Der Stempel der Verlagsquittung beruht auf dem allgemeinen Stempelgesetz nach der Höhe des Geldbetrages.

Derjenige der solche Gelder nicht perönlich erheben kann, kann hiezu einen Zweiten ermächtigen, muß jedoch den Grund der Verhinderung angeben und die Vollmacht auf der Rückseite der Verlags-Quittung mit den Stempel von 30 kr. versehen, ausstellen und eigenhändig unterfertigen.

Eine zweite Begünstigung besteht darin, daß die im Felde stehenden Militärs zu Gunsten ihrer rückgelassenen Familie beim Regiment Sustentations-Beträge in Empfang stellen lassen dürfen, welche bei den Werbbezirken, Reserven oder Depots an die Betreffenden verausgabt werden. Die solcher Art einlaufenden Beträge werden monatweise zur Kriegskasse abgeführt, von dem Regiments-Kommando über dieselben eine Konsignation verfaßt und vom Feld-Kriegs-Kommissariat bestättiget den Werb-

bezirks- oder Depot-Commando zugesendet, welches auf dessen Grundlage die Ausbezahlung vornimmt, und so dieses Geld im Monatact in Verwendung stellt, welches im Wege des Rückersatzes wieder dem Verlagsquantum zugeführt wird.

Auf ähnliche Weise findet diese Begünstigung ihre volle Anwendung bei der k. k. Garnison zu Mainz, nur daß hier die Gelder nicht an die Kriegskasse abgeführt, sondern bloß in den Verpflegungslisten bei dem Empfang aufgenommen und bei der Regiments- bezüglich Werbsbezirkskasse wieder in Verwendung gebracht werden.

Briefe, welche mit Estafette abzusenden sind, werden mit doppelten Siegel versehen, vom Adjutanten persönlich übergeben.

In diesem Falle wird es zweckmäßig sein, wenn der Adjutant das Postamt vorläufig von der Absendung der Estafette verständiget, um nicht im letzten Augenblicke noch unnütze Verzögerungen herbeizuführen.

Nur die höchste Militärbehörde in einem Orte ist zur Abfertigung von Estafetten ex offo berechtiget, daher sich ein untergeordneter Truppenkörper in Fällen, wo Estafetten-Absendungen erforderlich werden sollten, an dieselbe zu wenden hat.

Solche Dienstschreiben werden mittelst einer vom Landes-Militär-Kommando, oder vom Feldkriegskommissariate ausgefertigten Anweisung dem Postamte zur Expedition zu übergeben. Würde aber ein selbstständiger Truppenkörper in Orten, wo nicht einmal ein Kriegskommissariat aufgestellt ist, aus dringendem Anlaße zu einer solchen Expedition gezwungen sein, so hat der Kommandant die Anweisung selbst auszufertigen. Z. B.

N. N. Infanterie Regiment N. n.

Das löbliche Postamt wolle das anruhende Dienstschreiben N. — an das hohe Armee-Korps-Kommando zu N. schleunigst mittelst Estafette expediren.

N. am n. N. N. Oberst.

An
das löbliche k. k. Postamt
Hier.

Ohne solcher Anweisung kann das Postamt keine Estafette expediren, weil sie dieselbe zum Rechnungsbelag benöthiget, und auf deren Grundlage die Entschädigung des Postgefälles durch die Kriegs-Ministerial-Buchhaltung eingeleitet wird.

Alle mit der Post abzusendenden Pakete werden bei der Adjutantur mit fortlaufenden Nummern im Postjournale und auf dem Couvert bezeichnet.

Um sich von der richtigen Ueberkommung die Ueberzeugung zu verschaffen, wird in jedes Paket ein Coursbogen beigeschlossen, in welchem alle in dem Paket enthaltenen Piecen eingetragen werden, welchen dann der das Dienstschreiben Eröffnende mit der Sendung vergleicht, — den richtigen Empfang bestättiget und sodann den Bogen der Behörde, von der er her gelangt ist, zurücksendet.

In jeder Adjutantur werden mehrere solche Bogen angelegt, und für jede höhere Behörde eigene Bogen bestimmt, während für untergeordnete dieselben ohne Rücksicht auf eine Ordnung bei ihrem Einlangen wieder im Gebrauch genommen werden.

Um sich endlich bei dem möglichen Verlust eines ganzen Paketes ausweisen zu können, wird der Inhalt des Paketes nebst der Nummer des damit abgesendeten Coursbogens in ein eigenes Verzeichniß besonders eingetragen.

Es versteht sich von selbst, daß die Coursbogen nur dort angewendet werden, wohin häufig und mit mehreren Piecen versehene Pakete expedirt werden.

Nur ein solcher Vorgang bei der Expedition kann den Adjutanten vor jeder Verantwortung sichern, und wird genau befolgt ihn nicht einmal in die Lage setzen, sich je verantworten zu müssen.

Von der Aufbewahrung der Dienstesschriften.

Registratur heißt jener Ort, wo die Akten nach einem bestimmten System geordnet aufbewahrt werden.

Die verschiedene Ausdehnung der Geschäfte erfordert auch hier eine größere oder geringere Sorge für die zweckmäßigste Aufbewahrung, und hat bereits mannigfaltige Arten ins Leben gerufen, deren jede gut ist, wenn durch sie der Zweck erreicht wird, der einzig darin besteht, jedes Stück möglichst schnell **herauszuheben**, d. h. aus den Akten herauszufinden.

In großen Kanzeleien welche aus mehreren Departements bestehen, hat jedes Departement die Registratur für sich.

In jeder Registratur werden die Kästen in Fächer getheilt und in jedem solchen Fache ein Jahrgang aufbewahrt.

Die Stücke werden nach fortlaufender Zahl monatweise oder von 1000 zu 1000 in Fascikeln gebunden und sind mit Aufschriften versehen. Eigene Register mit den Schlagworten bilden die nöthigen Befehle zur

Aushebung, indem darin die Nummern des Kastens dann die des Faches, endlich des Fascikels enthalten sind, wo die Stücke liegen. Aehnliche Register sind schon bei der Nummerirung der Piecen zur Sprache gekommen.

Die Registratur im Regiment als mobilen Körper, erfordert die möglichste Vereinfachung, welche ohnehin durch Einführung der Korrespondenz-Befehls- und sonstigen Protocolle auf das Möglichste reducirt ist.

Im Regiment werden demnach bloß die einlangenden Piecen monatlich nach der Präsentirungs-Nummer im Fascikel gebunden und jedem Jahrgang das Exhibiten-, das Korrespondenz-Eingaben- und Befehls-Protokoll beigelegt.

Wie schon bei der Präsentirung gesagt wurde, müssen in der Adjutantur alle an das Regiment gelangenden Stücke exhibirt werden, woraus füglich zu schließen wäre, daß sie auch hier zu registriren sind. Es ist aber allgemein als nothwendig erkannt, daß jeder Verwaltungszweig für sich registrirt und zwar die Adjutantur nach der Hauptzahl, die anderen Zweige nebst dieser nach ihrer Geschäftszahl, aber der Adjutant hat im Haupt-Protokoll anzumerken, wo die in seiner Registratur nicht vorfindigen Zahlen zu suchen sind.

Das Regiment nimmt beim Ausmarsche außer dem laufenden, höchstens die zwei vorhergehenden Jahrgänge jedes Verwaltungszweiges mit sich, die übrigen Jahrgänge werden beim Werbbezirk deponirt, und bilden die Regiments-Registratur, wo wieder alle Stücke centralisiren.

In dieser Registratur werden dreißig Jahrgänge aufbewahrt und jährlich der 31ste und älteste vertilgt.

Das Präsentirungs- oder Exhibiten-Protokoll der Adjutantur bildet das Haupt-, die der andern Abtheilungen die Register der einzelnen Zweige.

Von den Meldungen.

Schon der Ausdruck „eine Meldung" sagt deutlich, was unter ihr zu verstehen ist, nämlich eine Anzeige über etwas Geschehenes. Meldungen geschehen entweder mündlich oder schriftlich.

Der Kommandant erstattet mündliche Meldungen entweder persönlich oder läßt selbe durch seinen Adjutanten überbringen.

Bei Ueberbringung der Meldung bedient sich der Ueberbringer wo möglich genau der Worte seines Chefs, und bemüht sich kurz aber deutlich den Gegenstand vorzutragen. Es ist weniger Schande, während des Weges sich den Entwurf der Rede zu machen, als im Augenblicke, wo man reden soll, entweder stecken zu bleiben, oder etwas zu vergessen und dann noch einmal zurückgehen zu müssen.

Jedesmal hat der Adjutant seinem Chef anzuzeigen, ob er die Meldung richtig überbracht habe.

Schriftliche Meldungen werden zuerst koncepirt, dem Chef zur Einsicht unterlegt, von demselben das Koncept parafirt, sodann mundirt, überhaupt mit ihnen so verfahren, wie mit Stücken, welche Erledigungen auf Bitten und Anfragen sind.

Werden Meldungen über verschiedene Ereignisse, über den Fortgang von Geschäften, über das Vorhandensein oder den Abgang verschiedener Gegenstände zu einer bestimmten Zeit zu erstatten angeordnet, so heißen sie Rapporte, und wenn sich diese in einem gleichen Zeitraume zu wiederholen haben, periodische Rapporte.

Rapporte in tabellarischer Form heißen Eingaben.

Man hat sonach ordinäre und periodische Rapporte und Eingaben. Z. B. die Ereignisse, welche sich in einem Regiment an Einem Tage ergeben, bilden den ordinären täglichen Rapport.

Beauftragt der Oberst das Werbbezirks-Kommando, ihm von 5 zu 5 Tagen über den Fortgang der Rekrutenstellung schriftliche Berichte zu erstatten, so sind dieses periodische Rapporte.

Werden die Kompagnien aufgefordert, einen monatlichen Ausweis über die mit Medaillen betheilte Mannschaft einzusenden, so heißt diese Konsignation eine Eingabe, ist aber mit diesem Befehl der Auftrag verbunden, mit Ende Oktober jeden Jahres ohne fernere Aufforderung dieselbe Eingabe vorzulegen, so heißt eine solche Eingabe eine „periodische“.

Von dem ordinären Rapport.

Der ordinäre Rapport eines Regiments oder Bataillons gleicht im Wesentlichen ganz jenem bei der Kompagnie. So wie der Feldwebel die Rapporte seiner 4 Zugskorporale übernimmt, und hieraus eine Tabelle für den Hauptmann verfaßt, eben so läßt jeder Bataillons-Adjutant die Rapporte der Kompagnien durch den Inspektions-Feldwebel sammeln, verfaßt daraus den Bataillons-Rapport, und sendet denselben dem Regiments-Adjutanten, welcher endlich die Rapporte der Bataillone in Einen zusammenstellt und so den Regiments-Rapport erhält. Derselbe wird so wie der Bataillons-Rapport in ein eigends hiezu gehöriges Protokoll, das Rapports-Journal, eingetragen, und dem Chef bei der Rapportstunde vorgelegt.

Von dem Stabe übernimmt der Adjutant entweder selbst die Rapporte oder weiset hiezu den ältesten Inspektions-Feldwebel an. Den Rap-

port des Stockhauses überbringt der Profoß, den Spitalsrapport der Unterarzt, jenen der Rechnungskanzlei ein Fourier, von der Musikbande der Regiments-Tambour u. s. w.

Die Rapportsstunde ist gewöhnlich bekannt, eine Abänderung wird stets durch den Befehl oder durch einen Dienstzettel zeitlich genug den Unterabtheilungen bekannt gegeben.

Jeder, der nun beim Regiment sich zum oder vom Dienst, wohin abgehend oder woher zurückkehrend zu melden, Bitten oder Beschwerden u. s. w. vorzutragen hat, hat zeitig genug am bestimmten Orte zu erscheinen, weshalb darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Kompagnie- und Bataillons-Rapporte hinlänglich früher abgehalten werden können.

Jeder Mann vom Feldwebel abwärts muß beim Bataillons- und Regiments-Rapport von seinem Kompagnie-Kommandanten, und wenn dieser verhindert wäre, durch den Offizier vom Tag vorgestellt werden. Die kleinen Stabspartheien führt der Adjutant selbst vor.

Zuerst rangiren sich die in Dienst kommenden Herren Offiziere und Feldwebels nach ihrem Range, dann wird die zum Vorstellen bestimmte Mannschaft kompagnieweise zusammengestellt, wenn nicht der Chef eigends angeordnet hat, daß ihm die aus gleichem Anlasse vorzuführenden Leute zusammen vorgestellt werden, z. B. alle Reconvalescenten.

Der Adjutant überzeugt sich von der richtigen Aufstellung, befragt die Leute noch im Kurzen über den Grund ihres Erscheinens beim Rapport u. s. w., um für jeden Fall vorbereitet zu sein.

Sobald der Kommandant vor dem versammelten Rapport erscheint, oder wenn er es anordnet, noch früher, überreicht ihm der Adjutant das Rapports-Journal, woraus er sogleich Alles ersieht, was zur Sprache kommen wird. Während der Kommandant den Rapport hält, d. h. die mündlichen Meldungen entgegen nimmt, bleibt ihm der Adjutant in angemessener Entfernung fort bei der Hand, und hält sich stets in der Verfassung, auf jede Frage Rede und Antwort zu geben. Die Schreibtafel mit dem Pergamentblatte darf nie fehlen, um die Namen und Bemerkungen des Chefs sogleich niederschreiben zu können.

Sobald der Kommandant den Rapport abgehalten hat, begibt sich der Adjutant zu ihm, und überbringt ihm die Tags zuvor zur Ausarbeitung erhaltenen Koncepte zur Einsicht, die mundirten Stücke zur Unterschrift, die neu eingelangten Stücke zur Präsentirung und merkt sich bei jedem solchen Stück die Entscheidung des Kommandanten kurz an, erbittet

sich die weiteren Befehle für den kommenden Tag, und weiset den Dienstroster vor.

So oft er sich zu seinem Chef begibt, vergesse er nie seine Schreibtafel, deren Inhalt eine Erwähnung verdient.

Sie soll stets eine Rangs- und Eintheilungsliste der Offiziere, der Feldwebels, der kleinen Stabspartheien, Kadeten und ausgemusterten Erziehungsknaben enthalten. Bei den Offizieren und Stabspartheien eröffne er sich eine eigene Rubrike, um ihre Wohnung darin zu bezeichnen, eine zweite auch bei den Feldwebels und Kadeten um sich besondere Fähigkeiten derselben anzumerken, z. B. guter Situations-Zeichner, Techniker u. s. w., auch kann er sich hier die Kadeten, Fouriere, Führer, die er weniger kennt, nach ihren sonstigen guten oder schlimmen Eigenschaften notiren. Von denen Feldwebels kann dies nicht die Rede sein, denn jeder Adjutant ist verpflichtet, dieselben in allen Geschäften zu überwachen, daher ihm die genaueste Kenntniß über sie nie mangeln darf.

Ausweise über die verheiratheten Offiziere, Stabspartheien und Feldwebels nebst Angabe ihrer Kinder und sonstigen Verhältnisse, auch über die im Regimente befindlichen Professionisten, Musiker, Künstler u. s. w. sollen nie fehlen, weil dieses Gegenstände sind, die sich ein Adjutant füglich nicht alle merken kann, und die doch sehr oft zur Sprache kommen.

Durch nichts kann sich ein Adjutant mehr empfehlen, als durch die Detailkenntniß des Truppeukörpers, und je mehr er solche besitzt, wird er das Vertrauen seines Chefs gewinnen.

Jedes Zuwachs-, jedes Abgangs-Dokument geht durch seine Hand, die Mittel hiezu sind ihm geboten, der Wille und der Fleiß dürfen nicht fehlen.

Dort, wo ein eigenes Militär-Stations-Kommando in Loko ist, wird demselben täglich ein Früh-Rapport eingesendet, wofür im Anhange das Formular aufgenommen ist.

Von den Eingaben.

Wenn periodische Rapporte und Eingaben an höhere Stellen einzureihen sind, so werden unfehlbar die Weisungen herabgegeben, wie solche zu verfertigen sind, mit wenigen Ausnahmen so deutlich, daß keine Frage übrig bleibt. Sollte aber dennoch etwas nicht gehörig ver-

ständlich oder mehrfach auszulegen sein, so ist es immer rathsam, ältere Kameraden zu fragen oder sich mit den Adjutanten anderer Truppenkörper zu besprechen, ehe man eine Anfrage an die höhere Behörde selbst stellt, denn gewöhnlich wird man dann auf frühere Verordnungen und Befehle hingewiesen, die man eigentlich doch hätte wissen können.

Hat der Adjutant Eingaben auszufertigen, die aus den Eingaben der Kompagnien zusammen zu ziehen sind, so ist deren Einsendung sogleich in dem Regiments-Befehl anzuordnen, und der Adjutant benützt die Zeit der täglichen Abfertigung, die Bataillons-Adjutanten und Feldwebels über den Zweck und die Art der Anfertigung der Eingabe gründlich zu unterrichten, und ihnen ein Formular mitzutheilen.

Der Regimentsbefehl muß den Tag und die Stunde der Einsendung enthalten und letztere so bestimmt werden, daß dem Adjutanten zur Zusammenstellung hinlängliche Zeit übrig bleibt. Sind diese Eingaben von höheren Orten als periodisch bezeichnet, so muß solches im Befehl ausdrücklich bemerkt und die Unter-Abtheilungen angewiesen werden, diese Eingabe in das Repertoir aufzunehmen.

Das Eingaben-Repertoir ist somit ein Ausweis über alle Eingaben, die periodisch einzureihen sind. Im Repertoir erhält jede Eingabe eine Nummer. Zur besseren Uebersicht entwirft man eine Tabelle, in der jeder Tag des Jahres ersichtlich wird, indem man ein Blatt mit 31 senkrechten Linien in so viele Spalten, Tage, theilt, und solche horizontal durch 12 Linien, nach den Monaten durchschneidet. So erhält man für jeden Tag ein Quadrat, in welches man mit schwarzer Tinte die Nummer der Eingabe einträgt, die an diesem Tage fällig ist. Um nun nicht plötzlich überrascht zu werden und die Unterabtheilungen auf die Einsendung der Detail-Eingaben zu erinnern, bemerkt man in dem Tage früher, als die Eingaben der Unterabtheilungen fällig sind, die Nummern der Eingaben mit rother Tinte.

Der Regiments- und Bataillons-Adjutant, die Feldwebels für die Kompagnien und alle Unterabtheilungen haben solche Repertoirs zu führen, und mit aller Sorgfalt deren Richtigstellung zu bewirken.

Im Repertoir werden jene Eingaben, die an das Landes-Militär-Kommando einzusenden sind, mit der Littera des betreffenden Departements bezeichnet.

Der Adjutant dringt unabläßlich auf das richtige Einhalten des Einsendungstermins, wobei zu bemerken ist, daß die Eingabe an dem

Tage, wo sie fällig ist, bereits eingetroffen sein muß, daher bei ihrer Ausarbeitung und Absendung auf die Entfernung des Zustellungsortes gehörige Rücksicht zu nehmen ist.

Vergehen gegen die richtige Einsendung sind ohne Weiteres dem Chef zur Bestrafung des Schuldtragenden anzuzeigen und mittelst Regimentsbefehl bekannt zu geben. Verspätete und nachlässig ausgearbeitete Eingaben beirren den Adjutanten ungemein, und halten das Truppen-Kommando zurück, selbst den höheren Befehlen bei dem besten Willen des Kommandanten und seiner Referenten zu entsprechen, und ziehen Aeußerungen nach sich, die nur durch Angabe des Grundes bedeckt, nie aber gehörig gerechtfertiget werden können, weil solche Fälle nicht vorkommen, wenn auf die richtige Einsendung der Eingaben der Unterabtheilungen mit aller Strenge gesehen wird. Ein in dieser Beziehung nachsichtiger Adjutant ist nur sein eigener Feind.

Alle Arten von Eingaben werden in einem Protokoll zusammen geschrieben, welches das Eingaben-Protokoll heißt, und für jede Eingabe einige Blätter bestimmt.

Auf die erste Seite kommt das Formular, wie die Eingabe einzureichen ist, auf die zweite Seite wird die Verordnung geschrieben, welche deren Einsendung und die Art ihrer Anfertigung angibt. Will man diese Arbeit ersparen, so bemerkt man auf der ersten Seite oberhalb des Formulars, wo die Original-Verordnung und überhaupt Alles, was auf die Ausarbeitung Einfluß nimmt, zu finden ist. Auf der dritten Seite wird die Eingabe, wie sie das Erstemal eingereiht wurde und weiter immer die für jeden Einreihungstermin neu Entworfene eingetragen.

Um sich bei den Terminen das stete Rubriciren von neuen Köpfen zu ersparen, werden bei größeren Eingaben die Köpfe ausgeschnitten oder separat geschriebene Köpfe an dem oberen Papierrande angeklebt, so, daß dieselben für mehrere Bogen dienen können, und man von ihnen bis unten herab bloß die vertikalen Linien zu ziehen braucht, dann wird jede Eingabe von der andern durch Ueberschrift des Einreihungstermins und einer gezogenen Linie getrennt.

Bei jeder Eingabe ist zu unterschreiben, ob sie den Stand der Köpfe oder sonstigen Gegenstände nur überhaupt oder durch Nachweisung des vorhandenen Standes angeben, d. h. eine **Konsignation** sein, oder endlich, ob sie den seit der letzten Eingabe sich ergebenden Abgang und

Zuwachs ersichtlich machen soll. Diese letztere Angabe heißt die **Docirung**, wenn sie zu der summarischen Nachweisung nachträglich die gehörige Erläuterung gibt. Zum Beispiele dienen die bei der Kompagnie bereits erwähnten Standesausweise, die Rottenzettel, die Stand und Dienst-Tabelle u. s. w.

Soll demnach bei einer Eingabe der Stand docirt werden, so muß die Docirung nach der Ordnung der Rubriken geschehen und die Docirung jeder Rubrike durch eine Linie von der folgenden getrennt werden.

Wäre die Rubrik **Kommandirte** zu dociren, so versteht man darunter die Angabe der Details der Kommandirung, z. B. im Erziehungshaus, in der Kadeten-Kompagnie, in der Monturs-Kommission u. s. w. und es ist die Docirung nichts Anderes, als eine datailirte Erklärung der in der Rubrik ausgeworfenen Ziffer, die somit in genauer Uebereinstimmung mit derselben sein muß.

Wäre in der Rubrik „**Kommandirte außer Land**“ die Zahl 7, so wird sie beispielweise folgend docirt:

Kommandirt außer Land:

			Köpfe
Im Erziehungshaus zu Brünn,	Feldwebels	1	
	Gemeine	2	
In der Olmützer Kadeten-Kompagnie	Korporal	1	
In der Brünner Monturs-Kommission	Gemeine	3	7

Soll die Eingabe bloß die Docirung des Zuwachses und Abganges enthalten, so geschieht dieses, indem man den letzten Stand summarisch angibt, dann sogleich mit der Ueberschrift „**Seither sind zugewachsen**“ den Zuwachs mit den etwa näheren Bemerkungen in der Rubrik „**Anmerkung**“ ersichtlich macht, und sodann zu dem verbliebenen Stand addirt, und sagt: „**Summa sammt Zuwachs.**“ Hierauf heißt es: „**Hingegen sind abgegangen,**“ und „**Summa des Abganges,**“ endlich: „**Verbleibt mit nten der Stand.**“

Z. B. das Kriegsministerium unterhält einen Ausweis über alle mit dem Militär-Verdienst-Kreuze betheilten Offiziere und beauftragt das Regiment jährlich mit Ende Oktober den Zuwachs und Abgang der damit Betheilten in einer besonderen Eingabe zu dociren.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment.

Eingabe.

Ueber den Zuwachs und Abgang der mit dem Militär-Verdienst-Kreuze betheilten Herrn Stabs- und Ober-Offiziere:

Charge	Namen	Anmerkung	Köpfe
Mit Ende Oktober 1849 sind verblieben:			7
Seither sind zugewachsen:			—
		Summa sammt Zuwachs:	7
Hingegen sind abgegangen:			
Hauptm.	N. N.	Zufolge hohen Kriegsministerial-Rescripts ꝛc. ꝛc, in Pensionsstand	1
		Summa des Abgangs:	1
Mithin bleibt der Stand mit Ende Oktober 1850:			6

Wien am nten N. N. Oberst.

Würde sich der Fall ergeben, daß ein und dasselbe Individuum in einer Periode in Zuwachs kommt und wieder abgeht, so bleibt wohl der Stand gleich, aber es muß dennoch in der Eingabe in Zuwachs und Abgang durchgeführt werden.

Werden von Truppenkörpern oder Unterabtheilungen Eingaben abverlangt, so müssen sie von allen Abtheilungen einlaufen, wenn selbe auch leer ausfallen sollten. In diesem Falle ist bloß die Ueberschrift der Eingabe nöthig, unter der eine Linie und im angemessenen Raume darunter eine zweite gezogen, der Zwischenraum aber leer gelassen und mit einer Querlinie ausgefüllt wird. Datum und Unterschrift des Kommandanten darf aber nie fehlen.

Periodische Eingaben werden ohne jeder Einbegleitung aber mit Beobachtung der stuffenweisen Beförderung an ihre Bestimmung abgesendet und rechts oben unter der Benennung der sie ausfertigenden Abtheilung mit der Littera des Departements, für welche dieselben bestimmt sind, bezeichnet.

Eingaben, welche nicht als rein dienstliche gelten können, z. B. jene zur Verfassung des Militär-Schemas werden wohl unter Kouvert direkt eingesendet, aber nur an das betreffende Departement adressirt. Sie werden jederzeit speciell als Solche bezeichnet.

Besonders abverlangte Eingaben erhalten einen kurzen Einbegleitungsbericht.

Jede Eingabe erhält auch die Korrespondenz-Zahl.

Die Führung des Standes.

Das Hauptgeschäft eines Adjutanten bleibt immer die genaueste Führung des Standes, welche er insbesondere für den Stab selbst besorgt und die Feldwebels bei der Führung des Standes in den Kompagnien strenge überwacht, weil er seine Standesübersicht auf Grundlage ihrer Detail-Eingaben stellen muß.

Alle Eingaben über den Stand, es mögen nun Ausweise über den ausrückenden, über den allgemein dienstthuenden Stand u. s. w. sein, bleiben in ihrer Durchführung ganz jenen der Kompagnie gleich.

Der Stand des Stabes wird für sich, jener der Grenadier-Division, wenn selbe beim Regiment sein sollte, gleichfalls für sich, der Stand einzelner Bataillone aus dem Stande der eingetheilten Kompagnien formirt, und so die Summe des Regimentsstabes herausgebracht, d. h. bei Berechnung des Standes eines Regiments wird zuerst der Stab, dann die Grenadier-Division endlich die Feld-Bataillone nach ihrer Nummer aufgeführt und das Ganze summirt.

Das Landwehr-Bataillon muß jederzeit für sich ausgewiesen werden, auch wenn es beim Regiments-Stabe dislocirt wäre. Nur in den Ausweisen über den ausrückenden Stand kann dasselbe mitaufgeführt werden. — Wenn später beim Werbbezirks-Revisoriat über den Linien- und Landwehrdienst gesprochen wird, wird daraus deutlich der Grund erhellen und der Adjutant die Grenze finden, wie weit das Zusammenziehen dieser beiden Truppenabtheiluugen möglich ist, deren Dienst durch die Zeitereignisse so zusammengeschmolzen, daß sie dienstlich zu einer Einheit wurden und doch sind selbe in ihrem Organismus von einander so getrennt, daß im Administrativen nicht die geringste Verschmelzung stattfinden kann, ja sie sind soweit unterschieden, daß eine

Transferirung von einem Linien= zum Landwehr=Bataillon ganz wie die in ein fremdes Regiment behandelt werden muß.

Den Stand des Landwehr=Bataillons hat wohl der Regiments=Adjutant zu überwachen, aber der Landwehr=Adjutant hat ihn separat zu führen.

Nachdem die Stand= und Diensttabellen mit den monatlichen Ausweisen der Rechnungskanzlei über den Verpflegsstand genau übereinstimmen müssen, sollen die Standesausweise der Kompagnien an einem und demselben Tage abgeschlossen werden, wozu der Letzte eines jeden Monats festgesetzt ist.

Um den Stand des Regiments zu finden, fordert der Regiments=Adjutant von den Kompagnien ihre speciellen Standes=Ausweise ab und sondert sie nach den Bataillon.

Wiewohl diese Regel allgemein Anwendung findet, so hat eigentlich jeder Bataillons=Adjutant ans den Standesausweisen der Kompagnien die Stand= und Diensttabelle des Bataillons zu entwerfen, und solche mit den Eingaben der Kompagnien belegt, dem Regiment vorzulegen.

Jeder von der Kompagnie einlangende Standesausweis wird vorerst über seine richtige Stellung geprüft.

Um deren Prüfung genau vornehmen zu können, benützt der Adjutant die täglichen Frührapporte und seine Vormerkungen über die Kommandirten und Absenten. Zur Prüfung des Standes dient das Zuwachs= und Abgangs=Protokoll, welches einen besonders wichtigen Platz in der Adjutantur einnimmt und dessen Führung der Adjutant Niemanden als sich selbst überlassen soll, und hiezu unfehlbar die Zeit nach der täglichen Abfertigung wählt. Er nimmt das Befehls=Protokoll, in welchem ohnehin jeder Zuwachs und Abgang der Kompagnien enthalten sein muß, und bewirkt darnach die Vormerkung des Abganges und Zuwachses abgesondert mit kurzer Bemerkung ihrer Art und des Regimentsbefehls in dem sie erscheinen an. Hiezu wird es erforderlich, das auch die Rechnungskanzlei alle auf Zuwachs und Abgang Bezug habenden bei ihr direkt einlangenden Gegenstände unverzüglich bekannt gebe.

Der Adjutant prüft jeden Fall genau, ob er einen Abgang oder Zuwachs im effektiven Stand des Regiments hervorbringt, oder unbeschadet des effektiven Standes einen Zuwachs und Abgang im Regiment zugleich z. B.: Beförderungen, Mutirungen, Degradirungen, wobei das Individuum in seiner alten Charge in Abgang, in der Neuen in Zuwachs kommt, —

endlich die Transferirungen im Regiment von einer Unterabtheilung zur andern, vergißt aber dabei nie, daß die Landwehr wie ein ganz fremder Truppenkörper zu beachten ist.

Dieser Vorgang erscheint wohl manchem Adjutanten sehr weitläufig, aber bei längerer Praxis wird man einsehen lernen, welchen Nutzen er gewährt, und der Adjutant wird durch die wenigen Minuten die er täglich opfert, beim Monatschluß oft Stunden auch Nächte ersparen. Ein Fehler der nicht gleich beim Beginn der Arbeit aufgefunden wird, ist oft unverbesserlich und bringt am Ende dahin, daß man die ganze Arbeit von Anfang beginnen muß, ohne je mehr die verlorene Zeit hereinzubringen.

Man beharre demnach unabänderlich bei dem Grundsatz, die Zusammensetzung nicht zu beginnen, bevor nicht jede Detail-Eingabe sorgfälltigst mit der eigenen Vormerkung verglichen, jede einzelne richtig gestellt und für sich gehörig absummirt ist.

In vorhinein wird eine eigene Tabelle für jeden Zusammensatz verfertiget, und in dieselbe die richtige Eingabe der Unterabtheilung eingetragen, dann die Kompagnien in Bataillons, — endlich diese in das Regiment absummirt.

Wenn nicht das ganze Regiment concentrirt ist, so hat auf der Stand- und Diensttabelle jedesmal bemerkt zu werden, wo sich die abgehenden Abtheilungen befinden. Z. B. Die Grenadier Division ist im Bataillon N. N. eingetheilt und in N. verlegt. Das Landwehr Bataillon befindet sich in der Werbbezirksstation N.

Zu der am meisten komplicirten Stand- und Diensttabelle folgt hierneben das Formular so auch zur Tabelle für ihren Zusammensatz. Er benöthigt wohl keine weitere Erklärung, und wird gehörig aufgefaßt, hinreichend an die Hand geben, wie solche Zusammensatz-Tabellen für andere Eingaben anzufertigen sind.

Die Stand- und Diensttabelle wird stets im vorgeschriebenen Wege aufwärts in der jedesmal bekannt gegebenen Zahl eingesendet.

Ein Pare der Stand- und Diensttabelle wird auch dem Regiments-Inhaber vorgelegt, und wenn das Regiment einen Regenten oder Prinzen als ersten Inhaber hat, so wird dieselbe dem Kriegs-Ministerium zur Weiterbeförderung an denselben übergeben.

Wenn sich die Truppen auf andauernden Märschen befinden, so haben sie die Stand- und Diensttabelle dem Armee-Korps-Kommando

in dessen Bezirk sie marschieren und eine Zweite auch direkt dem Kriegs-Ministerium zu unterlegen.

Bei dem Eintreffen in die neue Garnison und auf Durchmärschen in Orten wo Generale angestellt sind, denen die Besichtigung der Truppe zusteht, ist denselben sogleich durch den quartier-regulirenden Hauptmann die Stand- und Diensttabelle zu überreichen, daher zeitig genug vorzubereiten.

Ebenso ist den Generalen welche zur Inspicirung die Truppen bereisen ein Pare möglichst bald vorzulegen.

Die Kommandirung des Dienstes.

Der Dienst im Regiment wird durch den Obersten geleitet und werden von ihm jene Individuen bestimmt, welche seine Befehle zu vollziehen haben.

Jeder Soldat vom Gemeinen aufwärts ist verpflichtet sich nach seinen Fähigkeiten zum Besten des Dienstes verwenden zu lassen. Dort wo größere Fähigkeiten erforderlich sind, muß das Rangsverhältniß verstummen und das Interesse des Dienstes erfordert die Verwendung jenes Individuums, welches seiner Bestimmung mit Rücksicht auf seine moralischen Eigenschaften, seine intelektuelle Bildung und endlich seine physische Beschaffenheit am besten entsprechen wird.

Dort aber wo alle Individuen gleiche Befähigung besitzen oder besitzen sollen, kann und darf keine Ausnahme stattfinden, — derjenige der zur Ausübung des Dienstes vermöge seiner Charge berufen ist, muß die nöthigen Kenntnisse bereits erlangt haben oder alle Mühe anwenden, sich solche eigen zu machen. Der dieses unterläßt eignet sich nicht für einen Stand, der seine Vollkommenheit nur durch Ordnung, energisches und geregeltes Ineinandergreifen erreicht hat, — solche Individuen sind ihren Kameraden zur Last, verfallen selbst durch Unwissenheit in Schaden, und führen so ihr Verderben herbei.

Dienstes-Kommandirungen welche keine besondere Auswahl von Individuen erfordern, geschehen nach dem Dienstroster, den der Adjutant unter den Augen seines Chefs führt.

Ohne Bewilligung des Truppen-Kommandanten darf kein Tausch stattfinden, sondern jeder muß den Dienst leisten, wann er ihn trifft.

Soll der zu Kommandirende durch einen Kameraden mit Vorwissen des Kommandanten ersetzt werden, so ist derselbe im Befehl zu benennen und anzugeben, wem die Dienstesleistung gilt. Z. B. Herr Lieutenant N. für den beurlaubten Herrn Lieutenant N. die Inspection.

Die Kommandirung bei dem Regiments-Kommando oder jedem Truppen-Kommando beschränkt sich auf die von ganzen Abtheilungen und von Offizieren, zu welchem Ende dieselben und zwar, die Kompagnien nach ihren Nummern, die Offiziere chargenweise nach ihrem Range in dem Dienstroster eingetragen werden.

Bei der Kommandirung ist zu beobachten:

Der Hauptmann welcher den Majoren vertritt, hat keinen andern Dienst, als jenen des Majoren, eben so der eine Kompagnie kommandirende Oberlieutnant nur den Dienst eines Hauptmanns zu leisten.

Jede Kommandirung ist Tags zuvor im Regiments-Befehl mit Benennung der Charge und des Namens des Kommandirten bekannt zu machen.

Tritt eine außergewöhnliche Kommandirung, eine Ablösung oder eine Abänderung des Befehles der Kommandirung ein, so wird dieses wenn keine Verzögerung stattfinden kann, den Unterabtheilungen mittelst eines Dienstzettels, durch Circuliren desselben, bekannt zugeben, und solches im Befehls-Protokoll vorgemerkt, z. B:

Regiments-Adjutantur.

Nachdem Herr Lieutenant N. vermöge heutigem Frührapport krank gemeldet ist, und sich Herr Lieutenant N. auf Wache befindet, so trifft die Kassern-Inspektion Herrn Lieutenant N.

Wien am ten.

Auf Befehl
N. N.
Regiments-Adjutant.

Diejenige Kompagnie bei welcher der neu Kommandirte eingetheilt ist, wird auf der Außenseite zuerst benannt z. B:

ad circulantum.

4. Kompagnie
1. "
2. "
3. "
5. "
6. "

sodann in die Regiments-Adjutantur zurück.

Jeder der einen größeren Dienst eben versieht oder versehen soll, wenn ihm ein geringerer trifft, hat Letzteren weder zu leisten noch nachzutragen. z. B. Ein Offizier der einen Transport führt, hat die ihn während seiner Abwesenheit getroffene Kassern-Inspektion nicht nachzutragen, hat er aber die Inspection oder ist in einem kleineren Dienst, so ist er zum Größeren abzulösen oder muß ihn nachtragen.

Ein einmal angetretener Dienst wird als vollzogen betrachtet. Dem Offizier, der von der Wache wegen einem permanenten Verhör abgelöst wird, wird die Wache als geleisteter Dienst gerechnet, wenn er auch nur eine Stunde den Posten bezogen hätte.

Die Feldwebels werden von dem Bataillons-Adjutanten nach dem Rang ihrer Hauptleute in den Dienst kommandirt.

Kommandirungen der Mannschaft vom Korporalen abwärts geschehen summarisch und werden auf die Kompagnien chargenweise repartirt.

Hier wäre es ganz dem früher gesagten entsprechend, ohne jeder Rücksicht die Repartition (Vertheilung) zu treffen, jedoch ist das Verhältniß in dem sich die Unterabtheilungen befinden wohl zu berücksichtigen, und zu unterscheiden, ob die Kommandirung von kurzer oder langer Dauer sei.

Bei Kommandirungen auf ganz kurze Zeit fällt wohl jedes Bedenken hinweg, bei jenen auf längere Zeit aber kann es sich oft treffen, daß eine Kompagnie gegen eine andere in bedeutende Nachtheile kommt, daher es der Einsicht des Repartirenden überlassen sein muß, auf jene Abtheilungen billige Rücksicht zu nehmen, die ohne hin stark in Anspruch genommen sind. Diese Rücksicht dehnt sich vorzüglich auf die Chargen aus, und würde unbeobachtet oft das allgemeine Interesse des Dienstes mehr gefährden als befördern.

Aus diesem Anlaß geräth ein Adjutant sehr oft in unangenehme Berührungen mit den Unterabtheilungs-Kommandanten, da jene die am Meisten haben, gewöhnlich am Wenigsten hergeben wollen, und nur das Interesse der eigenen Abtheilung, nie aber das Allgemeine vor Augen haben.

Ueber solche Beschuldigungen gehe jeder tüchtige Adjutant im Bewußtsein erfüllter Pflicht ruhig hinaus, hole jederzeit die Einwilligung seines Chefes hiezu ein, oder melde es ihm nachträglich, und unterhalte zu seiner Rechtfertigung einen Kompagnie und chargenweise geordneten Ausweis über alle längeren Kommandirungen und über die Kranken.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. **3tes Bataillon.**

Ausweis

über kommandirte Kranke 2c.

	Im Erziehungshause			Als Schreiber			In der Montours-Kommission			u. s. w.			Auf laufendem Kommando					Kranke				
	Korporale	Gefreite	Gemeine	Korporale	Gefreite	Gemeine	Korporale	Gefreite	Gemeine	Korporale	Gefreite	Gemeine	Korporale	Gefreite	Tambours	Zimmerleute	Gemeine	Korporale	Gefreite	Tambours	Zimmerleute	Gemeine
13te Comp.																						
14te „																						
15te „																						
16te „																						
17te „																						
18te „																						

Die längere Zeit währenden mit bestimmter Ablösung verbundenen Kommandirungen sind:

Die Führung des Werbbezirks-Revisoriats.

Der Werbbezirk-Revisor hat, wenn es eintretende Umstände nicht früher gebiethen, alle 3 Jahre abgelößt zu werden. Der Ablöser soll ein rangirter rechtschaffener Offizier sein, der bereits einmal conskribirt und einer

Rekruten-Stellung beigewohnt hat. Er ist geraume Zeit vor Beginn seiner Dienstleistung in diesem Fache dem Revisoriat zuzutheilen, um sich für seine künftige Bestimmung auszubilden.

Die Werboffiziere der ungarischen Regimenter sind unter ähnlichen Verhältnissen wie die Werbbezirks-Revisoren der erbländischen Regimenter alle 4 Jahre zu wechseln, jedoch bleibt es dem ungarischen Landes-Militär-Kommando unbenommen, sehr brauchbare Werboffiziere noch länger in ihrer Anstellung zu belassen.

Von der bei den Werbkommanden befindlichen Mannschaft ist jährlich ein Drittheil abzulösen. Von den in Aussicht stehenden Ablösungen der Werbbezirks-Revisoren und Werb-Offiziere ist in vorhinein dem betreffenden Landes-Militär-Kommando die Anzeige zu machen, und wenn solche außer der bestimmten Frist eintritt, dessen Genehmigung einzuholen.

Das Spitals-Kommando. Der damit beauftragte Offizier wird alle 3 Monate, — von der daselbst kommandirten Mannschaft aber monatlich ein Drittheil abgelöst.

Zu den täglichen Kommandirungen gehört jene des Wachdienstes.

Jede Truppe, die eine Garnison bezogen hat, ist verpflichtet, für die Sicherheit des ärarischen Gutes durch Aufstellung von Wachen und für die öffentliche Sicherheit durch Unterhaltung ganzer Posten hinreichende Sorge zu tragen.

Ist die Truppe in einer Garnison mit mehreren anderen Truppen verlegt, so bestreitet sie die Wachen für das eigene Gut selbst, den Dienst in der Garnison aber gemeinschaftlich.

Wo Platz-Kommanden aufgestellt sind, dort ist es ihre Sache bezüglich der nöthigen Posten in der Garnison die Erhebung zu pflegen, und einvernehmlich mit dem Stations-Kommando deren Beistellung einzuleiten. Wo keine selbstständigen Stations- und Platz-Kommanden aufgestellt sind, dort hat der höchste Truppen-Kommandant des Ortes das Stations-Kommando, und sein Adjutant den Platzdienst zu führen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß der Adjutant sich hierüber gehörig unterrichte.

Löst eine Truppe eine andere ab, so übergibt die Abgelöste in der Regel der Ablösenden den Ausweis über die nöthigen Wachposten, worüber im Anhange das Formular enthalten ist.

Erhält man bei neuen Garnisonen keinen solchen Ausweis, so wird es ungesäumt erforderlich, sich derowegen mit der politischen Behörde schriftlich in das Einvernehmen zu setzen.

Ueber die von der Ortsbehörde beantragte Stärke der Wachposten ist es die Sache des Kommandanten, eine genaue Prüfung einzuleiten, damit die Mannschaft nicht unnütz fatiquirt werde.

Dort, wo es thunlich ist, sind bloß Nachtposten, d. h. solche aufzustellen, die erst bei einbrechender Dunkelheit auf- und des Morgens wieder abziehen. Bei kleinen Postämtern, Steuerämtern und anderen solchen Kassen reichen diese Posten hin, da ohnehin das Personale über den Tag gegenwärtig ist, und der Posten keinen andern Zweck, als den der wirklich nöthigen Ueberwachung haben darf.

Bei größeren Aemtern sind die Posten ohnehin schon von dem Landes-Militär-Kommando im Einvernehmen mit der Landesbehörde angeordnet, und werden nur in solchen Orten vorkommen, wo stabile Garnisonen sind, es kann daher hier von ihnen nicht die Rede sein.

Ein Gegenstück von Nachtposten sind wieder Ehrenposten, die oft nur über Tag aufgestellt und Abends eingezogen werden.

Sobald man über die Zahl und Stärke der Posten übereingekommen ist, wird für jeden Posten die Charge des Kommandanten und der übrigen ihm beizustellenden Chargen, endlich für jeden Wachtposten, der den ganzen Tag unterhalten wird 3, für jeden Nachtposten 2 Mann bestimmt.

Die Summe der auf einzelne Posten zu beordernden Leute gibt die Stärke des täglichen Wachquantums, z. B.

	Korporals	Gefreite	Tambours	Gemeine	Summa.
Hauptwache	1	2	1	18	22
Kasernwache	1	1	1	9	12
Regim.-Stockhauswache	1	1	—	6	3
Spitalswache	1	1	—	18	20
Verpflegsmagazins-Wache	—	1	—	3	4
Pulvermagazins-Wache	—	1	—	3	4
Ordonnanz zum Oberst	1	—	—	—	1
„ in die Regiments- Kanzlei	—	—	—	2	2
„ die Auditoriats- Kanzlei	—	—	—	1	1
„ in die Feld- Kanzlei	—	—	—	1	1
Passanten-Wache N.	1	—	—	—	1
„ „ N.	1	—	—	—	1
Summa:	7	7	2	61	77

Es wäre nun ein Bataillon in Loko wovon 2 Kompagnien detachirt sind, so wird von den 4 rückgebliebenen Kompagnien am 1. Tage

	Korporal	Gefreite	Tambours	Gemeine	Summa.
die 1. Kompagnie	2	1	1	16	20
„ 2. „	2	2	—	15	19
„ 3. „	2	2	—	15	19
„ 4. „	1	2	—	16	19
das Bataillon:	7	7	2	61	77 Mann

beistellen. Nun wird die Ausgleichung in den Posten geschehen müssen, damit sie ihre volle Stärke erhalten, und zweitens muß ein Wechsel unter dem beizustellenden täglichen Wach-Quantum herbeigeführt werden, welcher dadurch geschieht, daß wir das erste, zweite u. s. w. Quantum mit Zahlen bezeichnen, und bestimmen, daß jene Kompagnie, welche am 1. Tage das Wach-Quantum Nr. 4 beistellt, am folgenden jenes Nr. 1 beistellt, nnd Nr. 1, 2, 3, jedes um eine Nnmmer herabfällt. (Siehe die Wach-Repartition im Anhange.)

Befinden sich mehrere Bataillone in Loko, welche täglich im Garnisons-Dienst wechseln, so entwirft man einen eigenen Roster, aus dem ersichtlich wird, welches Bataillon an diesem oder jenem Tage der Dienst trifft.

Unter der Garnisons-Wach-Repartition wird sodann die Repartition für den Regiments-Wachdienst angebracht.

Nachdem es sich weiter leicht ereignen kann, daß eine Kompagnie den ihr repartirten Tambour beizustellen nicht vermag, so hat der Regiments- oder Bataillons-Tambour die nöthige Ausgleichung zu treffen. Bei vielen Regimentern wird deren Kommandirung unter Aufsicht des Adjutanten gleich durch ihn besorgt*), daher er die Wach-Repartition wie jeder Feldwebel haben soll.

Die Feuer-Reverse wird von ganzen Abtheilungen beigestellt, und nach dem Dienstroster hiezu kommandirt.

Unterschieden von der Feuer-Reserve ist die Feuerbereitschaft, welche in einem gewissen Mannschafts-Quantum besteht und die Bestimmung hat, sich erst bei ausbrechendem Feuer auf ihren Posten zu begeben, um daselbst das Aerarialgut zu bewachen. Genügt z. B. bei einem Postamte oder einer Kasse für gewöhnlich ein Posten, so wird dieser, wenn bei ungestümen Feuer das Gebäude geräumt werden soll, unter freiem

*) Unbeschadet der Vorschrift, daß jeder Offizier den Tambour seiner Kompagnie auf die Wache mitnimmt.

Himmel zur Bewachung des Gutes keineswegs hinlängliche Sicherheit bieten.

Die Zahl und Stärke dieser Bereitschafts-Wachen wird so wie die Feuer-Reserve repartirt, nur ist gleich bei der Repartition die nöthige Ausgleichung so zu treffen, daß einer und derselben Truppenabtheilung jederzeit dieselben Posten belassen werden können. Dies wird um so nothwendiger in größeren Städten, wo der oft fremde Mann nicht jedes Amt kennen, und so leicht Nachts finden kann, in ein und derselben Kompagnie aber, wird das Gebäude bald genauer bekannt werden.

Hat auch der Oberlieutenant in der Kompagnie den Feldwebel bei der Dienstes-Kommandirung zu überwachen, so enthebt es den Adjutanten keineswegs der Pflicht, hinreichend darüber zu wachen, damit besonders das Kommandiren der zu verwendenden Reserve nicht zur bloßen Formalität herabsinke und endlich gar unterbleibe. Diese Inspicirung wird ihm besonders dort obliegen, wo er wegen Mangel eines Platzoffiziers dessen Dienst versehen muß, und er wird solches am besten bezwecken, wenn er dem Abtheilen der Feuerbereitschaft, welches in ganz ähnlicher Art, wie das der ordinären Wachparade geschieht, zeitweise beiwohnt.

Bei jedem Wechsel der Unterahtheilungen ist diese Repartition zu rektificiren und bekannt zu geben, die Repartition aber so wie jene der Wache in der Adjutantur aufzubewahren.

Besondere Kommandirungen.

Kommandirungen, um welche die Offiziere oder Unteroffiziere bei vollkommener Eignung selbst das Ansuchen stellen können, sind:

1. Die Zutheilung beim General-Quartiermeisterstab. Der Aspirant soll ein subalterner Offizier sein und wird vor seiner Vormerkung über seine Fähigkeiten bei einer General-Stabs-Abtheilung theoretisch geprüft, und wenn er den Anforderungen entspricht, bei sich ergebenden Abgang einberufen und zur praktischen Dienstleistung verwendet. Diese zugetheilten Offiziere bilden den Ersatz für die Oberlientenants-Charge des Korps, in welche sie befördert oder wenn sie Oberlieutenants sind, q. t. transferirt werden. Die Transferirung kann aber auch aus höheren Chargen stattfinden, wenn der zu Transferirende die nöthigen Eigenschaften besitzt. Die Gesuche um Zutheilung haben an das Kriegs-Ministerium eingesendet zu werden.

2. Die Kommandirung als Professor oder Inspektions-Offizier in der Wiener-Neustädter- oder Ingenieur-Akademie. Um diese Stellen können sich nur subalterne Offiziere bewerben, die von tadelloser Konduite, ledigen Standes und von solcher physischen Beschaffenheit sind, daß sie auch den mit vieler Anstrengung verbundenen Akademie-Dienst versehen können.

Der Aspirant soll nebst einer auf mehrere Dienstjahre sich gründenden praktischen Dienstkenntniß auch die Fähigkeit besitzen, nebst dem Inspektionsdienst wenigstens in einem der Militär-Akademie systemmäßig vorzutragenden Lehrfache als Professor verwendet werden zu können.

Zöglinge der Akademie können erst nach einer wenigstens achtjährigen Ausmusterung dahin gelangen.

Die Gesuche um eine solche Kommandirung in die Neustädter-Akademie sind an das Kriegs-Ministerium unter Vorlage der vorgeschriebenen Eingabe einzubegleiten. (Siehe die Tabelle im Anhange.)

Gesuche um solche Posten in der Ingenieur-Akademie sind an die General-Genie-Direktion zu leiten.

Die für beide Akademien eingegebenen Offiziere werden, und zwar, erstere beim Kriegs-Ministerium, letztere bei der Genie-Direktion in Vormerkung gehalten, und bei einem sich ergebenden Abgang durch das Kriegsministerium einberufen.

3. Unteroffiziere, welche als Inspektions-Feldwebel in die Neustädter Akademie beantragt werden, sollen vor Allem wenigstens 10 Jahre dienen, und die vollkommene Eignung zu Oberoffizieren haben. Sie sollen nicht älter wie 30 Jahre, katholischer Religion und ledigen Standes, von einem entsprechenden Exterieur, in ihrem Benehmen gesetzt und ernst, ohne dabei rauh und mürrisch zu sein, sie müssen eine vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache haben, solche korrekt lesen und schreiben, der gemeinen Rechenkunst mit Einschluß der Regel de Tri vollkommen kundig, und dabei gute Militär-Abrichter sein. Sie sollen hinreichende Fähigkeiten besitzen, den, den Zöglingen ertheilten Unterricht auch selbst aufzufassen und sich so für ihre künftige Bestimmung als Offiziere vorzubereiten. Daß deren Konduite tadellos sein muß, versteht sich von selbst.

Die Vorschläge über solche Individuen sind unter Anschluß der Eingabe, welche in ihren Rubriken ganz einer Konduiteliste gleicht, an das Kriegs-Ministerium zur Vormerkung einzusenden.

4. Inspektions-Feldwebels für die Ingenieur-Akademie werden aus der Halbinvalidität sich nähernden Feldwebels, die jedoch nicht ganz krüp-

pelhaft, entstellt oder immer kränklich sind, gewählt. Sie müssen vollkommene Eignung haben über die Zöglinge die Aufsicht zu führen, und sind der Genie-Direktion vorzuschlagen.

5. Um eine Professors-Stelle in einer der Kadeten-Kompagnien ist das Gesuch des Offiziers dem Kadeten-Kompagnie-Kommando zuzustellen, weil die erledigten Stellen über Antrag des Kompagnie-Kommandanten vom Kriegs-Ministerium besetzt werden, wohin übrigens auch über die Bittsteller eine solche Eingabe einzusenden kommt, wie sie bei den Militär-Akademien vorgeschrieben ist.

Die daselbst kommandirten Offiziere erhalten über ihre charaktermäßige Gage monatlich 15 fl. C. M. Zulage.

6. Unteroffiziere zum Inspektions-Dienst in die Kadeten-Kompagnien, werden den Regimentern zur Kommandirung anrepartirt und müssen hiezu fähige, gut konduitisirte Leute gewählt warden, für deren Auswahl das Regiment verantwortlich bleibt.

7. Um Zutheilungen bei der Monturs-Branche können nur subalterne Offiziere das Ansuchen stellen, welches durch Vorlage der vorgeschriebenen Eingabe an das Kriegs-Ministerium zu geschehen hat. (Siehe die Tabelle im Anhange.)

Die daselbst kommandirten Offiziere sind als Kommandirte, jedoch ohne Gebühr im Stand zu führen, und behalten die Privatdiener. Ihre Gebühr fassen sie in Konto des Montursfondes, so auch die Privatdiener derselben.

Die von der Infanterie zugetheilten Stabs- und Ober-Offiziere erhalten, und zwar:

Der Oberst	24 fl.		monatliche Zulage.
„ Oberstlieutenant . . .	12 „		
„ Major	12 „		
„ Hauptmann 1. Klasse .	8 „		
„ „ 2. „ .	10 „		
„ Oberlieutenant . . .	7 „	30 kr.	
„ Unterlieutenant . . .	7 „	30 „	

Ihre Belassung in dieser Dienstleistung dauert so lange, bis sie in der Charge als Oberlieutenants nur 2 Vormänner zur Beförderung zum 2. Hauptmann haben, wodann von ihnen die definitive Erklärung abzuverlangen ist, ob sie in der Montursbranche bleiben wollen oder nicht. Im ersteren Falle ist ihre Erklärung dem Kriegs-Ministerium zur Veranlas-

sung ihrer Uebersetzung dahin vorzulegen, im letzteren Falle haben sie zu ihrem Truppenkörper einzurücken.

Wenn die Monturs-Kommissionen an Mannschaft Abgang haben, und der Bedarf wegen Mangel von Halbinvaliden nicht gedeckt werden kann, so sind auch vollkommen diensttaugliche Leute zur Kommandirung geeignet. Dieselben werden bei den Truppenkörpern über den Lokostand jedoch ohne Naturalgebühr geführt, erhalten aber von der Kommission neue Montursſorten in Konto ihrer Regimenter, welche bei den Unterabtheilungen zu verrechnen sind.

Von den Befehlen.

Befehle sind Anweisungen zur Ausführung der durch das Interesse des Dienstes gebothenen Verfügungen eines Kommandanten.

Befehle werden entweder mündlich oder schriftlich ertheilt.

Mündliche Befehle ertheilt der Kommandant persönlich oder er sendet in seinem Namen den Adjutanten. So wie die meisten Verrichtungen des Adjutanten viel Umsicht erfordern, so ist es auch hier; der Adjutant vergesse bei solchen Sendungen nie, daß er nicht der Befehlende, sondern nur derjenige sei, der die Befehle überbringt und erwäge genau den Zweck seiner Sendung, d. h. ob er bloß den Befehl im Wortlaute seines Chefs zu wiederholen oder auch über dessen richtigen Vollzug zu wachen habe. Sein dienstliches Verhältniß zu demjenigen, dem er den Befehl überbringt, wird ihm allein den Maßstab an die Hand geben, wie er die Anordnungen seines Chefs vorzutragen hat. Der Kommandant durch unangenehme Verhältnisse gedrängt, bedient sich oft in der ersten Aufregung einiger Ausdrücke, die der Adjutant wegen seiner subordinirten Stellung zu dem Unterabtheilungs-Kommanten füglich nicht wörtlich wieder geben kann, und sein Chef wird ihm bei ruhiger Ueberlegung für die Einkleidung der Befehle in mildere Form eben so Dank wissen, als wie der, dem er solche überbringt. Hier wäre der Wortlaut der Befehle sehr verfehlt. Eben so wenig lasse sich der Adjutant beikommen, denen von seinem Chef zu milde gewählten Worte durch besondere Betonung oder Geberden einen Nachdruck geben zu wollen, oder gar Zusätze zu machen.

Befehle müssen im Sinne des Kommandanten aufgefaßt und hinterbracht werden, mit diesem ist der Adjutant beauftragt, den richtigen Vollzug hat jener zu verantworten, dem der Befehl ertheilt wurde.

Befehle betreffen entweder einzelne Personen oder Unterabtheilungen oder den ganzen Truppenkörper und heißen dann, je nachdem selbe vom Regiments-Bataillons- rc. Kommando ertheilt werden: Regiments- oder Bataillons-Befehle.

Erläßt der Chef Befehle als Vorsteher (Präsident) eines Truppen-Kommandos an einzelne oder alle Unterabtheilungs-Kommandanten, so heißen solche Präsidial Befehle. Von dem Divisions-Kommanden abwärts erlassen die Truppen-Kommandanten keine Präsidial-Befehle mehr. Die von ihnen an das gesammte Offizier-Korps erlassenen Befehle heißen Offiziers-Befehle.

Die Art und Weise, wie schriftliche Befehle ertheilt werden, ist vielfach.

Befehle, welche einzelne Individuen betreffen, werden in Form von Präsidial-Befehlen stylisirt und dem Betreffenden zugestellt.

Sind Befehle an einzelne Unterabtheilungen zu erlassen, so ist zu unterscheiden, ob sich dieselben zur allgemeinen Veröffentlichung eignen, ob die Veröffentlichung das Interesse des Dienstes befördert, oder ob der Dienst dieselbe ausdrücklich verlangt. In solchen Fällen müssen Befehle jedesmal nicht nur den betreffenden, sondern allen Unterabtheilungen bekannt gegeben werden.

Allgemein ertheilte Befehle bringen den Vortheil mit sich, auch Jenen, welche dieselben dermalen nicht betreffen, in ähnlichen Fällen zur Richtschnur zu dienen, daher zur Belehrung der Unterabtheilungen vielen Nutzen beitragen. Es werden demnach nur jene Befehle an einzelne Unterabtheilungen allein erlassen, die sich zur Veröffentlichung nicht eignen, oder deren allgemeine Kenntnißnahme der Dienst nicht erfordert.

Alle Befehle müssen der Würde des Militärstandes angemessen, in ernster Haltung, kurz, aber so deutlich ertheilt werden, daß derjenige, der sie erhält, über nichts in Zweifel bleibt. Die Sprache sei einfach, ohne Wortgepränge, mit Beseitigung von fremden Ausdrücken, wenn dieselben nicht vollends das Bürgerrecht in jener Sprache erlangt haben, in welcher der Befehl ertheilt wird.

Präsidialbefehle und Befehle an einzelne Unterabtheilungs-Kommandanten werden halbbrüchig, links die Abtheilung oder derjenige an den sie gerichtet sind, rechts der Text geschrieben. Z. B.:

Vom Regiments-Kommandanten Obersten N. N.
Nr. 30.

Seiner

des k. k. Herrn Majoren und Kommandanten des eigenen Regiments-Werbbezirks.

Heinrich Ritter von N.

Hochwohlgeboren

zu

N.

Aus Anlaß der mit dem hohen Landes-Militär-Kommando Erlasse Q. 4376, Lemberg am 10. dieses Monats angeordneten Rekrutenhebung, finde ich Euer Hochwohlgeboren zur Wahrung des Interesses des eigenen Regiments auf einige Unzukömlichkeiten anfmerksam zu machen, wegen deren Beseitigung u. s. w.

Wien am 16. März 1850

N. N.

Oberst.

Sonstige Befehle an Unterabtheilungen werden am oberen Papierrande mit dem Regiment oder Bataillon, welches den Befehl ertheilt, bezeichnet, gleich darunter kommt der Tag des Erlasses. Drei Finger vom oberen Papierrande beginnt der Text. Links wird ein 2 Finger breiter Raum zur Bezeichnung etwaiger Beilagen gelassen, sonst nach der ganzen Breite des Bogens (per extensum) geschrieben. An dem untern Papierrande wird die Unterabtheilung benannt, an welche der Befehl stylisirt ist.

Prinz Emil von Hessen, 54. Linien-Infanterie Regiment.
Nr. 470.

Wien am 18. Juni 1850.

Da nach der Meldung des Bataillons die Krankheit des Herrn Oberlieutenants-Spitals-Kommandanten N. N. nicht sobald eine Genesung gewärtigen läßt, so ist zur Führung des Spitals-Kommando ad interim ein subalterner Offizier von Seite des Bataillons sogleich zu bestimmen und derselbe hierher namhaft zu machen.

N. N.
Oberst.

An

das k. k. 3te Feld-Bataillons-Kommando obigen Regiments

zu N.

Um Befehle zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, werden dieselben schriftlich aufgesetzt, und vom Kommandanten gefertiget entweder einer Unterabtheilung nach der Andern zur Einsicht und Abschrift zugestellt, oder es werden die Feldwebels aller Unterabtheilungen berufen und ihnen der Befehl diktirt.

Wenn Befehle cirkuliren, oder sonstige Gegenstände auf diese Art veröffentlichet werden sollen, so werden sie halbbrüchig zusammengelegt, auf der Außenseite mit „**ad circulandum**“ beibezeichnet und dann nach einander die Unterabtheilungen benannt.

Die erste Unterabtheilung übernimmt die Piece, besorgt deren Abschrift und bezeichnet neben ihrer Benennung die Stunde des Empfanges und der Beförderung an die 2. Abtheilung, — bis die letzte das Stück wieder dahin zurückstellt, von wo es ausgelaufen.

Nun prüft der Adjutant den richtigen Gang und ob nicht irgend wo eine unnütze Zeitversäumniß das schleunige Cirkuliren gehemmt hat. Z. B. Es erläßt die Brigade einen Befehl, welcher den Kompagnien, die zerstreut dislocirt sind, vollen Inhalts mitgetheilt werden muß, so wird

in der Adjutantur eine wortgetreue Abschrift genommen, und auf der Außenseite wie folgt bemerkt:

Nr. 347.

Präsent. Wien am 17. Mai 1850.
Adjut. public. N. N. Oberst.

Ad circulandum.

1. Bataillon.

Erhalten am 17. Nachmittags um 4 Uhr und expedirt am 18. Früh 8 Uhr.

N. N.
Lieut.-Adjutant.

2. Bataillon.

richtig erhalten, expedirt eodem um 2 Uhr Nachmittags.

N. N.
Lieut.-Adjutant.

3. Bataillon.

richtig erhalten und expedirt eodem 7 Uhr Abends.

N. N.
Lieut.-Adjutant.

sodann in die Regiments-Adjutantur zurück.

Auf solche Art werden auch alle Offiziers-Befehle unter Kouvert bekannt gegeben.

Sollen Befehle diktirt werden, so sind hiezu die Bataillons-Adjutanten, von jeder Kompagnie ein Feldwebel, der Profoß, der Regiments-Tambour, ein Fourier, ein Unterarzt und wenn das Werbbezirks-Revisoriat, das Regiments-Magazin ꝛc. im Loko sind, von jedem ein Schreiber oder Führer dazu zu beordern.

Es ist darauf zu achten, daß jeder Schreiber den Befehl nach seinem vollen Inhalte niederschreibe und sich keiner erlaube, aus Bequemlichkeit einzelne Stellen auszulassen, auch wenn sie für die Abtheilung, für welche er den Befehl zu schreiben beordert ist, keine Anwendung hätten, weil jede Unterabtheilung verpflichtet ist, von allen Befehlen in

Kenntniß zu sein und dieselben in dem eigends hiezu angelegten Protokolle einzutragen und aufzubewahren. Auch ist beim Diktiren des Befehls jede unanständige Geberde, das Auflehnen u. s. w nicht zu gestatten, denn abgesehen von der hiedurch verletzten Achtung, die dem Befehlausgeben gebührt, hat das Schreiben in gehöriger, wenn auch nicht gezwungener Stellung, den Vortheil, daß sich die Feldwebels diese Art zu schreiben eigen machen und so im Felde, wo ihnen oft alle Mitteln zur Bequemlichkeit fehlen, nicht in die unangenehme Lage kommen, ihre eigene Schrift nicht lesen zu können.

In der Regel wird täglich einmal der Befehl zu einer bestimmten Stunde diktirt, welche die Stunde der **Abfertigung** heißt.

Sie muß mit Rücksicht anf die Garnison zu einer Zeit fallen, wo die Befehle des Stadt-Kommandos der Brigade ꝛc. bereits herausgegeben sind. Hiezu begibt sich der Regiments-Adjutant selbst, oder läßt sich dabei durch einen Bataillons-Adjutanten vertreten, überbringt die Befehle seinem Chef, um wegen eines darin etwa aufgenommenen und sogleich zu vollziehenden Auftrages die nöthigen Weisungen im eigenen Truppenkörper geben, und zugleich allen Unterabtheilungen die höheren Befehle mit diktiren zu können, weil jede Unterabtheilung auch verpflichtet ist, nebst den Regiments-Befehl alle Befehle der Brigade, Division und aufwärts zur Kenntniß zu nehmen und in einem Protokoll niedergeschrieben zu sammeln. Sind aber diese Befehle lang, so läßt man sie wie früher erwähnt, cirkuliren, und liest selbe den Feldwebels bloß vor, damit sie deren Inhalt in Kürze ihrem Kompagnie-Kommandanten gleich mittheilen können.

Jeder solche höhere Befehl muß aber, wenn er cirkuliren soll, im Regiments-Befehl als Cirkular bezeichnet werden. Z. B.:

„Die hohe Landes-Militär-Commando-Verordnung S. 3407, Brünn am 10. d. M., betreffend die Reluitionspreise des Brodes für den laufenden Monat, werden den Kompagnien vollen Inhalts zur Abschriftsnahme hinausgegeben."

Ueber alle erlassenen Befehle unterhält jedes Truppen-Kommando ein Protokoll, in welchem sie als Originalbefehle eingetragen und von dem Kommandanten gefertiget werden. Die diktirten Befehle sind demnach als Abschriften der Original-Befehle anzusehen.

Sobald der Regiments-Adjutant den Befehl diktirt und seine weiteren Erinnerungen beendet hat, versammelt jeder Bataillons-Adjutant

die Feldwebels seines Bataillons und diktirt auf gleiche Weise den Bataillons-Befehl.

Wie wir gesehen haben, bedient sich das Regiment der täglichen Abfertigungen um die für den nächsten Tag oder später bestimmten Anordnungen bekannt zu machen.

Der Regimentsbefehl dient übrigens noch zur Veröffentlichung aller auf den Stand des Regiments Bezug nehmenden Gegenstände, es seien nun Assentirungen, Uebersetzungen im Regiment, Beförderung, Degradirung oder ein Austritt aus dem Regimentsverbande durch Transferirung oder jede Art von Entlassungen, endlich Abgang durch Verlust vor dem Feinde, Todesfälle u. s. w., wobei stets die Verordnung oder das Reskript, welches darauf Bezug nimmt, bezeichnet werden muß.

Mittelst Regiments-Befehl werden ferner alle höheren Verfügungen, über Verpflegung. Montur, Rüstung u. s. f. bekannt gemacht, und erläutert, alle darauf Bezug nehmenden Eingaben angeordnet und abverlangt, auch Zeit und Ort ihrer Abfassung und Vertheilung bestimmt.

Alle Belobungen und Belohnungen, Tadel und Strafen, stets mit Angabe der Motive erfordern ihre Publicirung im Tagsbefehl.

Mit einem Worte, der Regiments-Befehl muß alles Geschehene und Alles was zu geschehen hat, enthalten. Am Schluße des Befehles wird der Dienst für den nächsten Tag kommandirt. alle Offiziere und Feldwebels mit Namen, die Mannschaft summarisch.

Für die auswärts dislocirten Bataillone wird der Befehl in der Adjutantur abgeschrieben und vom Obersten gefertiget, ihnen zugesendet. Z. B. Der Regimentsbefehl wird im Originale dem 3. Bataillon übermacht und daselbst vom Bataillons-Adjutanten der beim Stab liegenden 13., 14., 15. und 16. Kompagnie diktirt, der 17. und 18. Kompagnie aber eine Abschrift zugesendet, auf welcher der Bataillons-Kommandant die Kopie bei der Präsentirung unterschreibt, oder es bestätiget der Bataillous-Adjutant das Gleichlauten mit dem Original auf der Abschrift. Z. B.:

„Dem Original gleichlautend.“
N. N. Lieut.-Adjutant.

Die Rechnungskanzlei und das Werbbezirks-Revisoriat, wenn das Regiment ausmarschirt ist, erhalten die Regiments Befehle durch die Bataillone oder Reserven welche in dem Werbbezirk zurück bleiben.

Bei Detachements muß der Befehl dem Kommandanten durch jenes Truppen-Kommando zugefertiget werden, welches dasselbe zusammengestellt hat, folglich vom Regiment, wenn es aus allen Kompagnien formirt, und vom Bataillon, wenn es von diesem bestritten wurde. Es versteht sich weiter von selbst, daß der Hauptmann seinen detachirten Offizieren und Chargen den vollen Befehl zusenden muß.

Von den Märschen.

Eine besondere Thätigkeit des Adjutanten nehmen die Märsche in Anspruch.

Märsche werden stets von höheren Orten angeordnet, und zwar in Frieden gewöhnlich einige Tage früher avisirt. Mit der dießfälligen Verordnung erhält die Truppe zugleich die nöthigen Befehle über den Tages Aufbruches, die Stärke mit welcher abmarschirt werden soll und die Art wie sich die Truppe während des Marsches zu verpflegen hat. Diese 3 Punkte enthält der Marschplan, welcher den abrückenden Truppenkörper bis an die Grenze des Landes-Militär-Commandos leitet. (Siehe Tabellen.)

Wenn das Regiment marschiren soll, so wird in vorhin bestimmt, ob solches mit allen Bataillons vereint, oder jedes Bataillon für sich und in welchen Zwischenräumen zu marschiren habe.

Wenn einem Truppenkörper das bloße Aviso zum Marsche zukommt, so wird von demselben in der Regel der marschirende Stand, und die Erforderniß an Vorspann und Naturalien abverlangt, und ist sonach ungesäumt einzusenden. (Siehe Tabellen.)

An der Grenze des Generalats erwartet die Truppe der neue Marschplan oder die weitere Instradirung, wenn er ihr nicht schon entgegengesendet wurde.

Die Continuation des Marschplanes wird von jenem Landes-Militär-Kommando aus dessen Bezirk der Abmarsch geschieht bei dem Anstossenden und allen Generalaten durch die der Marsch erfolgt, angesucht.

Der erste Augenmerk, den der Adjutant in solchen Fällen pflegen soll, ist jener auf den Stand. Nicht ohne Mühe wird ihm die Einberuffung der Detachements und einzelner abwesenden Individuen gelingen

Sie wird ganz davon abhängen, ob die Truppe das Generalat verläßt oder nicht, weil im ersteren Falle die stabilen Kommanden auch abgelößt werden müßten. Ueberhaupt ergiebt sich aus dem Umstande in wiefern man aus dem Verbande mit den höheren Kommanden tritt, selbst der Schluß, welche Ablösungen bewirkt werden müssen. Die anempfohlene Vormerkung über Kommandirte und Absente, dann über die Kranken wird sich in solchen Augenblicken lohnend bewähren.

Soll der Stand erhöht oder vermindert werden, so sind von den Kompagnien eiligst die Einberuffungs- oder Beurlaubungs-Consignationen abzuverlangen und vorzüglich bei Ersteren wohl zu merken, damit eine hinreichende Anzahl Urlauber eingegeben werde, um für alle Fälle auf den anbefohlenen Stand zu kommen.

Bei dieser Gelegenheit sind die Kompagnien aufzufordern, sich marschunfähiger Leute zu entledigen und solche zur Uebersetzung in die zurückbleibenden Abtheilungen zu beantragen.

Die Einberuffungs-Consignationen werden unaufgehalten an das Werbbezirk zur weiteren Verfügung gesendet, wenn aber eine Verminderung des Standes nöthig wäre, die überzählige Mannschaft an einen Offizier übergeben, der selbe von den Kompagnien zu übernehmen und wie wir bei Transporten ersehen werden, zu verfahren haben wird. Ist man mit den Gemeinen in Ordnung, so ist es Zeit an die Ausgleichung unter den Offizieren und den Unteroffizieren überzugehen. Absente, kranke, oder kommandirte Offiziere sind zu den rückbleibenden Kompagnien mit billiger Rücksicht, daß nicht hier der Dienststocke, zu transferiren. Desgleichen verfährt man mit Feldwebels und andern Unteroffizieren.

Nichts was auf einem richtigen und dienstfähigen Stand Bezug nimmt, soll dem geübten Adjutanten entgehen, und er mit verdoppelten Eifer auf alle Mängel seinen Chef aufmerksam machen, damit ihnen noch vor dem Tage des Abmarsches Abhilfe werde.

Der quartierregulirende Hauptmann.

Wenigstens 2 Tage früher als der Marsch angetreten werden soll, wird ein Hauptmann zur Regulirung der Quartiere bestimmt und demselben nebst einer offenen Ordre, welche ihm zur Legitimation dient:

a) der Ausweis über den marschirenden Stand mitgegeben. Wie der Adjutant solchen erhält, ergiebt sich durch den höheren Befehl von selbst, oder er läßt die Details von den Kompagnien einsammeln, und verfaßt hierüber das Totale. Dann

b) der Ausweis über die Erforderniß an Vorspann und an

c) Naturalien. (Siehe Tabellen).

Die Vorspann für die Rüstwagen, wenn das Fuhr und Packwesen aufgelöst ist, wird von dem Landes-Militär-Kommando in folgendem Ausmaße angewiesen:

Wenn ein Regiment, Bataillon oder Korps von seiner Station mit ganzer Bagage marschirt, so sind in den deutschen Erblanden und in Italien für den Stab von 2 Feld-Bataillons sowohl, als für jede Kompagnie 2 vierspännige oder 4 zweispännige Wagen anzuweisen, — in Ungarn werden dem Regiments-Stab und jeder Kompagnie 3, in Galizien aber 4 vierspännige Wagen passirt.

Marschirt ein Grenadier Bataillon, so sind für dessen Kompagnien die Wagen nach demselben, für den Bataillons-Stab aber nach dem halben Ausmaße wie für den Regiments-Stab anzuweisen.

Hat die Truppe nicht mit ganzer Bagage auszumarschiren und wieder in ihre frühere Dislokation einzurücken, so ist in den Erblanden die Hälfte von dem oben erwähnten Ausmaße zu passiren.

Führen die Regimenter Proviantwagen mit sich, worauf die Vorspann angewiesen wird, so sind so viele Vorspannswagen, als Proviantwagen mitgeführt werden, von der bestimmten Anzahl der Vorspann abzuschlagen, u. z. in den deutschen und italienischen Provinzen für jeden Proviantwagen 2 halbe, in Ungarn, Siebenbürgen und im Banat 1½, in Galizien hingegen 2 der vierspännigen Vorspannswagen.

In Siebenbürgen werden nur vierspännige Wagen angewiesen, — es wäre denn im Sommer zur Transportirung von Kranken in das Spital, Versendung eines Arztes oder Unteroffiziers, wo auch zweispännige Wagen angewiesen werden können.

Der quartierregulirende Hauptmann wird angewiesen den nöthigen Vorsprung zu gewinnen und einvernehmlich mit den politischen Behörden über die Grundzüge der Bequartierung zu verhandeln.

Die Marschstation muß nach dem Marschplane beibehalten und die Truppe in dieselbe so viel als möglich verlegt, der Rest natürlich in anderen Orten untergebracht werden, aber es ist darauf zu sehen, damit:

a) die Unterabtheilungen so viel thunlich an der Strasse,
b) mehr über die Marschstation als hinter derselben bleiben,
c) wenn sie seitwärts verlegt werden müßten, so ist es unbedingt nach vorwärts zu thun.
d) Es ist möglichst zu vermeiden, daß die seitwärts untergebrachten Abtheilungen den kommenden Tag denselben Weg zurück gehen müssen, sondern
e) die Rallirung hat stets nach vorwärts zu geschehen.

Bei den Behörden ist annoch die Beistellung der Vorspann im nöthigen Ausmaß zu avisiren und zu erfragen auf welche Art dieselbe beigestellt wird. Bei den Verpflegs-Magazinen wird er angewiesen, das nöthige Einvernehmen zu pflegen, damit die Truppe auf möglichst bequeme Art schnell und gehörig die Naturalien erhalte.

Bevor der quartierregulirende Hauptmann die Station verläßt, faßt er das Verfügte in eine Disposition zusammen, und läßt solche dem quartiermachenden Offizier entweder entgegensenden oder bei seinem Eintreffen übergeben.

Dort wo Stand- und Diensttabellen zu überreichen sind, ist dieß gleichfalls die Sache des quartierregulirenden Hauptmanns, daher er nach Bedarf damit zu versehen ist.*)

Der quartiermachende Offizier.

Von jedem Bataillon wird ein Offizier zum Quartiermachen bestimmt, und demselben von jeder Kompagnie die nöthigen Quartiermacher beigestellt. Auch denselben werden wie dem quartierregulirenden Hauptmann die Ausweise, jedoch nur für ihre Bataillons erfolgt.

Der quartirmachende Offizier in der Marschstation angekommen entnimmt aus der Disposition des Hauptmanns sogleich wo und wie die Unterabtheilungen bequartiert werden. Er entsendet sonach die Quartiermacher jeder Kompagnie in den für dieselbe bestimmten Ort, nachdem er

*) Welche Kommanden damit zu betheilen sind, kommt bei der Ausweisung des Standes vor.

ihnen früher die nöthigen Auskünfte wegen der weiteren Vorspann und der Naturalienfassung gegeben hat. Er selbst bleibt in der Station zurück.

Hier hat er die Quartiermacher zu überwachen und die näheren Details über die Beistellung der Vorspann bei der politischen Behörde und wegen der Naturalienfassung beim Magazin oder dem Subarrendator abzuthun

Bezüglich der Bequartierung, Unterbringungen der Kanzleien, Rüstwagen u. s. w. muß er den damit Beauftragten besonders nachsehen und sich von der Zweckmäßigkeit der Unterkunft die Gewißheit verschaffen.

Er begiebt sich auf das Postamt und zieht die Erkundigung ein, wann die verschiedenen Posten abgehen und eintreffen, und übernimmt wenn er hiezu beauftragt wurde, die eingelangten Dienstschreiben, wozu ihm eine eigene Vollmacht auszufertigen ist.

Sobald er sich von Allem überzeugt hat, sendet er dem marschierenden Truppenkörper den Dislokations-Rapport entgegen, auf dem die weiteren Anmerkungen aufzunehmen sind.

Jedenfalls soll er darauf achten, damit sein Rapport zeitlich genug eintrifft, um nicht Abtheilungen, die rückwärts verlegt bleiben, unnöthiger Weise eine Strecke marschiren zu lassen.

Er muß wenn nicht der quartierregulirende Hauptmann schon in vorhin den Ort bestimmt hätte, wo sich das Bataillon wieder am folgenden Tage railirt, solchen genau ausforschen, damit er den Compagnien gleich bei ihrem Abbrechen vom Bataillon bekannt gegeben werden kann.

Das hier folgende Beispiel wird in Kürze den Gegenstand am deutlichsten erleuchten.

N. N. Linien Infanterie Regiment.
Lieut. N. Quartiermacher für den Stab und das 1. Feld-Bataillon.

Dislocations-Rapport.

Für den 5. N. 1850.

Der Regimentsstab mit dem 1. Feld-Bataillonsstab dann die 3. und 4. Kompagnie bleiben im Markt-Feldkirchen, die 1. und 2. Kompagnie bleiben eine halbe Stunde vor der Marschstation im Dorfe Waidhofen,

die 5. Kompagnie kommt in das Dorf Nenndorf, $\frac{1}{4}$ Stunde über Feldkirchen hinaus, an der Strasse gelegen. Die 6. Kompagnie mit dem Herrn Hauptmann, 1 subalternen Offizier und 100 Mann nach Alt-Siedberg, der Rest der Kompagnie nach Neu-Siedberg, beide Orte nahe an einander und $\frac{1}{2}$ Stunde rechts vorwärts von Feldkirchen.

Der Herr Oberst und Regiments-Adjutant kommen in das herrschaftliche Gebäude, wo der geräumige Hof der Meierei alle Rüstwagen leicht und gefahrlos aufnimmt.

Die Stationswache ist im anstossenden Amtshaus.

Der Herr Oberstlieutenant und dessen Adjutant ist im Gasthof zum .... angewiesen.

Die 5. Kompagnie faßt das Brot am Durchmarsche, die 3. und 4. Nachmittags 2 Uhr bei den Subarrendator N. N. welcher auch die Fourage erfolgen wird. Der 6. Kompagnie wird das Brot mittelst Vorspann zugeführt werden. Die 1. und 2. Kompagnie kann solches nach Ermessen des löblichen Regiments-Kommandos entweder zugeführt erhalten, oder morgen auf dem Durchmarsche in Feldkirchen fassen.

Zum Rallirungsplatz für den folgenden Marsch eignet sich der Punkt wo die Strasse von Alt-Siedberg in die Chaussée, etwa $\frac{1}{2}$ Stunde über Nennberg hinaus, mündet, und wo die 6. Kompagnie nach einem Marsche von einer halben Stunde eintreffen kann. An dieser Stelle befindet sich das sogenannte rothe Wirthshaus. Die Vorspann ist in den Orten, wo die Kompagnien untergebracht sind, bereits angewiesen.

N. am obigen.

N. N.
Lieutenant.

Weitere Beobachtungen vor und während des Marsches.

Nebst den Quartiermachern ist sogleich ein Offizier für das Proviantgeschäft auszuwählen, dem auch die Vertheilung der Vorspann zugewiesen wird.

Es wird ferner eine Repartition für die Stabswache entworfen, und jederzeit die Kompagnie oder Division bestimmt, welche das Wachquantum beizustellen hat. Diese Wache ist von einem Tagesmarsch bis zum andern zu belassen und wird dann abgelöst. Während des Marsches hat sie die Bedeckung der Kasse und der Regiments-Rüstwagen zu bilden. Die Bagagewachen der Kompagnien sind von ihnen selbst zu bestreiten.

Den Tag vor dem Abmarsch wird die Disposition im Regiments-Befehl publicirt, die Stunde der Rallirung der Kompagnien und die Marschadjustirung bekannt gegeben. Die Marschdisposition enthält das Nöthige über die Avant und Ariergarde dann den Marsch des Gros selbst, mit besonderer Rücksicht auf die Rüst- und Bagagewagen, worüber eine eigene Vormerkung zu halten, in der ihre Reihenfolge zu bestimmen und im Befehl zu publiciren ist.

Es versteht sich von selbst, daß der gewöhnliche Regiments- und Bataillons-Inspektions-Dienst eben so fortläuft, wie in der Garnison, daher die Betreffenden hiezu kommandirt und angewiesen werden, in der Stabsstation zu verbleiben.

Die Feldärzte sind bei den Unterabtheilungen einzutheilen, und an diese oder jene Kompagnie mit allen Bedürfnissen zu weisen.

Außerdem werden in die Adjutantur von jeder Kompagnie wenigstens zwei Mann, wovon Einer des Schreibens kundig sein soll, entweder für den ganzen Marsch oder täglich beordert, um die größeren Befehle abzuschreiben und an ihre Kompagnien zu überbringen, überhaupt sind dieselben für den Ordonanz-Dienst zu verwenden.

Die Aufrechthaltung der Ordnung während des Marsches gebietet Maßregeln, deren zeitlich genug gedacht werden muß. Sie besteht in der gehörigen Vertheilung der Führer und ihrer Ernennung zu provisorischen Wagenmeistern, damit die Wagen in gehöriger Ordnung fahren und keine Stockung herbeigeführt werde. Es ist ihnen zu diesem Behufe die Disposition schriftlich zu ertheilen, in welcher Ordnung die Fuhrwerke hintereinander folgen müssen. Sie sind zu beauftragen, das sogenante Vorfahren ohne jeder Rücksicht hintanzuhalten, uud den dawider Handelnden dem Regiments-Kommando zur ernstlichen Ahndung anzuzeigen.

Die Avant- und Ariergarde ist jedesmal im Regiments-Befehl zu kommandiren.

Die Ariergarde gibt während des Marsches und in der Stabsstation die Stockhauswache. Bei ihr hat sich der Inspektions-Feldwebel aufzuhalten.

Jene Kompagnien, welche vor der Marschstation zurück bleiben sollen, werden hievon gleich beim Eintreffen des Dislokations-Rapportes verständiget und an dem ersten Trennungspunkte Halt gemacht. Hier wird den einberuffenen Feldwebels der Befehl diktirt, um sie nicht unnöthig zum Stabe beruffen zu müssen. Dieser Befehl wird im Allgemeinen nur jene Punkte enthalten, die auf die Fortsetzung des Marsches und die Ver-

pflegung sich beziehen. In unserem vorhergehenden Beispiele wird der Kommandant vor dem Orte Weidhof halten lassen, und empfängt den Rapport, nach dessen Beendigung er durch den Adjutanten, wie folgt, den Befehl für den kommenden Tag ertheilen läßt.

Regiments-Befehl. Marschstation Feldkirchen am 5. N.
Nr. 1850.

Mit heutigem Tage bezieht der Regiments-Stab und das 1. Feld-Bataillon folgende Dislokation: 1. und 2. Kompagnie Weidhof, 3. und 4. Kompagnie mit dem Regiments- nnd Bataillons-Stab Feldkirchen, 5. Kompagnie Nenndorf, 6. Kompagnie Alt- und Neu-Siedberg.

Die Brotfassung bewirkt die 5. Kompagnie am Durchmarsche in Feldkirchen. Der 1., 2. und 6. Kompagnie wird das Brot zugeführt werden und hat jede derselben 1 Korporal und 3 Gemeine zur Abfassung sogleich zum Stabe zu beordern.

Morgen Früh rückt der Regiments-Stab um halb 6 Uhr nach der Marsch-Station N. ab, daher die 1. Division bis dahin in Feldkirchen einzutreffen hat. Die 5. Kompagnie schließt sich am Durchmarsche an, und die 6. Kompagnie hat das Bataillon an der Chaussée bei dem sogenannten rothen Wirthshause zu erwarten.

Das Bataillon wird links abmarschiren.

Die Vorspann erhalten die Kompagnien in den Nachtstationen beigestellt, wo selbe bereits angewiesen ist.

Der Stab des 2. Bataillons ist heute in N. und jener des 3. Bataillons hält zu N. Rasttag.

Die Stabswache gibt morgen die 3. Kompagnie. Morgen trifft die Avantgarde die 3. Kompagnie, die Arriergarde die 1. Kompagnie.

Inspektion Herr Lieutenant N.
Feldwebel N.

Sobald der Stab in der Station eintrifft, ist es die Sache des Adjutanten, sich von der Zweckmäßigkeit der Unterkunft für die Kasse und sonstigen Rüstwagen u. s. w. zu überzeugen und alle Mängel zur sogleichen Abstellung seinem Chef anzuzeigen. Er ist der Letzte, der sich um seine Wohnung kümmern soll, denn er hat nie früher den Platz zu verlassen, bis völlige Ordnung hergestellt ist. Ist dies geschehen, so erstattet er dem Kommandanten hievon die Meldung und bringt wie bei jedem andern Rapport die weiteren Dienstesgegenstände vor.

Auf Ruhe und Gemächlichkeit muß während der Marschperiode der Adjutant füglich verzichten, aber diese Periode ist es auch, die ihn für

alle Fälle gerüstet finden muß, und in der er am meisten zeigen kann, ob er dieser Stellung gewachsen ist. Der Adjutant mit weniger Fähigkeiten der in der Garnison pedantisch sich durchwindet, wird bald den Kopf verlieren und sich nicht bewähren, weil hier eine gründliche Auffassung nöthig ist, wenn weder Irrungen geschehen, noch ganze Abtheilungen unnütz belästiget werden sollen.

In der Station vor der zu beziehenden Garnison wird das Regiment ohnehin der Rapport des quartierregulirenden Hauptmanns erwarten, in welchem die Art und Weise, wie die Bataillone einzurücken haben, bezeichnet sein werden.

Aus dieser Station wird es erforderlich die nöthigen Köche mit dem Menagegeld zu versehen und vorauszusenden, wozu man die Gelegenheit benützt und sie mit erkrankter Mannschaft, welche in das Spital übergeben werden muß, oder mit Bagagewägen dahin abgehen läßt.

Sobald das Regiment oder Bataillon in der Garnison einrückt, so hat es ungesäumt den vorgesetzten Kommanden den Dislokations-Ausweis vorzulegen, wenn aber Abtheilungen detachirt werden, wären auch deren Dislokations-Ausweise mit einem Total-Ausweis einzusenden, weshalb solche zur schleunigen Vorlage derselben gleich im Befehl angewiesen werden müssen. (Siehe Tabellen.)

Die Beförderungen.

Die Beförderungen vom Majoren aufwärts geschehen durch Seine Majestät den Kaiser, über Vortrag Höchstdessen General-Adjutanten und über Antrag des Regiments-Inhabers.

Die Ernennung der Chargen vom Hauptmann abwärts steht dem Regiments-Inhaber zu, welcher dieses Recht selbst ausüben, entweder ganz oder auch mit bestimmten Einschränkungen dem Regiments-Kommandanten überlassen kann.

Die Beförderung der Offiziere in höhere Chargen geschieht über Vorschlag des Regiments-Kommandanten, in der Regel nach ihrem Range, doch steht es dem Ernennenden frei, jüngere den rangsälteren Offizieren vorzuziehen, wenn deren besondere Fähigkeiten und vorzüglichen Eigenschaften dafür sprechen; hierüber spricht sich das Dienstreglement genügend aus, und solche Ernennungen können sich unter diesen Verhältnissen auch auf Offiziere anderer Regimenter und Korps erstrecken.

Ueber solche außer ihrer Rangstour beförderte Offiziere ist die vorgeschriebene Eingabe einzureichen. (Siehe die Tabelle im Anhange.)

Besondere Beobachtung verdient der Vorschlag zur Beförderung in die Unterlieutenants-Charge der 2. Klasse.

Bei der Infanterie ist die Einrichtung getroffen, daß die erste Appertur in dieser Charge dem Regiments-Inhaber zur Besetzung überlassen bleibt, in die Zweite ist ein k. k. Kadet zu befördern, die Dritte ist wieder eine Inhaberstour, und die Vierte ist für das Ministerium zur Besetzung mit ausgezeichneten Individuen und zur Einbringung der als Offiziere ausgemusterten Zöglinge der Akademien offen zu belassen und vor deren Erledigung jederzeit an dasselbe die Anzeige zu erstatten.

Der summarische Ausweis über die Stabs- und Oberoffiziere, welcher monatlich mit der Stand- und Diensttabelle eingereiht wird, macht die vorgenommenen Beförderungen ersichtlich. (Siebe Tabellen.)

K. k. Kadeten werden nach ihrem Range in der Tour befördert, und haben die für Offiziere bestehenden Anordnungen wegen Präterirung auch bei ihnen volle Kraft. Befindet sich unter den k. k. Kadeten kein zur Beförderung geeignetes Individuum, so ist es dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen, und ein Besetzungs-Vorschlag zu unterlegen.

Der Regiments-Inhaber kann k. k. Kadeten auch in die ihm zur Besetzung anheim fallenden Stellen befördern, auf ihre Tour aber kann nur das Kriegs-Ministerium Beförderungen vornehmen oder solche dem Regiment überlassen.

Eben dasselbe gilt von den in die Tour des Kriegs-Ministeriums fallenden Apperturen, doch bleibt es dem Regiment unbenommen, wenn sich für das Kriegs-Ministerium schon die zweite Appertur ergibt, ohne daß die Erste noch besetzt wurde, um deren Ueberlassung unter Namhaftmachung des zu Befördernden und Vorlage seiner Konduiteliste einzuschreiten.

Den Auditoren und Rechnungsführern kann der Oberlieutenants-Rang, und wenn sie sich besondere Verdienste durch längere Dienstjahre erworben haben, auch der Hauptmanns-Rang vom Regiments-Inhaber verliehen werden, von dem übrigens auch ihre Aufnahme abhängt. Zu deren Aufnahme ist bei den Ersteren das Qualifikations-Dekret, bei den Letzteren das Zeugniß des Feldkriegs-Kommissariats erforderlich und daher mit dem Vorschlag an den Regiments-Inhaber einzubefördern.

Die Besetzung des ärztlichen Personals geschieht über Antrag der oberstfeldärztlichen Direktion durch das Kriegs-Ministerium.

Zur Besetzung der Stelle des Feldkaplans hat sich das Regiment an jenes General-Kommando zu wenden, aus dessen Bezirk es seine Ergänzung erhält, allwo durch das Feldsuperiorat das Weitere verfügt wird.

Adjutanten werden von den Stabs-Offizieren gewählt, hiezu vom Regiment ernannt und zum Stabe transferirt.

Die kleinen Stabspartheien müssen ihrem Fache vollkommen gewachsen und von guter Konduite sein. Ihre Aufnahme und Entlassung hängt in so weit als das eine oder andere mit dem Besten des Dienstes übereinstimmt, von dem Regiments-Inhaber ab, welcher dieses Befugniß auch dem zeitlichen Obersten übertragen kann.

K. k. Kadeten ernennt das Kriegs-Ministerium aus den Söhnen der dienenden, pensionirten, mit Charakter quittirten oder verstorbenen Offiziere, jedoch müssen sie noch während der Aktivität des Vaters geboren sein.

Jedes Regiment hat zu diesem Behufe über die zur Beförderung in diese Charge geeigneten Offizierssöhne dem Kriegs-Ministerium Eingaben zu deren Vormerkung zu unterlegen, und vierteljährig Ausweise über die bereits Vorgemerkten und die sich mit ihnen ergebenden Veränderungen einzureihen. (Siehe Tabellen.)

Beide vorstehenden Eingaben sind durch das Landes-Militär-Kommando zu leiten.

Die Ernennung zum Regiments-Kadeten, sowohl gleich bei der Assentirung, als die Uebersetzung der bereits dienenden ex propriis oder Gemeinen in dieser Charge, steht dem Regiments-Inhaber zu. Bezüglich der ex propriis bestehen folgende Anordnungen:

Söhne von Offizieren, Beamten oder Honoratioren, wenn sie die Widmung zum Militär trifft, genießen die Begünstigungen gegen Erlag des Monturs-Geldes, als ex propriis-Gemeine assentirt zu werden, die Söhne der Offiziere und Beamten haben auch dieses Recht gesetzlich bei imperativer Widmung zum Militär. Anderen jungen, freiwillig eintretenden Leuten von besserer Bildung kann der Regiments-Inhaber diese Charge gleich bei der Assentirung oder später bei guter Konduite gegen Erlag des Monturs-Geldes verleihen.

Alle ex propriis sind obligat und in den Dienstesverrichtungen gleich den Gemeinen zu verwenden, sie werden jedoch gleich den Kadeten mit Sie benannt und nicht mit Stockstreichen bestraft, ferner wird ihnen nach Zulässigkeit der Lokalitäten eine abgeschlossene Unterkunft unter einander oder mit Unteroffizieren vergönnt.

In den Dienstes-Eingaben sind selbe nie als Kadeten aufzuführen.

Als ex propriis dürfen ex officio gestellte Leute nie assentirt und zu dieser Charge erst übersetzt werden, wenn sie eine dreijährige Dienstzeit tadellos vollstreckt haben.

Ganz vom Befugniß als ex propriis assentirt oder je dazu ernannt zu werden, sind ausgeschlossen:

a) Rekrutirungsflüchtlinge und Deserteure,
b) jene Individuen, welche der vollbrachten oder versuchten Selbstverstümmlung überwiesen sind, endlich
c) jene, die vor der Assentirung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung verurtheilt worden sind.

Wenn Gemeine ex propriis einer kriegsrechtlichen Untersuchung unterzogen werden, und

a) wegen eines die militärische Ehre verletzenden Vergehens verurtheilt werden, sind sie dieser Charge für immer verlustiget.
b) Wenn sie über ein solches Vergehen ab instantia losgesprochen werden, verlieren sie diese Begünstigungen zeitlich, und können dieselben nach Einem Jahre von dem Regiments-Kommando im Falle guter Konduite wieder erhalten.
c) Dieses hat auch zu gelten, wenn der Gemeine ex propriis wegen eines die militärische Ehre nicht verletzenden Vergehens verurtheilt wird.
d) Wird derselbe über ein ad c) bezeichnetes Vergehen ab instantia losgesprochen, so verliert er die Prärogative eines Gemeinen ex propriis nicht.

Bei dem Verlust der Charge in den sub a) und c) angegebenen Fällen ist gleich im Urtheile zu erkennen, in dem ad b) aber die Abnahme dieser Begünstigung im politischen Wege von Jenem zu bewirken, der das Recht zu deren Vergleichung hat, folglich bei der Infanterie von dem Regiments-Inhaber oder dem Obersten, welchem von diesen das Ernennungsrecht cedirt ist.

Die Assentirung der k. k., der Regiments-Kadeten und ex propriis geschieht gegen Erlag des Monturs-Geldes, u. z.

K. k. Kadeten der deutschen Regimenter mit	34 fl.	49 kr.
„ „ der ungarischen „ „	33 „	59 „
Regiments-Kadeten und ex propriis Gemeine der deutschen „ „	33 „	42 „
„ ungarischen „ „	32 „	52 „
K. k. Kadeten } der Jäger „	33 „	28 „
Kadeten } der Jäger „	32 „	43 „

Söhne von subalternen Offizieren und jenen Militärbeamten, deren Gehalt nicht 800 fl. übersteigt, kann das Landes-Militär-Kommando — Söhnen von Offizieren und Militärbeamten höheren Rangs, so wie den Söhnen der Civil-Beamten kann nur das Kriegs-Ministerium die Nachsicht des Monturs-Geldes ertheilen, und sind solche Gesuche unter Anschluß der vorgeschriebenen Konsignation dahin einzubegleiten. (Siehe Tabellen.) In der Rubrik 6 ist anzusetzen, ob der Vater des Aspiranten Medaillen oder Orden und welche hat, und in der 9., welche Zulage er darauf bezieht, bei Pensionirten der Pensionsbetrag, bei Witwen der Gnadengehalt oder der Interessenbetrag der Heiraths-Kaution.

Einschreiten um Rückersatz bereits erlegter Montursgelder werden abweislich beschieden, und sind gar nicht höhern Orts einzubefördern.

Der Oberst und Regiments-Kommandant erhält bei seiner Beförderung hiezu ein Dekret.

Bei den Stabsoffizieren, welche keine Dekrete erhalten, dienen die Reskripte mit denen die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät bekannt gegeben wird, als Urkunde.

Ueber die Beförderung der Oberoffiziere fertiget der Regiments-Inhaber Befehlschreiben aus, welche an das Regiment stylisirt und Avancement-Befehle genannt werden. Ein solcher Avancementbefehl hat die Art der sich ergebenden Appertur, und wenn sich die Besetzung auf irgend eine höhere Anordnung gründet, deren Litt. Zahl und Datum zu enthalten, dann folgen die Benennungen der sich ergebenen und durch Nachrücken ergebenden Chargen, und bei jeder der in solche Beförderte mit Angabe seiner früheren Charge, des Tauf- und Zunamens, und bei Adeligen des Prädikats. Bei dem Unterlieutenant 2. Klasse hat stets gesagt zu werden, in welcher Tour die Beförderung geschieht. Schließlich kommt die Rangsbestimmung und die Bemerkung, ob die Neubeförderten die Gage-Karenz oder das Sterbquartal einzuhalten haben. Z. B.

Vom Regiments-Inhaber.

Nr. 34.

In die, durch das am 20. Juli 1850 erfolgte Ableben des Oberlieutenants N. N. erledigte Stelle ernenne ich, und zwar mit heutigem Tage den rangsältesten Unterlieutenant 1. Klasse N. N, zum Oberlieutenant, und den Unterlieutenant 2. Klasse N. N. zum Unterlieutenant 1. Klasse, und verleihe dem Oberlieutenant N. N. den Rang vom 21. Juli dieses Jahres. Diese Neubeförderten haben das Sterbquartal und die

einjährige Gage-Karenz systemmäßig einzuhalten. Die Unterlieutenantsstelle 2. Klasse bleibt, als in die Akademie-Tour fallend, offen. "]

Wien, am 1. August 1850.

N. N.
F. M. Lt.

An
das k. k. Infanterie-Regiment N.
zu N.

Oder würde dann die für die Akademie offene Stelle dem Regimente zur Besetzung überlassen:

Vom Regiments-Inhaber.

Nr. 38.

In die durch das Ableben des Oberlieutenants N. N. und successive Nachrücken erledigte, in die Tour der Akademie fallende Unterlieutenantsstelle 2. Klasse, welche mittelst hohen Kriegsministerial-Reskript G . . . Wien am . . . . dem Regiment zur Besetzung überlassen wurde, ernenne ich u. s. w.

Nachdem der Regiments-Inhaber die Kompagnien verleiht, so ist die einem neubeförderten Hauptmann verliehene Kompagnie gleich im Befehl anzugeben, z. B.

„Zum Hauptmann 2. Klasse den Oberlieutenant N. N. mit Verleihung der N. Fousilier-Kompagnie u. s. w. „

Ueber die Beförderung der wirklichen Mannschafts-Chargen müssen diese Befehle, da das Ernennungsrecht vom Inhaber dem Regiments-Kommandanten in der Regel abgetreten wird, gleich beim Regiment ausgefertigt werden, z. B.

N. N. Linien Infanterie Regiment Nr. n.

Nr. 76.

In die durch die Beurlaubung des Feldwebels N. N. der 7. Kompagnie erledigte Stelle wird, und zwar mit heutigen Tage in derselben Kompagnie der espropriis Korporal N. N. zum Feldwebel, Gefreiter

N. N. zum Korporalen und Gemeiner N. N. der 1. Kompagnie zum Gefreiten befördert, und Letzterer eodem dato dahin transferirt.

Wien am nten.

N. N.
Oberst.

Jede Beförderung muß im Regiments-Befehl publicirt und die dießfälligen Verordnungen und Befehlschreiben werden der Rechnungskanzlei zum Aktenbelag übergeben.

Eben dasselbe hat bei Uebersetzungen in äquiparirende Chargen mit den dießfälligen Consignationen zu geschehen.

Hautboisten werden aus dem Stande der Tambours oder des Feuergewehrs, —

Zimmerleute aus dem Stande der Gemeinen, ebenso die Tambours bei erprobter Fähigkeit in diese Charge vom Gemeinen übersetzt.

Zu den Grenadieren geschieht die Uebersetzung erst nach erprobter Fähigkeit für diese Truppe über Anerkenntniß der Brigade, daher die Leute erst dahin abzusenden und mit bloßer Fousilier-Löhnung in solange daselbst zugetheilt zu belassen sind, bis ihre Uebersetzung wirklich erfolgt.

Zur Uebersetzung zu Privatdienern und Fourierschützen sind halbinvalide Gemeine fürzuwählen, welche als solche bereits beim Superarbitrio klassifizirt wurden.

In so ferne mit Halbinvaliden und minder anwendbaren Leuten nicht aufzukommen ist, so können auch vollkommen feldkriegsdiensttaugliche Gemeine der Infanterie, welche sich hierzu freiwillig herbeilassen, als Fourierschützen und Privatdiener mit dem Bezuge der Infanterie-Löhnung gleich den Tambours und Zimmerleuten, somit ohne Intervenirung der Brigade, übersetzt werden. Auch dürfen halbinvalide Leute als Privatdiener für Offiziere gleich aus dem Civile genommen und assentirt werden, wenn dieselben darum ersuchen.

Die Uebersetzung der Fourierschützen und Privatdiener hat in der Regel erst nach 3 Monaten zu geschehen, während welchen sie dem Offizier bloß versuchsweise zugetheilt bleiben. Nach Verlauf dieser Frist sind solche in diese Charge zu übersetzen.

Die Uebersetzung der Fourierschützen und Privatdiener in den Feuergewehrstand kann nur dann geschehen, wenn sie zu allen k. k. Feldkriegsdiensten geeignet anerkannt werden. In diesem Falle werden sie mittelst Consignation der Brigade vorgestellt.

Von dem Range.

Der Oberst hat seinen Rang in der Armee, die übrigen Stabsoffiziere im Regiment.

Der Rang der Stabsoffiziere, welche von Seite Sr. Majestät ernannt werden, wird jederzeit der Truppe bekannt gegeben.

Die Hauptleute der 1. Klasse haben mit jenen der 2. Klasse gleichen Rang, eben so wie die Unterlieutenants der 1. mit jenen der 2. Klasse, und es sind die der 2. Klasse, als die in der Charge im Range jüngeren und mit niederer Gebühr Betheilten, keineswegs aber als Subordinirte zu betrachten. Die Subordination findet hier nur in so weit ihre Anwendung, als sowohl im Dienste als außer demselben dem Aelteren ein gewisser Vorzug gebührt, und wie überhaupt sich das Dienstreglement über das Betragen der Jüngeren gegen Aeltere ausspricht.

Bei Offizieren bestimmt der Ernennungs-Tag den Rang, der, wenn der Ernennungsbefehl später ausgefertigt wird, dem Neubeförderten von dem das Ernennungsrecht Ausübenden mit einem bestimmten Tag, der jedoch nicht vor die sich ergebene Appertur fallen darf, verliehen werden kann.

Mehrere an einem und denselben Tage in eine höhere Charge vorrückende Offiziere behalten in derselben ihren Rang hintereinander, wie sie solchen in der niederen Charge besessen haben.

Den Unterlieutenants der 2. Klasse, wenn mehrere an einem Tage in diese Klasse vorrücken, muß der Rang nach der Tour des Ernennungsrechtes gegeben werden, doch kann der Inhaber, wenn ihm 2 Stellen zur Verleihung anheim fallen, den Rang der in seiner Tour Beförderten nach Gutdünken bestimmen.

Unterlieutenants der 2. Klasse, welche vom Kriegsministerium hiezu befördert werden, erhalten den Rang vom Datum des Reskripts, die aus der Neustädter- und Ingenieur-Academie als Lieutenants austretenden Zöglinge, vom Tage ihrer Ausmusterung. Die aus der Neustädter Akademie wegen vorzüglichen Leistungen als Unterlieutenants 1. Klasse ausgemustert werden, erhalten den Rang mit jenem Lieutenant, der am Tage ihrer Ausmusterung der Jüngste in der 1. Klasse war.

K. k. Kadeten erhalten den Rang vom Tage ihrer Assentirung, wenn sie auch erst später hiezu ernannt werden. Die in einer Kadeten-Kom-

pagnie oder der Tullner Pionierschule zugebrachte Zeit, hat wohl als Dienstzeit von der Kapitulation abgerechnet zu werden, wird aber bei Besetzung der k. k. Kadetenstellen nicht berücksichtiget und es wurde der Ausmusterungstag aus der Anstalt den ernannten k. k. Kadeten auch zum Rangstag bestimmt.

Von der Gage=Carenz.

Jeder auf eine in Friedenszeiten sich eröffnete Stelle beförderte Stabs= und Oberoffizier mit Ausnahme der Unterlieutenants 2. Klasse und der mit Offiziers=Charakter ausgezeichneten Stabspartheien, bleibt vom Tage der Beförderung an, Ein Jahr bei der in der niederen Charge genossenen Gebühr. Die Karenz erstreckt sich nur auf das einer jeden Charge charaktermässige Traktament, aber nicht auf besondere Adjuten Zulagen, 2c.

Geschieht die Beförderung in eine Stelle, wo auch das Sterbquartal einzuhalten ist, so beginnt die Karenz mit jenem Tage, als das Sterbquartal endet, daher ein so Avancirter 15 Monate kariren muß.

Diejenigen zu Offiziers beförderten Individuen, welche im Avancement 2 Grade überspringen, haben zu kariren u. z. Ein Jahr hindurch nur die Gage eines Lieutenants 2. Klasse zu beziehen.

Die in einem Jahre zweimal avancirenden Stabs= und Oberoffiziere, treten mit dem Tage der zweiten Beförderung in die Gebühr der Charge ihrer ersten Beförderung, und haben mit dieser Ein Jahr zu kariren.

Jederzeit ist gleich die Art der Gage=Carenz in dem Avancementbefehl aufznnehmen.

Wenn ein Stabs= oder Oberoffizier aus Allerhöchster Gnade von der Carenz befreit wird, so nimmt das auf die mit ihm nachrückenden Individuem keinen Bezug.

Der von der Kavallerie zur Infanterie oder vice versa Transferirte, hat, wenn er sich in der Karenz befindet, vom Tage seiner Transferirung mit der im Truppenkörper systemisirten Gebühr zu kariren, d. h. ein von der Infanterie zur Kavallerie transferirter Hauptmann, karirt

mit der Oberlieutenants-Gage wie sie für die Kavallerie ausgemessen ist, und ein in der Carenz befindlicher Unterlieutenant 1. Klasse von der Infanterie, wird zur Cavalerie transferirt, ganz aus der Carenz kommen, weil bei dieser Truppe die Lieutenants nicht kariren.

Mit Beginn der Kampagnie respective der bewilligten Kriegsgage, hört die Gagekarenz auf und jeder tritt in den vollen Genuß der seiner Charge anklebenden Gebühr.

Von dem Sterbquartal.

Das Sterbquartal besteht in der 3 monatlichen Gebühr, welche der Verstorbene wirklich genossen hat, worunter sowohl der Feldbeitrag und das Geldequivalent der im Kriege gratis bewilligten Naturalien als auch das Suplement gehören, welches dem Verstorbenen etwa zur Ergänzung eines vorhin gehabten höheren Gehaltes beibelassen worden ist. Auch gehören hiezu die Adjuten aus dem Regimentsunkostenfond für den Rechnngsführer und Regimentskaplan.

Hingegen gehört nicht zum Sterbquartal das wirkliche Brennholz, Extra-Zulagen die sich nur auf eine gewisse Zeit, Umstände und Personen erstrecken als: Theuerungsbeiträge, Tafelgelder u. s. w., die aus dem Unkostenfonde bezahlt werdenden Zulagen, das Quartiergeld, und die sonstigen nicht einen Theil der Gage ausmachenden Emolumente.

Der Nachfolger welcher bei Gelegenheit eines Todesfalls wo das Sterbquartal zu zahlen ist in eine höhere Charge vorrückt, tritt vom Tage des Avencements in den Genuß jener Gebühren die zum Sterbquartal nicht gehören, derselbe bleibt jedoch 3 Monate vom Tage des Ablebens seines Vorgängers bei der früheren übrigen Gebühr.

In den dießfälligen Avencements-Befehlen ist es jederzeit aufzunehmen, wenn das Sterbquartal einzuhalten ist.

Unterlieutenantsstellen der 2. Klasse, welche in das Sterbquartal fallen sind im Frieden erst nach drei Monaten, im Kriege aber sogleich zu ersetzen und wird den Beförderten das Sterbquartal passirt.

Wenn diese Stelle in die Akademie-Tour fällt, so wird dieselbe im Frieden erst nach Abgang des Quartals durch ihn ersetzt.

Supernummerairen Offizieren, welche auf solche Stellen in die Wirklichkeit einrücken, wird das Sterbquartal passirt.

Stirbt ein Offizier, welcher das Sterbquartal einhält, so kann dessen Stelle wohl gleich ersetzt werden, aber der Nachfolger muß 6 Monate, d. h. vom Tage des Ablebens des Erstverstorbenen in der früher genossenen Gebühr verbleiben, weil hier ein doppeltes Sterbquartal eintritt.

Den wegen des Sterbquartals ohne Naturalien stehenden Offizieren, werden für die im Dienst nöthigen Pferde die Portionen gegen Bezahlung der reglementsmäßigen Preise erfolgt, welches sich auch auf jene Vorgerückten erstreckt, die nach der erlangten höheren Charge die anklebenden Fourage-Portionen nöthig haben.

Das Sterbquartal wird nach dem Ableben einer in der Dienstleistung stehenden Militärpension fähigen Parthei, an die hinterlassene Wittwe ohne Rücksicht, ob sie gegen Erlag der Kaution oder gegen Verzichtsrevers geheirathet hat, und dann wenn keine Wittwe vorhandene ist an die ehelichen Kinder ohne Unterschied, ob sie versorgt sind oder nicht, erfolgt.

Wenn der Verstorbene unverehelicht ist, so fällt das Sterbquartal dem Invalidenfonde zu.

Die Wittwen und Kinder der supernummerären Offiziere sind von dem Sterbquartal nicht ausgeschlossen, doch kann von ihnen dem Invalidenfonde nichts zufallen.

Jederzeit wird das Sterbquartal, wenn es gebührt, sogleich ausbezahlt.

Von dem Equipirungs-Beitrag.

Der Equipirungsbeitrag besteht in einem Betrag von 60 fl. C.M. welcher den zu wirklichen Offizieren beförderten Individuum unter folgenden Bedingungen, ohne erst eine Anfrage zu stellen, bewilliget ist:

a) der Bewerber muß ein Individuum der k. k. Armee sein,

b) er muß aus einer zum Feuergewehrstand gezählten Charge befördert worden sein. Individuen, welche aus einer zum Feuergewehrstande nicht gezählten Charge avanciren, haben nur dann Anspruch, wenn sie früher im Feuergewehrstand gedient und aus diesem in eine nicht zum Feuergewehrstand gehörige Charge des Dienstes wegen, ohne ihr Begehren übersetzt wurden.

c) er muß in eine Charge befördert sein, in welcher er sich als wirklicher Oberoffizier oder gleich einem solchen equipiren muß. Daher auch Auditore und Rechnungsführer, wenn sie aus dem Feuergewehrstand hiezu befördert werden.

d) Der Beförderte muß in der wirklichen Dienstleistung verbleiben, und nicht etwa mit dem Offiziers-Charakter in Pension treten.

Dieser Betrag wird gegen Quittung des Empfängers und Anweisung des Feldkriegs-Commissairs aus der Rubrik „Rekrutirungs-Auslagen" erfolgt.

Auf die Quittung hat der Truppenkommandant zu bestättigen, daß der Beförderte dieses Beitrages zur Equipirung bedarf, auch ist der Regiments-Grundbuchs-Extract beizuschließen.

Von dem Verbrüderungs-Revers.

Jedes zum Offizier beförderte Individuum hat diesen Revers auf folgende Art auszufertigen, und von zwei Zeugen bestättiget, seinem Truppen-Kommando einzureichen.

„Der Unterzeichnete erklärt hiermit an Eidesstatt, daß er auf keinerlei Art mit irgend einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten ist, und wenn er es wäre, sich sogleich davon los machen, auch für künftig hin in dergleichen geheime Verbindungen niemehr, unter keinerlei Vorwande einlassen wolle."

N. am nten.

N. N.
Lieutenant.

Dieser Revers ist beim Truppen-Kommando aufzubewahren, wenn der Offizier transferirt wird, seinem neuen Regiment oder Corps abzutreten, wenn er aber pensionirt wird, quittirt, oder sonst wie aus der Dienstleistung tritt, dem Landes-Militär-Commando in dessen Bezirk er sein Domizil nimmt einzusenden.

Von den Transferirungen.

Transferirungen der Stabsoffiziere geschehen nur in Folge allerh. Entschließung Sr. Majestät des Kaisers und werden dem Regiment bekannt gegeben.

Transferirungen der Oberoffiziere ordnet das Kriegsministerium an, und bestimmt jederzeit den Tag, an welchen der zu Transferirende bei seinem früheren Truppenkörper in Abgang, bei dem Neuen in Zuwachs zu nehmen ist.

Gesuche von Offizieren um Transferirung in ein anderes Regiment oder Korps müssen sonach stets dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorgelegt werden.

Tausche von Offizieren zweier Regimenter geschehen mit Genehmigung beider Regiments-Inhaber und mit Rücksicht auf den Rang, damit die anderen Offiziere derselben Charge keinen Schaden daran erleiden. Bevor die Transferirung geschieht, haben sich annoch beide Regiments-Kommanden bezüglich des Transferirungstages ins Einvernehmen zu setzen, und muß die geschehene Transferirung dem Kriegsministerium angezeigt werden.

Transferirungen der Mannschaft vom Feldwebel abwärts geschehen im Einvernehmen beider Regiments-Kommanden.

Die Transferirungsliste wird von der Rechnungskanzlei angefertigt und gewöhnlich jener, wohin die Transferirung geschah, direkt vom Werbbezirks-Kommando zugesendet. Bei Offizieren wird eine Abschrift der letzten Konduiteliste und der Offiziers-Straf-Protokolls-Extrakt, beides versiegelt, dann der Verbrüderungs-Revers dem Regiments-Kommando übermacht, — dem Offizier selbst die Final-Abrechnung über seine Gebühren und das Verpflegs-Certifikat erfolgt.

Geschieht die Transferirung über höhere Anordnung, so wird dem Offizier die Verrechnung, der Vorspann in Conto des Aerars bewilliget, wenn er aber um solche ansucht oder einen Tausch eingeht, so hat er die Reiseauslagen selbst zu bestreiten. Eben so hat ein Offizier die Reiseauslagen selbst zu bestreiten, wenn seine Transferirung mit Beförderung in eine höhere Charge verbunden ist.

Bei der Mannschaft wird die von der Kompagnie ausgefertigte Konduite-Liste und der Straf-Extrakt, vom Regiments-Kommando vidirt, zugefertiget.

Transferirungen im Regiment geschehen in der Regel nur zu Standes-Ausgleichung in den Unterabtheilungen, daher bei Chargen nur größtentheils nach Beförderungen und den sich nach sukcessiver Vorrückung ergebenden Abgang, wobei wohl zu merken ist, daß jeder in der früheren Unterabtheilung befördert, und dann erst in seiner neuen Charge transferirt wird.

Transferirungen außer diesem können nur aus besonderen Diensteѕrücksichten eintreten, und unterliegen dann der Entscheidung des Truppen-Kommandanten. Bei solcher hat die Verrechnung der Vorspann für Offiziere in Conto des Regiments-Unkostenfondes zu geschehen. Um diesen vorzubeugen, benützt man das Abgehen großer Ergänzungs- oder Urlauber-Transporte und übergibt dem Transferirten das Kommando derselben.

Werden Offiziere im Regiment transferirt, so geschieht solches mit den beihabenden Privatdienern oder Fourierschützen, — bei Uebersetzung in ein anderes Regiment hat der Offizier seine Aeußerung abzugeben, ob er die Uebersetzung seines Privatdieners wünscht oder nicht, und es bleibt die Transferirung des Privatdieners dem Einvernehmen beider Regimenter überlassen.

Von den Freiwilligen.

Als Freiwillige mit dem Anspruche auf die besonderen, aus dem sich durch die einlaufenden Taxgelder bildenden Fonde herrührenden Genüsse, sollen jene Soldaten vom Feldwebel, Wachtmeister und den äquiparirenden Chargen an, bis einschließlich der Gemeinen, angenommen werden, welche ihre pflicht- und vertragsmäßige Kapitulation ausgedient haben, sich zur Annahme einer weiteren achtjährigen Dienstzeit in einem der dazu bestimmten Regimenter oder Korps bereit erklären, zu Feldkriegsdiensten noch vollkommen geeignet anerkannt werden, und während ihrer verflossenen Militärdienstleistung eine entsprechende Conduite gezeigt haben.

Von solchen ausgedienten Kapitulanten sollen zuerst diejenigen als Freiwillige angenommen werden, die noch im Stande eines oder des andern der vorgenannten Truppenkörper stehen, und ihnen nebst den übrigen Vortheilen auch der zu Statten kommen, daß sie in den etwa bekleidenden Unterofficierschargen belassen werden, dann erst jene Leute, die ihre Pflicht-Kapitulation bereits ausgedient, und entweder in der Land-

wehrverpflichtung stehen, oder bereits die Entlassung erhalten haben. Wenn auch diese nicht zureichen, so dürfen endlich selbst Leute, die noch gar nicht gedient haben, jedoch nicht mehr unter die drei jüngsten, recrutirungspflichtigen Altersclassen gehören, unter gleichen Bedingungen als Freiwillige angenommen werden. Rücksichtlich ihrer Moralität haben sich die Letzten mit Zeugnissen der politischen Behörde auszuweisen.

Jeder als Freiwilliger mit den dafür bemessenen Genüssen angenommene Mann erhält am Tage, wo ihm diese Bewilligung bekannt gemacht wird, ein Handgeld von 15 fl. C. M., und von diesem Tage an für seine ganze übrige Lebenszeit eine tägliche Zulage von 5 kr. C. M., welche letztere mit der Löhnung ausbezahlt und in der Verpflegsliste verrechnet wird.

Jeder in dieser Art angenommene Freiwillige kann ferner, wenn er die bei der ersten freiwilligen Engagirung eingegangene achtjährige Dienstverflichtung in einer der dazu bestimmten Truppengattungen ausgedient hat, und noch die Eigenschaften besitzt, unter den nämlichen Bedingungen und mit den nämlichen Genüssen für eine zweite, und wenn er das 48. Lebensjahr nicht überschritten hat, selbst für eine dritte freiwillige Capitulation engagirt werden.

Jeder in dieser Art für eine oder für mehrere Capitulationen reengagirte Mann erhält endlich das Recht, zu was immer für einer Zeit, eine Person, einen Zweck oder eine Anstalt zu bestimmen, denen nach seinem Tode die Summe von 30 fl. C. M. als ein Vermächtniß aus einer k. k. Militärkasse ausbezahlt werden soll.

Einem solchen Freiwilligen kann die ihm bestimmte tägliche Zulage und das Recht über 30 fl. letztwillig zu verfügen nur dann gänzlich entzogen werden, wenn er entweder der Desertion, der im 6. und 15. Kriegsartikel vorgesehenen Verbrechen der Verrätherei, oder Zaghaftigkeit vor dem Feinde, des Hochverrathes, Aufruhres, der Verfälschung von Creditspapieren, des Mordes, Todschlages oder des Raubes überwiesen wird, oder sich durch Selbstverstümmelung zu den Diensten bei seiner Truppe untauglich macht.

Außer diesen Fällen darf ihm die Zulage während seiner Militärdienstleistung nur für die Zeit entzogen werden, während welcher er wegen Vergehen die Arrestantengebühr bezieht, oder auf der Festung sitzt.

Dagegen muß ihm selbe für die Zeit, als er in einem Spitale krank liegt, nach seiner Reconvalescenz, und für die Zeit einer nicht selbst

verschuldeten Kriegsgefangenschaft, nach seinem Rücklangen nachgetragen, während seines Locodienstes aber stets mit der Löhnung, dann während der Beurlaubung und nach dem Austritte aus dem activen Dienste vierteljährig erfolgt, und darf ihm weder als Beurlaubten, noch als Entlassenen durch irgend eine andere als die angedeutete Veranlassung entzogen oder gepfändet werden.

Außer alleu diesen Genüssen sollen die damit betheilten Freiwilligen, im Falle ihrer Invalidität, nicht allein die ihnen systemmäßig zufallenden Beneficien oder Zulagen aus besonderen Stiftungen, sondern auch noch den Vortheil genießen, daß ihnen bei Verleihung von Civilbedienstungen bei gleicher Fähigkeit vor allen kürzer im Militär gedient habenden Mitbewerbern der Vorzug gegeben werde.

Auf das Militärdienstzeichen haben auch derlei Freiwillige nach den dafür erflossenen Statuten den Anspruch.

Bei allen Truppenabtheilungen und bei den Werbbezirks-Kommanden sind während dem Laufe des Monats August, nach den verschiedenen Truppenkörpern, zu denen die sich meldenden Leute entweder noch gehören, oder bei denen die Landwehrmänner und Entlassenen früher gedient haben, abgetheilte Verzeichnisse nach Art der Superarbitrirungslisten zu führen, in welchen die National-Dienst- und Konduitebeschreibung,

a) bei Leuten des Lokostandes nach den Eingaben der eigenen Unterabtheilungen,

b) bei Beurlaubten, Landwehrmännern und Entlassenen aber nach den in den Urlaubspässen, Landwehrkarten und Abschieden, dann nach den mitgebrachten hier beizuschließenden Zeugnissen angesetzt;

c) bei jedem Manne aber in der eigens dafür eröffneten Rubrik von dem zu der Visitirung dieser Leute bestimmten Regiments- oder Oberarzt eigenhändig, und unter seiner Fertigung die bestimmte Aeußerung anzusetzen ist: — „ob dieser Mann für die Waffengattung, bei der er noch dient oder früher gedient hat, die volle körperliche Angemessenheit besitze, somit als feldkriegsdiensttauglich erkannt werde, oder aus welchen Ursachen dies nicht der Fall ist."

Die nicht in der Verpflegung stehenden, sich wegen dieser Untersuchung bei den Werbbezirks-Kommanden meldenden Leute sind bei diesen ohne Aufenthalt abzufertigen, — und das Resultat ihrer Meldung, nämlich ob sie vorläufig zur Annahme als Freiwillige noch geeignet be-

funden und vorgemerkt wurden, oder aus welchen Ursachen dies nicht der Fall ist, auf ihren Urlaubspässen, Landwehrkarten und Abschieden unter Fertigung des Werbbezirks-Kommandanten, anzusetzen.

Alle Truppenabtheilungen und Werbbezirks-Kommanden haben die Verzeichnisse über die im Laufe des August sich bei ihnen gemeldeten solchen Leute, mit einem truppenweise darüber verfaßten Summar am 1. September jeden Jahres ihrer Brigade einzureichen, welche selbe von gesammten ihr untergebenen Truppen- und Werbbezirks-Kommanden zu sammeln, und mit einem Haupt-Summar längstens am 15. unmittelbar an das Kriegsministerium einzusenden hat.

Im Juli jeden Jahres ist bei allen Truppenabtheilungen, deren Mannschaft zur Annahme als Freiwillige mit den dafür bestimmten Genüssen geeignet ist, im Befehle die Weisung zu publiciren, daß die mit Ende Oktober des nämlichen Jahres ihre Kapitulation ausdienenden, sowie auch diejenigen Soldaten, welche ihre Kapitulation wohl schon in früheren Jahren ausgedient haben, jedoch in der Hoffnung, später als Freiwillige angenommen zu werden, stillschweigend fortdienen, oder in der nämlichen Absicht nach dem zurückgelegten dreiundzwanzigsten Lebensjahre freiwillig in den Militärdienst getreten sind, sich an dem vom Truppenabtheilungs-Kommando dazu zu bestimmenden Tage im August, wegen der Vormerkung hiezu, zu melden haben.

Eben so haben im Juli jeden Jahres alle Infanterie-Werbbezirks-Kommandanten in dem ihren Regimentern zugewiesenen Werbbezirke, die Bezirkshauptmannschaften um die in allen ihren Gemeinden zu publizirende Verlautbarung anzugehen: „daß sich im Laufe des Monats August diejenigen Beurlaubten, welche mit Ende Oktober des nämlichen Jahres ihre Kapitulation ausdienen, oder selbe bereits in früheren Jahren ausgedient, ohne die Entlassung genommen zu haben, ferner jene Leute, die bereits zur Landwehr gehören, oder völlig entlassen sind, welche als Freiwillige mit den dafür bestimmten Genüssen im Militärdienste zu bleiben oder in selben wieder einzutreten wünschen, sich bei dem Werbbezirks-Kommando um die Vormerkung dazu zu melden, und Jeder nebst seinem Urlaubspasse, Landwehrkarte, oder Abschiede, ein Zeugniß der Obrigkeit seines bisherigen Aufenthaltsortes über seinen Lebenswandel, dann ob er seit seinem Austritte aus dem aktiven Dienst geheirathet hat — mitzubringen habe, das bei Landwehrmännern und Entlassenen auch vom Bezirksgerichte in der Beziehung bestätigt sein muß,

ob und wegen welchen Vergehen er etwa während dieser Zeit gerichtlich untersucht und abgestraft wurde."

Ueber diese Eingaben wird im November jeden Jahres vom Kriegs-Ministerium an den Kommandanten jeder Truppe unter Anschluß sämmtlicher seinen Truppenkörper betreffenden Vormerkungs-Verzeichnisse die Weisung gelangen, wie viele der sich hierum gemeldet habenden Leute als Freiwillige mit den dafür bemessenen Genüssen angenommen werden dürfen, — und wie viele derselben, dann zu welchen anderen Truppen etwa zu transferiren sind.

Jeder Truppen-Kommandant hat nach Erhalt dieses Befehles ungesäumt aus den Partikular-Verzeichnissen jene Leute des Lokostandes und der Beurlaubten zu bestimmen, welche ihm nach ihrer bisher bewiesenen Konduite und Brauchbarkeit zur Annahme als Freiwillige am geeignetsten erscheinen. Wird mit solchen noch in den Feldstand seiner Truppe gehörigen Leuten das ganze ihm zur Engagirung als Freiwillige anrepartirte Kontingent nicht erreicht, so hat der Truppen-Kommandant den Rest aus den sich zum Wiedereintritte in die Linie gemeldet habenden Landwehrmännern seiner Waffengattung, sie mögen früher bei was immer für einem Regimente gedient haben, und erst, wenn auch diese nicht hinreichen, aus den sich gemeldet habenden, bereits entlassenen Kapitulanten auszuwählen.

Ueber jene dieser ausgewählten Leute, welche sich im Lokostande einer entfernt von ihm detachirten Abtheilung befinden, hat der Truppen-Kommandant dem Kommandanten dieser Abtheilung — über die im eigenen — oder einem fremden Werbbezirke lebenden, außer der Lokoverpflegung stehenden aber, dem betreffenden Werbbezirks-Kommando einen vom respicirenden Feldkriegs-Kommissariat bestätigten Extrakt des ihm zugekommenen Vormerkungs-Verzeichnisses mit dem Auftrage oder Ersuchen zuzustellen, die Einberufung dieser Leute, ihre Vorstellung bei der Brigade, dann im Falle ihrer Annahme ihre Absendung an die zu bestimmende Truppe vorzunehmen, und ihm den Erfolg mitzutheilen.

Alle derart von den Truppen-Kommandanten zur Annahme als Freiwillige ausgewählten Leute sind von jenen Truppenabtheilungen, in deren Lokoverpflegung sie stehen, oder von jenen Werbbezirks-Kommanden in deren Bezirken sie leben, mit den dreifachen Engagirungs-Listen, und mit den zu ihrer Vorstellung vom betreffenden Truppen-Kommandanten erhaltenen Weisungen der eigenen Brigade vorzustellen, welche in

ihrer Gegenwart durch einen vom Brigadier dazu bestimmten Regiments- oder Oberarzt ihre Kriegsdiensttauglichkeit untersuchen, und in den Engagirungs-Listen dessen Befund bei jedem Manne eigenhändig bestätigen — sohin allen als kriegsdiensttauglich Befundenen das Handgeld in ihrer Gegenwart gleich auszahlen läßt, und die hiernach geschehene Annahme als Freiwillige in den dreifachen Engagirungs-Listen bestätiget.

Leute, die noch gar nicht gedient haben, können nur mit Bewilligung des Kriegs-Ministeriums als Freiwillige mit dem Genusse der Zulage angenommen werden, weshalb das Ansuchen dahin zu stellen ist.

Von dem Urlaub der Offiziere und der Mannschaft.

Die Beurlaubung der Offiziere findet nur auf bestimmte, jene der Mannschaft aber auch auf unbestimmte Zeit statt.

Oberoffizieren wird von Seite des Regiments über ihr Ansuchen ohne begründete Ursache höchstens ein 14tägiger Urlaub bewilliget, und dabei Sorge getragen, damit die übrigen Offiziere nicht durch den Dienst beeinträchtiget werden.

In Familien-Angelegenheiten wird dem Offizier außer der Exercierzeit der Urlaub nach der Meilenentfernung des Urlaubsortes vom Regimentsstab, u. z. bei: 40 Meilen auf 4, bei 60 Meilen auf 6 Wochen, bei 80 Meilen auf 2 Monate und bei 100 Meilen auf 10 Wochen mit Fortbezug der Gage durch das Armee-Kommando. Urlaube auf längere Zeit werden nur gegen Karenz der Gage bewilliget. Urlaube vom 1. Mai bis zur Beendigung der Exercierzeit werden nur gegen Karenz der halben Gage ertheilt.

Krankheitshalber wird über ärztliches Erkenntniß dem Offizier der Urlaub stets mit Fortbezug der Gage auf so lange Zeit ausgedehnt, bis jede Hoffnung auf seine Wiederherstellung schwindet.

Urlaube von Offizieren auf ein ganzes Jahr werden gegen Karenz aller Gebühren und verbunden mit Uebersetzung in den supernummerären Stand von Seiner Majestät dem Kaiser bewilliget und es hat der von einem solchen Urlaub einrückende Offizier sogleich Dienst zu leisten, aber erst bei der nächsten Apertur eingebracht zu werden, und in die Gebühr zu treten. Solche Urlaube bis zur Einbringung in die Wirklichkeit auszudehnen, wird nicht gestattet.

Nur wichtige Gründe, welche legal nachgewiesen werden müssen, können solche Gesuche motiviren, in denen stets nachzuweisen ist, daß

der Offizier während dieser Zeit hinreichende Mittel hat, seinem Charakter gemäß zu leben.

Unter Fortbezug der Gage bei Urlauben werden das Quartier, dann die gebührenden Pferd- und Brotportionen, wenn die Pferde wirklich gehalten werden, und das Holzrelutum verstanden, die Theuerungs- und Diensteszulagen fallen jederzeit weg. Die Karenz beim Urlaub erstreckt sich somit nicht auf das Quartier und auch nicht auf die Fourage für die gebührende Pferdezahl, wenn dieselbe wirklich auf der Streu zurückbleibt.

Urlaube für Regiments- und Oberärzte müssen dem Landes-Militär-Kommando zur Entscheidung vorgelegt werden.

Auditoren kann das Regiment einen 8tägigen Urlaub bewilligen, längere Urlaubs-Gesuche müssen an das Kriegsministerium gelangen.

Ferner müssen demselben auch unterbreitet werden: Alle Urlaubsgesuche der angestellten Stabspartheien und jener Stabs- und Oberoffiziere, welche besondere Geschäfte besorgen, als Erziehungshaus-Kommandanten 2c., und die Urlaubsgesuche ins Ausland.

Es hängt bei längeren Urlauben von dem Regiments-Inhaber ab, ob er den Stabspartheien die Zulage aus dem Unkostenfond belassen, oder ihrem Stellvertreter zuwenden will.

Bittgesuche um Urlaub hat der Offizier an sein Regiments- oder Bataillons- respekt. Korps-Kommando zu styliren und darin nebst dem Grund seines Ansuchens, den Ort und die Dauer seines Urlaubes, dann ob er ihn mit oder ohne Gagekarenz ansucht, anzugeben, und wenn es nöthig ist, wie bei Gesuchen krankheitshalber, die legalen Beweis-Dokumente beizuschließen.

Das Regiments- respektive Truppen-Kommando wird das Gesuch prüfen und betreffenden Orts zur Entscheidung mittelst Bericht einbegleiten und in demselben ersichtlich machen, ob gegen den Urlaub kein, oder welches Bedenken obwaltet. Dem solcher Art einbegleiteten Gesuch wird noch die Urlaubs-Konsignation, und wenn selbe in das Ausland lautet, auch die Personsbeschreibung beigeschlossen.

Als Reisedokument erhalten die ins Ausland beurlaubten Offiziere ihre Pässe vom Kriegsministerium, wo selbe bereits mit dem nöthigen Visum der Gesandschaften jener fremden Mächte, durch deren Gebieth die Reise geschieht, versehen wurden.

Offiziere hingegen, die bloß im Inlande reisen, erhalten ihre Pässe mit Bezug auf die Verordnung oder das Reskript, mit denen der Urlaub bewilliget wurde, durch ihr Regiment, respektive Truppen-Kommando, ausgefertiget.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment.

Reise-Certifikat.

Für den k. k. Herrn Lieutenant N. N. des obigen Regiments, welchem vermöge hoher galizischer Armee-Kommando-Verordnung 3240/Dl. K. Lemberg am 18. Juni d. J. ein sechswochentlicher Urlaub in Familien-Angelegenheiten nach Prag bewilliget wurde.

Der Herr Lieutenant tritt seine Reise am heutigen Tage an und ist mit aller Gebühr bis letzten vorigen Monats verpflegt.

Es wird Jedermann nach Gebühr ersucht, den genannten Herrn Lieutenant allerorts ungehindert hin und zurück passiren und nöthigen Falls die erforderliche Hilfe angedeihen zu lassen.

N. am nten

(L. S.)

Seiner k. k. apostol. Majestät wirklich bestellter Oberst und des obigen Regiments-Kommandant.

N. N.

Die Bittgesuche mit ihren Beilagen, so wie die Reisepässe unterliegen dem klassenmäßigen Stempel.

Die Stempelbeträge für die beim Kriegsministerium ausgefertigten Pässe ins Ausland sind gleichzeitig mit dem Gesuche dahin einzusenden.

Urlaubsverlängerungen in Familienangelegenheiten sind jederzeit beim Regiments-Kommando oder jenem Armee-Kommando anzusuchen, in welchem das Regiment verlegt ist, jene in Erkrankungsfällen aber können auch dem Armee-Kommando in dessen Distrikt der Offizier beurlaubt ist, übergeben werden, nur für Wien besteht die Ausnahme, daß bei dem niederösterr. Landes-Militär-Kommando Urlaubsverlängerungen aus Sanitätsrücksichten für alle Truppenkörper gleich erlediget, — jene in Familien-Angelegenheiten übernommen, und dem betreffenden Landes-Militär-Kommando zugefertiget, dem Bittsteller aber gestattet wird, die Entscheidung in Wien abzuwarten.

Urlaubsverlängerungen werden, Krankheitsfälle ausgenommen, nur gegen Gagekarenz ertheilt, es wäre denn der ursprünglich angesuchte Urlaub hätte sich nicht auf das nach der Meilendistanz bestimmte Maximum

erstreckt, wo der Fortbezug der Gage bis zu jenem Termin angesucht werden darf.

Solche Gesuche sind aber jederzeit noch vor dem Verstreichen des bereits erhaltenen Urlaubs einzureichen, und von den Truppenkörper wie die ursprünglichen Urlaubsgesuche mit der Urlaubsverlängerungs-Konsignation belegt, einzubegleiten. (Siehe die Tabelle im Anhange.)

Offiziere, welche den ertheilten Urlaub überschreiten, sind straffällig und haben für die Zeit des Ueberschreitens zu 'kariren, wenn sie sich nicht grundhältig über ihre Schuldlosigkeit auszuweisen vermögen.

Pässe der beurlaubt gewesenen Offiziere sind bei ihrem Eintreffen vom Truppen-Kommando zu präsentiren, — jene für das Ausland bestimmt gewesenen, dem Kriegsministerium vorzulegen, — jene für das Inland der Rechnungskanzlei zuzustellen, welche dieselben bezüglich der Gebühren als Rechnungsbelag benöthiget.

K. k. Kadeten wird der Urlaub bis zu 6 Monaten mit Fortbezug der Gebühren bewilliget.

Die Beurlaubung der Mannschaft geschieht über Antrag der Kompagnien aus Dienstesrücksichten bis zur Exercierzeit oder bis zur Einberufung.

Wird der Mann zur Waffenübung, zur aktiven Dienstleistung eingezogen oder aus besonderem Anlasse des Dienstes wegen einberufen und gleich wieder in seine Heimat entlassen, so erhält er eine Reisezehrung (Viatikum). Dieses besteht für 3 Meilen Weges in einer eintägigen Löhnung, so zwar, daß, wenn er 1 Meilen zurücklegt $^2/_3$, bei einer Meile $^1/_3$ derselben gebührt; unter Einer Meile gebührt kein Viatikum. Bei 5 Meilen sind $1^1/_3$, bis 6 Meilen eine 2tägige Löhnung u. s. w. auszuzahlen.

Die Leute, welche aus dem dienstleistenden Stande einzeln oder bei Standesherabsetzungen in größerer Anzahl mit Urlaub abgehen, sind hiernach nicht zu behandeln, sondern denselben ist eine 5tägige Löhnung zu erfolgen, so zwar, daß die bereits à conto erhaltene Löhnung mit einzurechnen kommt. D. h. ist der Mann bis incl. 5. verpflegt, und und er geht am 3. ab, so bekommt er die Löhnung noch für 2 Tage, nämlich den 6. und 7., weil er selbe für den 3., 4. und 5. bereits erhalten hat.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nur auf Urlauber, welche in 5 Tagen, a 4 Meilen gerechnet ihren Urlaubsort erreichen; würde der Mann bis dahin seinen Urlaubsort nicht erreichen, so ist er dem nächsten Transporthaus zu übergeben, welches dessen Geleitung bis in

die Werbbezirksstation zu verfügen hat. Den Mann auf eine weitere Entfernung selbst abgehen zu lassen, ist nicht statthaft, und es sind diese Leute, wenn größere Beurlaubungen stattfinden, in eigene Transporte zusammenzustellen.

Urlaube der Mannschaft auf kurze Zeit bewilliget das Regiments-Kommando, bei den Gefreiten und Gemeinen jedoch nur bei einem höchstens 3tägigen Urlaub mit der Gebühr, und ertheilt auch die angesuchten Verlängerungen bis 3 Monate, nach deren Verlauf die Leute in den Urlauberstand bis zur Exercierzeit versetzt werden müssen.

Unteroffiziere und Prima-Planisten werden mit ihrer Gebühr bis 3 Monate vom Regiments-Kommando beurlaubt, wovon ihnen die Hälfte erst beim Einrücken ausbezahlt wird. Wenn sie den Urlaub überschreiten, oder ihnen eine Urlaubs-Verlängerung ertheilt wird, so werden sie der zweiten Hälfte der Gebühr verlustiget. Wenn sie jedoch gleich einen längeren Urlaub ansuchen, so wird er bloß gegen Karenz aller Gebühr ertheilt und wenn dieselben auf unbestimmte Zeit beurlaubt werdeu wollen, so müssen sie wie Urlauber bis zur Exercierzeit behandelt werden. Bis zur Einbernfung findet die Beurlaubung von Chargen nicht statt, daher sie auf die Charge Verzicht leisteu müssen.

Jenen Chargen, welche bis zur Exercierzeit beurlaubt werden wollen, ist wohl zu bedeuten, daß sie im Falle ihrer freiwilligen Einrückung nur die Gebühr eines Gemeinen beziehen, und erst bei sich ergebender Appertur in ihrer Charge in Wirklichkeit eingebracht werden, doch kann die Einbringung auch gradatim geschehen, d. h. ein einrückender Korporal kann gleich beim Abgang eines Gefreiten schon dessen Gebühr beziehen.

Den auf Urlaub abgehenden Leuten sind jederzeit gedruckte Päſſe und nebstdem Urlaubszettel auszufertigen. Die Ersteren haben sie bei der politischen Behörde zu deponiren und die Letzteren zur Ausweisung bei sich zu führen.

Wird ein Freiwilliger beurlaubt, so ist ihm beim Abgehen die Zulage auf die nähmliche Zeit für die er die Verpflegung oder das Viatikum erhält, mit hinauszuzahlen, und dieß im Urlaubspasse und Urlaubszettel anzumerken. Zugleich ist aber jedem beurlaubten Freiwilligen ein vom Truppen- oder Abtheilungs-Kommandanten und dem respicirenden Feldkriegs-Kommissariate oder dessen Stellvertreter ausgefertigtes gedrucktes Certifikat mitzugeben, worin die Gebühr dieser Zulage, die Zeit, von welcher an er selbe zu fordern hat, und die

Zeit, wann sein Urlaub endet, und bis wohin ihm daher längstens diese Zulage in Gemäßheit des Certifikats auswärts erfolgt werden darf, bestimmt ausgedrückt sein, und welches in dem Urlaubs-Protokolle ausdrücklich bemerkt werden muß.

Wird ein solcher Freiwilliger mittelst Transport in seinen Urlaubsort abgesendet, so haben jene Transports-Kommandanten, welche ihn unterwegs verpflegen, die ihm zuglrich mit Löhnung erfolgte Zulage in diesem Certifikate verläßlich anzusetzen, um einer späteren Doppelfassung während des Urlaubes vorzubeugen.

Mit diesem Certifikat und seinem Urlaubszettel kann der beurlaubte Freiwillige mit Ende eines jedem Militär-Quartals oder auch Halbjahres bei der seinem Urlaubsorte zunächst stehenden Truppen-Abtheilung seines eigenen oder eines andern Regiments den bis dahin fälligen Betrag seiner Zulage erheben.

Jede Truppen-Abtheilung (Bataillon oder Kavallerie-Division), bei der sich ein beurlaubter Freiwilliger um eine solche Zulage meldet, hat denselben dem in Loco befindlichen Feldkriegs-Kommissariats- oder dem statt eines solchen die Lokalkontrolle besorgenden Verpflegs-Beamten vorstellen zu lassen, welcher ihm nach gehöriger Untersuchung und Richtigbefund seines Urlaubszettels und Certifikats, über den bis zu Ende eines der früher bezeichneten Zeiträume entfallenden Betrag der Zulage eine Anweisung auszustellen, und dieß auf dem Urlaubszettel und dem Certifikate anzumerken hat.

Alle derlei Anweisungen, wegen deren Ausstellung kein Brurlaubter über einen halben Tag aufgehalten werden darf, sind nur bei Truppen und Abtheilungskassen auszuzahleu und in deren Kassejournalen zu verrechnen.

Muß ein beurlaubter Freiwilliger früher zu seiner Truppe einrücken, als ihm nach dem früher Gesagten für den Rest der auf Urlaub zugebrachten Zeit die gebührende Zulage zu erheben gestattet ist, so hat er selbe dort, wo er die erste Löhnung erhält, und präsentirt wird, jedoch immer nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Modalitäten zu erhalten, und es wird in diesem Falle von dem diesen Zulagerest Anweisenden das bisher in Händen des Beurtaubten gelassene Certifikat abzunehmen, und durch einen Kreuzstrich kassirt, der Anweisung anzuschließen sein.

Wird einem beurlaubten Freiwilligen der Urlaub über die Zeit hinaus verlängert, auf welche das ihm ursprünglich mitgegebene Certifikat lautet, so hat jenes Werbbezirks-Kommando, welches ihm die Verlängerung des Urlaubes mittheilt, dieß außen auf dem alten Urlaubspasse und Zettel, auch auf dem Fassungs-Certifikate unter Bestättigung der Loko-Kontrole anzusetzen.

Werden aber für eine solche Verlängerung neue Päſſe und Zettel ausgestellt, so müssen auch neue Certificate ausgestellt und bei deren Aushändigung die alten den Leuten abgenommen und gesichert an das Kommando seiner Truppe eingesendet werden, bei dem sie zur Verhütung jedes Mißbrauches durch einen Kreuzstrech zu annulliren und der Truppen-Rechnungskanzlei zur weiteren Aufbewahrung zuzustellen sind.

Tritt ein Freiwilliger aus dem Militärverbande, so ist derselbe, auch wenn er auf die Invaliden-Verpflegung keinen Anspruch hat, von der Truppe zu jenem Invalidenhause zu transferiren, in dessen Bezirk der von ihm gewählte künftige Aufenthaltsort gehört.

Demselben ist nebst dem Abschiede oder Passe ein besonderes Certifikat über die Gebühr der Zulage in ähnlicher Art, wie den Beurlaubten, mitzugeben, unter dessen Abgabe er sich bei dem, seinem Aufenthalt nächsten Werbbezirke, um den Erhalt der Anweisungsurkunde zu melden hat.

Von den Heirathsangelegenheiten für Offiziere und Mannschaft.

Dem Regiments-Inhaber steht das Befugniß zu, dem sechsten Theil des Offiziers-Korps seines Regiments vom Oberstlieutenant abwärts, ferner den Stabspartheien gegen Erlag der systemmäßigen Heiraths-Kaution, dann allen kleinen Stabspartheien und der Mannschaft vom Feldwebel abwärts zur Eingehung von rechtsgiltigen Ehen unter der bestehenden Vorschrift die Bewilligung zu ertheilen.

Ueber Gesuche des Obersten um Heirathslizenz entscheidet Seine Majestät, nachdem er die Zustimmung des Regiments-Inhabers beigebracht hat.

Schreitet ein Offizier um die Heirathslizenz ein, so ist die Summe der Offiziere vom Oberstlieutenant abwärts einschließig der Supernummerären durch 6 zu theilen. Zeigt es sich, daß der sechste Theil an Offiziersehen noch nicht erreicht ist, so ist das Gesuch des Offiziers dem Inhaber, bei überschrittenem Sechstel aber mit der Zustimmung des Regiments-Inhabers unter Anschluß eines Ausweises über die verheirathe-

ten Offiziere dem Kriegsministerium zu unterlegen.

Es versteht sich unter dem Sechstel die Summe der verheiratheten kombatanten Offiziere, daher der Auditor, Rechnungsführer und Regiments-Arzt nicht mit zu summiren sind.

Jedes Heirathsgesuch von Offizieren oder der Mannschaft, so wie dessen Beilagen müssen mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen sein.

Das Heirathsgesuch des Offiziers erfordert:

a) Den Taufschein des Bräutigams und der Braut.

b) Das Moralitätszeugniß der Braut.

c) Wenn selbe minderjährig ist, die Einwilligung ihrer Eltern oder der Vormundschaft.

d) Den Ausweis, auf welche Art die Heiraths-Kaution geleistet wird.

Die Heiraths-Kaution ist die Sicherstellung von Nebeneinkünften, die beim Stabsoffizier jährlich 500, bei den Chargen vom Hauptmann abwärts 300 fl. betragen müssen.

Zu der Heiraths-Kaution eignen sich nicht nur Staats-Papiere, sondern auch Verschreibungen auf Realitäten und sonstige grundhältige Instrumente.

Die Heiraths-Kaution kann von dem Bräutigam oder der Braut erlegt und muß als unantastbares Vermögen sicher gestellt werden. Die Prüfung und Vormerkung, dann Uebernahme der Heiraths-Kaution geschehen beim Kriegsministerium durch das allgemeine Depositenamt, welches der erlegenden Partei darüber den Heiraths-Kautions-Depositenschein ausfertiget.

Ist ein Sechstel überschritten, so genügt nicht mehr die einfache Kaution, und dem Regiments-Inhaber steht nicht das Recht der Ertheilung der Bewilligung zu. Nur wenn dem Offizier **ganz besondere Vortheile** in Aussicht stehen, können solche Gesuche mit Einwilligung des Regiments-Inhabers dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden.

Findet der Regiments-Inhaber oder bei überschrittenem Sechstel das Kriegs-Ministerium die einzugehende Ehe unter den bestehenden Modalitäten zu genehmigen, so sind die Heiraths-Kautions-Dokumente die von der Braut auszustellende Widmungs-Urknnde zur Prüfung und Sicherstellung dem Kriegs-Ministerium unter Anschluß des Inhaber-Befehls oder mit Bezug auf das die Ehebewilligung ertheilende Reskript zu übersenden, und wenn dann der Heiraths-Kautions-Depositenschein zurückgelangt ist, fertiget erst das Regiments-Kommando die Trauungslizenz aus, z. B.

Vom Regiments-Inhaber.

Nr.

Ueber motivirtes Einschreiten des Regiments Nr. — vom . . . . ertheile ich bei noch nicht erreichtem Sechstel an Offiziers-Ehen dem (Charge) N. N. Freiherrn von N. die Bewilligung, sich mit Fräulein Sophie, Tochter des Herrn N. N., Gutsbesitzer zu N. N. gegen Erlag der vorgeschriebenen Heiraths-Kaution verehelichen zu dürfen, doch soll die Trauung erst dann geschehen, wenn der Depositenschein über die erlegte Heiraths-Kaution von Seite der Kriegs-Ministerial-Depositen-Administration herabgelangt sein wird.

N. am nten.

Seiner k. k. apost. Majestät wirklicher geheimer Rath und Feldmarschall-Lieutenant Ritter des . . . . . Ordens, Inhaber des k. k. n. Linien-Infanterie-Regiments

N. Freiherr N.

An

das k. k. nte Linien-Infanterie-Regiment

zu N.

Hierauf wird das Regiment, sobald der Depositenschein herabgelangt ist, die Lizenz, wie folgt, ausfertigen.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment.

Heiraths-Lizenz.

Nachdem mittelst hohem Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Regiments-Inhabers Feldmarschall-Lieutenants N. Freiherrn v. N. de dato N. am nten Nr. . . . . dem diesseitigen k. k. Herrn Hauptmann N. N. von . . . . . gebürtig, katholischer Religion, ledigen Standes . . Jahre alt, die Bewilligung ertheilt wurde, sich unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften mit Fräulein N. N., Tochter des Herrn N. Gutsbesitzer zu N., von da gebürtig, katholischer Religion, ledigen Standes, . . Jahre alt, unter Nachsicht von 2 kirchlichen Aufgeboten verehelichen zu dürfen, so wird, nachdem der Heiraths-Kautions-Depositenschein von Seite des hohen Kriegs-Ministeriums herabgelangt ist, hiemit zur Trauung die Bewilligung ertheilt, wenn kein kirchliches und politisches Hinderniß im Wege ist.

N. am nten.

L. S.

Seiner k. k. apost. Majestät wirklich bestellter Oberst und des obigen Regiments Kommandant N. N.

Heirathsbewilligungen gegen Pensionsverzicht=Revers werden nur von Seite Seiner Majestät im Gnadenwege bewilligt.

Die Bewilligung zur Eingehung der Mannschafts=Ehen, so wie jene der kleinen Stabspartheien überläßt der Inhaber in der Regel dem Obersten zu ertheilen.

Die Ehen der Mannschaft sind in die erste und zweite Art getheilt. Bei der Ehe nach der ersten Art unterstehen das Weib und die Kinder des Soldaten der Militär = Jurisdiktion. Die Weiber haben das Recht, mit den Kindern ihren Gatten zu folgen, und wenn der Mann stirbt, den Anspruch auf eine Abfertigung im Gelde, die Knaben auf Unterbringung in ein Erziehungshaus u. s. w.

Bei der Ehe zweiter Art bleibt das Weib mit den Kindern unter der Civil=Jurisdiktion, darf ihrem Gatten nie folgeu, sondern muß in einem bestimmten Orte verbleiben, weder sie noch ihre Kinder dürfen einen Anspruch gegen das Aerar erheben, mit Einem Worte, sie treten nicht in den Militär=Verband.

Es ist festgesetzt, daß bei der Infanterie von 100 Mann nie mehr wie 8 nach der ersten Art verheiraihet sein dürfen.

Alle vor der Assentirung eines Mannes rechtsgültig eingegangenen Ehen werden als nach der zweiten Art geschlossen angesehen, und es muß der Uebergang zu jenen der ersten Art vom Regiments=Kommando förmlich wie eine neu einzugehende Ehe genehmiget werden.

Hat der Mann schon im Militär nach zweiter Art geheirathet, und wird in die erste Klasse übersetzt, so ist der Verzichts=Revers seiner Braut ihrer politischen Obrigkeit mit Hinweisung auf den Beweggrund zurückzustellen, und dieselbe zu verständigen, daß das Weib und deren Kinder nunmehr das Forum wechseln.

Bei dieser Gelegenheit sind auch der Trauungsschein der Gatten und der Taufschein der etwa vorhandenen Kinder durch das politische Amt einzuholen, und wenn selbe eingelangt sind, zuerst der Regiments=Kapelle, dann der Rechnungskanzlei zuzufertigen.

Gesuche der Mannschaft, wenn sie in Loko ist, gelangen durch das Kompagnie=Kommando stuffenweise bis zum Regiment, — jene der beurlaubten Mannschaft von der Ortsobrigkeit an das Werbbezirk und durch dieses an das Regiments=Kommando.

Urlauber bis zur Einberufung, wiewohl sie der Civil=Jurisdiktion unterstehen, können nur von den betreffenden Truppen = Kommando die Heirathsbewilligung erhalten.

Beilagen zu den Mannschaftsgesuchen sind:

a) Der Taufschein des Bräutigams und der Braut.
b) Das Sittenzeugniß der Braut.
c) Das Vermögenszeugniß der Braut oder die Nachweisung des Grundes, wegen welchem die Ehe eingegangen wird.
d) Die Einwilligung der Aeltern, oder Vormünder der Braut.
e) Der Verzichts-Revers der Braut auf die Militär-Benefizien mit ihrer ausdrücklichen Erklärung, im Falle des Ausmarsches nicht ihrem Gatten folgen zu wollen, (für den Fall, als die Ehe nach zweiter Art angesucht wird).

Wird das Gesuch bewilliget, so fertiget das Regiments-Kommando die Trauungs-Lizenz aus.

Die Gesuchsbeilagen werden jederzeit dem Bittsteller rückgeschlossen, nur die Verzichts-Reverse werden zurückbehalten und in der Adjutantur aufbewahrt.

Die Heiraths-Lizenzen werden, sobald dieselben völlig ausgefertiget sind, dem Regiments-Kaplan zur Einsicht zugestellt, welcher, wenn die Trauung bei einer Civilpfarre geschehen soll, auf derselben von der Regiments-Kapelle die Bemerkung zugefügt, daß das Brautpaar zur Trauung in die betreffende Pfarre entlassen wird.

Nachdem diese Klausel dem Stempel unterliegt, so ist die Heiraths-Lizenz in solchen Fällen gleich auf klassenmäßig gestempeltem Papier auszufertigen. Hier folgt ein Beispiel zu einer solchen Lizenz für die Mannschaft.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment.

Heiraths-Lizenz.

Dem Feldwebel N. N. der nten Kompagnie obigen Regiments, aus N. in N. gebürtig . . . . Religion, ... Standes, . . . Jahre alt, wird hiemit die Bewilligung ertheilt, sich mit N., Tochter des hiesigen Schuhmachermeisters und seines Eheweibes N.-geborenen N., aus N. gebürtig . . . . Religion, ... Standes . . . Jahre alt, nach der ersten Art verheirathen zu dürfen, und wird gleichzeitig von zwei kirchlichen Aufgeboten dispensirt.

N. am nten.

L. S. Seiner k. k. apost. Majestät ꝛc. ꝛc.

Von jener Pfarre, wo die Trauung vollzogen wird, ist die Trauungstabelle durch die Ortsobrigkeit abzuverlangen, und der Regiments-Kapelle

zur Vormerkung im Trauungs-Protokolle zuzuweisen, und sodann der Rechnungskanzlei abzutreten.

Jede im Regimente eingegangene Ehe wird nach vollzogener Trauung im Regimentsbefehl veröffentlicht.

Wird die Gattin des Offiziers oder eines nach erster Art verehelichten Mannes entbunden, so ist solches im ordentlichen Dienstwege zu melden, und dem Regiments-Kaplan mitzutheilen, damit er die Taufe vollziehe. Befindet sich der Regiments-Kaplan nicht in Loko, so geschieht die Taufe bei der nächsten Pfarre nnd wird der Taufschein dem Regimente unterlegt; derselbe wird dem Regiments-Kaplan zur Vormerkung im Tauf-Protokolle und sodann der Rechnungskanzlei zur Evidenzhaltung im Regiments-Grundbuch übergeben. Auf gleiche Weise ist sich beim Ableben der Gattin oder eines Kindes zu benehmen und mit dem Todtenschein zu verfahren.

Ueber die Weiber und Kinder in der Ehe zweiter Art sind diese Dokumente nicht nöthig.

Von der Superarbitrirung der Offiziere und Mannschaft.

Jeder Soldat, welcher im Dienst oder durch den Dienst zur ferneren Dienstleistung die Eignung verliert, heißt Invalide, und zwar:

Real-Invalide, wenn er zu allen k. k. Feldkriegsdiensten nicht mehr geeignet ist, Halb-Invalide, wenn er leichtere Dienste noch versehen kann, und zeitlicher Invalide, wenn er ein Gebrechen hat, dessen Beseitigung möglich ist, und er zu Feldkriegsdiensten noch geeignet werden kann.

Der Staat sorgt für die Versorgung aller dienstuntauglichen Stabs- und Oberoffiziere, und dann auch für die kleinen Stabspartheien und die Mannschaft, welche im Dienst invalide wurden, erwerbsunfähig und dabei mittellos sind durch:

Die Unterbringung in ein Invalidenhaus, deren Eines zu Wien, für Ober- und Niederösterreich, dann Salzburg, Eines zu Prag für Böhmen, Mähren und Schlesien, Eines zu Pesth für Ungarn mit Siebenbürgen, Slavonien, das Banat und Galizien, Eines zu Pettau für Tirol, Illyrien und Kroatien, und Eines zu Padua für Italien, in welche jeder nach seiner Nationalität aufgenommen wird,

durch Pensionen und Gnadengehalte für Offiziere,

durch die Patentalgehalte für die Mannschaft,

endlich bei halbinvaliden Offizieren durch Verleihung von Civil- und leicht zu besorgenden Anstellungen, z. B. beim Tabackgefälle, bei den Platz-Kommanden, in Garnisonsspitälern u. s. w.

Vom Obersten abwärts muß jeder dienstuntaugliche Offizier oder Mann zur Begutachtung zweien Kommissionen vorgestellt werden.

Die Erste bildet der Truppen-Brigadier mit einem Regimentsarzten und dem Feldkriegskommissair, und heißt das **Arbitrium.**

Die Zweite erfolgt beim Landes-Militär-Kommando unter Vorsitz des Kommandierenden oder eines von ihm hiezu beorderten Feld-Marschall-Lieutenants, im Beisein des dirigirenden Feld-Stabsarzten, des Oberfeldkriegskommissärs und des Landes-Militär-Kommando-Adjutanten, und heißt das **Superarbitrium.**

Das Superarbitrium hat stets im Loco des Landes-Militär-Kommandos stattzufinden und darf nur in Ausnahmsfällen an solche Kommanden übertragen werden, wo ein Oberfeldkriegskommissär und Stabsarzt präsent ist.

Wenn ein Offizier um seine Superarbitrirung das Ansuchen stellt, so wird der Regiments- oder der Bataillons-Chefarzt schriftlich beauftragt, denselben wegen seines Gebrechens zu untersuchen und über den Befund ein Parere auszustellen.

Das chefärztliche Parere wird dem Landes-Militär-Kommando unter Vortrag des Gesuches unterlegt, welches sodann den Tag bestimmt, an dem der Offizier sich beim Landes-Militär-Kommando vorzustellen haben wird.

Sobald als dieß geschehen, wird der Superarbitrirungsakt angefertiget, welcher besteht, aus: der 4fachen Conscriptionsliste, aus 2 Parien der Krankheitsgeschichte, aus dem Stabsoffiziers-Zeugniße, der Conduite-Liste über den Betreffenden, und dessen eigenhändigen Erklärung, daß er aus keinem andern Grunde als krankheitshalber die Superarbitrirung ansucht.

Mit Anfertigung der Conscriptionslisten wird die Regiments-Rechnungskanzlei, mit der Entwerfung der Krankheitsgeschichte der Chefarzt zeitig genug mittelst Befehl beauftragt. (Siehe Tabellen).

Das Stabsoffizier-Zeugniß und die Besorgung einer Abschrift der letzten Conduiteliste bleibt der Adjutantur zur Anfertigung.

Die Krankheitsgeschichte entwirft der Regimentsarzt, und schreibt

solche halbbrüchig, um dem Stabsarzten Raum zu seinen Bemerkungen zu lassen.

Die Krankheitsskizze besteht aus folgenden 6 Haupttheilen:

1. Die Anamnese. Sie umfaßt die Beschreibung des Individuums nach seinem ganzen Nationale, seiner Körperbeschaffenheit (Konstitution) und gibt dessen früheren Gesundheitsumstände an.

2. Geschichtlicher Abriß der vorhandenen Gebrechen. Hier wird der Grund und Beginn, dann der Verlauf des Uebels abgehandelt, dann hat der skizzirende Arzt auch anzugeben, ob er den Kranken gleich vom Beginn des Uebels oder erst später in Behandlung übernommen hat.

3. Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes.

4. Das Arbitrium. Dieses besteht:

a) aus dem wissenschaftlichen Urtheil über die Art und den Grad des vorhandenen Uebels,

b) aus der darauf basirten Klassifikation des Offiziers nach den 3. Graden der Invalidität.

5. Die Erklärung über den Werth und die Verläßlichkeit der gelieferten Thatsachen. Dieses nach: a) eigener, b) fremder Beobachtung. Hier sind die nöthigen Belege über vorgenommene Kuren, Gebrauch der Bäder (Zeugnisse, Recepte 2c.) aufzunehmen.

6. Die Schlußformel, wo der Arzt die Echtheit seiner Aussage bestättiget.

Das Stabsoffiziers-Zeugniß dient zur sicheren Nachweisung eines Uebels, worüber bei der Superarbitrirung nicht entschieden werden kann, z. B. Schwerhörigkeit, chronische Gichtleiden u. s. w. weil einzig und allein nur diejenigen, unter deren unmittelbaren Führung der Offizier Dienst geleistet hat, über deren Vorhandensein gegründete Auskunft geben können. Das Zeugniß muß von allen beim Regiment anwesenden Stabsoffizieren, und bei selbstständigen Bataillons nebst dem Kommandanten von den zwei rangsältesten Hauptleuten gefertiget werden.

Die eigenhändige Erklärung eines subalternen Offiziers hat der Kompagnie-Kommandant, — jene eines Hauptmanns aber der vorgesetzte Stabsoffizier zu vidiren.

Nachdem die Konduiteliste versiegelt beigeschlossen wird, so wird für jene, denen ihre Einsicht nicht zukommt, ein Auszug derselben gemacht, welcher bloß das Nationale, die Dienstbeschreibung und die Rubrike „Gesundheitsumstände" enthält.

Mit diesem Akt wird der zu superarbitrirende Offizier der Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Kommission vorgestellt. — Ein Pare der Conscriptionsliste und Krankheitsskizze muß aber wenigstens 14 Tage früher an den superarbitrirenden Stabsarzten eingesendet werden.

Das Arbitrium entscheidet über die Dienstunfähigkeit, und das Superarbitrium bildet die Controlle, ob beim Arbitrio gehörig vorgegangen wurde, der Oberfeldkriegskommissair prüft den Superarbitrirungsakt, der Stabsarzt die Krankheitsgeschichte und setzt die nöthigen Bemerkungen hinzu. Divergiren die Ansichten des kommandirenden Generals mit jenen des Stabsarzten, so hat der Oberfeldkriegskommissär deren Meinung zu einigen. Hiernach wird das Gutachten gestellt, in der Superarbitrirungsliste eingetragen, zu der Klausel „Superarbitrirt“ die Bemerkung hinzugefügt, und mit dem Befund- und Arbitrirungs-Kommission einverstanden;“ — „endlich der ganze Akt dem Kriegsministerium eingesendet. Daselbst wird der Akt bei der permanenten Sanitäts-Kommission der letzten Revision unterzogen und der Schluß gefaßt, welcher mittelst Reskript bekannt gegeben wird.

Ist nun der Offizier als Real-Invalide in ein Invalidenhaus unterzubringen, so wird er dahin förmlich transferirt, soll er aber als Real- oder Halbinvalide in Ruhestand versetzt werden, so wird er mit dem im Reskript bemerkten Tage beim Regiment ganz außer Stand und Gebühr gebracht; — ist er jedoch als zeitlicher Invalide anerkannt, so ist er wohl außer Stand nnd Gebühr zu bringen, bleibt aber in Vormerkung, weil solche Individuen nach Verlauf eines Jahres erneuert dem Superarbitrio vorzustellen sind, weßhalb sich das Regiment an das Werbbezirks-Commando, in dessen Bereich er seinen Aufenthalt gewählt hat, um dessen Vorstellung zu wenden hat. Erst dann, wenn er durch das wiederholte Superarbitrium zum Halb- oder Real-Invaliden erklärt wird, kommt er beim Regiment in der Vormerkung zu löschen.

Die bezügliche Verordnung wird der Regiments-Rechnungskanzlei sammt den zurückgelangten Pare der Konskriptionsliste zum Aktenbelag übergeben. Dem Landes-Militär-Kommando, in dessen Bezirk er nun wohnt und welches über ihn die Jurisdiktion auszuüben hat, wird der Verbrüderungsrevers und zwei Parien der Konduiteliste, wovon Eines für das Werbbezirks-Kommando bestimmt ist, zugestellt, — wenn nicht die Letztere gleich 3fach dem Superarbitrirungsakt beigeschlossen wurde.

Bei der Mannschaft findet das Superarbitrium unter folgenden Modalitäten ganz so wie jenes der Offiziere statt:

1. Wird vom Landes-Militär-Kommando die Zeit jedesmal in vorhinein bestimmt, wann die Truppenkörper alle ihre zum Superarbitrio geeigneten Leute vorzustellen haben.

2. Wird die Superarbitrirungsliste nur 3fach ausgearbeitet, und da keine Krankheitsgeschichte ausgefertiget wird, so wird darin die Rubrik eröffnet „Was zur Heilung des Uebels und mit welchem Erfolg bereits angewendet wurde," welche von dem Chefarzten zu fertigen ist. (Siehe Tabellen im Anhang).

3. Das Offiziers-Zeugniß wird bloß von dem Kompagnie-Kommandanten und den bei der Kompagnie präsenten Offizieren ausgefertiget, und darin überdieß ersichtlich gemacht, ob der Mann die Defekte im und durch den Dienst oder auf Urlaub überkommen habe, — wie seine Vermögensumstände sind, ob und zu welcher Versorgung er in Antrag gebracht wird.

Hier dient zur Richtschnur, daß nur jene Leute, welche in und durch den Dienst invalide werden oder in das hohe Alter vorgerückt sind, auf eine Versorgung Anspruch machen können, keineswegs aber jene die auf Urlaub ein Uebel überkommen. Es sind daher alle auf Urlaub abgehenden Leute so wie die Einrückenden vom Chefarzten zu visitiren, und der Befund auf der Urlaubs-Konsignation anzusetzen, — eine Maßregel über die oft leicht hinausgegangen wird, und die unbeachtet oft große Verlegenheiten bereitet.

4. Die Vorstellung zum Arbitrium und Superarbitrium geschieht durch einen Oberoffizier.

5. Ueber den Klassificationsbefund entscheidet das Landes-Militär-Kommando.

6. Die Mannschaft wird entweder bei gänzlicher Krüppelhaftigkeit in ein Invalidenhaus untergebracht, oder wenn sie darum bittet, mit Patentalgehalt in ihre Heimath entlassen.

Wenn solche Leute sich einem Erwerb widmen, dessen Gewinn das dreifache des Patentalgehaltes erreicht, dann jene, deren Leibes Constitution sie noch hinlänglich zum Erwerb geeignet macht, werden mit Vorbehalt des Patentalgehaltes oder der Unterbringung in ein Invalidenhaus für den Fall ihrer gänzlichen Unfähigkeit in ihre Heimath entlassen, und mit einer Reservations-Urkunde betheilt.

Leute endlich, welche ihre Lebensbedürfnisse aus Eigenem so zu bestreiten im Stande sind, daß sie das dreifache des Patentalgehaltes dazu verwenden können, oder sich ihre Uebel durch eigenes Verschulden zugezogen haben, werden mit Abschied gänzlich aus dem Militärverbande entlassen.

Leute die in Loko sind, werden durch das Regiment vorgestellt, jene auf Urlaub vom Werbbezirks-Kommando eingezogen und deren Vorstellung daselbst besorgt.

Es ist demnach die Sorge des Adjutanten, darüber zu wachen, daß über Leute, welche aus dem Spital kommen und unheilbar erklärt werden das chefärztliche Parere der Kompagnie zukomme, ebenso hat das Werbbezirks-Kommando über Leute, welche mit Defekten vom Urlaub einrücken, das chefärztliche Parere dem Regiment zur Bekanntgabe an die Kompagnie zu unterlegen, welche den Mann in Vormerkung nimmt, den Akt für das nächste Superarbitrium zeitgerecht vorbereitet und der Adjutantur zum Gebrauch in Loko oder zur Beförderung an das Werbbezirk übergibt, wenn dieser Akt nicht schon in der Rechnungskanzlei oder Feldrechnungs-Kanzlei selbst angefertiget wird.

Konduitelisten für Offiziere und Mannschaft.

Zur richtigen Uebersicht der physischen, moralischen und intelektuellen Fähigkeiten eines Individuums dienen jene Auszüge aus dem Rapports-Journal, den Strafprotokollen und sonstigen Vormerkungen, welche in eine Beschreibung zusammengezogen und tabellarisch entworfen die Konduiteliste bilden.

Ueber die Stabsoffiziere werden solche ausgedehnter von den Brigade-Generalen entworfen, und heißen Individual-Beschreibungen. Sie werden stuffenweise aufwärts an das allerhöchste Armee-Ober-Kommando geleitet.

Die Konduitelisten über Offiziere (siehe Tabellen), k. k. und Regiments-Kadeten dann auch über die Feldwebels werden mit Ende Oktober jeden Jahres von einer aus den Obersten und den beim Regiment anwesenden Stabsoffizieren zusammengesetzten Commission verfaßt. Ueber die vom Regiment detachirten Offiziere sind diese Listen immer zeitig genug von jenen Truppenabtheilungen, Akadamien &c. wo sie kommandirt oder absent sind, als Grundlage einzuholen.

Bei detachirten Feld- und Landwehr-Bataillons sind sie über die subalteren Offiziere von dem Kommandanten, mit Beiziehung der zwei rangsältesten Hauptleute in einem Hefte, über die Hauptleute aber in einem separaten Hefte von ihm allein zuverfassen, und der Brigade einzureichen, welche dieselben mit den nöthigen Bemerkungen versehen, an das beteffende Regiment gelangen läßt.

Die Konduitelisten, von den Offizieren des Grenadier-Bataillons werden vom Bataillons-Kommandanten ausgefertiget, der Brigade eingereicht, welche sie gleichfalls mit den nöthigen Anmerkungen dem Truppen-Divisions-Kommando vorlegt, von wo sie dem Regiment zugestellt werden.

Von dieser Konduiteliste haben nach ihrem Eintreffen beim Regiment die Stabsoffiziere Einsicht zu nehmen, und solche wörtlich in die Regiments-Konduiteliste zu übertragen. Etwaige Meinungs-Differenzen sind in der Schlußbemerkung ersichtlich zu machen.

Zur Basis für die Konduitelisten der Feldwebels und Kadeten dienen die von den Kompagnien über sie eingereichten Listen, ohne daß sich übrigens die Kommission an dieselbe binden müßte.

Ueber den Auditor, Rechnungsführer, Regimentsarzt und Kaplan bestehen eigene Formulare von Konduitelisten, und selbe werden von jenen über die Oberoffiziere getrennt, vom Obersten verfaßt.

Ueber die Fouriere verfaßt der Rechnungsführer, so wie der Regimentsarzt über sein unterstehendes Personale diese Listen. Ersterer sendet solche dem Landes-Militär-Kommando ein, welches die nöthigen Pare an das Kriegsministerium leitet. Auch über die zur Unterbringung beim Feldkriegs-Kommissariate oder der Monturs-Kommission geeigneten Fourire sind dieselben abgesondert verfaßt durch das Landes-Militär-Kommando an das Kriegsministerium zu leiten.

Der Regimentsarzt läßt die Konduitelisten von den Truppen-Kommandanten mitfertigen und sendet dann solche an den dirigirenden Stabsarzt ein, welcher sie mit der nöthigen Anmerkung der oberstfeldärztlichen Direktion vorlegt.

Die Konduitelisten werden eingesendet:

Von allen Oberoffizieren, k. k. und Regiments-Kadeten nud Feldwebels an das allerhöchste Armee-Ober-Kommando.

Vom Regiments-Kaplan: An das Feld-Superiorat.

Vom Auditor: An das Landes-Militär-Kommando 3 Stück, wovon Eines für das Kriegsministerium, das zweite für das Militär-Appellations-Gericht bestimmt ist.

Vom Regimentsarzten: An den dirigirenden Stabsarzten 2 Pare, wovon Eines für die oberstfeldärztliche Direktion.

Vom Rechnungsführer: An das Landes = Militär = Kommando 2 Pare, wovon Eines für das Kriegsministerium.

Von jeder dieser Konduitelisten erhält der Regiments-Inhaber Ein Pare, Eines bleibt als Original beim Regiment unter unmittelbarer Aufbewahrung des Kommandanten.

Zur Konduiteliste werden die erforderliche Anzahl Bogen zusammen gelegt, und so genäht, daß nur ein Faden nöthig wird, dessen Enden an das Papier mit dem Regimentssiegel auf rothem Lack befestigt werden, um jedes Herausnehmen oder Einnähen zu verhüthen. Die Seiten sind zu nummeriren.

Die Offiziere werden chargenweise nach ihrem Rang mit ihrem Nationale und ihrer Dienstbeschreibnng eingetragen, sie mögen nun kommandirt, absent oder supernummerär sein.

Die Namen sind genau und deutlich, bei Adeligen mit dem ganzen Prädikate zu schreiben, und wenn ein Offizier Orden hat, sind solche gleich unter seinem Namen aufzuführen.

Wenn ein Offizier supernummerär, kommandirt oder absent ist, so kommt dieß ober seinem Namen ersichtlich zu machen.

Diese Arbeit wird in der nöthigen Anzahl Exemplare auch über die k. k. und Regiments = Kadeten, dann die Feldwebels schon früher begonnen, nnd langsam so vorgearbeitet, daß für die Kommission nur jene Rubriken offen bleiben, deren Ausfüllung ihr obliegt.

Unter dem Datum, beginnt die Fertigung der Stabsoffiziere, welche der Oberst schließt.

In den Konduitenlisten wird noch der Zuwachs und Abgang, der sich im Laufe des Jahres in jeder Charge ergab nach der Zeitfolge jeder für sich docirt und vom Obersten gefertiget. Der hiezu verwendete Bogen darf nicht beigelegt, sondern muß mit den anderen Bogen der Konduiteliste zusammengenäht werden.

In der Adjutantur bleibt zum gewöhnlichen Gebrauch ein Makulare, in welchem bloß die Namen, das Nationale und die Dienstbeschreibung eingetragen sind.

Wird über einen Offizier eine Konduiteliste von höheren Orten abverlangt, so versteht sich darunter, die auf vorbezeichnete Art letztverfaßte, von der eine wortgetreue Abschrift genommen wird. Hiezu wird in der Adjutantur das Blanchet mit der Ueberschrift „**Auszug**" aus der Konduiteliste über die Oberoffiziere für das Jahr 18.. und die aus

dem Makulare bekannten Rubriken ausgefüllt, nach dem Originale datirt, die Kopien der Unterschrift angesetzt und so dem Obersten zur eigenhändigen Ausfüllung des Uebrigen übergeben, welcher unter den Kopien der Unterschriften die Richtigkeit der Abschrift als mit dem Original gleichlautend, bestättiget.

Hätte sich im Laufe des Jahres mit den Offizieren Veränderungen ergeben, die nothwendig in die Konduiteliste aufgenommen werden müßten, so hat solches als Schlußbemerkung zu geschehen. In diesem Falle muß aber dieser Konduitenlisten-Extrakt von allen Stabsoffizieren gefertiget werden.

Sonst können Abschriften der Konduiteliste nur als Beilagen zu andern Akten, als: bei Superarbitrirungs, bei Untersuchungs-Akten u. s. w. vorkommen.

Jederzeit muß die Konduiteliste eines Offiziers mit einem Kouvert versehen und versiegelt übergeben werden, sie erhält sodann die Aufschrift: „Konduite-Beschreibung des Herrn Hauptmann N. N. vom Jahre 1850 als Beilage zum (—) Akt.

Sollte ein Offizier bei seinem Austritte aus der Dienstleistung durch Quittirung oder Pensionirung um ein Zeugniß über sein Verhalten das Ansuchen stellen, so kann ihm nur eine Abschrift der letzten Konduiteliste übergeben werden.

Von der Bestrafung und Konstituirung der Oberoffiziere und der Mannschaft.

Offiziere werden wegen geringeren Vergehen beim Rapport verwiesen, im Wiederholungsfalle und bei größeren Vergehen mit Zimmer- oder Profoßenarrest gestraft.

Wird der Offizier von dem Truppen-Kommandanten mit Arrest belegt, so überbringt der Adjutant dessen Säbel seinem Chef. Wird der Offizier von einem andern Vorgesetzten in Arrest gesetzt, so muß hievon sogleich der Adjutant in Kenntniß gesetzt werden, und meldet es seinem Chef.

Die Verweisung oder Bestrafung des Offiziers wird beim versammelten Offiziers-Rapport bekannt gegeben (oder cirkulirt als Offiziers-Befehl) und in das Offiziers-Straf-Protokoll eingetragen, welches der Oberst mit den Konduitelisten aufbewahrt.

Läßt sich der Offizier ein grobes Vergehen zu Schulden kommen, welches in der Konduiteliste wiederholt aufgenommen werden muß und wegen dem er bereits gewarnt und gestraft wurde, so wird er zum Rapport bestimmt, und ihm in Gegenwart seines Bataillons- und Kompagnie-Kommandanten, dann der zwei ältesten Offiziere seiner Charge bedeutet, daß er, wenn er binnen einem Jahre nicht hinlängliche Beweise der Besserung an den Tage legen würde, er zur Entlassung in Antrag gebracht werden wird.

Ueber diesen Vorgang verfaßt der Adjutant ein Protokoll, welches sowohl der Betheiligte mit der eigenhändig geschriebenen Bemerkung: „daß er diese ihm vorgehaltene letzte Warnung vollkommen verstanden habe,“ als auch alle dabei Anwesenden fertigen, und welches das **Konstitut** heißt.

Auch mit Kadeten, Unteroffizieren, den äquiparirenden Stabspartheien und mit Grenadieren wird auf ganz gleiche Weise in ähnlichen Fällen das Konstitut aufgenommen und ihnen bedeutet, daß sie ohne Weiteres ihrer Charge verlustiget, bezüglich zu dem Fousilir-Kompagnien übersetzt werden, wenn nicht die angehoffte Besserung eintritt.

Bei Offizieren ordnet der Regiments-Inhaber die Konstituirung, bei den Unteroffizieren der Oberst an, überhaupt derjenige, der das jus gladii über den Betheilten auszuüben berechtiget ist. Bei Offizieren wird demnach jederzeit der Befehl des Regiments-Inhabers eine nöthige Beilage bilden.

Die Konstitute werden in der Adjutantur aufbewahrt.

Daß der Adjutant bei den übrigen vom Truppen-Kommandanten angeordneten Bestrafungen der Mannschaft stets gegenwärtig zu sein habe, lehrt das Dienst-Reglement, und daß solche stets in Befehl bekannt gegeben werden müssen, wurde bereits erwähnt.

Von der Quittirung der Offizierscharge.

Einem jeden Offizier ist es in Friedenszeiten gestattet seine Charge zu quittiren, wenn er sich in keiner gerichtlichen Untersuchung befindet, auch muß mit diesem Offizier über alle Geld- und sonstigen Empfänge gehörig abgerechnet, jede Schuld und Forderung des Aerars anstandslos ausgeglichen werden.

Es versteht sich von selbst, daß ein minderjähriger Offizier die Bewilligung seiner Eltern, respektive seiner Vormundschaft beibringen müsse.

Die Quittirung der Charge kann mit oder ohne Charakter erfolgen.

Die Quittirung mit Charakter wird nur jenen zugestanden, welche sich hinreichend ausweisen, daß sie der aufhabenden Charge gemäß aus eigenen Mitteln zu leben in der Lage sind.

Der Offizier hat in diesem Falle den Quittirungsrevers wie er hier folgt, dem Truppen-Kommandanten zu übergeben.

Quittirungs-Revers.

Nachdem auf mein gehorsamstes Ansuchen von höchsten Orten die Bewilligung erfolgt ist, meine bei dem k. k. . . . Regimente Nr. . . . . bekleitete . . . Charge quittiren zu dürfen, so entsage ich den bestehenden Anordnungeu gemäß, allen Militär-Benefizen, der Pension und jeder andern Versorgung, nnd verbinde mich hiemit, daß ich (für alle Inländer, dann jene Ausländer welchen die Quittirung mit Beibehaltung des Offiziers-Charakters bewilliget wird) niemals gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich oder dessen Allirten streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hilfe oder sonst etwas Gedeihliches leisten und

(für alle Quittirende)

zu keiner Zeit einen Anspruch auf eine Wiederanstellung in dem k. k. Militär machen wolle.

(für alle quittirenden Inländer)

Auch mache ich mich hiemit in aller Form Rechtens verbindlich, auf jedesmalige Vorforderung der Militär-Behörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, von derselben, als dem foro quaestae administrationis über meine Diensthandlungen und über die mir dießfalls etwa zur Last gelegt werdenden Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und mich ihrer Entscheidung so, als wenn ich noch in wirklichen Diensten stünde zu unterziehen.

Urkunde dessen meine und der beiden Zeugen eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

Datum . . .

(L. S.) N. N.

Daß N. N. vorstehenden Revers ganz freiwillig ausgestellt, und unterschrieben habe, bezeuget unsere eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

Datum . . .

(L. S.) N. N. als Zeuge. (L. S.) N. N. als Zeuge.

Dieser Revers ist mit einer Konsignation belegt dem Kriegsministerium einzusenden, und wenn die Belassung des Offiziers-Charakters angesucht wäre, auch der Vermögens-Ausweis beizuschließen. (Siehe die Tabelle.)

Mit der Landes-Militär-Kommando-Verordnung, womit die vom Kriegsministerium ertheilte Bewilligung intimirt wird, übersendet solches gleichzeitig die Entlassungs-Urkunde.

Die Entlassungs-Urkunden der Stabs-Offiziere werden gleich beim Kriegsministerium ausgefertiget, und vom Kriegsminister unterschrieben, jene für die Oberoffiziere werden auf den vom Kriegsminister gefertigten Blanchets beim Landes-Militär-Kommando ausgestellt.

Der quittirende Stabsoffizier hat 2 fl., der Hauptmann 1. Klasse 1 fl. 30 kr. und jener der 2. Klasse 1 fl. C. M. für die Drucklegung des Blanchets zu erlegen, welche Beträge in Rechnung des Militär-Aerars bei der Truppe in Empfang zu stellen sind.

Von den Erziehungsanstalten für das Militär.

Bei jedem Erziehungs-Institut ist als Grundsatz festgesetzt, daß der Aspirant die vollkommene Eignung für dasselbe haben müsse. Besonders ist bei ihnen auf einen gesunden und Wachsthum versprechenden Körperbau zu sehen, die Regimenter oder Korps haben daher die für Institute vorzuschlagenden Individuen durch einen Stabs-, Regiments- oder Oberarzt gehörig visitiren zu lassen, und der visitirende Arzt bleibt für den ausgestellten Befund verantwortlich, wenn er Gebrechen verheimlicht. Jeder Zögling wird bei dem Eintreffen in der Anstalt nochmals ärztlich visitirt, und wenn derselbe für seine Bestimmung untauglich anerkannt wird, auf Kosten des Schuldtragenden zurückgesendet.

Jedem Gesuch muß der Taufschein, das Impfungs- und letzte Schulzeugniß beigelegt werden, eben so müssen die angegebenen Gesuchs-Motive legal nachgewiesen werden.

Die Regimenter, welche solche Gesuche für Kinder ihrer aktiven Offiziere oder ihrer Mannschaft, oder über jene, über welche sie als im Regimentsverbande gehörig, die Vormundschaft führen, einbegleiten, haben jedesmal die vorgeschriebene Eingabe beizuschließen, und bleib'n für deren richtige Stellung verantwortlich.

Die Dienstzeit des Vaters ist in dieser Eingabe niemals summarisch, sondern jedesmal chargenweise nachzuweisen, unter der Rubrik „Verdienste" ist der Besitz von Orden und Medaillen besonders aufzuführen.

Wenn solche Individuen für eine Anstalt vorgemerkt werden, so ist bei jedem mit ihnen oder ihren Aeltern sich ergebenden Abgang dem Kriegs-Ministerium im Dienstwege die Anzeige zu erstatten. Diese Anzeigen haben besonders dann unverzüglich zu geschehen, wenn der Vorgemerkte selbst, oder eines seiner Eltern stirbt, auch dann, wenn der Vater zum Hauptmann oder in eine höhere Charge vorrückt.

Die in die Neustädter Militär-Akademie aspirirenden Individuen werden vom erreichten 10. bis zum vollstreckten 12. Jahre beim Kriegsministerium zur Vormerkung eingegeben. Die Eltern oder die Vormundschaft hat das Gesuch an das Landes-Militär-Kommando der Provinz in der sie wohnen, einzusenden, welches zu enthalten hat:

a) den Stand und den Charakter der Eltern, bei dem Offizier die chargenweise ausgewiesene Dienstzeit,

b) dessen Verdienste, und

c) die Familienverhältnisse überhaupt.

In Bezug auf den Aspiranten:

d) dessen Taufschein,

e) das Impfungs-Zeugniß,

f) das chefärztliche Gesundheits-Zeugniß, und

g) das Sitten- und Schulzeugniß von der letzten Semestral-Prüfung.

Die Aspiranten sollen bezüglich des letzten Punktes ausweisen, daß sie bereits die 3. Normalklasse zurückgelegt, und wenigstens die erste Fortgangsklasse in Sitten, Religion, im Schön- und Diktandoschreiben erhalten haben.

Ueber solche durch das Regiment an das Landes-Militär-Kommando gelangenden Gesuche, ist von demselben eine Eingabe beizuschließen. (Siehe Tabellen.)

Gesuche um Aufnahme in die Ingenieur-Akademie sind der Lokal-Direktion dieser Anstalt vorzulegen. Bei denjenigen, welche Stiftungsplätze ansuchen und erhalten, hat solches nur auf das Kostgeld Bezug, die übrigen systemisirten Auslagen müssen für den Zögling bestritten werden.

In das Marine-Kadeten-Kollegium werden als Stiftlinge die Söhne der Stabs- und Oberoffiziere mit erreichtem 12. und mit nicht überschrittenem 15. Jahre aufgenommen, müssen von besonders guten und gesunden Körperbau sein, und ist bei deren Visitirung besonders auf ein ganz fehlerfreies Auge zu sehen.

Die Aspiranten müssen Kenntnisse der italienischen Sprache und Uebung im Korrektschreiben, dann den gewöhnlichen Rechnungsarten haben, worüber sie beim Eintritt geprüft werden. Das Ansuchen um die Vormerkung erfolgt auf gleiche Art, wie in die Neustädter Akademie.

In die Kadeten-Kompagnie zu Ollmütz und Gratz werden Söhne und Waisen von k. k. Offizieren und Militärbeamten, auch von Staatsbeamten, unbemittelten Adeligen, Honoratioren und Bürgern höherer Klasse auf Aerarial-Plätze untergebracht.

Vorzüglich wird auf solche Individuen Rücksicht genommen, welche wegen überschrittenem Normalalter bei der Neustädter Militär-Akademie aus der Vormerkung gelöscht wurden.

Ferner wurde zur Aufmunterung der Erziehungshaus-Zöglinge bewilliget, daß jene Knaben, welche durch besonders gute Verwendung und vorzügliche Eigenschaften sich vor den Uebrigen auszeichnen, von dem die Institute bewachenden Inspektor zur Aufnahme in eine Kadeten-Kompagnie in Antrag gebracht werden sollen.

Frequentanten werden zu Ollmütz 26, zu Gratz 24 gegen Entschädigung des Aerars aufgenommen.

Die Entscheidung um Aufnahme für Aerarial-Plätze steht dem Kriegs-Ministerium, die Verleihung von Frequentanten-Plätzen für Ollmütz dem Landes-Militär-Kommando zu Brünn, für Gratz jenen daselbst zu.

Von allen Aspiranten wird erfordert:

1. Das Alter von 14 bis 16 Jahren. Dieses Alter wird vom Beginn des Lehrkurses vom 1. Oktober an berechnet, und es wird in Ausnahmsfällen eher über ein noch nicht erreichtes als über ein bereits überschrittenes Normalalter hinausgegangen.

2. Ein vollkommen gesunder Körper, Wachsthum versprechend.

3. Ueberstandene Blattern oder die Impfung.

4. Gute Sitten.

5. Kenntnisse in der Religion, im Schön- und Diktandoschreiben und in den Anfangsgründen der Rechenkunst mit Einschluß der Brüche und Regel de Tri.

Bei Erziehungshaus = Zöglingen muß die Konduite= und Verwendungs=Liste beigebracht werden.

Die Regimenter haben solche ihnen vorkommenden Gesuche unter Anlage der vorgeschriebenen Eingabe dem Kriegs = Ministerium im Wege des Landes = Militär = Kommando's jener Provinz, in der der Aspirant wohnt, einzureichen.

Mit der Aufnahme wird von Seiten des Kriegs=Ministeriums gleichzeitig das Regiment, für welches der Zögling und in welcher Eigenschaft zu assentiren ist, bestimmt, und jene Behörde benannt, welche die Assentirung und Absendung an das Institut zu veranlassen hat.

Die Assentirung der Frequentanten leitet das Landes=Militär=Kommando ein, jedoch muß früher die Bewilligung des Regiments=Inhabers für dessen Regiment die Assentirung geschehen soll, von den Eltern des Aspiranten eingeholt und demselben vorgelegt werden.

Vor der Assentirung ist jeder Zögling von einer Kommission über seine intellektuellen Fähigkeiten zu prüfen, und erst, wenn er die Prüfung gehörig bestanden, ist solcher zu assentiren, und das Prüfungs=Zeugniß an die betreffende Kadeten=Kompagnie einzusenden.

Wenn der Aspirant die Prüfung nicht besteht, so ist hievon dem Kriegs = Ministerium im Wege des Landes=Militär=Kommando's der Bericht zu erstatten.

Wenn dem Aerarial=Zöglinge bei der Aufnahme nicht die Nachsicht des Menage = Zuschußes ertheilt wird, so ist der Assentliste der gesetzliche Revers beizulegen, daß sich die Eltern zu dessen Erlag verpflichten. Desgleichen ist der Revers über die Zulage von ihnen abzuverlangen, und bei Frequentanten auch jener über das zu erlegende Kostgeld.

Die Zulage besteht bei jenen, welche den Menage=Zuschuß zu erlegen haben, in 6 fl., bei jenen, die hievon befreit sind, in 2 fl. 36 kr., monatlich. Von dem Erlag dieser Zulage wird Niemand befreit.

Der Zeitpunkt der Assentirung und Absendung in das Institut ist auf die Mitte Septembers festgesetzt.

Die Aerarial = Zöglinge erhalten vom Tage ihrer Assentirung die Geld= und Natural = Verpflegung nach ihrem Range, und werden bei ihrem Truppenkörper als absent im Stand, die Frequentanten hingegen vom Tage ihrer Assentirung als beurlaubt und ohne Gebühr geführt.

Die ausgemusterten Zöglinge werden mittelst Revisions = Liste an ihre Truppenkörper übergeben, und in denselben sogleich ersichtlich gemacht, wie die Montursstücke zu behandeln sind.

Die Konduite- und Verwendungs-Liste sammt dem Strafextrakt wird den Truppen zugesendet.

Die von ihnen in den Kadeten-Kompagnien erworbenen Chargen sind denselben beim Regiment zu belassen.

Beförderungen der Zöglinge zu Oberoffizieren können nur mit Bewilligung des Kriegsministeriums statt finden, und es muß der Zögling wenigstens das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, dann muß derselbe nach der vom Kadeten-Kompagnie-Kommando abzuverlangenden Konduite- und Verwendungs-Liste hiezu geeignet sein.

Zöglinge, welche wegen Vergehen frühzeitig ausgemustert werden, dürfen in ihren Regimentern nie vor erfolgter gänzlicher Besserung (auch in Voraussetzung nachmaliger guter Aufführung) vor den in der Kadeten-Kompagnie gleichzeitig gestandenen und den Kurs zur Zufriedenheit vollendenden Individuen desselben Regiments und auch niemals vor Verlauf der Anzahl von Jahren, die sie in der Anstalt hätten zubringen sollen, zu Offizieren befördert werden.

Die Pionnierschule zu Tuln hat den Zweck, den Nachwuchs tüchtiger Offiziere für das Pionnier-Korps zu liefern.

Es werden daselbst junge Leute, wie in den Kadeten-Kompagnien aufgenommen. Nach Beendigung des Kurses treten die Fähigsten zum Pionnierkorps über, mit der Anwartschaft auf sich erledigende Offiziersstellen; die Uebrigen werden bei den Regimentern eingetheilt.

Ueber die Aufnahme in die Pionnier-Korpsschule wurden im Jahre 1847 folgende Bedingnisse bekannt gemacht:

In der Pionnier-Korpsschule zu Tuln werden nur Jünglinge mit erreichtem 10. Lebensjahre aufgenommen.

Die Aufnahme geschieht durch das Kriegs-Ministerium, bei welchem die diesfälligen Gesuche auf 15 kr. Stempel einzureichen und mit folgenden Beilagen zu dokumentiren sind:

1. Taufschein
2. Impfungs-Zeugniß
3. Das von einem Stabsarzte ausgestellte oder vidirte ärztliche Zeugniß der Militärtauglichkeit
4. Die letzten Schulzeugnisse (wenigstens der Normalgegenstände)

} des Aspiranten.

5. Der Revers einer monatlichen Zulage von wenigstens 8 fl. Konv. Münze.

6. Der Revers, daß dem hohen Aerar die gesammten Auslagen zurück erstattet werden, wenn der junge Mensch unter den, im Formulare zu diesem Reverse näher bezeichneten Umständen vor vollendetem Lehrkurse aus der Anstalt, oder vor zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit vom Militär entlassen werden sollte.

(Stempel.)

Revers.

Mittelst welchem sich Unterzeichneter verpflichtet, dem N. N. falls derselbe als Kadet für die Pionnier-Korpsschule assentirt würde, auf die Zeit seines Aufenthaltes in der genannten Schule eine monatliche Zulage von wenigstens acht Gulden Conv. Münze zu geben, und dieselbe auf drei Monate im Vorhinein bei dem k. k. Pionnier-Korpsschul-Kommando zu entrichten.

Sign. N. am N. N. nebst
Angabe des Charakters.

(Stempel.)

Revers.

Mittelst dessen sich Unterzeichneter verpflichtet, im Falle der, Behufs seiner Aufnahme in die Pionnier-Korpsschule als Kadet zum k. k. Pionnier-Korps assentirte N. N. wegen physischer oder moralischer Gebrechen oder sonstige Verhältnisse vor Beendiguug des ganzen Lehrkurses entlassen, oder, ohne zum Offizier befördert worden zu sein, vor dieser Zeit zu einem Regiment oder Bataillon einrücken gemacht würde, — endlich wenn derselbe in Folge eigener Wahl, oder nach Bestimmung seiner Angehörigen früher als nach dem Verlaufe einer wenigstens dreijährigen Dienstzeit, von dem Tage des Austrittes aus der Korpsschule an gerechnet, den Militärstand wieder verlassen sollte, in allen diesen Fällen dem Aerar die ganzen, während seines Aufenthaltes in dieser Anstalt auf ihn verwendeten Verpflegskosten zn vergüten.

Unterzeichneter geht diese Verpflichtungen jedoch nur mit dem Vorbehalte der, in dem hohen hofkriegsräthlichen Reskripte vom 24. März 1835 G 1307 festgesetzten Begünstigung ein, welche von dem Kosten-

ersatze freispricht, wenn der Austritt des N. N. aus der Korpsschule oder vom Militärdienste vor dem oben bestimmten Zeitpunkte in Folge einer durch Unglücksfälle oder durch eine andere unverschuldete Weise herbeigeführten Invalidität stattfinden müßte.

Sign. N. am

N. N. nebst
Angabe des Charakters.

Die Ausmusterungs-Grundsätze für die zu den Regimentern Einzutheilenden sind dieselben, wie bei den Kadeten-Kompagnien.

Die Anstalt steht unter dem General-Kommando und bezüglich unter dem Hofkriegsrathe. Das Schul-Kommando führt das Pionnier-Korps, welches durch seine Individuen (Offiziere und Mannschaft) auch den Unterricht und Aufsichtsdienst besorgt.

Von den Erziehungshäusern siehe die besondere Abhandlung.

Von der Behandlung erkrankter Offiziere und Mannschaft.

Ein Offizier welcher erkrankt, hat solches im ordentlichen Dienstwege melden zu lassen, und sich nach seiner Genesung vorzustellen. Derselbe ist fortan im täglichen Rapport unter den Kranken namentlich zu führen.

Dem Offizier steht es frei, sich von einem Civil- oder Militärarzten behandeln zu lassen, doch ist auch im ersteren Falle der Chefarzt zeitweise zur Visite zu beordern, um das Regiment in gehöriger Kenntniß des Krankheitszustandes zu erhalten.

Mittellose Offiziere, auch die Stabspartheien können, wenn sie zu Hause nicht die hinreichende Pflege haben, in das Militär-Spital aufgenommen werden, weshalb an das Landes-Militär-Kommando das Ansuchen zu stellen ist. (Das Nähere hierüber in der Abtheilung, welche von dem Spital handelt).

Mannschaft vom Feldwebel abwärts ist, wenn selbe erkrankt, jedesmal dem Militärspital zur Heilung zu übergeben, und die Uebergabe, wenn es die Umstände erheischen, weder bei Tag noch bei der Nacht zu verschieben. Wäre das Spital zu weit entfernt oder der Kranke nicht transportabel, so ist der anwesende Chefarzt zu den Kranken ungesäumt zu

holen, und der Lieutenant der betreffenden Kompagnie hat denselben wenigstens 3mal im Tage, Morgens, Mittags und Abends zu besuchen, und darauf zu sehen, daß der Führer oder Unteroffizier, welchem die Aufsicht über die Kranken übertragen ist, seiner Schuldigkeit nachkomme.

Wenn die Kompagnien zerstreut liegen, so ist der Regimentsarzt anzuweisen, die Kranken in der Station nach Möglichkeit zu besichtigen, und seinem unterstehenden ärztlichen Personale durch Belehrung, mit Wort und That an die Hand zu gehen, und die weiters nöthigen Verfügungen anzuordnen.

Das Behandeln der erkrankten Mannschaft ist den Civilärzten und Doctoren untersagt, es wäre denn, daß solches wegen Absein eines Militärarzten geschehen müßte, um dem Mann die nöthige erste Hilfe nicht zu entziehen.

Der Militärarzt darf vom Lieutenant abwärts von Niemanden, überhaupt von keinem mittellosen Offizier für seine ärztlichen geleisteten Dienste eine Entschädigung ansprechen, namentlich wenn der Leidende in oder durch den Dienst erkrankt ist.

Von den Sterbefällen.

Die Art und Weise der Beerdigung schreibt das Dienstreglement vor.

Hat der Sterbefall in Loko des Regimentsstabes sich ereignet, so wird der Todtenbeschauzettel des Chefarzten dem Regiments-Kaplan zur Eintragung in das Sterbeprotokoll übergeben, welcher den Todtenschein ausfertiget und an die Regiments-Rechnungs-Kanzlei gelangen läßt, — fand aber der Sterbefall auswärts statt, so wird der eingebrachte Todtenschein zuerst dem Regiments-Kaplan, dann der Rechnungs-Kanzlei zugestellt. Dasselbe hat mit der Individual-Specification zu geschehen, welche von den Militärspitälern den Truppen zukommen.

Jeder solche Fall ist beim Einlangen des Todtenscheines im Regimentsbefehl mit Angabe des Sterbetages zu publiciren und die Unterabtheilung zur Außerstandbringung anzuweisen.

Von dem Stempel.

Von der Stempelpflicht im Allgemeinen.

Der Stempel ist eine von dem Staate eingeführte indirekte Steuer, die jedem zu entrichten obliegt, der Urkunden und Schriften zum ämtlichen Gebrauch verfaßt oder ein Rechtsgeschäft eingeht.

Unter dem Ausdrucke „ämtlichen Gebrauch," welcher auch den gerichtlichen in sich schließt, wird die Verwendung einer Urkunde oder Schrift bei einem Amte, einer Kasse oder öffentlichen Behörde zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt ist, verstanden, sie mag nun im Original oder in Abschrift beigebracht werden. Die Stempelpflicht erstreckt sich auch nicht allein auf die bloße Urkunde oder Schrift, sondern auch auf jede Beilage, wenn sie als für sich schon stempelpflichtig ist.

Unter Rechtsgeschäften werden alle jene verstanden, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Recht begründet, übertragen, befestiget, umgeändert oder aufgehoben wird, daher:

1. „alle Ausfertigungen von Urkunden wodurch das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, entgeldlich oder unentgeldlich an jemand anderen übertragen wird, also: Quittungen, Empfangsbestättigungen, Reverse, Vollmachten, Schenkungen u. s. w.

2. Zeugnisse durch welche persönliche Eigenschaften, Thatsachen, überhaupt thatsächliche Umstände zu dem Zwecke bestättiget werden, damit sie demjenigen, für den sie ausgestellt werden, einen Ausweis gewähren.

3. Alle Eingaben und Gesuche, die von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, dem Reichstag, den Landes- und Gemeindevertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Staates, der Kronländer oder der Gemeinden aufgestellten Anstalten, Behörden und Aemtern oder bei der ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden.

Unter Einem Stempel darf nur Eine Rechtsurkunde, ämtliche Ausfertigung oder Ein Zeugniß ausgefertiget werden. Es ist daher nicht gestattet, auf einer bereits ausgefertigten, d. h. ihrem Inhalte nach niedergeschrieben und ausgefertigten Urkunde oder Schrift unter einem und demselben Stempel eine zweite oder mehrere andere stempelpflichtige Urkunden oder Schriften beizufügen, wenn nicht

a) die Geschäfte, worüber die Urkunde oder Schriften auf demselben Bogen geschrieben werden, unter sich in Verbindung stehen: und zugleich

b) unmittelbar unter einander ohne Leerlassung eines breiteren Zwischenraumes, als zwischen zwei Zeilen erforderlich ist, geschrieben werden; und

c) der Geldbetrag des aufgedrückten Stempels das für sämmtliche auf diesem Bogen vereinigten Schriften oder Urkunden, wenn jede für sich auf einem eigenen Bogen geschrieben worden wäre, vorschriftsmäßig entfallende Gebührenausmaß erreicht.

Eingaben von zwei oder mehreren Personen dürfen nur dann unter dem einfachen Eingabestempel vereint eingebracht werden, wenn diese Personen zur Zeit der Ueberreichung der Eingabe in einer solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als Eine Person angesehen werden können, oder doch das gestellte Ansuchen aus Einem ihnen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten.

Von der Ausfertigung stempelpflichtiger Schriften und Urkunden.

Die stempelpflichtigen Schriften und Urkunden müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stempelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben beginnen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stempelabdrucke ausgefüllt ist.

Von dem Indossiren.

Unter Indossiren versteht man das Beilegen eines leeren Stempelbogens zu einer stempelpflichtigen Urkunde oder Schrift.

Die Stempelanheftung (Indossirung) ist gestattet:

a) Bei Protokollen, welche von einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde in Parteisachen aufgenommen werden, wenn sie ein Rechtsgeschäft enthalten, welches der skalamäßigen Stempelgebühr unterliegt.

In diesen Fällen muß jedoch die Indossirung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Protokolls, oder Falls das Ge-

schäft oder der Vertrag einer Ratifikaton der Behörde, bei welcher es aufgenommen wurde, oder einer andern Behörde bedarf, binnen acht Tagen nach erfolgter oder bekannt gegebener Ratification von derjenigen Behörde vollzogen werden, bei welcher das Protokoll verbleibt.

b) Bei den bedingt stempelfreien Schriften und Urkunden ehe von denselben ein Gebrauch gemacht wird, der die Gebührpflicht begründet, ferner

c) bei solchen Schriften, welche ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht stempelpflichtig sind, jedoch bei ihrer Beibringung als Beilagen dem für die letzteren vorgeschriebenen Stempel unterliegen.

d) Bei solchen, die aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande ins stempelpflichtige Inland übertragen werden.

e) Bei jenen Urkunden und Schriften, die den Gegenstand der Einhebung der gesteigerten Gebühr oder einer Strafverhandlung nach dem Gefällsstrafgesetze ausmachen.

f) Bei den aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande an eine Behörde oder ein Amt mit Beilegung der Gebühr in Barem oder mit deren Anweisung auf eine gebührende Zahlung einlangenden Eingaben, Beilagen und Zahlungs-Dokumenten.

Die Stempelanheftung darf nur von öffentlichen Behörden und Aemtern und nur in den Fällen, wo sie das Gesetz ausdrücklich gestattet, dadurch vorgenommen werden, daß der stempelpflichtigen Urkunde oder Schrift ein unbeschriebener mit dem gesetzlichen Stempel versehener Bogen mittelst eines Fadens, dessen beiden Enden auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssiegel befestiget sind, beigeheftet, auf dem beigehefteten Stempelbogen selbst aber unmittelbar unter den Stempelzeichen angegeben wird:

1. Die Schrift oder Urkunde, welcher der Stempelbogen beigeheftet wurde.

2. ihr Gegenstand,

3. der Tag ihrer Ausfertigung, und

4. die Unterschrift des Beamten, welcher die Indossirung vornimmt, nebst seiner amtlichen Eigenschaft.

Für die zu Eingaben gehörenden Beilagen, denen die Partei klassenmäßige Stempelbogen beilegt, dann für die aus dem Auslande oder aus dem stempelfreien Inlande eingelangten Eingaben und Beilagen nimmt das Einreichungs-Protokollsamt, für die auf dem gedachten Wege

an eine Kasse eingelangten Zahlungs-Dokumente hingegen die Kasse die Amtshandlung der Stempelanheftung vor.

Von der Behandlung der ungestempelter stempelpflichtigen Urkunden und Schriften bei den Aemtern und Behörden.

Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde oder einem Amte ein stempelpflichtiges Gesuch ohne Stempel übereicht wird, oder einem solchen Gesuche einfache, bloß von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestempelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten: daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurück zu stellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingebracht worden sein sollte, weder die Erhebung der Stempelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Akten beigelegt wird.

Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, wenn im ersten Falle die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, was von den übernehmenden Beamten des Einreichungs-Protokolls auf der Eingabe zu bemerken ist, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten oder, weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig erkannt wird.

Eingaben, welche bereits bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte überreicht, und in Verhandlung genommen werden, dürfen mit oder ohne Aenderung, ohne Ergänzung des Inhaltes oder der Beilagen nicht nochmals als Eingabe überreicht werden.

Die Wiedervorlegung einer solchen Eingabe kann nur als Beilage einer neuen, nach ihren Eigenschaft vorschriftmäßig gestempelten Eingabe oder Protokolls-Ausfertigung geschehen.

Wenn bei einer Behörde, bei einem Amte oder einer Staatsanstalt eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkömmt, welche der Abgabe unterliegt, jedoch nicht mit dem Beweise über deren Berichtigung versehen, oder mit einem geringeren Stempel, als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestempelt zu behandeln ist, oder Merkmale einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist mit

Ausnahme des vorerwähnten Falles der Zurückstellung der Eingabe oder der Beilegung derselben zu den Akten, die Wahrnehmung ohne Verzug der die Geschäftsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde bekannt zu machen und die angemessene, zur Sicherstellung des Thatbestandes erforderliche Vorkehrung zu treffen.

Auf der Urkunde selbst wird oben, wo sonst der Stempel angebracht ist, die Bemerkung gemacht „Stempelgebrechen angezeigt."

Die Anzeige an die Gefällsbehörde hat nach dem folgenden Formular verfaßt und mit einer Abschrift der Urkunde oder stempelpflichtigen Schrift belegt zu werden.

Aemtlicher Befund über eine wahrgenommene Uebertretung des Stempelgesetzes.

1. Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde, Ort und Tag der Ausfertigung, Name und Zuname des Ausstellers:
2. Name und Aufenthaltsort desjenigen, der die Urkunde oder Schrift überreicht:
3. Behörde wo sie überreicht wurde:
4. Geschäftszahl unter dem Datum, an welchem sie überbracht wurde:
5. Stempel, mit dem sie versehen ist:
6. Stempel, mit dem sie hätte versehen sein sollen und Begründung:

Ausgefertiget vom . . . . .

N. am nten.

N. N.

(Vorsteher des Einreichungs-Protokolls, daher der Adjutant.)

Wem die Ueberwachung der Stempelpflicht obliegt.

Insbesondere wird die Verbindlichkeit über die genaue Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung oder Abweichung von demselben die Mittheilung zu machen, auferlegt:

1. Rücksichtlich der Eingaben, dann der Dupplikate der Eingaben, und der Abschriften der Rubrik, dem Beamten, der zur Führung des Einreichungs-Protokolls bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person.

2. Hinsichtlich der Eingaben, und der bei den Eingaben befindlichen oder zu dem Protokolle von der Partei beigebrachten Beilagen, dann anderer Urkuuden und Schriften, z. B. der den Kassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitnng, Censurirung oder ämtlichen Behandlung zunächst verpflichteten Beamten.

3. In Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst, oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht.

Austausch verdorbenen Stempelpapiers.

Verdorbenes Stempelpapier wird in den Hauptstädten der Kronländer und in den Standorten der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden bei einem hiezu bestimmten Gefällsamte jedesmal gegen reines umgetauscht, wenn es gar nicht beschrieben, oder die Schrift noch nicht vollständig ausgestellt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertrettung des Gesetzes vorhanden ist.

Befreiung.

Die dem aktiven Militärstande und Militärkörpern vom Obersten abwärts, diesen mitbegriffen, angehörigen Personen, sowohl rücksichtlich aller Eingaben und ämtlichen Ausfertigungen, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre, der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Korps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, vorkommen, dann rücksichtlich jener Abhandlungen, welche in solchen Rechtsstreiten auf Ansuchen eines Auditoriats von einer anderen Behörde vorgenommen werden, als auch rücksichtlich der Empfangs-Bestättigungen über jene Genüsse, welche sie von dem Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen, sie mögen von ihnen oder ihren Angehörigen behoben werden, sind stempelfrei.

Auszug aus dem allgemeinen Stempeltarif.

	fl.	kr.
Abschiede von Privaten ausgestellt, für Personen, welche von einem, dem gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben	—	6
„ für andere Personen	—	15
Abschriften, ämtliche, einfache, pr. Bogen	—	15
„ ämtliche, vidimirte, pr. Bogen	—	30
„ von der Partei besorgt und sodann ämtlich oder vom Notar vidimirt, pr. Bogen	—	15
„ einfache, von der Partei besorgte, stempelfrei.		
„ wenn diese letzteren als Beilagen gebraucht werden .	—	6
„ von anderen Privat-Personen vidimirte, werden in dem Stempelausmaß, als von Privatpersonen ausgestellte Zeugnisse angesehen uud darnach behandelt.		
Adels-Bestätigung als öffentliche Ausfertigung, pr. Bogen .	—	30
„ Diplom, pr. Bogen	—	30
„ Diplom-Duplikat als ämtliche Ausfertigung, pr. Bogen	—	30
Aerztliche Zeugnisse pr. Bogen	—	15
Ausstellungs-Dekrete von Privatpersonen ausgestellt für die in Privatdienst aufgenommenen Personen als Verträge über Dienstleistungen, nach dem Werthe des bedungenen Lohnes.		
Armuthszeugnisse stempelfrei.		
Auszüge aus Amtsschriften oder ämtlich aufbewahrten Privatschriften pr. Bogen	—	15
Beglaubigung einer Urkunde, als vidimirte ämtliche Abschrift pr. Bogen.	—	30
„ einer Urkunde als nichtämtliche Abschrift pr. Bogen .	—	15
„ einer Urkunde als Legalisirung, stempelfrei.		
„ deren Protokoll aber pr. Bogen	—	15
Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Amtspersonen, über Mißbrauch der väterlichen Gewalt, über pflichtwidriges Benehmen der Vormünder, Curatoren und öffentlicher Sachwalter und über die ungeeignete Pflege von Findlingen bei Privatpersonen, stempelfrei.		

	fl.	kr.
Beschwerden, welche an die Staatsverwaltungs-Behörden und Aemter der Posten, der Staats-Eisenbahnen oder der Telegraphen in Absicht, auf die Beförderung von Briefen, Effekten und Waaren, deren Zusendung, Zustellung, Instradirung, oder hinsichtlich der Entschädigung für Briefe und Frachtstücke oder Rückstellung der Fracht-Gebühren gerichtet werden, stempelfrei.		
Ehebewilligung, ämtliche, stempelfrei.		
Eingaben, im Allgemeinen alle, welche von Privatpersonen dem Landesfürsten, dem Reichstage, den Landes- oder Gemeinde-Vertretungen oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Staates, der Kronländer oder der Gemeinden aufgestellten öffentlichen Anstalten, Behörden oder Aemtern oder bei den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden, pr. Bogen . .	—	15
Erlaubnißscheine, ämtliche, zu Reisen auf nicht längere Zeit als 8 Tage oder als Passir-Zettel zu dem Austritte aus bestimmten Orten, stempelfrei (Siehe Reiseurkunden.)		
„ pfarrämtliche zur Trauung in einer anderen Pfarre als Vollmacht, pr. Bogen	—	15
Erziehungsbeitrag, Gesuche hierum, pr. Bogen	—	15
Geburtsschein, d. i. der Auszug aus den über die Geburten geführten Register, pr. Bogen	—	15
Gesundheitszeugnisse, pr. Bogen	—	15
Gnadengaben, Gesuche und Ertheilung derselben, in so ferne sie nicht als Almosen angesehen werden können, und somit stempelfrei wären, pr. Bogen	—	15
Großjährigkeit, Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung, pr. Bogen	—	15
Heirathskontrakte als Ehepakte, nach dem Werthe	—	—
Impfzeugnisse, so lange kein anderer ämtlicher Gebrauch gemacht wird, als zur Erlangung einer Armenpfründe, zur unentgeltlichen Aufnahme in eine Wohlthätigkeitsanstalt stempelfrei.		
Minderjährigkeits-Nachsicht, das Gesuch hierum pr. Bogen .	—	15
Pässe für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, deren Erwerb nicht den gewöhnlichen Taglohn übersteigt, für jede Ausfertigung	—	6

fl. kr.

Pässe für andere Personen für jede Ausfertigung . . . . — 30

Die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen, die auf den nothdürftigen Unterhalt beschränkt sind, wenn ihre Angehörigen, denen die Obsorge oder der Unterhalt für dieselben nach dem Gesetze obliegt, gleichfalls unter die Armen zu zählen sind, rücksichtlich der Eingaben und deren Beilagen, die von ihnen selbst oder für sie bei der Vormundschafts- oder Kuratels-Behörde überreicht werden müssen, sind gebührfrei.

Pensionsgesuche, pr. Bogen . . . . — 15

Prolongationen jener durch den Ablauf der Zeit erloschenen Verträge, Reiseurkunden oder Wechsel sind als neue Verträge, Reiseurkunden 2c. Wechsel zu betrachten und zu behandeln. — Ist jedoch durch einen Zusatz auf der ursprünglichen gesetzmäßig gestempelten Urkunde, oder durch eine neue Schrift bloß die Frist, binnen welcher die Zahlung einer Schuld erfolgen soll, geändert, so unterliegt diese Aenderung nur der fixen Gebühr, nämlich von jedem Bogen . . . . — 15

Prüfungs-Zeugnisse über den Empfang des erforderlichen Religions-Unterrichtes für Brautleute eines christlichen oder des mosaischen Glaubensbekenntnisses sind stempelfrei.

Quittirungs-Reverse der k. k. Militär-Offiziere sind stempelfrei.

Reise-Urkunden, d. i. Urkunden, welche Reisenden zu ihrer persönlichen Ausweisung oder Legitimation von den zur Handhabung der Polizeivorschriften im Inlande aufgestellten Behörden, Aemtern oder Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied der Reisedauer oder des Ortes, wohin die Reise gerichtet ist, und des Namens, er mag Paß, Passirschein, Reise-Zertifikat, Geleitschein, Wanderbuch 2c. heißen, für Dienstboten, Gesellen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerb leben, und überhaupt Wanderbücher von jeder Ausfertigung . . . . — 6

„ für andere Personen von jeder Ausfertigung . . . . — 30

	fl.	kr.
Sittenzeugnisse, von jedem Bogen . . . . , .	—	15
" für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, deren Erwerb den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigt, von jedem Bogen . .	—	6
Sperr-Relationen, als Amtskorrespondenz sind stempelfrei.		
Stammbäume, welche von den zur Führung der Matrikel bestellten Personen verfaßt oder bloß bestätigt werden, unterliegen so oftmal dem Stempelbetrag von . . .	—	15
" als Geburten, Trauungen oder Todesfälle von den gedachten Personen aus ihren Matrikeln bestätigt werden.		
" jene, welche von Privatpersonen verfaßt werden, nur im Falle ihrer Verwendung als Beilage, pr. Bogen .	—	6
Taufscheine	—	15
Todtenscheine	—	15
Trauscheine, von jedem Bogen und für jeden Trauungsfall.	—	15
Urlaubspässe, von jeder Ausfertigung	—	15
" für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, die Mannschaft der Finanz- und Landessicherheitswache oder Gensd'armerie und der Munizipalgarden sind stempelfrei.		
Verkündigungsscheine, von jedem Bogen und für jedes Brautpaar	—	15
Verlagsquittungen öffentlicher Kassen, zu öffentlichen Zwecken sind stempelfrei.		
" zu Gunsten der Privat-Personen nach dem Betrag.		
" die denselben beigefügten Erhebungs-Vollmachten, Cessionen, Quittungen, wie diese.		
Vorspann-Quittungen über die dafür geleistete Vergütung, sind stempelfrei.		
Widmungs-Urkunden, d. i. Urkunden, womit eine Sache als Kaution oder Pfand bestellt wird, nach dem Werthe des Pfandes.		
Clauseln, welche im Grunde besondere Vorschriften einzelner Urkunden der Kontrolle wegen oder zur Beglaubigung ämtlich beigefügt werden müssen, sind stempelfrei.		

Von der Einrichtung der Adjutantur.

Für das Dienstzimmer des Adjutanten ist jedesmal ein eigenes Lokale bestimmt, dessen Einrichtung dem Truppen-Kommando obliegt. Die Erfordernisse sind so geringe, daß einige Tische und Bänke oder Stühle hinreichen, wozu ärarische Stücke verwendet werden können. Zur Anschaffung der Utensilien empfängt der Adjutant einen Theil des einem jeden Regimente bewilligten Pauschales, von dem er somit alle Protokolle, das Schreib- und Siegel-Materiale anschaffen und erhalten muß. Nur das Dienstsiegel, die Stand- und Diensttabellen und Konduitelisten-Blanchets, welche letzteren in der Regel lithografirt sind, werden besonders angeschafft und vom Regiment berichtiget.

In den Wintermonaten faßt der Regiments-Adjutant ab aerario zur Beleuchtung monatlich 6, der Adjutant bei dem Werbbezirks-Kommando eines ausmarschirten Regiments 3 Pfund Kerzen, der Erstere zur Beheitzung $^2/_3$, der Letztere $^1/_3$ Klafter hartes Holz.

Die im Verlaufe dieser Abhandlung bereits erwähnten Protokolle der Adjutanten sind: *)

1. Das Exhibiten-Protokoll für Verordnungen,
2. jenes für Miscellen (das Miscellen-Protokoll),
3. das Korrespondenz-Protokoll,
4. das Eingaben-Protokoll,
5. das Zuwachs- und Abgangs-Protokoll,
6. das Verordnungen-Protokoll,
7. das Befehls-Protokoll,
8. das Rapportsbuch,
9. das Expeditions-Journal zum Austragen in Loko,
10. das Post-Expeditions-Journal und
11. das Journnl über die mit der Post eingelangten Stücke.

Außer diesem soll vorhanden sein:

---

*) Das Offiziers-Befehls- und das Straf-Protokoll, die Konduitelisten über die Offiziere und Stabspartheien, die Korrespondenz mit dem Regiments-Inhaber und jene höheren Präsidialien, welche bloß an das Truppen-Kommando erlassen wurden, erliegen bei dem Obersten.

12. Die Rangsliste sämmtlicher Stabs- und Ober-Offiziere, der großen und kleinen Stabspartheien, der Feldwebels, k. k. und Regiments-Kadeten, und aller Chargen, einschließig der Tambours und Zimmerleute,

13. die Eintheilungsliste sämmtlicher vorbenannter Chargen in den Kompagnien,

14. die Vormerkung über Kommandirte, Absente, Kranke u. s. w.

15. eine Vormerkung über die im Regiment befindlichen Professionisten, nach der Profession und kompagnieweise geordnet,

16. die mit dem Nationale und der Dienstbeschreibung ausgefüllten Konduite-Listen über alle Regiments-Individuen,

17. das Eingaben-Repertoir,

18. der Dienstroster,

19. die Stundeneintheilung,

20. die Wach- und Feuerbereitschaft-Repartition,

21. ein Kalender des laufenden Jahres.

Jedem der erwähnten Gegenstände wird ein besonderer Platz angewiesen, an dem er jederzeit zu finden ist, wenn er nicht eben im Gebrauche steht. Es ist darauf strengstens zu sehen, daß nicht irgend ein Schreiber einzelne Stücke, um sie in seiner Wohnung zu schreiben, mitnehme, und oft auch Protokolle so verwende; aus der Kanzlei darf Nichts genommen, Alles muß in derselben gearbeitet werden, und offen liegen bleiben, damit jedes Stück bei Tag und Nacht leicht zu finden sei. Gegenstände, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, hält der Adjutant in eigener Verwahrung.

Stehen dem Adjutanten mehrere Schreiber zu Gebote, so hält hievon täglich einer die Inspektion, welcher sich aus der Kanzlei nicht entfernen darf, dem auch der Adjutant selbst jederzeit zu wissen gibt, wo er nöthigen Falls zu finden sei.

Vierter Abschnitt.

Das Werbbezirk.

Der Eintheilung der Regimenter und des Werbbezirks = Systems wurde bereits in der Einleitung im Allgemeinen erwähnt.

Der Oberst und Regiments=Kommandant ist zugleich Werbbezirks=Kommandant und wird, wenn das Regiment ausmarschirt, in dieser Eigenschaft durch den in der Werbbezirk = Station zurückbleibenden Stabsoffizier vertreten. Nach der neuen Organisirung, wo alle Landwehr-Bataillone im Werbbezirk liegen, ist es somit in der Regel der Kommandant dieses Bataillons. Dieser Dienst nimmt seine volle Thätigkeit in Anspruch, weil demselben nebst dem Commando seines Bataillons nicht nur die Geschäfte des Werbbezirks, sondern auch jene der Regiments=Rechnungskanzlei und der Magazine zufallen.

Zur Leitung des Dienstes stehen ihm alle jene Mittel zu Gebote, wie dem Regiments=Kommandanten, und die Verwaltung wird analog wie jene bei dem Regiment geleitet.

Die Rechnungsgeschäfte besorgt der Regiments=Rechnungsführer unmittelbar, mit Justizgegenständen ist der Werbbezirks=Kommandant an einen Garnisons=Auditor gewiesen, — den Sanitätsdienst leitet der Oberfeldarzt des Bataillons und die Seelsorge versieht, wenn im Orte eine Garnisonsseelsorge besteht der Garnisons=Kaplan, — oder auch der Kaplan eines andern Truppenkörpers, endlich fällt die Seelsorge der Civilgeistlichkeit zu, welche dieselbe zu führen verpflichtet ist.

Der Werbbezirks-Adjutant, zugleich Adjutant des von seinem Chef befehligten Bataillons, versieht diesen Dienst ganz so wie der Regiments-Adjutant.

Zur Besorgung der Werbbezirks-Geschäfte besteht die Werbbezirks-Kanzlei, unter dem Werbbezirks-Revisor.

Die Geschäfte des Werbbezirks zielen im wesentlichen auf die Ergänzung der Truppen und zwar nicht nur auf jene der Infanterie-Regimenter, sondern auch auf die aller Waffengattungen, d. h. jeder Infanterie-Regiments-Werbbezirk ist gehalten, ein bestimmtes Contingent für dieselben alljährlich aus eigenen Kräften zu stellen.

Die Grundlage hiezu bildet die Volkszählung (Konskription), welche durch eine vom Militär und der politischen Behörde zusammengesetzte Kommission bewirkt wird.

Die Volkszählung (Konskription).

Behufs der Volkszählung findet die Eintheilung des Werbbezirkes in folgenden Abstufungen statt, als:

1. Sektionen,
2. Orte, Städte, Vorstädte, Märkte, Dörfer, Weiler und Attinensen.
3. Wohngebäude und
4. Wohnpartheien oder Familien.

Eine Sektion, in der Regel wird der Werbbezirk in 10 getheilt, besteht aus einem abgerundeten Theil des Bezirks mit einer Anzahl Orte ohne Rücksicht ihrer Klassifikation als Städte oder Dörfer, welche nach dem Alphabet geordnet und nummerirt werden, woher bei jedem Orte die Section und die Ortsnummer erscheint. Jeder Ort ist verpflichtet an allen seinen Ausgängen Tafeln aufzustellen, aus denen seine Eintheilung ersichtlich wird.

In jedem Orte sind alle Wohngebäude mit Nummern in fortlaufender Ordnung versehen, welche unter der Benennung Haus-Nummern allgemein bekannt sind.

Die Einwohner eines Hauses werden in Wohnpartheien und wenn mehrere eine Wohnung zusammen inne hätten, in Familien geschieden.

Die Konskription wird jederzeit von höheren Orten angeordnet und in der Regel alle 3 Jahre zu einer Zeit, gewöhnlich im Winter, wiederholt, wo dieses Geschäft mit Schonung des Landbaues ausgeführt werden kann.

Zur Konskriptions-Kommission wird in jede Sektion des Werbbezirks ein Offizier mit 2 Schreiben beordert, — von Seiten des Civiles erscheint ein politischer Beamter mit seinem Schreiber, dann von jeder Gemeinde der Vorstand und von der Ortsgeistlichkeit derjenige, der die Tauf-, Trau- und Sterbregister führt.

Die Kommission begibt sich von einem Orte der Seetion zum andern und nimmt in jedem derselben die Konskription auf folgende Art vor.

Für jede Familie ist ein eigener Aufnahms-Bogen bestimmt, in welchen zuerst das Familienoberhaupt, dann sein Weib, nach diesem die männlichen und dann die weiblichen Kinder eingetragen werden. Das männliche Geschlecht wird nach dem Alter als Nachwuchs oder in die stellungspflichtigen Altersklassen oder für die Landwehr klassifizirt, und in den Rubriken ausgeworfen, — endlich seine physische Beschaffenheit, sein Gewerbe u. s. w. notirt. Jeder Mann ohne Ausnahme muß mit der Ziffer ausgeworfen werden, nur die dienenden Militärs werden jederzeit eingetragen, aber nicht ausgeworfen, weil zu der Bevölkerung die ganze Militärmacht nach den Standestabellen zugeschlagen wird. In der Anmerkung heißt es dann „18 . . assentirt zu N. N.“

Jeder Aufnahmsbogen wird für sich sowohl nach der Klassifications-Rubrik als auch nach der Summe der Einheimischen absummirt.

Sobald die Aufnahme aller Familien eines Ortes beendet ist, so werden die auf den Aufnahmsbogen vorfindigen Summen getheilt, nach Haus- und Wohnpartheien-Nummern in das Orts-Summarium übertragen und in demselben absummirt. Die Hauptsumme gibt die Bevölkerung des Ortes.

Für Leute männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche elternlos sind, und nicht als eine besondere Wohnparthei klassificirt werden, bestehen eigene Aufnahmsbogen, — für Fremde, sich im Ort aufhaltende, welche nicht als einheimisch betrachtet werden, besondere Fremdentabellen.

Bei der Revision wird ferner die Bevölkerung jedes Ortes nach der Religion ersichtlich gemacht.

Ein besonderer Gegenstand genauer Erhebung ist der Viehstand, welcher gleich bei jeder Wohnpartei erhoben und ortschaftsweise in der Viehstandstabelle absummirt wird.

Außer diesem führt der konskribirende Offizier ein Handbuch zur Vormerkung:

der Studirenden,

der vermöge ihrer Stellung im Privatleben oder sonstigen Verwendung zeitlich oder gänzlich befreiten Individuen,

über Selbstverstümmler, Militär-Urlauber, active Landwehrmänner und über jene der aufgelösten Landwehr-Bataillone, über Patental- und Reservations-Invaliden u. s. w.

Die Summen aus dem Ortssummarium, und den übrigen erwähnten Vormerkungen werden in die Sektionssummarien, und zwar nach den Ortsnummern eingetragen, absummirt, und die Summarien jeder Sektion in die Hauptsummarien des Werbbezirks eingetragen, wo dann die Total-Summe entfällt.

Auf gleiche Art werden die Landessummarien, und aus diesen das Summar der Monarchie gebildet.

Die Aufnahmsbogen eines jeden Ortes mit den anderen hiezu gehörigen Tabellen werden mit Deckeln, diese mit Aufschriften versehen und zusammengebunden, sektionsweise in der Werbbezirkskanzlei zum Gebrauch aufbewahrt und bei den Konskriptionsrevisionen dem Offizier mitgegeben, der neue Bogen zugelegt, die früheren ausgebessert und die Bogen jener Familien, welche nicht mehr vorfindig sind, zusammengelegt am Ende des Buches aufbewahrt.

Der Kopf jedes Bogens muß ganz ausgefüllt, auf dem Bogen Nichts durchgestrichen, jeder Abgang nur durch Löschung der ausgeworfenen Ziffer ersichtlich sein.

Aus jedem dieser Populationsbücher wird ein Verzeichniß über alle in den 3 Nachwuchs- und den 6 stellungspflichtigen Altersklassen befindlichen Individuen gemacht.

Rücksichtlich der Militär-Widmung theilt sich die ganze männliche Bevölkerung in die unbedingt (gänzlich) befreite, bedingt (zeitlich) befreite, in die militärpflichtige und in die offenbar untaugliche (gebrechliche).

Die Entscheidung, in welche dieser 4 Kategorien jeder Mann zu stellen sei, ist die Sache der politischen Behörde und gründet sich auf das Rekrutirungsgesetz.

Das militärstellungspflichtige Alter beginnt mit dem vollendeten 20. und endet mit dem vollstreckten 26. Lebensjahre.

Von der Kontrolle bei der Rekrutenstellung.

Den Werbbezirks-Regimentern fällt in Betreff der Rekrutenstellung, in sofern eine Kontrolle zu, als sie darüber zu wachen haben, daß die

Gemeinden und die Magistrate die Stellung nach dem von Sr. Majestät sanctionirten Grundsätzen bewirken.

Sollten sich jedoch die Obrigkeiten, entweder über eine ex officio Stellung, oder über die Befreiung einzelner Individuen mit kreisämtlicher Genehmigung legitimiren, so haben sich die Werbbezirks-Kommanden damit zu begnügen, und sich keine Untersuchung über die Entscheidung der politischen Aemter zu erlauben.

Von der Losung.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Los, welches die Reihenfolge bestimmt, in der die Militärpflichtigen zu assentiren sind.

Zum Behufe der Verlosung muß von jedem politischen Amtsbezirke mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, alljährlich aus dem vorhandenen Aufnahmsbogen die Konskriptions-Liste hergestellt werden.

In dieser ist die gesammte, dem Bezirke nach den bestehenden Gesetzen angehörige männliche Bevölkerung der ersten Altersklasse unter Beifügung des Wohnortes, der Hausnummer, des Alters, der Beschäftigung und der körperlichen Beschaffenheit, nach den Altersklassen gereiht, zu verzeichnen, und die Bemerkung beizusetzen, ob und aus welchem Grunde dem einen oder dem anderen der Verzeichneten die unbedingte (gänzliche) oder die bedingte (zeitliche) gesetzliche Befreiung zukomme.

Mit der Anfertigung dieser Listen muß bei allen Aemtern in den ersten Tagen des Monates Jänner begonnen werden, in soferne von der Staatsverwaltung nicht ein anderer Zeitpunkt mittelst besonderer Verordnung bestimmt werden sollte.

Die politischen Aemter sind verpflichtet, den Tag, an welchem die Zusammenstellung der Konskriptions-Listen beginnen soll, wenigstens 14 Tage vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes mit dem Auftrage verkünden zu lassen, daß die Gemeindevorsteher sich die erforderlichen Auskünfte in ihren Gemeinden zu erholen haben, um solche bei Ausfertigung der Listen den Aemtern mitzutheilen.

Die Konskriptions-Listen müssen mit Ende Jänner jeden Jahres bei allen Aemtern vollendet sein, und sind sodann von diesen den im Amtsbezirke befindlichen Seelsorgern, denen die Führung der Geburts-

und Sterberegister anvertraut ist, zur Berichtigung nach den Geburts- und Sterberegistern, welche binnen acht Tagen zu erfolgen hat, mitzutheilen.

Jeder Gemeinde ist das richtig gestellte Namens-Verzeichniß ihrer konskribirten Gemeindeglieder sogleich in zweifacher Ausfertigung zuzustellen, das Eine ist in der Gemeinde durch acht Tage mit der Bemerkung zur allgemeinen Einsicht anzuheften, daß bei dem Amte unter Einem ausdrücklich zu bezeichnenden Tage die gegen die Konskriptions-Liste gerichteten Reklamationen angebracht werden können.

Nach Ablauf dieses Termines können Reklamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden.

Diese Reklamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Rekrutirungsgesetzen enthaltenen Ausnahmen auf einzelne Militärpflichtige sowohl von den Konskribirten selbst, als auch von jedem anderen Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Eltern und Vormündern beider angestellt werden.

Die Prüfung der in der bestimmten Zeit angemeldeten Reklamationen wird von dem Amte, und nach Verhältniß der geringeren oder größeren Bevölkerung des politischen Bezirkes mit Zuziehung von vier bis zehn frei gewählten Vertrauensmännern, öffentlich vorgenommen.

Die erwähnten Kommissionsglieder haben nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Ist durch diese Entscheidung eine Reklamation gegründet befunden worden, so muß die sogleiche Berichtigung in der Konskriptions-Liste vorgenommen werden; wird aber auf Nichtbeachtung der Reklamation erkannt, so sind die hierbei Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, wogegen ein Rekurs nicht stattfindet.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Reklamations-Verhandlung sind auf Grundlage der berichtigten Konskriptions-Listen von der erwähnten Kommission die Klassifikations-Listen zu verfassen. Hierbei sind diejenigen Militärpflichtigen, welche nach dem bestehenden Gesetze ex officio der Assentirungs-Kommission vorzuführen sind, in die Liste Nr. 1, die übrigen zum Dienste Geeigneten und unbedingt Verpflichteten nach den Altersklassen, von der jüngsten angefangen, in Liste Nr. 2, jene aber, denen eine zeitliche Befreiung zukömmt, in die Liste Nr. 3, ebenfalls nach den Altersklassen gereiht, endlich die unbedingt Befreiten, so wie

die wegen körperlichen Gebrechen zum Militärdienste offenbar Untauglichen in die Liste Nr. 4 einzutragen.

Die Verhandlung dieser Kommission, welche über vorkommende Anstände nach Stimmenmehrheit entscheidet, ist öffentlich, unter Jedermanns freien Zutritt vorzunehmen, wobei den Konskribirten und Militärpflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern derselben der Vorzug gebührt, wenn das Versammlungslokale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

Sogleich nach Vollendung dieses Geschäftes hat das Amt Abschriften der Klassifikations-Listen öffentlich auszuhängen und der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen, worauf die letztere dem Amte den Tag eröffnet, an welchem die Losung der Stellungspflichtigen vorgenommen werden soll.

Der Landeschef hat dafür zu sorgen, daß die Losung in dem ganzen Gouvernementsbezirke gleichzeitig vor sich gehe, und deßhalb wegen Festsetzung des Tages zur Losung die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Die zur Losung Berufenen werden mittelst öffentlicher Kundmachung aufgefordert, sich am festgesetzten Tage im Amtsorte einzufinden, um sich daselbst der Losung zu unterziehen. Dem Ziehungsakte haben der Vorsteher des Amtes, die Gemeindevorsteher und je zwei aus der Gemeinde gewählte Männer beizuwohnen.

Von den in den 4 Klassifikations-Listen Verzeichneten werden bloß die in der zweiten und dritten Liste aufgeführten nach der Reihenfolge der Altersklassen, von der jüngsten angefangen, der Losung unterzogen.

Zur Grundlage dieser Amtshandlung werden die Klassifikations-Listen in der Art benützt, daß die Namen der Losungspflichtigen jeder Altersklasse in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden.

Die Losung beginnt damit, daß die sämmtlichen Buchstaben des Alphabets auf Zetteln geschrieben und in eine Urne gelegt werden, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezirkes einen Buchstaben herauszieht, von welchem an bei der Hauptziehung der Losenden in jeder Altersklasse der Aufruf zu beginnen hat, und bis zum Z, sofort aber vom A bis zum gezogenen Buchstaben fortzusetzen ist.

Behufs der hierauf folgenden Ziehungen sind, abgesondert für jede Altersklasse der in der zweiten so wie der in der dritten Liste Verzeichneten so viele Loszettel von gleichem Papiere und gleicher Größe, von der Zahl Eins angefangen, in fortlaufender Zahl zu schreiben, als Lo-

sende vorhanden sind. Sodann werden die Loszettel der jüngsten Altersklasse zusammengerollt, in eine Urne gelegt, und die Losenden dieser Altersklasse in alphabetischer Ordnung, von dem gezogenen Buchstaben angefangen, aufgerufen.

Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft, und wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder in seiner Abwesenheit, zieht sein Stellvertreter oder ein Anderer, den die Kommission hierzu bestimmt.

Jener, der den Zettel gezogen hat, liest solchen laut ab, oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, übergibt ihn sodann dem Gemeindevorsteher seines Ortes, welcher ihn dem ämtlichen Kommissär zur Eintragung des Namens in das vorbereitete Losungsprotokoll überreicht. Auf gleiche Art ist bei den übrigen Altersklassen zu verfahren.

Die gezogenen Nummern bleiben für die Dauer eines ganzen Jahres gültig.

Die Ziehung muß mit der größten Oeffentlichkeit geschehen, und die Kommission hat mit aller Vorsicht darüber zu wachen, daß kein Pflichtiger sich der Losung entziehe.

Wäre ein losungspflichtiges Individuum aus was immer für einer Ursache ohne sein Verschulden in die Hauptlosung nicht einbezogen worden, so ist deßhalb der Hauptlosungsakt nicht ungültig, sondern bei der Behörde eine Nachlosung vorzunehmen. Diese letztere hat unter denselben Förmlichkeiten und Vorschriften, welche für die Hauptlosung angeordnet sind, in der Art vor sich zu gehen, daß der später Entdeckte aus eben so vielen Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, ein Los zu ziehen hat.

Das nachgezogene Los wird in dem ersten Losungsoperate der gleichen Zahlengröße als Bruchtheil vorgesetzt.

Sogleich nach Vollendung der Losung und Verkündigung der Resultate derselben muß zum Messen der Losenden geschritten werden.

Die Messung geschieht in Gegenwart aller Anwesenden, und deren Ergebniß ist sogleich in das Losungsprotokoll einzutragen.

Nach vollendeter Losung und Messung werden die Losungslisten sammt den bei diesem Akte aufgenommenen Protokollen und allen früheren Bezugsakten der vorgesetzten politischen Behörde vorgelegt, welche diese Operate auf das genaueste zu prüfen, und dabei entdeckte Mängel

entweder unmittelbar oder durch das untergeordnete Amt zu berichtigen hat.

Von jeder Nachlosung hat das Amt, wenn sie nach der Einsendung des Hauptlosungsaktes an die vorgesetzten politischen Behörden stattgefunden hat, diesem zur Vornahme der Berichtigung die Anzeige zu erstatten.

Den Militärpflichtigen der zweiten und dritten Liste ist der Austausch der durch das Los gezogenen Nummer (Lostausch) unter der Bedingung gestattet, daß der Substituirte zum Militärdienste tauglich, und der Lostausch eher angesucht und angenommen worden ist, als derjenige, der sich substituiren lassen will, assentirt wurde.

Der Lostausch hat keine andere Wirkung, als daß die Tauschenden nach Maßgabe der getauschten Lose zur Stellung berufen werden.

Von dem Körpermaaße der Rekruten.

Das geringste Maaß der Militärpflichtigen aus den altkonskribirten Provinzen ist 5′ 2″. — Nur Individuen der ersten Altersklasse können mit 5′ 1″ angenommen werden.

Für die lombard. venetian. Rekruten ist das mindeste Maaß mit 5′ und für jeden Freiwilligen ohne Unterschied, ob er bereits im Militär gedient hat, oder nicht, das geringste, zur Annahme eignende Maaß mit 5 Schuh 1 Zoll festgesetzt.

Das Maaß für einen Artilleristen, Chevaux leger, Husaren, Mineur und Jäger ist 5 Schuh 2 bis 3 Zoll.

In dringenden Fällen können zur Infanterie, zu den Jägern, Chevaux-legers und Mineurs auch Leute von 5 Schuh 1 Zoll angenommen werden, wenn sie sonst die nöthigen körperlichen Eigenschaften haben.

Für einen Dragoner ist das Maaß mit 5 Schuh 4 Zoll, — Kürassier, Pionier 5 Schuh 4 Zoll, — für einen Sappeur mit 5 Schuh 6 Zoll oder wenigstens 5 Schuh 5 Zoll und für einen Mann vom Fuhrwesen-Korps mit 5 Schuh 2 Zoll festgesetzt.

Der Marine-Soldat soll 5 Schuh 2 Zoll messen.

Jeder Rekrut kann mit Ausnahme der Kavallerie-Rekruten, welche nicht über 5 Schuh 5 Zoll messen dürfen, mehr, — keiner aber darf weniger messen, und nur im Drange der Umstände, und bei jungen Leuten, welche Hoffnung geben, das vorgeschriebene Maaß in Kurzem zu erreichen, kann eine Rücksicht eintreten.

Von der Assentirung.

Die Stärke des für die ganze Armee zu stellenden Rekruten-Kontingents wird von dem Kriegsministerium erhoben, und einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern auf die Kronländer repartirt und durch das Kriegsministerium dem Landes-Militär-Kommando, durch das Ministerium des Innern der politischen Landesstelle bekannt gegeben.

Dem Werbbezirk wird sodann von Seite des Landes-Militär-Kommando die Gesammtstärke des zu stellenden Rekruten-Kontingents und die Repartition, wie viel davon für das eigene Regiment und für die fremden Truppenkörper zu assentiren sei, bekannt gegeben.

Mit Rücksicht auf die von den Aemtern vorgelegten und von der vorgesetzten politischen Behörde richtig gestellten Losungslisten wird das zur Ergänzung der Armee entfallende Kontingent auf die einzelnen politischen Bezirke vertheilt, und der Repartitionsausweis vor der angeordneten Assentirung den Stellungsämtern mitgetheilt.

Behufs der Assentirung werden Assentirungsbezirke und für jeden derselben der Ort bestimmt, in welchem die Stellungspflichtigen des Bezirks der Untersuchung zu unterziehen sind.

Die Festsetzung der Anzahl und Größe der Assentirungs-Bezirke hängt von der Stärke der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen des einzelnen Amtsbezirkes ab und es steht hierbei insbesondere auf die die Erleichterung des Zuzuges der Stellungspflichtigen, in so ferne hier durch die Assentirung nicht verzögert und die Assentirungs-Kommissionen nicht auf dienstabträgliche Art vervielfältiget werden, Rücksicht zu nehmen.

Bei Mittheilung der Repartitionsausweise wird zugleich den Aemtern die getroffene Bezirkseintheilung, dann der Ort, wo, und der Tag, an welchem sich die Assentirungskommission in dem Bezirke versammeln wird, eröffnet.

Die Assentirungskommission hat aus folgenden Gliedern zu bestehen: a) aus einem Staatsbeamten der höheren politische Stelle, b) aus einem Civilarzten, c) aus einem Stabs- oder Oberoffizier, d) aus dem Konskriptionsoffizier, e) aus einem Militärarzten, f) aus einem kriegskommissariatischen Beamten, g) aus einem Beamten des Stellungsbezirkes, h) aus dem Ortsvorsteher des Assentplatzes, i) zwei aus dem politischen Bezirke zu diesem Behufe gewählte Vertrauensmänner treten der Assentirungskommission als gesetzliche Zeugen bei.

Die unter a) und b) erwähnten Kommissionsglieder bestimmt die höhere politische Behörde, jene unter c), d), e), f) das General- oder Oberkommando, jene unter g), h) das politische Amt, und die unter i) der politische Bezirk durch Wahl.

Vor die Assentirungskommission werden vorerst alle in der ersten Liste verzeichneten, ex officio zu Stellenden aller Altersklassen, sodann erst die durch das Los berufenen der zweiten Liste nach der Altersklasse, von der jüngsten angefangen, und wenn auch mit diesem das Kontingent des Amtsbezirkes nicht abgestellt würde, die in der dritten Liste Vorgezeichneten in derselben Ordnung und Reihe bis zur gänzlichen Abstellung vorgeführt, und mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit ärztlich untersucht.

Diese Akte müssen im Beisein sämmtlicher Kommissionsglieder stattfinden.

Die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Militärpflichtigen hat der Militärarzt vorzunehmen; er hat bei jedem einzelnen Mann auszusprechen, ob er denselben zur Militärdienstleistung tauglich oder untauglich finde. Erklärt der Militärarzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Verhandlung Platz und der tauglich Befundene wird assentirt.

Wenn hingegen der Militärarzt die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist letzterer von dem Civilarzte neuerlich zu untersuchen.

Stimmt der Civilarzt der Erklärung des Militärarzten nicht bei, so hat eine Berathung und Abstimmung sämmtlicher Kommissionsglieder zu erfolgen, bei welcher die Stimmenmehrheit ohne Zulassung eines weiteren Rekurses entscheidet.

Diejenigen Individuen, welche vollkommen als feldkriegsdiensttauglich anerkannt sind, werden gleich bei dem Eintragen in das Assentprotokoll in einen Truppenkörper definitiv eingetragen. Das Assentprotokoll wird nach dem folgenden Formular verfaßt und täglich abgeschlossen:

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Assent-Liste

über nachstehenden, gegen das Werb- oder Handgeld von .. fl. .. kr. zu obgedachtem Regiment assentirten Rekruten.

Regiment oder Korps, bei welchem der Mann eingetheilt wurde	Tag des Zuwachses	Tauf- und Zunamen	Geburts-					Religion	Stand	Profession od. Wissenschaft	Ob, wo und wie lange er vorher gedient hat	Maß			Verwendung des Werb- od. Handgeldes	Personsbeschreibung	Sonstige Anmerkung
			Ort	Herrschaft	Kreis	Land	Jahr					Schuh	Zoll	Strich			

Signatum etc.

N. N.,
(Charge), Werbbezirks-Revisor.

Vorstehenden Mann habe ich pflichtmäßig ärztlich visitirt, und ohne alle äußerlich sichtbaren Leibesgebrechen, mithin zu allen k. k. Feldkriegs-Diensten vollkommen tauglich anerkannt.

Signatum etc.

N. N.,
Feld-Arzt.

Obiger Mann wurde mir gehörig vorgestellt, und nachdem er vermöge ärztlichem Zeugnisse zu allen k. k. Feldkriegsdiensten tauglich anerkannt wurde, habe ich denselben gegen das gesetzliche Handgeld unter dem in margine angesetzten Datum mit achtjähriger Kapitulation für obiges Regiment assentirt.

Signatum etc.

N. N.,
Feldkriegs-Kommissär.

Weil in diesem Assentprotokolle die Rekruten ohne Rücksicht auf den Truppenkörper nacheinander eingetragen werden, so sind sodann die Assentlisten truppenweise zu verfassen, und in zwei Parien am Ende jeden Monats jedem Truppenkörper vollständig ausgefertiget zuzusenden.

Täglich nach beendeter Stellung haben die Rekruten den regelmäßig vorgeschriebenen Fahneneid in ihrer Muttersprache zu leisten. Vorher wird denselben der achte und achtzehnte, der Zusatz zum ersten Kriegsartikel und das Raubpatent in ihrer Muttersprache vorgelesen und erläutert.

Dieser Akt hat stets mit würdevollem militärischen Anstande und möglichster Feierlichkeit vor der unter das Gewehr tretenden Wache bei offener Fahne zu geschehen. Die Rekruten sind gehörig hiezu rangirt, und mit entblößtem Haupte aufzustellen, und haben während der Eidleistung die 3 Finger der rechten Hand aufzuheben und die Eidesformel laut und verständlich nachzusagen.

In der Regel und wenn nichts Anderes von höheren Orten angeordnet wird, werden die bei der allgemeinen Rekrutenhebung assentirten Individuen gleich vom Assentplatz aus bis zur Einberufung beurlaubt.

Solche Rekruten, welche den Fahneneid zu leisten sich weigern, werden dem nächsten Militärstockhaus übergeben und sind für ihre Renitenz mit Arrest und Fasten bei Wasser und Brot zu bestrafen, weil sie vom Augenblick ihrer Assentirung an, als Soldaten zu betrachten und schon als solche den Eid zu leisten verpflichtet sind. Dann werden ihnen, wenn sie sich noch weigern sollten, die erwähnten Kriegs-Artikel und der Fahneneid von einer aus einem Stabs- und Oberoffizier, einem Auditor und dem Werbbezirks-Revisor zusammengesetzten Kommission vorgelesen, hierüber ein Protokoll verfaßt und dieses von den Kommissions-Mitgliedern gefertiget, im Akt aufbewahrt, was die nämlichen gesetzlichen Folgen wie der abgelegte Fahneneid hat.

Von dem Handgelde.

Das zur Anschaffung der ersten Sauberkeits-Erfordernisse bestimmte Handgeld von 3 fl. gebührt zwar den Rekruten in der Regel gleich nach der Assentirung und ist ihnen auch gleich zu erfolgen, wenn sie zur Waffen-

übung beibehalten werden. — Wenn sie aber sogleich beurlaubt werden, ohne in den Waffen geübt worden zu sein, so erhalten sie es erst beim Einrücken zur Dienstleistung, in welchem Falle es aber auch erst dann in Aufrechnung gebracht werden kann.

Den freiwillig als Kadeten eintretenden Individuen darf kein Handgeld verabreicht werden.

Den im lombardisch-venetianischen Königreiche durch das Los zum Militärdienst bestimmten Adeligen, welche zu Folge des §. 5 des Konskriptions-Patents vom Jahre 1820 bei ihren Korps als Kadeten eintreten, ist jedoch auf Verlangen das Handgeld mit 3 fl. ohne Anstand zu erfolgen.

Die von der Militärpflicht (gänzlich) nicht Befreiten erhalten bei der Freiwilligen-Engagirung nur das gewöhnliche Handgeld von 3 fl.

Die von der Militärpflicht ganz Befreiten können ein nie höheres Handgeld, als 10 fl. erhalten.

Von der Linien-Kapitulation und der Landwehr-Verpflichtung.

Die Dienstzeit, welche jeder Militärpflichtige in der Linie zu vollstrecken hat, ist auf 8 Jahre festgesetzt.

In den deutsch-erbländischen Provinzen besteht die Landwehr, und die Einreihung in dieselbe geschieht derart, daß die ausgedienten Linien-Kapitulanten in derselben bis zu ihrem erreichten 40., — jene Individuen aber, welche noch gar nicht gedient haben, bis zum vollstreckten 45. Lebensjahre zu dienen haben.

Die Landwehr eines jeden Regiments besteht aus 2 Bataillons, wovon das zweite dermalen aufgelöst ist.

Da die Ergänzung des 1. Landwehr-Bataillons leicht bewirkt werden kann, so ist auch bei der Auswahl der zur Dienstleistung gewählten Individuen nicht mit jener Strenge vorzugehen, wie es bei der Linienstellung erforderlich ist, und es sind die Befreiungsgründe hier weit ausgedehnter.

Da die Ergänzung der Landwehr auf vorbezeichnete zweierlei Art bewirkt wird, so haben:

1. Jedes Regiment, Bataillon, Korps oder jede Branche, von welchem oder welcher ein Mann entlassen wird, der vorschriftsmäßig noch in der Landwehr zu dienen verpflichtet und geeignet ist, jenem Werbezirks-Infanterie-Regiment, in dessen Landwehrstand der Mann aufgenommen werden soll, die Dienstbeschreibung dieses Mannes zu übersenden, und dabei genau den Ort anzugeben, welchen der Mann zu seinen Aufenthalte gewählt hat.

Das Werbbezirks-Regiment, in dessen Landwehr der Mann eingetheilt wird, nimmt diese National- und Dienstbeschreibung in seinem Landwehr-Grundbuch auf, und fertiget hiernach auch für den Mann die Landwehrkarte aus. In diesen Landwehrkarten ist jedesmal aufzunehmen, ob der Mann während seiner Dienstleistung eine solche Konduite bewahrt hat, daß er unter den vorgeschriebenen Modalitaeten als Freiwilliger aufgenommen zu werden verdient.

Wenn Leute schon einige Zeit vor ihrer Entlassung einstweilen beurlaubt wären, so ist solches auf dem Urlaubspasse ersichtlich zu machen.

Die Civil-Obrigkeit hat nach dem Eintreffen des Mannes an seinem gewählten Aufenthaltsorte das Werbbezirs-Kommando davon zum Behufe der Eintheilung in die Landwehr zu verständigen, so wie das Werbbezirks-Kommando nach Erhalt der National- und Dienstbeschreibung des Mannes, wenn in angemessener Zeit von der Civil-Obrigkeit desselben über sein Eintreffen kein Aviso einlangt, sich um Nachricht über den Mann an die betreffende Ortsobrigkeit zu wenden.

2. Nachdem die Landwehrpflichtigen nach dem ausdrücklichen Willen Sr. Majestät in der Stellung nicht nach den neuen, sondern nach den ältern dießfalls bestehenden Gesetzen zu behandeln kommen, und sie daher nicht, wie die Rekrutirungspflichtigen, in einige Alterklassen eingetheilt sind, so ist der Konskriptions-Obrigkeit die Befugniß vorbehalten, unter allen jenen landwehrpflichtigen Individuen bis zum vollstreckten 45. Jahre, die zu Hause Unentbehrlichen ausgenommen, zu wählen.

Es sind daher, so lange nicht die Nothwendigkeit eintritt, die Verheiratheten oder Wittwer mit Kindern, auch alle jene, die ökonomischer oder Familienverhältniße wegen, zu Hause unumgänglich nöthig sind, zur Landwehrstellung gar nicht vorzuführen.

Behufs der Einreichung in das 2. Landwehr-Bataillon ist der Werbbezirk in 6 Kompagnie-Bezirke getheilt, und der Mann wird in jene Kompagnie dieses Bataillons eingetheilt, in der sein Geburtsort liegt.

Die Nummern der Kompagnien des 2. Landwehr-Bataillons beginnen mit 1 und laufen bis 6 fort.

Von der Stellung ex officio.

Rekruten-Stellung ex officio, d. h. Stellung von Amtswegen, kann auch außer der Zeit der allgemeinen Rekrutenerhebung von den politischen Behörden auf Grundlage der mit den zu Stellenden bei ihnen amtlich aufgenommenen Protokollen eingeleitet werden.

Zur Stellung ex officio sind geeignet:

1. ausgediente noch diensttaugliche Kapitulanten, welche sich geschäftslos betreten lassen und sich gegen die politische Behörde nicht friedfertig und unterwürfig zeigen.

2. Selbstverstümmler, d. h. solche Individuen, welche ihren Körper vorsetzlich verletzten, um sich der Militär-Dienstpflicht zu entziehen. Sie müssen über ihr Vergehen politischer Seits einvernommen werden, und sind, wenn dieselben:

a) überwiesen werden ohne Kapitulation für jene Dienstleistung im Militär zu assentiren, für welche sie noch Eignung besitzen, z. B. als Krankenwärter und Laboranten in Spitälern, u. s. w.

b) bloß wegen Mangel an Beweisen ab instantia losgesprochen werden nach erfolgtem richterlichen Ausspruch, jedoch nur auf die gesetzliche Kapitulation zu assentiren.

3. Rekrutirungsflüchtlinge. Als solche sind diejenigen zu betrachten, welche:

a) sich aus Anlaß ihrer Stellungspflicht vom Hause ohne Paß entfernen, oder

b) vom Hause ohne Paß abwesend sind, und der Ediktal-Vorladung nicht Folge leisten.

4. Heimathslose Vagabunden.

5. Alle Individuen, welche wegen eines begangenen Verbrechens bereits abgestraft worden sind.

Individuen, welche ex officio gestellt werden, werden für das Werbbezirks-Regiment assentirt, und müssen gleich vom Assentplatz aus für den Lokostand beibehalten werden.

Von dem freiwilligen Eintritte.

Jedes Individuum kann für ein von ihm gewähltes Regiment assentirt werden; hiebei ist vorzüglich zu beobachten:

In Rücksicht des Alters ist kein Minimum festgesetzt, wenn die physische Beschaffenheit für die Aufnahme spricht.

Das Werbezirks-Kommando kann den Aspiranten nur für das eigene Regiment assentiren; zur Assentirung für eine fremde Truppe muß erst die Zustimmung derselben erfolgen.

Ist der Aspirant minderjährig, unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft, so ist von seiner Assentirung sogleich dessen politische Behörde zu verständigen, welche von seinen Eltern oder der Vormundschaft die Erklärung schriftlich abzufordern hat, ob sie mit dieser Assentirung einverstanden sind.

Wenn sie die schriftliche Einwilligung nicht abgeben wollen, so haben sie dennoch die ihnen ämtlich gemachten Mittheilungen zu bestätigen, weil ihnen von diesem Tage an nur durch Ein Jahr die Reklamation zusteht. Das Original ihrer Erklärung ist bei der politischen Behörde aufzubewahren, welche dem Truppenkörper eine beglaubigte Abschrift zuzusenden hat, die der Assentliste beizulegen kommt.

Von dem freiwilligen Eintritt sind ausgeschlossen:

a) jene, welche geistliche Weihen vom Subdiaconat aufwärts erhalten, oder in einem geistlichen Orden Profeß abgelegt haben,

b) jene, welche sich in gerichtlicher Untersuchung oder Strafe befinden, und

c) schwere Verbrecher auch nach überstandener Strafe.

Der freiwillige Eintritt kann nur auf die gesetzliche Kapitulation ausgedehnt werden.

Dem freiwillig Eintretenden gebührt das systemmäßige Handgeld.

Von der Befreiung.

Es ist unter friedlichen Verhältnissen jedem zum Militärdienste Verpflichteten gestattet, sich zu was immer für einer Zeit vor oder selbst

drei Tage nach seiner Bestimmung zum Eintritt in den Militärdienst durch den baaren Erlag einer Taxe von dieser Verpflichtung zu befreien. Die nämliche Begünstigung soll künftig auch, jedoch nur in gleicher Art, jenen bereits dienenden Soldaten zu Theil werden, welchen aus besonderen Familien-, Wirthschafts- oder Gewerbsrücksichten die Entlassung im Offertwege bewilliget wird.

Diese Taxe wird für die aus Galizien und der Bukowina, aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Dalmatien, und der Woiwodina gebürtigen Leute auf 500 fl., für die aus den lomb. venet. Kronländern Gebürtigen auf 700 fl., und für die aus allen übrigen Kronländern Gebürtigen auf 600 fl. C. M. festgesetzt.

Wer sich oder einen Andern durch den Erlag der bestimmten Taxe von der persönlichen Leistung der Militärdienstpflicht befreien will, hat diese Taxe unter schriftlicher Angabe des Tauf- oder Vor-, dann des Zunamens, des Geburtsjahres, und Ortes der Gemeinde, des Bezirkes, Kreises und des Landes des zu Befreienden zu einem k. k. Prov. Kriegszahlamte oder einer Kriegskasse zu erlegen, und erhält darüber von dieser einen, alle diese Daten gleichmäßig enthaltenden, von dem der Kasse vorgesetzten Oberkriegs-Kommissär bestättigten gedruckten Abfuhrschein.

Dieser Abfuhrschein ist von dem Befreiungswerber, wenn der zum Militärdienst Verpflichtete noch nicht assentirt ist, bei dem Vorstande jener Gemeinde, in welche der zu Befreiende gehört, zur Vormerkung in den Konskriptionslisten und Abrechnung von dem nächsten Rekrutencontingente zu produciren, und nach dessen darauf beigefügter amtlicher Vidirung, von den Befreiungswerber dem Werbbezirks-Kommando jenes Infanterie-Regiments einzureichen, zu dem die betreffende Gemeinde ihre Rekruten abzustellen hat.

Das Werbbezirks-Kommando fertiget nach gehöriger Vormerkung des Erlages der Taxe für den Betreffenden die Enthebungsurkunde von der persönlichen Leistung der Militärpflicht aus, und stellt diese dem Gesuchsteller nebst dem Original-Kriegskasse-Abfuhrsschein zu, der die Enthebungsurkunde sohin gegen Empfangsbestättigung dem Gemeindevorstande zu übergeben verpflichtet ist, damit dieser sie bei der Rekrutenstellung zu produciren vermöge, um dagegen einen Kopf des seiner Gemeinde anrepartirten Contingents abgerechnet zu erhalten.

Diese Abrechnung hat das dieselbe bewirkende Werbbezirs-Kommando auf der Enthebungsurkunde ausdrücklich zu bemerken, den Text

derselben durch einen Kreuzstrich mit Tinte zu durchstreichen, und selbe der Gemeinde zurückzustellen, die sie für etwaige künftige Nachfragen aufzubewahren hat.

Der Befreite behält den Original-Abfuhrschein der Kriegskasse, zu der für ihn die Taxe erlegt wurde, und die Empfangsbestättigung seiner Gemeinde über die dahin abgegebene Enthebungsurkunde in Händen, mit welchen beiden Documenten er sich jederzeit und überall über die Enthebung von der persönlichen Erfüllung der Militärpflicht auszuweisen vermag.

Geschieht der Erlag zum Behuf der Befreiung vom Militärdienste erst in den drei Tagen nach der Assentirung, so ist jener Abfuhrsschein unmittelbar dem Werbbezirks-Kommando zu den weiteren Amtshandlungen vorzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Das Transportsgeschäft.

Die Transportshäuser haben die Bestimmung, die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, welche des Dienstes wegen von einem Orte zum andern befördert wird, während des Marsches zu verpflegen. Sie heißen Sammelhäuser, weil die ihnen übergebene Mannschaft darin gesammelt, und wenn sie eine gewisse Standeshöhe erreicht hat, in einen Transport zusammengestellt wird.

In größeren Garnisonen gibt es Sammelhäuser mit eigenem Personale aus dem Armeestande, während in kleineren Orten diese Transportshäuser von Offizieren jener Truppe geleitet werden müssen, welche sich eben daselbst befindet. Besteht für die Letzteren keine besondere Instruktion, so versteht es sich von selbst, daß sie analog wie die Erstern zu führen sind. Während die Ersteren die Verpflegsgelder unmittelbar aus Zahlämtern fassen und mittelst eines eigenen Rechnungsbeamten unmittelbar dem Aerar Rechnung legen, fassen die Letzteren das erforderliche Geld aus der Truppenkasse und legen auch an dieselbe ihre Rechnung.

Aus der hier erläuterten Bestimmung der Transportshäuser geht die Dienstleistung bei denselben deutlich hervor und erstreckt sich somit bloß auf die Verpflegung und nothwendigste Montirung der ihnen übergebenen Leute. Diese Verpflegung geschieht auf die Dauer ihres Aufent-

haltes im Sammelhause und auf die zur Erreichung des nächsten Sammelhauses nöthigen Marschtage.

Jene Leute, welche mittelst Transport befördert werden sollen, werden dem nächsten Sammelhaus oder dem Transports-Kommandanten mittelst Verpflegszettel und einer Revisionsliste übergeben, welche Partikular-Revisionsliste, zum Unterschiede von der Hauptrevisions-Liste heißt, in welcher alle mit einem und demselben Transport abgehende Mannschaft eingetragen wird.

Die Partikular-Revisions-Liste enthält das vollständige Nationale, wie jede andere Revisionsliste, dann eine Rubrik „tägliche Gebühr,“ in der solche specificirt aufzuführen ist, die Rubrike „Anmerkung,“ in welcher der Mann kurz nach seiner Konduite geschildert wird, und in welcher der Ort seiner Bestimmung und etwaige Beilagen als: Urlaubspässe, Abschiede u. s. w. bemerkt werden, z. B. „Ist unvertraut. Geht in die Werbbezirks-Station N. Abschied liegt bei,“ dann wird die mitgenommene Montur ausgeworfen. Unterhalb der Liste ist wie bei jeder Revisions-Liste die Zeit der Verpflegung angesetzt.

Während der Verpflegszettel bei dem übernehmenden Transportshaus zum Belag der Rechnung verbleibt, geht die Partikular-Revisions-Liste fortwährend mit dem Manne, und es wird die ihm von den folgenden Transportshäusern oder sonstigen Rechnungslegern erfolgte Gebühr auf solchen bemerkt, z. B. „Ferner vom Ollmützer Transportshaus mit aller Gebühr bis nten verpflegt.“ Würde der Mann in ein Spital, Stockhaus oder sonst wohin unterwegs übergeben, so versteht sich solches auch von der Partikular-Revisions-Liste, wogegen sich der Uebergebende die Gegenscheine ausfertigen läßt.

Die Verpflegung der Mannschaft in den Transportshäusern geschieht ganz analog wie bei der Kompagnie, u. z. mit Löhnung, Brod und Service, oder wenn dieselbe nicht im Sammelhaus untergebracht ist, mit Schlafgeld. Betheilung mit Monturstücken geschieht nur in besonderen Fällen über Anweisung des Feldkriegs-Kommissariats (siehe bei der Kompagnie) und zwar in Rechnung ihrer Truppenkörper, welche hievon jederzeit avisirt werden. Nur die Schuhreparatur ist ein Gegenstand, der hier genauere Erwähnung finden muß.

Die Schuh-Reparaturen können sich auf dem Marsche nicht nur allein bei einem Transports-Sammelhaus, sondern auch während des Marsches selbst in ein oder der andern Marsch-Station ergeben.

Wenn nun in diesen Fällen Schuh-Reparaturen erforderlich werden, so wird die betreffende Mannschaft dem respicirenden Feldkriegs-

Kommissär vorgestellt, welcher mit Beiziehung der Schuhmacher die Schuhe zu untersuchen hat, zugleich bestimmt, welche Reparaturen an denselben vorzunehmen sind, und unter Einem die Bezahlung, wenn dieselbe nicht etwa schon von höheren Orts ausgemittelt worden wäre, zu behandeln hat *). Ueber diese Leute hat das Kriegs-Kommissariat eine Untersuchungs-Konsignation zu verfassen, die der Schuhmacher mitzufertigen hat, und in welcher das Regiment, der Name des Mannes, die Gattung der Schuh-Reparatur und die für jedes Paar verabredete Vergütung enthalten sein muß.

Ist kein feldkriegs-kommissariatischer Beamter in Loko, so hat diese Amtshandlung auf einen im Orte befindlichen Verpflegs-Beamten, oder Militär-Stations-Kommandanten, oder wo weder der eine noch der andere vorhanden ist, auf die politische Behörde überzugehen, welche sodann die erwähnte Untersuchungs-Konsignation mit dem Schuhmacher auszufertigen und sie dem Transports-Kommandanten einzuhändigen hat.

Ueber die erhaltene Zahlung hat der Schuhmacher auf der Konsignation seine Quittung mit der Bemerkung des erhaltenen Geldbetrages gleich beizusetzen.

Bringt ein Transports-Kommando oder Transports-Führer derlei Gelder in Aufrechnung, so müssen der Rechnung zugleich die Untersuchungs-Konsignationen beigelegt werden.

So lange der Marsch in dem Landes-Militär-Kommandobezirk geschieht, in welchen der Truppenkörper des Mannes verlegt ist, so erfolgt die Reparatur in Rechnung seines Kompagnie-Kommando's, außerhalb dieses Bezirkes in Rechnung des Aerars.

Wenn sich eine hinreichende Anzahl von Transenen gesammelt hat, so wird dieselbe unter Kommando eines Offiziers oder Unteroffiziers an das nächste Transportshaus oder an ihre Bestimmung geleitet, und derselben das nöthige Geleits-Kommando beigegeben.

Die Stärke des zur Geleitung eines Transports nöthigen Mannschafts-Quantums sammt den Chargen wird jederzeit vom Transportshaus beantragt, und die Beistellung desselben den Tag vor dem Abmarsch bei dem Stations-Kommando schriftlich angesucht.

Der Transportsführer übernimmt die Transenen nach der Haupt-Revisions- und fertiget die Gegenrevisions-Liste.

---

*) In den verschiedenen Stationen wird das Reparatursgeld nach den Abstufungen: Vorschub, Doppelsohlen sammt Mitteldiug und Macherlohn, Halbsohlen, Absatzflecke, großer oder kleiner Seitenfleck von den Landes-Militär-Kommanden auf Grundlage des jeweiligen Lederpreises bestimmt.

Die Hauptrevisions-Liste (siehe Tabellen) bildet ein Hauptdokument über alle dem Transportsführer übergebenen Leute, und wird von demselben nach geschehener Uebernahme des Transports bestätiget, wenn er die weitere Verpflegung zu leiten hat. Hat er aber bloß den Transport bis zum nächsten Transportshaus zu führen, so bestätiget dieses dieselbe. Der Transportsführer erhält die Haupt-Gegen-Revisions-Liste, welche er im obenbezeichneten ersten Falle zum Rechnungsbelag aufbewahrt, — im zweiten Falle mit dem Transport übergibt.

Hat der Transportführende um die Verpflegung der Mannschaft nicht zu sorgen, aber in den Zwischen-Stationen Brod zu fassen, so werden ihm die vom Transportshaus ausgefertigten Fassungsdokumente übergeben; ebenso erhält er das nöthige Schlafgeld und die Vorspannsgebühren baar auf die Hand, läßt sich die richtige Ausbezahlung in den Schlafsgeld-Quittungen und dem Reise-Journal bestätigen und übergibt diese Dokumente entweder dem Transportshaus, wo er auch die Mannschaft übergibt, zur Absendung an jenes, von welchem er ausgegangen ist, oder bringt solche selbst zurück.

Hat der den Transport führende Offizier oder Unteroffizier die Verpflegung zu leiten, so faßt er das nöthige Geld aus der Transportshaus-Kasse, einer Truppen- oder Kriegskasse gegen Anweisung des Feldkriegs-Kommissärs mittelst Quittung und Gegenschein, im letzten Falle auch mittelst eines Entwurfes.

Nebst der Hauptrevisions-Liste erhält der Transportsführer eine auf ihn lautende Marschroute, worin die Stärke des Transports-Geleits-Kommando's, die Anzahl der transenen Köpfe nebst dem Bestimmungsort enthalten ist. Ferner enthält dieselbe die zu hinterlegenden Marsch-Stationen nebst ihrer Meilendistanz und die etwaige Gebühr an Vorspann. Hierauf folgt nebst der Bestimmung über die Zeit und Art der Verpflegung des Transportes die Aufzählung der dem Transportsführer auf Verrechnung erfolgten Beträge und die Weisung, wohin darüber die Rechnung zu legen ist. Das folgende Beispiel wird den Gegenstand näher erleuchten:

Marsch-Route

für den k. k. Herrn Unterlieutenant Maximilian von Riedwald des E. H. Ludwig 8ten Linien-Infanterie-Regiments, welcher hiermit beauftragt ist, mit einem zusammengesetzten Mannschafts-Transport von hier nach Krakau abzugehen.

Der marschirende Stand besteht in.

dem Herrn Lieutenant als Kommandanten	. . .	1
4 Korporals 4 Gefreite 1 Tambour 20 Gemeine 1 Privatdiener	als Geleits-Kommando . .	30
Transene Mannschaft verschiedener Regimenter	. .	200
		231 Mann

Der Marsch wird am heutigen Tage angetreten und geht an demselben nach Augezd pr. 2 Meilen,

am 5ten „ Weißkirchen „ $2^1/_8$ „

„ 6ten „ Neutitschein „ $2^3/_8$ „ allwo

„ 7ten Rasttag zu halten ist, dann

„ 8ten nach Freiberg pr. $1^6/_8$ „

„ 9ten „ Friedeck „ $1^4/_8$ „ und

„ 10ten „ Teschen „ $2^3/_8$ „ allwo die weitere Instradirung erfolgen wird.

Die Erforderniß an Vorspann besteht in: vier zweispännigen Wagen in Conto des Aerars pr. Pferd und Meile à 10 kr. CM., welche gegen gleich baare Bezahlung vom Lande beigestellt werden wollen.

Die täglich gebührenden 230 Brodportionen sind aus den k. k. Magazinen oder bei den Subarrendatoren gegen feldkriegs-kommissariatische Anweisung abzufassen.

Verpflegt ist das Geleits-Kommando und der Transport mit aller Gebühr bis inclusive vierten dieses Monats.

Zur Bestreitung der Verpflegs- und sonstigen Auslagen sind dem Herrn Lieutenant Sage! Dreihundert Gulden C. M. aus der Olmützer k. k. Festungs-Kasse erfolgt worden, worüber die Rechnung nach dem Eintreffen beim Regiment zu legen sein wird.

Wenn während dem Marsch außer der angesetzten Kriegs- und Provinzial-kommissariatisch, dann politischerseits angewiesene Vorspann, eine mehrere Anzahl Wagen in conto aerarii erforderlich wäre, so ist sich in den betreffenden Ortschaften diesfalls um die obrigkeitlichen Zeugnisse zu bewerben, weil ohne deren Beibringung eine derlei stärkere Aufrechnung nicht angenommen wird.

Aller Orten gebührt in den Nachtstationen dem Herrn Offizier das Unterkommen unentgeldlich, der Mannschaft, vom Feldwebel abwärts, ist selbes hingegen in den österreichisch-kaiserlichen Erblanden und Galizien

nebst dem gemeinschaftlichen Service gegen Bezahlung des Schlafkreuzers zu subministriren, gleichwie für die beihabenden Pferde die Stallungen gegen Rücklassung des Düngers zu verabreichen sind.

Der gebührende Schlafkreuzer, welcher sonach in 1 kr. C. M. pr. Kopf besteht, muß gegen gehörige Quittung des Ortsvorstehers oder Quartiermeisters immer gleich baar bezahlt werden. In dieser Quittung muß aber das betreffende Regiment und Bataillon ꝛc. ꝛc. bestimmt und deutlich bemerkt, die Anzahl der Köpfe und die Anzahl der Tage, an welchen übernachtet wurde, aufgeführt, und der Geldbetrag mit Buchstaben ausgedrückt sein; auch darf keine Quittung korrigirt oder radirt sein.

(In Ungarn und den anhängenden Ländern aber wird auch für die Mannschaft kein Schlafkreuzer bezahlt.)

Das Tabackrauchen in Dörfern und Scheuern ist strengstens verboten und überhaupt alle Exzesse und Unfüge beim Landmann zu vermeiden, somit auch die gute Behandlung der Vorspannsteller genau zu beachten. Die Weg- und Brückenmauth-Gebühren sind in den Fällen, wo keine gesetzlichen Befreiungen bewilligt sind, gegen Empfang der Bolleten unweigerlich zu leisten; ebenso ist sich jeder Visitirung auf den Gränz-Stationen, wo ein anderes Land der kaiserlichen Erbstaaten betreten wird, zu unterziehen, die rücksichtlich der Waaren- und Tabackschwärzung bestehenden Anordnungen sich gegenwärtig zu halten, vermög welcher pr. Kopf 2 Loth Taback mit einzuführen erlaubt sind, im widrigen Falle wird eine solche Uebertretung auf das schärfste geahndet werden.

Vom k. k. Feldkriegs-Kommissariat.

Olmütz, am 4. Mai 1850.

N. N.

Feldkriegs-Kommissär.

Bei andauernden Märschen erfolgt die Anweisung der Marsch-Stationen (Instradirung) nur auf bestimmte Strecken, daher die Weiter-Instradirung bei dem Kriegs-Kommissariate der letzt bezeichneten Marsch-Station angesucht werden muß, welche auf der Marschroute erfolgt. Ebenso werden auf derselben die weiters erfolgten Geldbeträge, das erhöhte oder verminderte Ausmaß des Vorspann von dem Feldkriegs-Kommissär angewiesen und bestätiget.

Wie sich der Transportsführer vor und während des Marsches zu benehmen habe, hiefür gelten alle jene Regeln, welche überhaupt bei Truppenmärschen zu beobachten sind. Dem Unteroffizier, welchen der

Kommandant als Quartiermacher voraussendet, wird die Marschroute und das Natural-Fassungs-Journal mitgegeben, überhaupt ihm jene Weisungen ertheilt, wie dem quartiermachenden Offizier bei Truppenmärschen (Siehe die Märsche im 3. Abschnitt.) In jenen Stationen, wo dem Kommandanten die Inspicirung des Transportes zusteht, wird dem Quartiermacher auch der Einrückungs-Rapport übergeben, welcher beispielsweise, wie folgt, ausgefertiget wird:

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Transports-Kommando des Lieutenant N. N.

Einrückungs-Rapport.

Morgen am 10. dieses Monats Vormittags 10 Uhr wird der gehorsamst Gefertigte mit einem zusammengesetzten nach Krakau bestimmten Mannschafts-Transport in Teschen eintreffen und am 11. Rasttag halten.

Der marschirende Stand besteht in:

dem gefertigten Kommandanten	. . . .	1
4 Korporals 4 Gefreiten 1 Tambour 20 Gemeinen 1 Privatdiener	Geleits-Kommando vom Infanterie-Regiment v. Zanini Nr. 16	30
Transene Mannschaft verschiedener Regimenter	. . .	200
	Summa	231 Köpfe.

Verpflegt ist der Transport bis inclusive 10. d. M. mit aller Gebühr.

Nachdem das Geleits-Kommando vermöge Anordnung des Olmützer Festungs-Gouvernements zu Teschen abzulösen ist, so bittet der gehorsamst Gefertigte um Beistellung desselben von den Truppen der Garnison.

Während des Marsches hat sich nichts Erhebliches zugetragen.

Wenn das löbliche Stations-Kommando den Transpoet zu besichtigen gedenkt, so erbittet sich der gehorsamst Gefertigte die weiteren dießfälligen Befehle.

Marschstation Friedeck, am 9. Mai 1850.

N. N.
Lieutenant.

Besondere Fälle, welche sich während des Marsches öfter ergeben, sind:

1. Desertionen. Wenn ein Mann oder mehrere desertiren, so ist über jeden einzelnen dreifach die Deserteurs-Eingabe zu verfassen, wovon der Transports-Kommandant 2 Paar mit dem Speciesfakti mittelst einer besonderen Meldung dorthin übergibt, wohin er die Rechnung legt, — während das dritte Paar der Rechnung beizulegen ist.

Bei jedem Desertionsfalle hat der Transportsführer alle Umstände genau zu erheben und darnach die Ausfertigung des Speciesfakti und die Ausfüllung der Deserteurseingabe zu besorgen, — mit der Ortsbehörde alle thunliche Nachforschung zu pflegen, und derselben die Personsbeschreibung des Mannes mitzutheilen. Die zurückgebliebene Montur ist in einem eigenen Ausweis ersichtlich zu machen, und wenn sie nicht an den Truppenkörper des entwichenen Mannes geschafft werden könnte, mit der Transportsrechnung zu übergeben.

2. Erkrankungen. Diese können entweder vorübergehend sein und den Mann bloß zeitlich marschunfähig machen, oder sie können in Orten gefährlich sein, wo sich kein Spital befindet. Im ersteren Falle ist die Mannschaft beizubehalten und von einem Militär- oder in dessen Ermanglung von einem Civilarzten untersuchen zu lassen, welcher ein Parere aufzustellen hat, auf Grundlage dessen der Feldkriegskommissär oder sein Stellvertreter (Ortsbehörde) die nöthige Vorspann zur Fortbringung des Kranken auf der Marschroute anzuweisen hat. Für 6 solcher Art erkrankte marschunfähige Mann gebührt ein Vorspanswagen. Wäre kein Arzt gegenwärtig, so genügt das obrigkeitliche Zeugniß bis zur nächsten Marsch-Station, wo aber die Mannschaft dem Feldkriegs-Kommissär oder seinem Stellvertreter unfehlbar vorzustellen und dessen nachträgliche Anweisung einzuholen ist. Jede ohne Beibringung des ärztlichen Zeugnisses und Anweisung auf der Marschroute verrechnete Vorspann wird als ungebührlich zum Ersatz vorgeschrieben. Tritt jedoch der Fall ein, daß ein Mann erkrankt und demselben über ärztliche Anordnungen Medikamente verabreicht werden müssen, so sind solche in Ermanglung einer Militär-Apotheke aus der Civilapotheke gegen gleich baare Bezahlung zu nehmen und hierüber eine eigene Konsignation zu verfassen (siehe Tabellen), welcher die von dem Transports-Kommandanten mitgefertigten Recepte beizulegen sind. Auch hier darf das von der Ortsbehörde bestätigte Zeugniß des Arzten nicht mangeln, wenn die Auslage dem Aerar aufgerechnet werden soll.

Auch dem visitirenden Civilarzten können, wenn er es verlangt, für den Krankenbesuch 10 kr. C. M. ausbezahlt werden, geht jedoch der Kranke zu ihm in die Wohnung, so besteht die Gebühr in 6 kr., welche Beträge nur gegen Quittung und Gegenschein auszuzahlen sind.

Wenn ein Mann stirbt, so übergibt der Transports-Kommandant den Leichnam der weiteren Verfügung der Ortsbehörde und läßt sich den Todtenschein (siehe Tabellen) ausfertigen. Nicht überflüssig wird es, daß sich der Transports-Kommandant von einem anwesenden Arzt ein schriftliches Gutachten über den Todesfall geben und dessen Echtheit von der Ortsobrigkeit bestätigen lasse. Mit der rückgebliebenen Montur verfügt der Transports-Kommandant wie bei Desertionsfällen. Aus der Montursverrechnung ist bekannt, daß dem Manne bloß Ein Hemd, Eine Gattie und das Paar Schuhe in das Grab mitgegeben werden dürfen. Die vorfindigen eigenen Effekten sind in Gegenwart zweier Zeugen in eine Konsignation aufzunehmen und mit dieser zu übergeben.

In Fällen eines Selbstmordes wird die Beibringung eines Visum repertum unerläßlich, daher ein Arzt auch aus fernen Orten herbeigeholt werden müßte, wenn keiner im Orte wäre. Ueberhaupt sind dießfalls die genauesten Erhebungen aller Nebenumstände zu pflegen und in ein Protokoll zusammenzuziehen.

3. Melden sich beim Transport Leute, so sind sie jedenfalls unweigerlich aufzunehmen und auf Grundlage der beihabenden Päße oder Revisionslisten in Verpflegung zu nehmen, — wenn sie aber keine Dokumente hätten, so ist über dieselben eine Präsentirungsliste auszufertigen. Es bedarf wohl keiner Wiederholung, daß in Ermangelung eines feldkriegs-kommissariatischen oder Verpflegsbeamten die erfolgte Präsentirung von der politischen Behörde bestätiget werden muß.

4. Bricht in einer Marschstation Feuer aus, so hat der Transports-Kommandant seine Leute sogleich zu sammeln und über Ansuchen der Ortsbehörde auch zum Feuerlöschen und zur Bewachung der Güter zu verwenden. Die zum Feuerlöschen wirklich verwendete Mannschaft ist in eine Konsignation aufzunehmen, solche von der Ortsobrigkeit bestätigen zu lassen, und bei dem nächsten Feldkriegskommissariat zur Anweisung der in solchen Fällen bewilligten eintägigen Gratislöhnung zu produciren. Jederzeit hat sich der Transports-Kommandant die Bestätigung geben zu lassen, daß der Transportsmannschaft bezüglich des Feuer-Ausbruches Nichts zur Last fällt.

5. Fällt ein Verbrechen oder Excesse vor, so hat der Transports-Kommandant den Schuldtragenden sogleich unter strenge Aufsicht zu stel-

len und die Ortsobrigkeit um protokollarische Einvernehmung der betheiligten Civilpersonen anzugehen, — über den Mann aber nöthigenfalls das species facti zu verfassen und ihn dem nächsten Militär-Stockhaus mit diesem sammt der Partikular-Revisions-Liste zu übergeben, eine Abschrift des species facti aber der Gegen-Revisionsliste beizulegen.

Die Art der Rechnungslegung geschieht im Wesentlichen so wie jene bei der Kompagnie. Es wird nämlich über die verpflegte Mannschaft eine Verpflegsliste und zwar für die des eigenen Regiments getrennt von der über die Mannschaft fremder Regimenter gestellt, welche letztere in zwei Parien auszufertigen ist, wovon 1 Pare für die Truppe, an welche die Rechnung gelegt wird, das zweite für die Hofkriegs-Buchhaltung bestimmt ist.

Die Ordnung der Rubriken in der Verpflegs-Liste ist: 1. Nummer und Namen des Regiments, 2. Charge, 3. Name des Mannes, 4. Tägliche Gebühr (laut Revisions-Liste), 5. Art und Zeit der Verpflegung, 6. Ordinäre Löhnung, 7. Zulage der Freiwilligen, 8. Medaillen-Zulage, 9. Summe (der Rubriken 6, 7 und 8,) 10. Brod-Portionen, abgetheilt in Natura und Relutum, 11. Beiträge, 12. Schlafgeld, 13. Schuhreparatur, 14. von wem der Mann übernommen, und 15. an wen übergeben wurde.

Die Leute des eigenen Regiments werden chargen- und kompagnienweise eingetragen, jede Kompagnie für sich absummirt und diese Summen rekapitulirt. Die Mannschaft fremder Regimenter wird nach der Regiments-Nummer aufgeführt.

Die Beilagen zur Verpflegs-Liste bilden die Revisions- und Gegen-Revisions-Listen, Präsentirungs-Listen, Deserteurs-Eingaben, Todtenscheine u. s. w. Die Anzahl der ausgefallenen Schlafgeld-Portionen muß mit dem in Händen befindlichen Schlafgeld-Journal, die Summe des Schuhreparaturgeldes mit den Zahlungs-Konsignationen genau übereinstimmen.

Die Berechnung wird gleich nach Eintreffen des Transportes, und wenn der Marsch in zwei Monate fällt, am Ende des ersten Monats völlig abgeschlossen.

Die Berechnung theilt sich in:

1. Den Empfang. Der Empfang an Geld wird datum- und postenweise mittelst Gegenschein oder Berufung auf die Marschroute, — der Empfang an Naturalien durch das abgeschlossene Natural-Journal, mit den Gegenscheinen belegt, nachgewiesen.

2. Die Verwendung. Hier werden a) die in der Verpflegs-Liste für das eigene Regiment ausgefallenen Posten, b) dieselben nach dem Individuale für fremde Regimenter, c) die Auslagen für Vorspann mit Hinweisung auf das Reisejournal, d) die Auslagen an Schuhreparatur und e) etwaige Auslagen für Medikamente und ärztliche Dienstleistung aufgenommen und summirt vom Empfang abgezogen.

Der Abschluß der Berechnung, die Abfuhr des entfallenen Restes oder die Nachfassung einer bleibenden Forderung findet ganz so wie bei der Verpflegsrechnung in der Kompagnie Statt.

Sechster Abschnitt.

Das Spital.

Eintheilung der Spitäler.

Die Militär-Heilanstalten theilen sich in Garnisons-Truppen- und Feldspitäler, dann in Bade- und Marodehäuser.

Die Ersteren mit einem eigenen Kommandanten unterstehen unmittelbar dem Landes-Militär-Kommando, führen ihre Verwaltung in Konto des Aerars und legen demselben mittelst einer eigenen Kanzlei ihre Rechnung, — Truppenspitäler hingegen sind Anstalten unter Verwaltung und Verrechnung des Truppenkörpers, welchem sie angehören und nach dem sie Regiments-, Korps- oder Bataillons-Spitäler heißen. Dieselben haben einen eigenen Spitalsfond zur Deckung ihrer Auslagen. Feldspitäler endlich stehen in demselben Verhältnisse wie Garnisonsspitäler zum Aerar und theilen sich in Haupt-, Unterlags- oder Absatz-, und in Aufnahmsspitäler. Marodehäuser unterscheiden sich von Spitälern dadurch, daß in denselben keine schwere Kranke belassen und daselbst keine Verfügungen zur geregelten diätgemäßen Verpflegung der Leidenden getroffen werden. Truppenspitäler, von denen hier die Rede sein soll, sind wohl vorzüglich für Mannschaft des eigenen Truppenkörpers bestimmt, doch müssen in dieselben auch unbedingt alle Soldaten aufgenommen werden, welche sich dahin wenden und noch Anspruch auf die Kranken-Pflege haben.

Von der Einrichtung des Spitals.

Das Ausmaß der für ein Spital bestimmten Lokale richtet sich nach der Stärke der Truppe, welche dasselbe unterhält, und nach der Höhe des Krankenbelags. Ein Infanterie-Regiment soll für 200, ein Bataillon für 60, eine Infanterie-Division für 24, eine Kompagnie für 15 Mann ein Spital unterhalten.

Die Lokale theilen sich in die Wach- und Inspektionszimmer, in die Wohnungen für das Dienstpersonale, in die Krankenzimmer, die verschiedenen Magazine, Küchen, Wärm- uad Badekammern. Ein Regimentsspital soll 12, ein Bataillonsspital wenigstens 5 Krankenzimmer enthalten. Bei jedem Spital muß eine heizbare, mit einer hölzernen Pritsche versehene Todtenkammer bestehen. Jedes Lokal erhält seine Aufschrift und Nummer.

Die Kranken werden nach äußerlichen und innerlichen, hitzigen, chronischen und ansteckenden Uebeln in die Krankenzimmer vertheilt. Die Krankenzimmer der Weiber sind von jenen der Männer getrennt.

Die Krankenzimmer sollen wo möglich 2° hoch und nie mit mehr als 25 Betten belegt, jedes Bett von dem andern 1½' entfernt sein. Zu einem vollständigen Krankenbett gehört ein Strohsack mit 30 Pfund Stroh, ein Kopfpolster, eine Sommer- und eine Winterdecke, dann zwei doppelte Leintücher. In den Spitälern sind, so viel es thunlich war, eiserne Kavallets eingeführt, wo noch Holzbettstätten sind, ist das Anstreichen derselben untersagt. Bei jedem Bette, welches mit dem Kopftheile an die Wand stoßen soll, befindet sich ein Kopfkästchen mit einer Platte, einer Schublade und zwei Fächern mit einer Thür zum schließen. Oberhalb eines jeden Bettes ist die Kopftafel angebracht, welche das Belags-Nummero zeigt. Auf derselben wird auch der Kopfzettel befestiget, welcher das Regiment und die Unterabtheilung, den Namen und das ganze Nationale des Mannes enthält; ferner wird auf demselben der Tag des Zuwachses und die mitgebrachte Montur bemerkt. In jedem Zimmer befinden sich noch die nöthigen Geräthschaften, als: Tische, Bänke, Leibschüssel, Spuckschalen, Spuckkästchen, mit Sand gefüllt, ein Bettschirm, um ihn vor das Lager von Sterbenden zu stellen u. s. w.

Am Thore des Spitals ist eine Tafel anzubringen, welche den Fremden die Stunde des bewilligten Krankenbesuches anzeigt, daneben eine Glocke, mit welcher das Zeichen zur Früh- und Abendsuppe und

zum Mittagsmahle gegeben wird. Unter dem Eingange befindet sich eine Tafel, welche den Krankenbestand ausweiset und die Namen der Inspektionirenden enthält.

In jedem Spital hat sich eine Tragbahre, bestehend aus einem Holzgestelle mit 4 Füßen und einem mit grün angestrichenem Zwillich überzogenen, gewölbten Deckel, darin mit einem Strohsack oder einer Matratze, einem Leintuch und einer Sommer- und Winterdecke v orzufinden.

Von der Gesundheitspflege mit Rücksicht auf Reinlichkeit, Beleuchtung und Beheitzung.

Eine besondere Sorgfalt erfordert die ununterbrochene zweckmäßige Lüftung der Krankenzimmer und Spitalsgänge, wofür in ordentlich erbauten Spitälern durch eigene Luftkanäle, die von der De cke des Zimmers ins Freie führen, und durch sogenannte Fensterradeln und Ventilateurs Sorge getragen ist. Auch kann die Verbesserung der Luft durch Räucherung mit Essig oder Mineralsäuren erzweckt werden.

Die Erhaltung der unverdorbenen Luft erheischt eine stette Reinlichkeit, welche auf das Möglichste gehandhabt werden muß. Die Wände sind öfter mit Bartwischen abzustäuben, die Zimmer, Küchen und Abtritte jährlich einmal, Gänge und Stiegen alle zweiten Jahre zu weißen. Täglich sind die Krankenzimmer zweimal mit Vermeidung unnöthigen Staubens, wenn es die Witterung zuläßt, bei offenen Fenstern oder wenigstens geöffneten Luftkanälen auszukehren, alle Geräthschaften sodann abzuwischen, die Spuckkästchen, Leibstühle, Urinflaschen u. s. w. auf das Sorgfältigste zu reinigen. Das Reinigen des Fußbodens geschieht zuerst mittelst feuchter Lappen, welche auf dem Boden hin- und hergezogen werden, dann erst mittelst Kehrbesen. Wenn die Holzg eräthschaften zu reinigen sind, was im Somme alle 14 Tage, im Winter alle Monate, nie aber ohne Zustimmung des Chefarzten zu geschehen hat, so geschieht dieses mit Lauge und Seife, womit auch die Fensterbestandtheile, Thüren und Fußböden zu waschen sind. Die zinnernen Geräthschaften*) werden wöchentlich zweimal mit Zinnkraut gescheuert, sonst jedesmal

*) Geräthe von Zinn und Kupfer dürfen nicht mehr nachgeschafft werden, sondern sind aus schwächerem oder stärkeren Eisenblech zu erzeugen.

gleich nach dem Gebrauche mit lauem Wasser abgewaschen. Kupferne Geschirre werden auf der Außenseite mit feinem Sand abgerieben, von innen allwöchentlich einmal mit schwarzer Lauge gereinigt.

Auf die Reinheit des Bettzeuges ist wesentliches Augenmerk zu zu habeu. Jeder in ein Spital kommende Kranke ist mit einem durchgehends reingewaschenen Bettzeug und frischem Stroh zu versehen. Es ist nicht gestattet, Kranke in bereits gebrauchte Betten zu legen; am strengsten aber untersagt, Bettzeug zu verwenden, in welchem erst ein Mann gestorben ist. Das Nachfüllen der Strohsäcke geschieht nur über Anweisung des Spitalsarztes.

Um durch den Wechsel der Mannschaft ansteckende Uebel nicht zu verbreiten, ist für solche eigenes altes Bettzeug separat zu verwenden und als solches zu stempeln (K krätzig, V venerisch und S skorbutisch). Bettzeug, bei anderen bösartigen Krankheiten verwendet, wird mit Kalilauge und Seife gereiniget, welcher bei noch höherem Grad der Infektion auch Kalk beigemischt wird. Nöthigenfalls werden die auf solche Art behandelten Sorten noch mit Chlorgas oder salzsauren Dämpfen durch mehrere Stunden geräuchert und sodann noch einmal rein gewaschen.

Für die Reinigung der Kranken selbst, welche alle Morgen zu geschehen hat, ist nicht minder Sorge zu tragen. Minder Kranke und Rekonvaleszenten haben sich selbst zu waschen, schwache Kranke müssen von den Wärtern gewaschen, den Ersteren zu 10 Köpfen, für die Letzteren à 5 Köpfe ein Handtuch erfolgt und die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Leute mit eigenen Handtüchen versehen werden.

Ferner befinden sich in jedem Spital Schweißhemden und Gatien, Schlafröcke (bloß für Feldspitäler systemisirt) nnd Pantoffeln für die Kranken.

Die Beheitzung in den Militärspitälern geschieht ausschließlich mit Holz, sowohl in den Krankenzimmern, als auch in den Küchen, Waschhäusern, Badekammern 2c., jedes andere Brennmaterial ist ausgeschlossen.

Zur Beleuchtung in den Krankenzimmern dienen mit Unschlitt gefüllte Glaslampen, auf den Stiegen, Gängen und Abtritten brennen Oehllampen. Für jeden im Spital kommandirten Mann vom Feldwebel abwärts und daselbst befindlichen Kranken sind zwei Por-

tionen des dem Spital bewilligten Holz- und Lichterausmaßes zu verrechnen bewilliget.

In den Krankenzimmern für Schwache haben die Lampen die ganze Nacht zu brennen und zu Winterszeiten ist in jedem Zimmer nach dem Thermometer der vom Chefarzt vorgeschriebene Wärmegrad zu erhalten.

Die Spitalsverwaltung.

Von Seite des Truppenkommandos wird der jeweilige Spitals-Kommandant und zwar aus dem Stande der Unterlieutenants gewählt, wenn der Krankenbelag nicht 100 Köpfe erreicht, sonst wird hiezu ein Hauptmann bestimmt, — welcher in der Regel alle 3 Monate abzulösen ist.

In den Regiments-Spitälern verrichtet der Kommandant zugleich jene Dienste, welche in einem größeren Spital den Inspektions- oder Oekonomie-Offizieren zufallen. Als Spitalskommandant hat derselbe die Oberleitung des ganzen Spitals zu führen und ist verpflichtet, sich mit dem Chefarzten und dem das Spital respicirenden feldkriegskommissariatischen Beamten in Beziehung auf das Wohl der Kranken und die wirthschaftliche Gebahrung gemeinsam zu berathen und sich annalog wie der Kommandant eines großen Spitals*) zu benehmen.

Der Dienst in einem Spital theilt sich in den Verwaltungs- und den ärztlichen Dienst. Die ersteren Zwei leitet bei einem Regiments-Spital**) der Kommandant unmittelbar, dann werden von der Truppe

---

*) Hat auch derselbe die Oberleitung des Spitals anvertraut, so kann er unmittelbare Befehle nur in einigen ökonomischen und den rein militärischen Gegenständen erlassen, sonst muß er mit dem Chefarzten und dem das Spital respizirenden Feldkriegs-Kommissär eine Kommission bilden, welche das Wohl der Kranken zu berathen, während er bloß die Autorität dieser Kommission zu vertreten hat. Die Kommission hat wöchentlich einmal an einem bestimmten Tage zusammen zu treten und über die Besprechung ein Protokoll zu entwerfen, welches in Verwahrung des Spitals-Kommandanten zu verbleiben hat.

Sollten sich die Kommissionsglieder über einen Entschluß nicht einigen können, so ist die Entscheidung des Landes-Militär-Kommando anzusuchen.

**) Bei den Hauptspitälern besteht:

a) das Dienst-, b) das ärztliche, c) das Verwaltungs-Personale.

1 Führer, zu je 5 schweren oder 10 leichten Kranken, oder zu 20 Rekonvalescenten, ein Gemeiner als Krankenwärter, und zu 6 Krankenwärtern 1 Inspektions-Unteroffizier kommandirt. Der Regimentsarzt leitet als Chefarzt den ärztlichen Dienst und vertheilt denselben unter die Ober- und Unterärzte. Bei einem Krankenstand von 100 bis 150 Köpfen sollen ihm 1 Ober- und 4 Unterärzte beigegeben werden. Die Seelsorge führt der Regimentskaplan.

Der Führer muß im Regiments-Spital den Haus-Inspektions- und Dienst am Thore versehen, und sich bei Beaufsichtigung der Küche und den Magazinen gebrauchen lassen.

Das Dienst-Personale.

Bei 1000 Kranken sind 6 Oberoffiziere anzustellen, wovon 3 den Inspektions-Dienst versehen und 3 bei der Verwaltung zugetheilt werden. Jedem Offizier sind 3 Unteroffiziere zuzutheilen. Die Inspektionsoffiziere haben vorzüglich die Krankenwärter in ihrem Dienste auf den Krankenzimmern zu überwachen, dann auch für die allgemeine Hausordnug zu sorgen.

Die Unteroffiziere versehen den Inspektions-Dienst auf den Krankenzimmern und sorgen besonders für den Vollzug der von den Inspektions-Offizieren den Krankenwärtern ertheilten Befehle. Ein Unteroffizier versieht den Haus-Inspektionsdienst, und Einer dem Dienst am Spitalsthor.

Die Krankenwärter werden, wo mehrere in einem Zimmer Dienst thun, unter einen Oberkrankenwärter gestellt.

Das ärztliche Personale.

Der Chefarzt leitet selbst das Heilgeschäft und theilt das Spital in mehrere Abtheilungen, welche er der besonderen Obsorge und Aufsicht von Regiments- und Oberärzten übergibt und theilt die übrigen Feldärzte denselben zu. Täglich hält ein ordinirender Oberarzt mit 2 Unterärzten die Inspektion über Tag und Nacht.

Das Verwaltungs-Personale.

Dieses besteht aus:

a) dem respizirenden feldkriegskommissariatischen Beamten als Kontrollor der Spitals-Gebahrung,

b) dem Rechnungsführer, unter dessen Leitung die Spitalskanzlei und die darin angestellte Fouriere stehen,

c) den Oekonomie-Offizieren, wovon Einer die Viktualien-Kammer, das Holz- und Lichter-Magazin, der Zweite das Depot über die von den Kranken mitgebrachten Monturs-, Armaturs- u. s. w. Sorten und das Küchenwesen zu führen hat. Ein Dritter besorgt das Stroh- und Bettengeschäft, führt die Rechnung über die Spitals-Wäsche und Requisiten und beaufsichtigt die Wasch- und Reinigungs-Anstalten.

d) dem Spitalskaplan.

Die Unteroffiziere versehen den Dienst der Inspektion auf den Krankenzimmern und werden sonst noch nach Bedarf beim Manipulations-Dienst verwendet.

Die Krankenwärter, welche alle 3 Monate abzulösen sind, wechseln in ihrer Dienstleistung monatlich derart, daß sie im ersten Monate bei den schwachen Kranken, im zweiten bei den auf dem Wege der Besserung befindlichen, und im dritten Monate bei den gefährlichen Kranken eingetheilt werden. Die Krankenwärter haben die Schwachen zu waschen, ihre Betten zu richten, ihnen die Medikamente und das Essen zu verabreichen, mit einem Worte, dieselben sorgsam zu pflegen, und sind für die Befolgung der ärztlichen Verordnung verantwortlich.

Diese Dienstleistung ist angestrengt, und erfordert sowohl physische als moralische Kraft, wenn sie nicht selbst unterliegen sollen. Es ist ihnen zur eigenen besseren Pflege die ganze Spitals-Portion ohne Brod, dann die Früh- und Abendsuppe nach der Diätvorschrift und zwar gegen eine Vergütung von nur 2 kr. aus der Spitalsküche, und wenn sie bei schwachen oder gefährlichen Kranken verwendet werden, täglich $1/8$, in besonderen Fällen sogar $1/4$ Seidl Branntwein gratis zu erfolgen.

Dieselben sind besonders zur Reinlichkeit anzuhalten, und ihnen allmonatlich wenigstens Ein Wannenbad und die zum täglichen Waschen erforderliche Seife anzuweisen.

Von der Aufnahme in das Spital.

Die Aufnahme in das Militär-Spital geschieht:

1. unentgeltlich (die Weiber und Kinder der nach erster Art verheiratheten Mannschaft und jener Stabspartheien, die vom Aerar gekleidet werden, die Kinder jedoch nur bis zur erreichten Großjährigkeit, weil diese ihren Militärverband löst.)

2. gegen Rücklaß der ganzen Gebühr, (die gesammte Mannschaft von der höchsten Unteroffiziers-Charge der Regimenter oder Korps abwärts, die k. k. Kadeten, die vom Aerar gekleideten kleinen Stabspartheien, die in Versorgung stehenden Invaliden und jede Art von Militär-Arrestanten.)

3. gegen Rücklaß eines Theiles der Gebühr, (die kleinen Stabspartheien, welche sich von ihrem Solde selbst kleiden, entrichten den halben Gehalt nebst dem Theuerungs- und Subsistenz-Zulagen.)

4. gegen eine Entschädigung von täglich 24 kr. C. M. (mittellose Offiziere aller Grade).

5. gegen einen Pauschalbetrag von 12 kr. C. M. (Dienerschaft der Offiziere und Militär-Partheien, die nicht als Privatdiener oder Fourierschützen ohnehin in den Stand eines Regiments gehört) und

6. gegen Vergütung des ganzen Beköstigungspreises (Offiziers-Witwen und Waisen, Gattinen und Kinder der subalternen Feldärzte und Fouriere.)

Für Aerarial-Zöglinge der Erziehungshäuser zahlt das Institut täglich $2^1/_2$ kr. pr. Kopf, für Kostzöglinge jenen Betrag, welcher im Institut zur Bestreitung der Kost auf sie entfällt. Feldärzte zahlen als Kranke nur die Kost, wenn sie dieselbe abnehmen.

Bei den unter 4 und 6 begriffenen Individuen muß jederzeit die Bewilligung des Landes-Militär-Kommando's angesucht werden.

Jeder in einem Spital zuwachsende Mann bringt die Revisions-Liste und den Verpflegszettel mit, und wird mit solchen in die Aufnahmskanzlei übergeben, wo er von dem Arzt untersucht und nach Beschaffenheit der Krankheit auf ein oder das andere Krankenzimmer beordert wird. Zu dieser Aufnahme ist, besondere Fälle ausgenommen, eine eigene Stunde bestimmt, und muß schleunig vor sich gehen, damit der Kranke bald in das Bett gelange.

Außer der Wäsche, den Schuhen, der Lagermütze und dem Mantel wird dem Manne Alles abgenommen und in das Depot hinterlegt.

Von der Richtigkeit der Aufnahme hängt auch jene des hier zu führenden Standes ab, welche daher genau zu pflegen ist. Hierzu dient das Aufnahms-Protokoll, in welches jeder Mann bei seiner Uebernahme eingetragen, während seines Aufenthalts im Spital ersichtlich gehalten, und die Art seines Abgangs verzeichnet wird. Das Eintragen geschieht nach der Revisions-Liste, die der Mann mitbringt, in einer fortlaufenden Zahl, mit welcher auch der gleichzeitig auszufüllende Kopfzettel zu bezeichnen ist.

Wenn ein Mann, wie es oft im Felde geschieht, ohne Revisions-Liste in das Spital kommt, so müssen das Nationale und die beihabenden ärarischen Stücke genau erörtert und in eine Präsentirungs-Liste verzeichnet werden. Urlauber werden auf Grundlage ihrer Päße, Invaliden auf die Urkunde für die Spital-Verpflegung präsentirt.

Die Tagesordnung.

Die verschiedenen Verrichtungen müssen im Spital mit eben so genauer Einhaltung der Zeit wie der Dienst bei der Truppe geschehen. Hierzu ist die Stunden-Eintheilung, wie folgt, festgesetzt:

Stunden = Ordnung

für die k. k. Militär = Spitäler zur Austheilung der Arzneien, Speisen und zu den ärztlichen Krankenbesuchen u. s. w.

In den Monaten:	Aufstehstunde für die Aerzte	Arznei-Eingeben in der Früh	Frühsuppe für die Kranken	Morg. Krank. Besuch für die Feldärzte	Mittagsessen für die Kranken	Mittagsessen für die Feldärzte	Mittagsessen für die inspekt. Feldärzte	Abend-Krank. Besuch für die Feldärzte	Abendsuppe für die Kranken	Arznei = Eingeben für d. Abend	Retraite
	Stunde										
Januar, Februar, Dezember	5½	6	7	7½							
März, April, November	5	5½	6	7				4	5	6	8
Mai	4½	5	5	6	11	12	1				
Juni, Juli, August	4	4½						5	6	7	9
September, Oktober	4½	5	6	6½							

Die erste Beschäftigung nach dem Aufstehen ist die Reinigung der Kranken, zu welcher Zeit auch schon in dem Viktualien-Magazin die Ausgabe für den Tag bewirkt werden muß. Gleich nach beendigter Reinigung erfolgt das Eingeben der Medizinen durch den Ober-Krankenwärter, wobei ihm die Krankenwärter behülflich sind.

Zur Frühsuppe wird das Zeichen mit der Glocke gegeben, und dieselbe von den Krankenwärtern in den Schalen auf dem Tragbrette aus der Küche geholt und dann vom Oberkrankenwärter auf dem Zimmer vertheilt.

Vor dem Morgenbesuche des Arztes haben die Inspektions-Individuen darauf zu sehen, daß sich jeder Kranke in oder bei seinem Bette aufhalte und während der Ordination gegenwärtig zu sein. Nach der Visite begleitet ein Wärter den inspektionirenden Unterarzt mit dem Arzneibrett zur Apotheke und überbringt die Medikamente auf das Krankenzimmer.

Nach der Ordination wird die Reinigung der Lokalitäten mit allem Fleiße und möglichster Geschwindigkeit vollendet.

Die sämmtlichen Aerzte finden sich nach der Ordination beim Chefarzten ein und erstatten ihm ihre Rapporte. Die Gelegenheit benützt der Chefarzt, den unterstehenden Aerzten sowohl seine medizinischen Beobachtungen mitzutheilen, sie auf das Erforderliche aufmerksam zu machen, überhaupt bezüglich der ärztlichen Krankenpflege das Nöthige zu verfügen.

Der Spitalskommandant selbst hält gleichfalls Rapport mit den Inspektions-Individuen und Wärtern und sendet den schriftlichen Rapport dem Truppen-Kommando zu. (Siehe Tabellen.)

Um jedoch auch die höheren Stellen in Kenntniß des Krankenstandes zu erhalten, ist allmonatlich der Krankenstandes-Rapport (siehe Tabellen) in Duplo dem Landes-Militär-Kommando einzusenden.

Das Abspeisen der Kranken Mittags erfolgt zur bestimmten Stunde nach dem Diätzettel, welcher von dem ordinirenden Oberarzten für jede Abtheilung entworfen wird.

Die 6 verschiedenen Klassen der Diät für jeden Kranken theilen sich in: 1. leere Diät, 2. volle Diät, 3. Viertel-, 4. Drittel-, 5. Halbe und 6. ganze Portionen. Die leere Diät besteht aus lauterer Fleischbrühe, dreimal oder sechsmal im Tage. Bei der vollen Diät erhält der Kranke dreimal des Tages Fleischbrühe mit Semmel, Reis, Gerste u. s. w. und Mittags etwas gedünstetes Obst. Bei Viertelportionen überdies in

Milch oder Fleischbrühe, gedünsteten Reis, Eiergerste oder gedünstetes Kalbfleisch. Bei den Drittel-, halben und ganzen Portionen ist des Morgens und Abends bloß eine Einbrennsuppe. Bei den Drittel-Portionen wie bei der Viertel-Portion, nur im größeren Ausmaß, dann auch etwas Grünspeisen und statt gedünstetem ein gebratenes Kalbfleisch. Die halben und ganzen Portionen bestehen auch aus Rindfleisch und Zugemüse, Erdäpfel in Brühe, Ritscher aus Bohnen, Erbsen, Reis, aus Mehlspeisen: Mehl und Semmelschmarn, Nudeln, Knödeln u. s. w.

Bei der Viertel-Portion gebührt eine 3, bei der Drittel-Portion eine 6 oder 9löthige Semmel, bei der ganzen Portion ein 25löthiges halbweißes Brod.

Aus den Diätzetteln wird sodann in der Spitals-Kanzlei das Diätsummarium und zwar jedesmal für den folgenden Tag zusammengestellt, und nach diesem der Küchenzettel verfaßt, auf dessen Grundlage die Erfolgung der Viktualien aus den Magazinen geschieht. Beide diese Dokumente müssen vom Chefarzten und respicirenden Feldkriegs-Kommissär gefertigt werden.

Der Küchenzettel wird in der Küche aufgehängt und die Abtheilungs-Diätzettel dem die Speisen austheilenden Führer übergeben, damit er mit dem Angewiesenen die abholenden Krankenwärter betheilen könne. Jedem Kranken wird überdies die gebührende Diät auf die Kopftafel von dem inspektionirenden Unterarzt mit Kreide geschrieben, wornach der Oberkrankenwärter die Theilung vornimmt. Der Wein wird nach dem Speisen aus dem Keller abgeholt.

Nach Tisch erfolgt sogleich die Reinigung aller Geschirre, sodann das Austauschen der unreinen Wäsche, der verdorbenen Geräthe und die Holzfassung. Wenn die Witterung es zuläßt, werden über Anordnung des Arzten die Rekonvaleszenten durch 2 Stunden spazieren geführt, wobei sie ein Inspektions-Individuum und bei größerer Zahl ein Arzt zu begleiten hat.

Bei der Abendvisite und der Abendsuppe wird sich wie Morgens benommen.

Von dem Abgang.

Der Abgang der Kranken, welche zur Heilung dem Spital übergeben werden, erfolgt durch: Rekonvalescenz, Transferirung in ein an-

deres Spital, Absendung in ein Bad, Austritt als Invalide, durch Desertionen oder Todesfälle.

a) Die Rekonvalescirung ist einzig und allein nur dem Chefarzten einberäumt, für welche nur er verantwortlich bleibt, daher sich Niemand hierein zu mengen hat. Halbrekonvaleszenten sind stets in eigene Zimmer unterzubringen, wo möglich entfernt von den Krankenzimmern. Den Tag vor dem Austritte der Geheilten aus dem Spital übergibt der Chefarzt dem inspektionirenden Unteroffizier den Kopfzettel, welcher denselben in der Spitals-Kanzlei übergibt. Am Vormittag des Entlassungstages geben die Rekonvaleszenten die etwa erhaltene Spitalskleidung ab, und erhalten ihre Effekten zurück. Nach dem Abessen werden sie versammelt, vom Arzten nochmal untersucht, und wenn kein Rückfall zu befürchten ist, sogleich aus dem Spital entlassen. Wenn dieselben mit Transport zur Truppe abgehen sollen, sind sie nie lange in den Transportshäusern zu belassen und wenn ihre Zahl 100 Köpfe erreicht, sogleich in einen eigenen Transport zusammen zu stellen. Solche Transporte sind nur durch Offiziere zu führen, die ein Arzt zu begleiten hat. Für 100 Köpfe sind zwei halbe Vorspannswägen bewilliget, damit alle Gewehre und Tornister geführt werden können.

b) Die Transferirung der Kranken in andere Spitäler hat nur in den dringendsten Fällen stattzufinden und findet in der Regel nur bei großer Anhäufung von Kranken, besonders vor dem Feinde Statt, wo die leichteren in die mehr rückwärts liegenden Spitäler übersetzt werden, um in den gegen den Feind zu liegenden Spitälern Raum zu gewinnen.

c) Rekonvalescenten, welche badebedürftig sind, werden dem Landes-Militär-Kommando vorgeschlagen und wenn die für sie bestimmte Badeepoche bekannt gegeben wird, mittelst Transport abgesendet.

d) Kranke, welche zur ferneren Dienstleistung die Eignung nicht mehr besitzen, werden ihrem Regiment namhaft gemacht, damit sie dem Suberarbitrio vorgestellt werden und bis dahin nach ärztlichem Erkenntniß im Spital behalten oder beurlaubt.

e) Bei Desertionsfällen macht der Inspektionirende sogleich die Anzeige in die Spitalskanzlei und übergibt den Kopfzettel des Entwichenen. Das Spitals-Kommando fertiget das species facti aus und übergibt solches mit der etwa rückgebliebenen Montur seinem Regiment.

f) Wenn ein Mann stirbt, so hat solches der Krankenwärter dem Inspektionirenden und dem Arzt der Abtheilung anzuzeigen, welcher letzterer den Todten zu beschauen, auf dem Kopfzettel die Stunde und

den Tag des Absterbens, dann die Krankheit unter eigener Fertigung anzusetzen, und durch den inspektionirenden Unteroffizier dem Spitalskaplan zur Eintragung in das Sterb-Protokoll zuzusenden hat, welcher seinerseits den Zettel wieder in die Spitalskanzlei gibt, damit der Mann in Abgang gebracht werde.

Der Leichnam hat durch volle 2 Stunden im Bett belassen und mit einer Decke überlegt zu werden, ist sodann auf einer Trage in die Todtenkammer zu bringen und dem Leichendiener zu übergeben. Dem Leichnam ist sogleich Hemd und Gatie anzulegen und durch volle 36 Stunden auf der Pritsche zu belassen, sodann auf die Erde zu legen, nach 48 Stunden vom Spitalskaplan einzusegnen und zu beerdigen, wenn solches nicht nach chefärztlichem Erachten früher zu geschehen hat. Das Grab soll 6 Schuh tief gegraben sein. Gruben oder sogenannte Schluchten für mehrere Todte sind 2 bis 3 Schuh tiefer zu graben, die Körper in 2 Schichten zu legen, jede Schichte aber für sich mit ungelöschtem Kalk und etwas Erde zu überdecken, dann erst wird die Schlucht mit Erde fest angefüllt.

Wenn der Verstorbene ein Testament hinterläßt, so ist solches in der Spitalskanzlei zu publiciren, eine Abschrift den Akten beizulegen, das Original aber dem Regiment zur Verlassenschafts-Abhandlung einzusenden.

Ueber alle im Spital verstorbene Mannschaft werden Regimenter- und branchenweise allmonatlich die Individual-Specifikationen abgeschlossen und den Truppenkörpern zugesendet. In denselben sind nicht nur das Nationale und alle zur Führung des Sterberegisters nöthigen Daten aufzunehmen, sondern auch ersichtlich zu machen, ob und welche Montursorten beim Spital in Rechnung übernommen oder wohin sie abgeführt wurden. (Siehe Tabellen.)

Von der Verrechnung in den Regiments-Spitälern.

Die Verrechnungsart der Regiments-Spitäler ist es wesentlich, welche dieselben von den Garnisonsspitälern unterscheidet und auch von der Verrechnung bei der Truppe so verschieden, daß deren Grundzüge hier erörtert werden müssen.

Garnisons-Spitäler decken ihre Auslagen in Rechnung des Aerars, und legen an dasselbe ihre Rechnung; Regiments- oder Korps-Spitäler haben einen eigenen Fond, aus dem sie die meisten Bedürfnisse decken

müssen und legen ihre Rechnung an ihr Truppen-Kommando. Was sie in einem Jahre ersparen, fällt dem Fonde zu Guten, wenn sie hingegen mit dem Fonde nicht ausreichen, so sind sie gehalten, ihre Rechnung zur Revision der Gebahrung der Kriegsbuchhaltung einzureichen. Fällt Niemanden etwas zur Last, und ist die Schuld (Supererogat) bloß durch zufällige Vorkömmniß entstanden und kann bis zum Schluße eines Militärjahres nicht von späteren Ersparungen gedeckt werden, so wird solche vom Aerar übernommen. Hier ist wohl zu merken, daß es auf die Verpflegung und Behandlung der Kranken keinen Einfluß nehmen darf, ob eine Schuld oder Ersparung ausfällt, nie soll der Kranke an etwas Mangel leiden, sondern jederzeit das erhalten, was systemmäßig für ihn bemessen ist, weil eine Spitalsschuld keine anderen Folgen hat, als am Ende des Jahres die Revision der Rechnung, welche im entgegengesetzten Falle unterbleibt.

Der erwähnte Spitalsfond bildet sich durch jene Beträge, welche durch erkrankte Militärs (siehe Aufnahme) zufließen, durch das Geldtraktament der zu Wasser und Brod verurtheilten Mannschaft, den Erlag der Krankenwärter von 2 kr. für die ihnen bewilligte Kostportion, aus dem Geräthpauschale, welches der Unkostenfond entwirft und dem gleichen Pauschale, welches andere Regimenter für die Abgabe ihrer Kranken vom Hauptstamme des ganzen Körpers, d. i. dort, wo sich der Stab befindet, in dem Falle aus ihrem Unkostenfonde zur Friedenszeit abführen müssen, wenn sie kein eigenes Spital unterhalten. Ferner fließen dem Fonde zu: die Interessen der Spitals-Kapitalien, das Erträgniß der Spitals-Gartenkultur, der Erlös für verkaufte unbrauchbare Geräthe, die von den Feldapotheken für abgegebene ärztliche Bedürfnisse eingehenden Beträge, endlich Vermächtnisse und Geschenke aller Art von Wohlthätern, wenn sie nicht mit besonderer Bestimmung geschahen.

Aus diesem Fonde sind die Auslagen zu bestreiten für alle Viktualien und Getränke, Geräthe sammt deren Reparatur, die Reinigung der Spitalswäsche und das Barbiren der Kranken. Ferner die ärztlichen Bedürfnisse, Verbandstücke und Requisiten, die Auslagen für Schreibmaterialien, Kanzlei-Geräthe und Bedürfnisse, für auswärtige Begräbnisse einzelner in aktiver Dienstleistung gestandener, entfernt von jeder Militärstation verstorbene Soldaten, jedoch nur mit Einwilligung des Landes-Militär-Kommando's, dann die Fuhrkosten für Leichenbegängnisse, die sogenannten kleinen Auslagen u. s. w.

Die Rechnung des Spitals besteht in der Viktualien-, Geld-, Service- und Materalien-Rechnung, welche allmonatlich und zwar im Zusammenhange zu legen ist. Die Geräthe-Rechnung wird jährlich gelegt.

Die Berechnungen geschehen sämmtlich getheilt in den Empfang und die Verwendung.

In den Geldempfang werden nur jene Posten aufgenommen, welche dem Spitalsfonde auf die angegebene Art zufließen, daher durchaus nicht jene Beträge, welche aus Kassen gefaßt werden und als bloße Vorschüsse zu betrachten sind. In die Geldverwendung kommen die früher angeführten aus dem Spitalsfond zu bestreitenden Auslagen.

In den Viktualien-Empfang kommt der Rest vom verflossenen Monat, die vermöge der Geldausgabe angekauften oder als Geschenk erhaltenen Viktualien und Getränke, die gemachten Ersparungen, die bei Untersuchung des Magazins gegen das Protokoll mehr vorgefundenen Artikel und die Erzeugnisse aus dem Spitalsgarten. Der mit Ende eines Militärjahres bleibende Rest wird in Geldwerth reducirt und im November beim Geldempfang ausgewiesen, in demselben Monat in der Geldverwendung verausgabt und die resten Viktualien auf Grundlage dieser Ausgabe wieder in Empfang genommen. Die Verwendung der Viktualien gründet sich auf die Diätsummarien und einzelnen Diätzettel.

Von den Materialien werden nach dem Bedarf Schreibpapier und Oblaten aus dem Spitalsfond angeschafft und in einem und demselben Monat in Empfang und Verwendung gebracht. Für die anderen kleinen Kanzlei-Bedürfnisse als: Federn, Tinte, Streusand u. s. w. ist die Pauschalirung eingeführt, demgemäß für den Kommandanten, den Chefarzt, den Spitalsführer, den Spitalsschreiber und jeden mit dem Schreibgeschäft betheilten Feldarzten monatlich 6 kr. gegen Empfangsbestätigung bewilliget sind, welcher Betrag insgesammt bei der Geldrechnung in Verwendung gestellt wird.

In der Service-Rechnung darf kein Service-Empfang aus dem Verpflegs-Magazin vorkommen, da solcher in der Regiments-Natural- und Service-Rechnung verrechnet wird. Bei dem Regiments-Spital kommt demnach bloß die Service-Gebühr für die Kranken und Kommandirten, dann der Service-Bedarf oder die Verwendung und sofort die hiernach sich ergebende Schuld oder Ersparung auszuweisen.

Die jährlich zu schließende Geräthe-Rechnung ist in Form eines Journals zu führen und zwar der Empfang von der Ausgabe getrennt, das Journal am Schlusse jeden Monats von dem respicirenden Feld-

kriegs-Kommissär mitzufertigen. Der Vorrath ist nach Abzug der Ausgabe vom Empfang zu inventiren, was bei jedesmaligem Wechsel der Spitals-Kommandanten zu geschehen hat. Die Geräthe-Rechnung ist auch nur von supererogirenden Spitälern einzusenden.

Siebenter Abschnitt.

Das Regiments-Magazin.

Das Regiments-Magazin wird durch den Vorrath an Monturs- und Rüstungssorten und die zu ihrer Beischaffung und Erhaltung bestimmten Geldverläge gebildet. Das Magazin hat dort, wo nebst dem Regiments-Kommandanten noch ein anderer Stabsoffizier die Mitsperre der Verpflegsgelder führt. Letzterer, und nur dort, wo kein zweiter Stabsoffizier im Stabsorte dislocirt ist, der Kommandant selbst zu verwalten. Von Seite des Regiments wird dem Magazinsverwalter ein subalterner Offizier beigestellt. Die Magazinsgelder sind in einer eigenen Kasse-Truhe, jedoch mit der Verpflegskasse in einem Lokale unter gemeinschaftlicher Sperre des verwaltenden Stabs- und des ihm beigegebenen subalternen Offiziers aufzubewahren. Die Monturs- und Rüstungs-Vorräthe sind in einem eigenen Lokale zu deponiren und es bleibt das Truppen-Kommando mit der Magazins-Verwaltung für die Sicherheit der Effekten verantwortlich, daher für deren geeignete Bewachung Sorge zu tragen ist.

Die Verwaltung des Magazins legt den Berufenen die Verpflichtung:

1. zur Konservation der ihnen übergebenen ärarischen Güter,

2. zur Gebahrung nach den bestehenden Vorschriften und

3. zur Rechnungslegung darüber auf.

Für die Konservation der Sorten wird am zweckmäßigsten durch deren öftere Reinigung und durch Lüftung der Depositorien gesorgt.

Nicht minder müssen immer bereits länger im Urlauber- oder Landwehr-Vorrath liegende Stücke an die Unterabtheilungen erfolgt und die aus den Kommissionen gefaßten dafür zum Vorrath hinterlegt werden.

Die zweckmäßige Gebahrung erfordert auch die entsprechende Eintheilung des Magazins nach den daselbst angehäuften ärarischen Gütern, deren jede Gattung von der andern getrennt aufbewahrt werden muß. Diese Gattungen sind:

1. die Monturs-, Lederwerks- und Rüstungssorten, dann die Materialien und Bestandtheile, welche für den Lokostand der Uuterabtheilung verwendet zu werden bestimmt sind,

2. die Monturs- und Rüstungsvorräthe für die Urlauber,

3. die über den Bedarf für den Lokostand vorräthig zu haltende Armatur,

4. die Feldrequisiten, wenn solche in Friedenszeit nicht in Gebrauch bei der Mannschaft sind und

5. die für aufgelöste Landwehr-Abtheilungen zu führen bestimmten Vorräthe.

Diese Sorten gelangen durch Fassungen aus den ärarischen Hauptverlägen in das Magazin.

Die Gebühr des Truppenkörpers wird aus dem Kategorie-Aufsatz ersichtlich, wozu der Kommandant die Kategorie-Aufsätze der Kompagnien abverlangt und durch den Magazins-Offizier in ein Summar zusammenstellen läßt.

Die Anweisung fertiger Sorten geschieht im Frieden einen Monat (wenn hingegen blos das Materiale gefaßt wird, 4 Monat vor der dem Kategorie-Termin) durch den respizirenden Feldkriegskommissär, und zwar in dem Zeitpunkte, wenn die eben abgeschlossenen Verpflegslisten bei ihm sind, um nach ihnen den Bekleidungsstand prüfen zu können.

In Friedenszeit hat übrigens jeder Truppen-Kommandant, der auf Kategoriegebühren größere Quantitäten fertiger Tuchsorten fassen will, solches der Monturs-Kommission 6 Wochen früher zu avisiren.

Im Felde dürfen fertige Montursſorten, wenn deren Abholung wegen Entfernung der Depots mehr als Ein Monat bedarf, auch 2 Monat früher angewieſen werden. Auch iſt es den Truppen-Kommanden geſtattet, die Bewilligung zur Abfaſſung von Sorten, welche erſt in ein oder zwei Monaten zur Anweiſug fällig wären, bei Gelegenheit einer früher zu bewirkenden Faſſuug bei den Landes-Militär-Kommanden anzuſuchen.

Der Urlaubervorrath, welcher von den Regimentern zu führen iſt, kommt 6 Wochen vor Beginn der Waffenübung zu kompletiren.

Die Prozentgebühren werden im Monate September jeden Jahres auf den von dem reſpizirenden Feldkriegs-Kommiſſär ausgefertigten Anweiſungsentwurf abgefaßt.

Das Limito-Leder wird bei der erſten Montursfaſſung in jedem Semeſter gegen baare Bezahlung den Truppen erfolgt, daher die Eingaben der Unterabtheilungen ſammt Beiſchluß des Geldes zeitgerecht abzuverlangen und vom Magazin in ein Summar zuſammenzuſtellen ſind.

Zu den Faſſungen iſt ein Hauptmann, und nur wenn dieſes unthunlich wäre, ein ſubalterner Offizier zu beordern. Wenn bei kleinen außergewöhnlichen Faſſungen außerhalb des Standortes der Truppe Feldwebels oder Führer hiezu kommandirt werden, ſo iſt bei den Stations-Kommanden, wo die Faſſung geſchieht, die Kommandirung eines Offiziers anzuſuchen, welcher bei der Faſſung zu interveniren und die Einhaltung der dabei zu beobachtenden Vorſchriften wahrzunehmen hat.

Reluitionen hat jederzeit der Kommandant ſelbſt abzufaſſen und herzuſchaffen, wenn er aber Letzteres den Unterabtheilungs-Kommandanten überlaſſen ſollte, dieſelben zu überwachen.

Die Uebernahme in das Magazin geſchieht in Gegenwart des Truppen-Kommandanten nach den Faſſungs-Gegenſcheinen und iſt hiebei die gehörige Stempelung nach dem Faſſungsjahr und die gute Beſchaffenheit der Sorten zu überwachen. Nicht qualitätsmäſſige, als ſolche von der Brigade beſtätigte Sorten, ſind bis bis zur Entſcheidung der darüber vom Kommandanten einzuleitenden Verhandlung ſeparat aufzubewahren.

Bei jeder Faſſung hat die Brigade zu interveniren, und wenn ſie nicht im Orte wäre, iſt derſelben jede Faſſung anzuzeigen.

Außer dieſen durch Hauptfaſſungen gelangen einzelne Sorten auch durch Abfuhr von den Unterabtheilungen ins Magazin. Hievon dürfen jedoch nur unegale Sorten und brauchbare Knöpfe ohne weiteres, egale

Sorten hingegen nur auf Anweisung des Kommandanten übernommen werden.

Wo die Truppen-Kommandanten selbst die Verwaltung ihrer Magazine besorgen, werden alle Abgaben daraus als auf ihren Befehl vollzogen betrachtet, wo aber die Verwaltung ein zweiter Stabsoffizier führt, dürfen Abgaben aus den Vorräthen nur auf die von dem Kommandanten gegebenen Anweisungen geleistet werden.

Aus den Magazinen haben die Unterabtheilungen nur fertige Sorten zu erhalten, demnach dort, wo die Regimenter bloß das Materiale und den für die Erzeugung der Sorten bestimmten Macherlohn fassen, der Kommandant die Einleitung zu ihrer Erzeugung und fertigen Einlieferung in das Magazin zu treffen hat.

Von seinem Gutbefunde hängt es daher ab, ob die Erzeugung neuer Sorten aus dem gefaßten Materiale unter der Aufsicht eines eigenen Offiziers im Stabsorte, oder bei den Unterabtheilungen durch Militär-Arbeiter, oder ob sie durch Civil-Professionisten vollzogen werden soll.

In jedem Falle hat er dem Magazine schriftlich aufzutragen, welche Gattungen und Quantitäten von Materialien und an wen sie zu dieser Erzeugung zu erfolgen sein, und in der Regel müssen die erzeugten Sorten in das Magazin eingeliefert werden, wo die Hinauszahlung des Macherlohnes nach jeder Einlieferung; nach Vollendung der ganzen Erzeugung aber ihre Untersuchung, dann die Beidrückung des Jahres und des Truppen-Stempels mit Intervenirung der Brigade vor sich zu gehen hat, bevor etwas davon an die Unterabtheilungen hinausgegeben werden darf.

Werden zu solchen Erzeugungen Leute des Loko-Standes verwendet, so muß selben das ganze Macherlohn, welches dafür pr. Stück aus der Monturs-Kommission empfangen wurde, und wovon das Mittelding zu bestreiten ist, erfolgt werden.

Diese Hinauszahlung hat, wenn die Erzeugung bei einem Stabe oder bei den im Stabsorte verlegten Unterabtheilungen geschieht, durch die Mgazins-Kassesperrer selbst Statt zu finden, welche darüber die Zahlungsliste, in der die Namen der betheiligten Leute, die Nummern ihrer Kompagnien, die Gattung und Zahl der von ihnen ausbezahlten Beträge enthalten sein müssen, auszufertigen haben.

Geschieht aber die Erzeugung solcher Sorten bei Kompagnien, welche außer dem Stabsorte verlegt sind, so hat die Auszahlung des Macherlohns in Gegenwart aller in Loko präsenten Kompagnie-Offiziere, und wo immer ein Stabsoffizier in Loko ist, unter dessen Interveni-

rung an die betreffende Mannschaft Statt zu finden, und die darüber nach der obigen Weisung verfaßte, von allen bei der Auszahlung gegenwärtigen Offizieren unterfertigte Konsignation ist der Truppen-Magazins-Verwaltung, welche den Verlag dazu aus ihren Verrechnungsgeldern leisten muß, zum Rechnungsbelage zuzustellen.

Unter ganz gleichen Bedingungen steht es dem Kommandanten zu, die zur Selbstanschaffung von Fußbekleidungen gefaßten Gelder entweder gegen seine Quittungen nach Bedarf aus der Truppen-Magazins-Kasse zu empfangen, und hiervon den Ankauf des Materials, und die Erzeugung der Fußbekleidungen selbst einzuleiten, oder, wenn er deren Einlieferung mit Civil-Professionisten accordirt hat, die Befriedigung der Letzteren auf ihre Quittungen anzuweisen.

Die Erfolgung der Sorten an die Unterabtheilungen geschieht bloß als ein Verrechnungs-Verlag.

Die Anweisung des Kommandanten zur Erfolgung geschieht auf dem Aufsatz der Unterabtheilung, unter welcher der Kompagnie-Kommandant den Empfang bestätiget.

Die Procentengebühren werden auf gleiche Weise erfolgt.

Außer den Kategoriegebühren findet die Erfolgung von Sorten aus dem Magazin nur statt: bei Passirungen, für neu assentirte Leute und als Ersatz für die von Deserteuren mitgenommenen Sorten, wenn der Bedarf durch den Rechnungsrest nicht gedeckt werden kann.

Mit unbeknöpften und unegalisirten Montursstücken muß den Unterabtheilungen zugleich die dazu nach der Adjustirungs-Vorschrift erforderliche Zahl und Gattung von Knöpfen, der Knöpf-Einzieherlohn, die Egalisirungen und der Aufnäherlohn; dann mit ungeschwärzten Fußbekleidungen, der Schwärzerlohn, oder das Relutum für Absatz- und Sohlennägel vom Magazine hinausgegeben, und weil die Quittungen der Unterabtheilungen immer nur auf ganz fertige Sorten lauten dürfen, eine sogestaltig zertheilte Abgabe darauf von demjenigen, der die Fassung für die Unterabtheilung bewirkt, mit der Zahl von Dutzenden jeder Gattung Knöpfe, mit der Zahl der Egalisirungen, und mit dem Geldbetrage bestätiget werden.

Der Leibel-, Holzmützen- und Fäustlinge-Macherlohn ist von der Magazins-Verwaltung den Unterabtheilungen nach Producirung des darüber von ihnen zu verfassenden und von der Magazins-Verwaltung statt eines eigenen Gegenscheines zu klausulirenden Ausweises, gegen ihre

Quittung zu erfolgen, in welcher zugleich die Zahl von Knöpfen, welche den Unterabtheilungen zu den Leibeln aus dem Magazins-Vorrathe erfolgt wurden, auszudrücken, und beim Magazine zugleich mit dem Macherlohne zu verausgaben ist (Siehe Tabellen).

Limito-Leder, und gegen Bezahlung gefaßte Materialien und Sorten sind an diejenigen, welche dafür im Voraus das Geld erlegten, gegen ihre den erwähnten Summarien beizusetzende Empfangs-Bestätigungen auszufolgen.

Der Urlauber-Vorrath ist für die bis zur Exercierzeit beurlaubte Mannschaft bestimmt, und wenn nichts anderes befohlen wird, beim Werbbezirk zu deponiren, nur die Mützen der Grenadiere bleiben im Divisions-Magazin.

Der Urlauber-Vorrath ist stets vollzählig zu erhalten und jede Sorte aus demselben mit einem U zu stempeln, welcher Buchstabe, wenn ein Stück von diesem Vorrathe auf Kathegoriegebühren gegen Ersatz aus der neuen Fassung erfolgt wird, mit einem † zu überstempeln und auch die Jahreszahl beizudrücken kommt.

Der Urlaubervorrath hat die Bestimmung, bei schleuniger Ergänzung des Lokostandes den Bedarf zu decken und bei den jährlichen Waffenübungen zum Gebrauch zu dienen.

Im letzteren Falle werden die Sorten den Unterabtheilungen gegen eine Interimsquittung erfolgt, welche sie bei Beendigung der Waffenübung und wieder bewirkter Abfuhr zurück erhalten.

Wird der Exercierstand nicht auf 180 Mann ergänzt, so sind jederzeit die abgenütztesten Sorten in Gebrauch zu geben.

Desertiren oder sterben Leute während der Waffenübung, so müssen die abgehenden Sorten dem Magazin besonders quittirt werden, welches solche von dem Vorrathe für den Lokostand zum Urlaubervorrath herübernimmt. In jedes eine Zeit im Gebrauch gewesene Stück des Urlaubervorraths wird bei der Deponirung die Tragzeit gestempelt, z. B.: U. 4. 1.

Von der doppelten Wäsche wird die Eine nicht mehr zum Umtausch für den Lokostand verwendet, sondern separat aufbewahrt und bei der nächsten Waffenübung wieder hinausgegeben, die Zweite nach der Tragzeit ersichtlich geordnet aufbewahrt.

Wäsche und Schuhe, welche 4 Waffenübungen bestanden haben, werden den Kompagnien zur inneren Wirthschaft, besonders zur Betheilung der Urlauber überlassen.

Von Sorten, welche vor ihrer Deponirung zum Urlauber-Vorrath schon in Verwendung bei der Loko-Mannschaft waren, oder eine mehr als vierwochentliche Waffenübung bestanden haben, wegen des zu großen Vorrathes aber nicht auf einmal bei Kategorie-Gebühren in Gebrauch genommen werden können, sind Czako, welche über 15, Mäntel 12, Kittl, Röcke, Leibeln und Holzmützen 6, Hosen und Halsbindeln 4, Wäsche über 3 Monat in Gebrauch standen, nur mehr beim Urlauber-Vorrath zu belassen. Stücke unter dieser Gebrauchszeit sind als neuer Vorrath zu führen.

Der Landwehr-Vorrath wird analog wie der Urlauber-Vorrath behandelt und mit L. W. gestempelt.

Die Rechnung des Magazins in Form von Journalen, getheilt nach egalen und unegalen Sorten, wird auf Grundlage der Gegenscheine und Quittungen als Empfang und Ausgabe durchgeführt, und zwar monatlich: die Rechnung über Montur, die Lederwerks- und Rüstungssorten dann die Geldrechnung, — jährlich die Rechnung über den Urlauber- und Landwehr-Vorrath, die Armatur und die Feldrequisiten.

Achter Abschnitt.

Das Proviantgeschäft.

Der Kommandant aller in einem Orte oder in dessen Konkurenz garnisonirenden Theile der nämlichen Truppe, ferner der Kommandant marschirender Abtheilungen oder eines Transportes ist berufen, alle, den Individuen dieser Truppentheile und ihren Pferden systemmäßig gebührenden, so wie die ihnen etwa zeitweise besonders bewilligten Natural-Service und Betten-Artikel aus den dazu bestimmten ärarischen oder

Landes-Magazinen abzufassen und an die Unterabtheilungs-Kommandanten abzugeben, denen deren Vertheilung an die in ihrer Verpflegung stehenden Truppen obliegt. Bei den Grenadier-Bataillons geht diese Pflicht nicht auf den Bataillons- sondern auf die Divisions-Kommandanten über.

Von dieser allgemeinen Verpflichtung sind die Kommandanten nur befreit: hinsichtlich des Brand- und Beleuchtungsstoffes für die Werbbezirks-Revisoriate und der Erziehungshäuser, so wie für die letzteren auch hinsichtlich des Brodes zur Kost für die Zöglinge, dann des Oehles zur äußeren Beleuchtung der Kasernen, welches dem Kasse-Verwalter zusteht, und der Bettfourrituren der Spitäler, mit denen ausschließlich die Spitals-Kommandanten zu gebahren haben.

Jede Fassung kann nur in Vorhinein und nach Verhältniß des Mannschafts- und Thierstandes geschehen.

Zur Fassung und Vertheilung der Naturalien ist im Frieden ein subalterner Offizier bei dem Regimentsstabe zu verwenden, bei detachirten Abtheilungen hat solche der Adjutant, und wenn keiner da wäre, der Kommandant zu besorgen. Im Felde ist ein Offizier als Proviantmeister anzustellen.

Einen oder nach Umständen 2 Tage vor dem neuen Gebührs-Termin hat sich der zur Fassung berufene Kommandant die Erforderniß für die nächste Fassungsperiode (siehe Fassung der Naturalien bei der Kompagnie) von den gesammten ihre Gebühr unter der Rubrik „Gage" empfangenden Stabspartheien mündlich, von den Unterabtheilungs-Kommandanten aber schriftlich (Natural-Fassungs-Journal) melden zu lassen, und solche nach der Ausmaß und dem Stande der Truppe zu prüfen. Die richtig befundene Gebühr ist von jeder einzelnen Stabspartthei, von jeder Unterabtheilung und dann jener Service, welches der Kommandant für Kanzleien, Wachstuben und Prima-Planisten zu verwenden gedenkt, in den Vertheiler des Regiments-Natural-Fassungs-Journals einzutragen, insgesammt nach den Artikeln abzusummiren und die Totalsumme in das Fassungs-Journal zu übertragen.

Quittungen und Gegenscheine müssen ohne Korrektur, deutlich mit Ziffern und Buchstaben, in Orten, wo Haupt- oder Filial-Verpflegs-Magazine etablirt sind, sämmtliche Artikel in einer Quittung aufgenommen, ausgefertigt werden, in Orten aber, wo keine Magazine sind, daher gesammte Artikel vom Subarrendator gefaßt werden, müssen für jeden Subarrendator eigene Quittungen ausgestellt werden. Die Quittungen sind so wie die Fassungs-Journale vom Kommandanten zu fer-

tigen, und mit den Journalen der Unterabtheilungen belegt, dem Feldkriegs-Kommissär oder seinem Stellvertreter zur Revision und Anweisung vorzulegen.

Die Abfassung hat jederzeit durch einen Offizier zu geschehen, von welchem der Truppen-Kommandant oder Proviant-Offizier die Artikel nach dem Fassungs-Journal und den Gegenschein zu übernehmen und nach dem Vertheiler unverweilt zu vertheilen und jedem Unterabtheilungs-Kommandanten sein von dem Proviant-Offizier gefertigtes Journal rückzustellen hat.

Nach dem Eintragen der zur letzten Fassung in jedem Monate bestimmten Quantitäten ist in dem Vertheilungs-Ausweise die jeder Stabspartbei und jedem Rechnungsleger den ganzen Monat hindurch erfolgte Natural- und Service-Quantität abzulatriren und deren richtige Empfangstellung in der Stabs- und den Kompagnie-Verpflegs-Listen zu überwachen. Bei dieser Fassung ist dem Feldkriegs-Kommissär auch das Journal für das kommende Monat vorzulegen, damit dieser in der Vormerkung über die Servicebedürfnisse des Stabes sowohl die Richtigkeit der für den nächsten Monat entfallenden Gebühr, als auch jene der von einem Monat in den anderen übertragenen Forderung bestätige.

Die zur Quittirung der Naturalien berufenen Kommandanten, welche in Orten der deutsch- und italienischen Erblande, in denen kein Verpflegs-Magazin etablirt ist, alle ihre Natural- und Service-Erfordernisse vom Subarrendator fassen, haben diesem am Ende jeden Monats eine summarische vom Feldkriegs-Kommissär bestätigte Quittung und seine Gegenscheine zu übergeben, dagegen ihre Partikular-Quittungen und einen summarischen Gegenschein zu verlangen und den Vollzug dieser Anordnung in dem Natural-Fassungs-Journal anzumerken.

Bei den in Ungarn und Siebenbürgen in plano verlegten Truppen hingegen hat die Fassung sich nur auf die im Orte liegende Truppenabtheilung und nicht auf die in der Konkurenz zu beschränken, bei detachirten Kompagnien hat solche selbstständig sowohl für die eigenen als auch zugetheilten Leute zu geschehen. Sind es kleinere Abtheilungen, welche aus besonderen Magazinen fassen müssen, so ist der fassende Ober- oder Unteroffizier der Lieferungsbehörde jederzeit bekannt zu geben. Die Fassungen geschehen gegen Partikular-Quittungen, welche bei einem Abmarsch oder am Ende des Monats mit einer summarischen Quittung resp. Gegenscheinen ausgewechselt wird.

Im Felde ist sich nach den erwähnten Bestimmungen so weit es thunlich ist, zu halten, wenn jedoch dem Truppen-Kommandanten bei

entfernten Magazinen nicht bekannt ist, ob, welche und wie viel Artikel ihm erfolgt werden können, so hat derselbe dem Proviant-Offizier eine Vollmacht mitzugeben, welche den täglichen Bedarf der Truppe an jedem Artikel enthalten muß, unter welcher derselbe die Quittung über das Empfangene beizusetzen hat. In diesem Falle wird das Natural-Journal von dem die Magazins-Kontrolle führenden Feldkriegs-Kommissär ausgefertiget. Sodann ist beim Eintreffen der gefaßten Naturalien im Stabsquartier den von den Unterabtheilungen zur Abholung bestimmten Individuen nach Befehl des Truppen-Kommandanten der auf sie nach Verhältniß des Standes entfallende Antheil zu erfolgen und in das von ihnen mitgebrachte Fassungs-Journal unter jedesmaliger Bezeichnung der Tage, für welche gefaßt wurde, einzutragen.

Der Tabak wird analog wie die Naturalien in ein eigenes Journal eingetragen und gefaßt.

Jene zur Fassung berufenen Kommandanten, welche monatliche Verpflegs-Rechnungen legen, haben diesen, jene, welche Truppen-Kassen verwalten, den monatlichen Kasse-Journalen die Fassungs-Dokumente beizulegen und sie auf der Außenseite unter den übrigen Beilagen aufzuzeichnen.

Das Bettengeschäft.

Den zu Fassung der Naturalien aus Verpflegs-Magazinen berufenen Kommandanten liegt auch die Gebahrung mit den für die Mannschaft der ihnen unterstehenden Unterabtheilungen normalmäßig aus ärarischen Betten-Magazinen gebührenden Bett-Fourrnituren und Bettstätten ob.

Jeder solche Kommandant hat beim Einrücken in eine neue Garnison die Bettstätten und Bett-Fourrnituren in der dafür bestimmten vollen Ausmaß gegen seine von der Lokal-Kontrolle angewiesene Quittung zu fassen, und an die ihm untergebenen Unterabtheilungen gegen ihre Quittungen zu vertheilen.

Er haftet dem Aerar für die volle Zahl von Sorten, die er quittirt hat, und hält sich zu seiner Deckung an die Unterabtheilungs-Kommandanten, deren Partikular-Quittungen er zu diesem Ende sorgsam zu verwahren, und deren Bettvorräthe er selbst, oder durch einen der bei ihm befindlichen Stabsoffiziere öfter und unversehens zu scontriren hat.

Wenn bei permanenten Standeserhöhungen die Abfassung, oder bei Standesherabsetzungen die Abfuhr solcher Sorten nöthig wird, ferner wenn beim Eintritt des Winters die Abfassung der Winterdecken, und beim Eintritt des Sommers deren Abfuhr geschehen muß, hat jeder solche Kommandant seine beim Bettenmagazin aufbewahrte ältere, mit einer neuen Quittung über die ganze in seiner Obsorge verbleibende Summe von Bettstätten und Bett-Fournituren umzutauschen, zugleich aber auch die Partikular-Quittungen der Unterabtheilungs-Kommandanten erneuern zu lassen, und ihnen die alten Quittungen zurückzustellen.

Bei jeder Fassung aus und jeder Abfuhr an Betten-Magazine, bei denen es sich um die Vertauschung der Quittungen handelt, hat ein eigens dazu kommandirter Oberoffizier zu interveniren.

Wird der zur Natural- und Betten-Gebarung berufene Kommandant verwechselt, so hat sein Ablöser von ihm die Quittungen sämmtlicher Unterabtheilungen zu übernehmen, sich von dem Vorhandensein und der Beschaffenheit der darin angeführten Bettenvorräthe zu überzeugen, und sohin über Alles zusammen seine eigene Haupt-Quittung dem Betten-Magazine zu übergeben, welches dagegen dem abtretenden Kommandanten seine letzte dort aufbewahrte Quittung zurückstellt.

Bei einem Ausmarsche sind mit Ausnahme der gefüllten Strohsäcke und der Bettstätten alle übrigen Fournituren an das im Orte befindliche Betten-Magazin abzugeben und in die Depositorien desselben zu übertragen, die gefüllten Strohsäcke und Bettstätten aber in den Kasernen vom Betten-Magazin zu übernehmen.

Die Austauschung von Bett-Fournituren zur Reinigung oder Reparatur hat an den dazu vom Kommandanten im Einverständnisse mit dem Betten-Magazin bestimmten Tagen von gesammten Unterabtheilungen zugleich und in der Art zu geschehen, daß jeder Unterabtheilungs-Kommandant die zum Austausch bestimmten Stücke mit einer ihre Zahl und Gattung in Buchstaben deutlich enthaltenden Bescheinigung an das Betten-Magazin durch einen Unteroffizier absende, der dagegen die gleiche Zahl reiner und brauchbarer Sorten von dort zurückzubringen hat.

Bei den von Truppen administrirten Spitälern haben die zeitweisen Spitals-Kommandanten mit den Bett-Fournituren zu gebaren.

Das Bettenstroh für die in Kasernen verlegte gesunde Mannschaft ist bei der ersten Natural-Fassung im Anfange jedes Militär-Quartals zu fassen. Rücken Truppen in Kasernen, in denen noch im nämlichen Quartal gefüllte Strohsäcke vorhanden sind, so haben sie sich dieser bis zum Ende des Quartals zu bedienen, und der zur Gebarung mit den

Naturalien berufene Kommandant hat beim Einrücken auf Anweisung der Lokal-Kontrolle nur in so fern neues Bettenstroh zu fassen und zu quittiren, als die vorhandenen gefüllten Strohsäcke etwa für den Bedarf des ihm unterstehenden Truppenstandes nicht hinreichen, oder von den dazu berufenen Behörden ein Zuschuß zur Nachfüllung der gefüllt übernommenen Strohsäcke bemessen wird.

Das Fuhr- und Packwesen.

Die Proviant-, Sanitäts- und Pack-Fuhrwerke, die Schmidten nnd alle hiezu, so wie zum Packwesen überhaupt gehörigen Requisiten, Werkzeuge und Pferdgeschirre, werden dem höchsten Kommandanten jeder Truppe in dem für sie bestimmten vollen Ausmaß erfolgt. Er übernimmt sie sogleich mit dem Kommando von seinem Vorgänger, und faßt gegen Anweisungen des respicirenden Feldkriegs-Kommissariats bei Creirung neuer Unterabtheilungen das daran mehr Gebührende, oder in besonderen Fällen auf höhere Passirungen den Ersatz für das Abgängige, oder für das Unbrauchbare, und ist verpflichtet, bei seinem Austritte Alles im brauchbaren Stande seinen Nachfolger zu übergeben, oder bei Auflösung von Unterabtheilungen eben so an das Aerar zurück abzuführen.

Zur Verwaltung dieser Objekte hat jeder Truppen-Kommandant einen eigenen Subaltern-Offizier zu verwenden, welcher der für das Fuhr- und Packgeschäft der Truppe bestehenden Instruktion vom Jahre 1808 gemäß, dem Kommandanten, und mit diesem zugleich dem Aerar für die Vollzähligkeit und Brauchbarkeit der übernommenen Stücke haftet.

In Friedenszeiten sind alle an diesen Objekten vorfallenden Reparaturen aus dem Unkostenfonde zu bestreiten, und nur bei Dislokations-Veränderungen darf über die zu den Fuhrwerken verwendete Schmiere, so wie über die während des Marsches in Folge besonderer Ereignisse nöthig gewordenen Reparaturen die höhere Passirung angesucht werden.

Für die, den auf dem Kriegsfuße stehenden Abtheilungen bemessenen Fuhr- und Packgeräthe, bezieht der Truppen-Kommandant das Pauschale, und hat dafür deren Erhaltung und beim Einrücken in die Friedens-Dislokation deren Depositirung im ganz brauchbaren Stande zu bestreiten.

Nur bei den Grenadier-Divisionen tritt die Ausnahme ein, daß bei deren Versetzung auf den Kriegsfuß der Grenadier-Bataillons-Kommandant das Pauschale unter der nämlichen Bedingung zu beziehen hat.

Werden im Frieden ganze Bataillons vom Truppen = Kommandanten entfernt, in dem Bezirke eines anderen General-Kommando's dislocirt, so müssen ihnen auch die für sie gebührenden Fuhr- und Packgeräthe gegen Quittung ihrer Kommandanten mitgegeben, in Kriegszeiten aber müssen selbst jeder einzelnen, von ihrem Hauptkörper detachirten Unterabtheilung die ihr gebührenden Pack = Requisiten beibelassen werden.

Solche detachirte Abtheilungen haben die zur Erhaltung und Nachschaffung der erwähnten Objekte und ihrer einzelnen Bestandtheile erforderlichen Gelder von dem Truppen-Kommandanten zu erhalten.

Ueber das Fuhr- und Packgeräthe der Truppen wird gegen das Aerar keine besondere Rechnung gelegt, doch hat jeder Kommandant durch den diese Objekte verwaltenden Offizier ein von Fall zu Fall berichtigtes Inventar führen zu lassen, sich von dessen Richtigkeit öfter zu überzeugen, und selbes bei Musterungen, Revisionen oder Kommando = Uebergabe zu produciren.

Neunter Abschnitt.

Die Rechnungskanzlei.

Mittelst der Rechnungskanzlei legt der Regiments-Kommandant dem Aerar die Rechnung über alles Empfangene, hier ist der Ort, wo sich alle Rechnungsgegenstände konzentriren. Im Laufe der früheren Abhandlungen wurde erklärt, daß der Truppen-Kommandant allein zur Fassung von Geldern, Naturalien, Monturs- und sonstigen Stücken aus kaiserlichen Kassen, Verpflegsämtern und Aerarial = Hauptverlägen berechtigt ist, sodann den Unterabtheilungs = Kommandanten den erforderlichen Theil zur Detail = Verwendung übergibt, welche über solche auf die bereits an

den betreffenden Stellen erörterte Weise Rechnung legen. Die Rechnungskanzlei hat sofort die Aufgabe der Rechnungen der Unterabtheilungen und aller im Regiment aufgestellten permanenten oder zeitweisen Rechnungsleger genau zu prüfen, etwaige Irrthümer aufzuklären, alle Fehler zu beseitigen, unrichtige Verwendungen dem Schuldtragenden zum Ersatz vorzuschreiben, oder wenn solcher nicht hereinbringbar wäre, die Passirungen anzusuchen und einzuleiten.

Wie die Kompagnie und der Adjutant Tabellen über den dienstbaren Stand entwerfen, auf ähnliche Art entwirft die Rechnungskanzlei einen Ausweis über den Verpflegsstand, der im Zuwachs und Abgang chargenweise durchgeführt wird. Der dießfällige Akt heißt der Monat-Akt.

Auf welche Art das Regiment die Naturalien, das Service, die Monturs- und Rüstungsstücke faßt, an die Unterabtheilungen erfolgt oder aufbewahrt, daß der Vertheiler des Natural- und Service-Journals monatlich absummirt und nach den entfallenden Summen die Empfangsposten in den Rechnungen der Unterabtheilungen zu prüfen sind, daß endlich das Natural-Journal dem Kasse-Journal beizulegen sei, wurde bereits näher besprochen. (Siehe das Proviantgeschäft.)

Was die Verrechnung aller Magazins-Vorräthe anbelangt, so werden allmonatlich von der Magazins-Verwaltung zweifach und dem aus dem Magazin fassenden Unterabtheilungen einfach die Rechnungen abverlangt und mit einer in duplo darüber ausgefertigten ganz einfachen Konsignation nebst dem Duplikate der Magazinsrechnung vom verflossenen Monat und dem Original-Fassungs-Protokoll dem respicirenden Feldkriegs-Kommissariat übergeben, welches die vorgeschriebene Amtshandlung bewirkt und ein Pare der von ihm bestätigten Konsignation nebst dem nach Befund klausulirten Duplikaten der Magazins-Rechnung und dem Fassungs-Protokoll dem Truppen-Kommandanten rückstellt.

Zugleich mit den Magazins-Rechnungen für den Monat Oktober jeden Jahres hat ferner der Kommandant im Frieden ein von ihm ausgefertigtes Summarium der Quittungen seiner Unterabtheilungen über die bei ihnen vorhandenen Lederwerks- und Rüstungssorten, Armatur und Munition dem respicirenden Feldkriegs-Kommissariat zuzustellen, welches dieses vor der Gebrauchsnahme mit den Quittungen zu vergleichen hat.

Für jeden Truppenkörper ist für einen Monat ein gewisses Geldquantum nach Maßgabe der Stärke des Standes festgesetzt, welches die Dotation heißt und somit bald erhöht, bald vermindert wird. Diese Do-

tation wird dem Truppenkörper in vorhinein auf Verrechnung erfolgt. Was er im Laufe eines Monats von der Dotation verwendet, wird ihm im nächsten auf Grundlage seiner Rechnung wieder ersetzt und das zu diesem Zwecke gefaßte Geld heißt „der Rückersatz," daher der Ausdruck „im Wege des Rückersatzes hereinbringen," so viel zu gelten hat, als einstweilen von der Dotation zu berichtigen.

Um das von der Dotation verwendete Geld rückersetzt zu erhalten, entwirft das Regiment am Monatsschlusse den Gelderforderniß-Aufsatz nach den Verpflegslisten und Geldrechnungen seiner Unterabtheilungen, worin es in tabellarischer Form den Stand jeder Einzelnen, so wie ihre Gebühr sowohl summarisch als auch nach ihrer Art ersichtlich macht, dann die Erforderniß zur Deckung von ordinären Auslagen nachweiset und ansummirt. Das respicirende Feldkriegs-Kommissariat prüft diesen Ausweis nach den Detail-Rechnungen der Unterabtheilungen und weiset die Erforderniß mittelst des Rückersatzentwurfes bei einem Zahlamte oder einer Kriegskasse an, wo das Geld gegen Quittung des Truppen-Kommandanten abgefaßt wird.

Zu den Geldfassungen ist ein Hauptmann zu kommandiren, welchem nebst dem Entwurf, der Quittung und dem Gegenschein auch eine schriftliche Vollmacht zur Erhebung des Geldes mitzugeben ist, was selbst dann zu geschehen hat, wenn die Kasse im Orte wäre. In einigen Provinzen, wo Garnisonen von den Kriegskassen entlegen sind, werden die Gelder der Truppe auch mittelst Post zugesendet, oder im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle bei den Landes- oder Steuerkassen angewiesen.

Das empfangene Geld wird überzählt und sodann in der Kassetruhe verwahrt, welche mit 3 Schlössern versehen ist, wozu der Kommandant Einen, die anderen 2 Schlüssel Stabsoffiziere und in deren Abwesenheit Hauptleute verwahren, welche Mitsperrer genannt werden. In der Kasse wird auch das Kasse-Journal verwahrt, in welches jeder Empfang und jede Ausgabe eingetragen, jedes für sich monatlich summirt, sodann die Ausgabe vom Empfang abgezogen wird, um den Geldrest zu erfahren. Das Abzählen des vorhandenen Geldes und der Vergleich des Kassestandes mit dem Kasse-Journal heißt die Kasse-Skontrirung und wird unter den Kassemitsperrern bei jedesmaligen größeren Empfängen und Ausgaben vorgenommen, bei den jährlichen Musterungen, bei Truppenübergaben oder über höhere Anordnung von dem Feldkriegs-Kommissär in Gegenwart des Truppen-Brigadiers bewirkt.

Das Kasse-Journal führt der Adjutant der Truppe, ein zweites Pare der Rechnungsführer zum jeweiligen Gebrauch in der Kanzlei. Am Ende des Monats wird das Kasse-Journal mit den Beilagen dem respicirenden Feldkriegs-Kommissariat übergeben.

Ein richtiger Vorgang bei der Gebahrung mit den Geldern erfordert genaue Umsicht, daher jede Quittung, auf welche Gelder erfolgt werden sollen, in der Rechnungskanzlei zur Prüfung vorerst zu übergeben ist, bevor der Kommandant auf die Quittung die Ausbezahlung mit „zu erfolgen" und seiner Unterschrift anweiset. Die Gegenscheine hat sodann auch der Truppen-Kommandant zu fertigen.

Um bei kleinen Auszahlungen nicht jederzeit in die Kasse gehen zu müssen, besteht die Handkasse, welche von einem Hauptmann geführt wird, an welche der Truppen-Kommandant kleine Beträge zur Erfolgung weiset. Auch bei dieser Handkasse ist ein Kasse-Journal analog, wie bei der Hauptkasse zu führen.

Außer den zur ordinären Verpflegung der Truppen bestimmten Geldern und deren Verrechnung liegt dem Truppen-Kommandanten auch die Verwaltung der dem Regiment zu verschiedenem Zwecke überlassenen Fonde, als: der Spitalsfond, der Kapellenfond, die Stiftung des Erziehungshauses, der Unkostenfond, das Feldgeräthen-Pauschale u. s. w. ob.

Der Unkostenfond besteht für ein Regiment von 3 Feld-Bataillons in einem jährlichen Betrag von 2766 fl. C. M., wovon halbjährig die Hälfte in vorhinein und zwar mit 1. November und 1. Mai demselben erfolgt wird. Dieser Fond ist zur Deckung der den Stabspartheien bewilligten Zulagen und sonstigen geringeren Auslagen bestimmt, als: Schreibmaterialien (144 fl., wovon den Unterabtheilungen das Schreibmaterialien-Pauschale, der Rechnungskanzlei aber ihr Bedarf in natura zu erfolgen und alle Drucksorten beizuschaffen sind,) Münzverlust (20 fl.), Reisespesen (240 fl. zur Deckung der Reise-Auslagen, welche in conto regiminis geschehen), Liefergelder (400 fl. Hievon werden die in Regiments-Angelegenheiten verschickten Offiziere: Hauptleute, Oberlieutenants und Rechnungsführer täglich mit 2 fl., Unterlieutenants mit 1 fl. 30 kr. entschädigt; wenn solche Offiziere länger ausbleiben, so kann sich das Regiment mit ihnen hierwegen abfinden), Spitals-Requisiten (80 fl.), allerlei Nothdürfte (200 fl.), Propretée (500 fl. zur Unterhaltung der Regiments-Musik), Packspesen (45 fl.), extraordinäre Zulagen (250 fl. Dieser Betrag steht zur Disposition des Regiments-Inhabers, um damit Ober- und Unteroffiziere, Gemeine oder sonstige Regiments-Individuen zu betheilen, den bei den Grenadieren den Gefreitendienst versehenden

Individuen ihre Löhnung zu erhöhen, auch den Grenadier-Bataillons-Adjutanten die gleiche Zulage wie dem Regiments-Adjutanten zu erfolgen), endlich auf die Hautboisten-Montur (173 fl. 29 kr.) Andere Auszahlungen aus diesem Fonde vorzunehmen, ist nicht gestattet, doch kann die Mehrausgabe in einer Rubrike durch eine minder mehr in Anspruch genommene gedeckt werden, wenn nur im Ganzen der Fond nicht überschritten wird.

Bei Errichtungen einer größeren Anzahl von Bataillons wird auch der Fond verhältnißmäßig erhöht, und zwar bei einem Bataillon von 6 Kompagnien das Schreibmaterialien-Pauschale um 48 fl., Reisespesen um 80 fl., Liefergelder um 133 fl. 20 kr., allerlei Nothdürfte um 66 fl. 40 kr., Propretée um 166 fl. 40 kr., Packspesen um 15 fl, und auf extraordinäre Zulagen um 83 fl. 20 kr., folglich für ein Bataillon um 593 fl. Besteht ein Bataillon bloß aus 4 Kompagnien, so wird ein Drittheil des hier verzeichneten Ausmaßes abgeschlagen, somit der Fond nur um 395 fl. 20 kr. erhöht. Der Fond für eine Reserve-Division der ungarischen Regimenter, beträgt endlich nur den dritten Theil des Ausmaßes für ein Bataillon, folglich 197 fl. 48 kr. und ist von dem ersten Tage jenes Monats zur Gebühr zu stellen, in welche die definitive Errichtung vor sich gegangen.

Daß dem Regiments-Inhaber, welchem das Präsentirungsrecht des Unkostenfondes zusteht, jährlich die Rechnung vorzulegen sei, wurde schon erwähnt.

Das Pauschquantum zur brauchbaren Erhaltung der Feldgeräthe besteht für ein Regiment von 3 Bataillons mit 18 Kompagnien einschließig des Stabes auf dem Kriegsstand, nach dem Friedensausmaße 311 fl. 51 kr. Für eine Grenadier-Division zu 150 Grenadieren mit den Chargen auf dem Kriegsstand in 27 fl. 22 kr., für die Reserve-Division eines ungarischen Infanterie-Regiments zu 400 Gemeinen und kompleten Chargen 33 fl. 29 kr., für ein Landwehr-Bataillon zu 6 Kompagnien zu 180 Mann, kompleten Chargen, einschließig des Stabes in 99 fl. 46 kr.

Wie sich der Spitalsfond bildet und derselbe verwaltet wird, ist bereits beim Spital besprochen worden.

Der Fond der Erziehungshäuser entwirft jährlich 2000 fl. C. M., aus dem alle Auslagen bestritten werden müssen, wenn einzelne Erziehungshäuser nicht besondere Privatfonde durch Schenkungen, Vermächtnisse

u. s. w. besitzen. Der Erziehungshaus-Kommandant faßt die Dotation in Konto dieses Fonds und legt darüber dem Regimente die Rechunng. Nöthige Vorschüsse werden bis zu 500 fl, von den Landes-Militär-Kommanden, höhere nur vom Ministerium bewilliget.

Ein weiteres Hauptgeschäft der Rechnungskanzlei besteht in der Führung des Regiments-Grundbuches, in welches alle Regiments-Individuen eingetragen werden. Dasselbe besteht aus mehreren Heften mit einer gleichen Anzahl von Blättern, welche in Quartform angelegt mit fortlaufenden Nummern in jedem Hefte bezeichnet werden.

Die erste Nummer bezeichnet das Heft, die Zweite dessen Seite. Zur leichten Uebersicht und Auffindung einzelner Individuen besteht ein nach dem Alphabet geordneter Namenindex: Die Blätter der in Abgang gebrachten Leute werden aus den Heften herausgenommen und separat nach Heft- und Seitenzahl geordnet aufbewahrt, so daß in späterer Folge die ganzen Hefte wieder komplett, jedoch unter den Abgangsprotokollen erscheinen. Die Kontrolle der Grundbücher steht der Kriegsbuchhaltung zu.

Zehnter Abschnitt.

Das Erziehungshaus.

Im Jahre 1782 wurde für jedes deutsche und ungarische Infanterie-Regiment ein Erziehungshaus errichtet, worin 48 Knaben, vom siebenten Jahre angefangen, bis zur Vollendung des achtzehnten Jahres auf ärarische Kosten erzogen und in allen dem unterrichtet werden, was zur Bildung eiues brauchbaren Unteroffiziers nöthig ist.

Gegenwärtig beläuft sich die Anzahl derselben auf 52; von diesen ist: ein lombardisches zu Bergamo; ein venetianisches zu Cividale; eines für die Marinekorps zu Venedig.

Für die aus Galizien sich ergänzenden Regimenter und Korps bestehen 7 Knaben-Erziehungs-Häuser, jedes mit einem Stande von 48 Knaben und zwar das:

1 zu Lemberg	für die Inf. Reg. Nr.	30 und 63;
2 zu Drohobycze	„ „ „ „ „	24 und 41;
3 zu Przemysl	„ „ „ „ „	15 und 58;
4 zu Teschen	„ „ „ „ „	20 und 56;
4 zu Znaim	„ „ „ „ „	10 und 40;

6 zu Bartfeld für das Infanterie-Regiment Nr. 9 mit 24 Kraben, und weitere 24 Knaben von galizischen Regimentern, Korps und Branchen überhaupt;

7 zu Stary Miasto für die Infanterie-Regimenter Nr. 12 und 57.

Von den aus anderen Provinzen sich ergänzenden 40 Infanterie-Regimentern hat jedes sein eigenes Erziehungshaus, in der Regel in seinem Werbbezirke, in welches aber auch Knaben der aus diesem Werbbezirke zu ergänzenden Kavallerie- und Artillerie-Regimenter und Extrakorps aufzunehmen sind.

Ferner bestehen noch 2 Erziehungshäuser in der siebenbürgischen Grenze, und zwar eines für 50 Zöglinge aus dem Bezirke des zweiten Wallachen Grenz-Infanterie-Regiments zu Naszod, und das zweite für das 1. und 2. Szekler Grenz-Infanterie-Regiment und das Szekler Grenz-Husaren-Regiment in Kezdi Vasarhely für 100 Zöglinge aus dem Bezirke dieser Grenz-Regimenter.

Die Erziehungshäuser sind in der Regel bloß den Söhnen der zum Feuergewehrstande gehörigen obligaten Mannschaft gewidmet: auch die Söhne anderer im Militär gedienten Leute haben unter gewissen Bedingungen hierauf gesetzlichen Anspruch.

Die Verschiedenheit der Religion ist kein Hinderniß der Aufnahme, wenn nur der Aufzunehmende sich zu einer der tolerirten bekennt.

Als Normalalter für die Aufnahme der Knaben in das Institut ist das zurückgelegte 6. Jahr festgesetzt.

Die Befugniß, die Aufnahme der Knaben in das Erziehungsinstitut zu bewilligen, steht in der Regel, d. h. in Ansehung jener Knaben, die nach der Qualifikation ihrer Väter auf den Genuß dieser Wohlthat einen gesetzlichen Anspruch haben, den Landes-Militär-Kommanden zu.

Die Gesuche aller anderen in diese Kategorie nicht gehörigen Kompagnien müssen jedesmal dem Ministerium vorgelegt werden.

Sobald sich in einem Erziehungshause ein Abgang an Knaben ergibt, hat das betreffende Regiment solches sogleich dem Landes-Militär-Kommando anzuzeigen, und wenn etwa im Regimente ein oder mehrere für das Erziehungshaus geeignete Knaben vorhanden wären, solche zur Besetzung bei offenen Plätzen, unter Beilegung des Taufscheines, des ärztlichen Zeugnisses über die physische Konstitution des Knaben, dann des Zeugnisses über die mit Erfolg eingeimpften Schutzpocken in Vorschlag zu bringen.

Das Formular zu der Eingabe ist wie jenes über die für Kadeten-Kompagnien Aspirirenden.

Die in ein entferntes Erziehungshaus bestimmten Knaben werden bei Gelegenheit eines Transportes unter der besondern Aufsicht eines vertrauten Mannes in die bestimmten Institute abgesendet. Zur Verpflegung während der Transportirung sind für einen Knaben in den deutschen Provinzen mit Einschluß des Schlafkreuzers täglich 5 Kreuzer, in Ungarn aber, wo kein Schlafkreuzer bezahlt wird, täglich 4 Kreuzer, nebst dem landesüblichen Theurungs- und Fleischbeitrage ausgemessen. Die Verpflegskosten, so wie die Vorspannskosten, wenn eine eigene Vorspann nothwendig ist, werden den Regimentern auf kriegskommissariatischen Entwurf aus der Kriegskasse vom kurrenten Militärfond ersetzt.

Bei der Uebergabe oder Abtransportirung eines Knaben in das Erziehungshaus muß von dem Regimente, Korps oder Branche, welche denselben absendet oder übergibt, eine förmliche Uebergabsliste mitgegeben werden. Diese hat das Nationale des Knaben, desselben Alter, Maß, den bereits genossenen Unterricht, die etwa sonst obwaltenden besonderen Umstände und Verhältnisse, so wie auch den Umstand, daß er schon geblattert habe, oder daß ihm die Schutzpocken mit Erfolg eingeimpft worden seien, unter der Bestätigung des respicirenden Kriegskommissärs zu enthalten; zugleich muß von einem wirklichen Regiments- oder Korpsarzte, oder wenigstens von einem Oberarzte das Zeugniß beigefügt sein, daß der Knabe gesund und ohne Gebrechen sei, und Wachsthum verspreche. Bei seinem Eintritte ist der Knabe nochmals ärztlich zu untersuchen, und wenn er nicht auch bei dieser Untersuchung ganz tauglich befunden wird, nicht anzunehmen.

Die Regiments-Erziehungshäuser können auch mit Bewilligung des General-Kommando, wenn es der Raum des Hauses gestattet, Kostknaben, die das Alter von 12 Jahren nicht überschritten haben, aufnehmen. Das vom Landes-Militär-Kommando halbjährig festzustellende und von den Partheien zu bezahlende Kostgeld muß jedoch dem Institute immer

einigen Nutzen abwerfen. Diese Kostknaben sind sowohl in Ansehung der Kleidung, Nahrung und Pflege, als auch in Ansehung der wissenschaftlichen und sonstigen Bildung durchaus wie die übrigen Zöglinge zu behandeln; zur Ergreifung des Militärstandes aber sind sie nur in so weit verbunden, als sie dazu nach den bürgerlichen Verhältnissen ihrer Aeltern ohnehin qualifizirt sind.

Sobald die Zöglinge 4 Klassen des Schulunterrichtes vollendet haben, werden sie in der 5. Klasse in den nötyigen militärischen Gegenständen unterrichtet.

Sämmtliche Knaben werden, um sie schon in der frühesten Jugend an die militärische Ordnung zu gewöhnen, ohne Unterschied des Alters oder der Klassen, in zwei Kompagnien abgetheilt. In die eine kommen die größeren, in die andere die kleineren. Die fleißigsten und geschicktesten von ihnen werden vom Kommandanten zu Unteroffizieren bestimmt, und führen eine Art Aufsicht über die ihnen untergeordneten Knaben.

Im Jahre 1834 wurde das Verbot erneuert, Erziehungshaus-Zöglinge zu Schreibereien in eine Kanzlei zu kommandiren.

Das Munitions-Ausmaß besteht seit 1820 in 6 scharfen und 12 blinden Patronen pr. Kopf, um im letzten Jahre die Uebungen im Feuer-Exerciren und im Scheibenschießen vornehmen zu können.

Beurlaubungen von Erziehungsknaben sollen nach einer Verordnung vom Jahre 1822 nur in außerordentlichen Fällen Statt finden.

Laut einer Verordnung vom Jahre 1827 ist nicht zu gestatten, daß die Zöglinge an den Kirchenparaden der Garnisonen Antheil nehmen, wiewohl sie zu dem Gottesdienste geführt werden können.

Nach vollendeter Erziehung ist jeder Zögling dem Staate auf die für Inländer bestimmte Kapitulationszeit zur Militär-Dienstleistung verbunden.

Sobald ein Zögling das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, ist er bei der nächsten Musterung aus dem Institute abzugeben. Jene, welche zum Feuergewehre tauglich sind, werden ohne weitere Rückfrage dahin assentirt.

Der Regel nach haben die Zöglinge bei dem Regimente, wo sie erzogen wurden, zu verbleiben, und haben nicht das Recht, sich ein bestimmtes Regiment auszuwählen. Wenn sie aber von andern Regimentern oder besondern Korps, als: Artillerie ꝛc. in das Erziehungshaus gekommen sind, können sie, wenn sie dazu tauglich sind, zu jenem Regimente oder Korps, von welchem sie in das Institut gekommen sind, und wo ihre Väter standen, assentirt werden.

Bei der Assentirung haben die Zöglinge kein Handgeld zu erhalten.

Wenn unter denjenigen, welche zum Feuergewehrstande überzutreten haben, sich ein Offizierssohn befindet, so muß solches vorläufig dem Hofkriegsrathe angezeigt werden, damit das Regiment bestimmt werde, zu welchem er als Regiments-Kadet zu stehen kommt. Auch können sie zu k. k. Kadeten vorgeschlagen werden.

Jedoch ist keineswegs zu verstehen, als ob solche Zöglinge einen gesetzlichen Anspruch auf k. k. Kadetenstellen hätten; sondern sie haben solche als eine bloße Gnade anzusehen, zu welcher Verdienst der Väter, so wie eigene Bildung und gute Aufführung geeignet machen. Dieß muß daher schon früher solchen jungen Leuten begreiflich gemacht, und ihnen bedeutet werden, daß es nur von ihrem guten Benehmen abhänge, einst dieser Gnade theilhaftig zu werden.

Am Tage des Austrittes aus dem Institute, welcher zugleich der Tag der Assentirung ist, sind die Ausgemusterten auf das Regiment, zu welchem sie assentirt worden sind, zu verpflegen und zu montiren.

Länger als bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre darf kein Zögling in dem Institute zurückbleiben.

Offizierssöhne und ausgezeichnete Söhne der oblizaten Mannschaft, können, wie schon mehrmalen erwähnt, zur Uebersetzung in die Akademien und Kadeten-Kompagnien beantragt werden.

Wenn ein Zögling mit dem 18. Jahre das Maß und die Kräfte zum Feuergewehrstande noch nicht besitzt, jedoch solche zu erreichen Hoffnung gibt, so muß er zwar zu dem Regimente assentirt werden, doch kann er bis zur vollständigen Entwicklung seiner Größe oder Kräfte in der Regimentskanzlei zu Schreibereien verwendet werden. Wenn aber bei ihm die Erlangung der nöthigen Kräfte nicht zu hoffen ist, so kann er, wenn eine Stelle offen ist, und er die nöthige Geschicklichkeit dazu besitzt, als Fourier übersetzt werden, oder ist als Tambour auszumustern.

Im Falle er aber auch dazu unangemessen wäre, muß auf irgend eine andere Art für seine Unterkunft im Civile gesorgt werden.

Die Erziehungshäuser stehen unter dem Kommando eines fähigen Oberoffiziers, welcher übrigens keine Emolumente bezieht, sondern nur auf unentgeldliches Holz und Licht Anspruch hat. Bei ausgezeichneter Dienstleistung ist derselbe vom Hofkriegsrathe nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Die Lehrer werden von den Regimentern kommandirt. Um jedoch einen Nachwuchs für die betreffenden Lehrfächer zu haben, sollen von jedem Regimente zwei gut konduisirte Unteroffiziere, Gefreite oder Ge-

meine an den Musterschulen der Provinz, wo für den Nachwuchs der Lehrer für Civil-Hauptschulen ein pädagogischer Lehrkurs, der wenigstens 6 Monate zu dauern hat, gegeben wird, Antheil nehmen. Sie werden in den betreffenden Garnisonen den dort stationirten Truppen zugetheilt.

Am Schlusse des Kurses sind die ihre Qualifikation bezeichnenden Verzeichnisse dem Landes-Militär-Kommando, und von solchem mit den nöthigen Bemerkungen dem Hofkriegsrathe einzusenden.

Die in den Erziehungshäusern kommandirten Unteroffiziere dürfen (nach einer Verord. v. J. 1822) im Avancement nicht übergangen werden, indem ihnen im Gegentheile der bewiesene Eifer als besonderes Verdienst anzurechnen ist.

Die Lehrer, die Führer und die Wärter erhalten die Kost der Erziehungshaus-Zöglinge um den Preis von 2 Kreuzer; nicht aber der Privatdiener des Kommandanten und die allenfalls auf längere Zeit zugetheilten Professionisten, welche letztere der in Loko befindlichen Truppe zur Menagirung zuzutheilen sind.

Die Zulagen, welche den Angestellten zu verabfolgen sind, bestehen in 3 Gulden für den ersten und 2 Gulden für den zweiten Lehrer; in 1 Gulden für den Fecht- oder Schwimm-Meister auf die durchaus erforderliche Zeit, dann in einer verhältnißmäßigen Zulage für die bewilligten Professionisten: 1 Schneider und 1 Schuster.

Eilfter Abschnitt.

Das Auditoriat.

Die Rechtspflege in einem Regiment theilt sich in die Kriminal- und in die Civil-Rechtspflege. Zu der Ersteren gehört die Erhebung

und Beurtheilung von Verbrechen und das Fällen des Straferkenntnisses, zu der Letzteren jene Fälle, welche in das Gebiet der bürgerlichen Rechte jedes Staatsbewohners einschlagen, als: Testaments- und Verlassenschaftsangelegenheiten, Rechtsstreite bei Verträgen u. s. w.

Bereits in der Einleitung wurde erwähnt, welchen Einfluß der Regiments-Inhaber auf die Kriminal-Rechtspflege in dem Regimente nimmt. Auch diese Befugnisse kann der Inbaber ganz oder theilweise dem zeitlichen Obersten als detachirten Abtheilungs-Kommandanten überlassen, was auch bezüglich der Mannschaft in der Regel bei allen Regimentern stattfindet. Wenn sich demnach der Inhaber die Entscheidung über einzelne Fälle vorbehält, so muß solche von Fall zu Fall bei demselben angesucht werden.

Die für die österreichische Armee geltenden Strafgesetze sind außer den Kriegsartikeln, welche das Dienstreglement als Gesetzbuch des Soldaten bezeichnet, die theresianische peinliche Gerichtsordnung, die Justiznorma vom Jahre 1724 und die Strafnorma vom Jahre 1790, die Direktivregeln in Desertionssachen, die einzelnen gesammelten Justiznormalien und die Satzungen der verschiedenen Korps und Branchen.

Die Kriegsartikel, 40 an der Zahl, mit den nöthigsten Erläuterungen enthält das Dienstreglement. Der 29. Artikel gründet sich auf das Duell-Mandat vom 20. Juni 1752 und dessen Erläuterung vom 12. Mai 1754, der 35. Artikel auf das Raubpatent vom 16. Oktober 1802.

Zur Beurtheilung eines Verbrechens ist die Vorerhebung des Thatbestandes und auf dessen Grundlage die Verfassung einer dienstlichen Meldung über das Vorgefallene erforderlich, welche Species facti genannt wird.

Nach erfolgter Arretirung ist der eines Verbrechens Beschuldigte beim Rapport der Kompagnie zur Rede zu stellen und mit allem Ernste, jedoch ohne Drohungen oder gar zwangsweise zur Angabe des wahren Sachverhaltes nach möglichstem Detail aufzufordern was immer in Gegenwart mehrerer Zeugen zu geschehen hat. Nebst seinen Aussagen sind auch alle Nebenumstände, die auf das Verbrechen Bezug haben oder haben könnten, genau auszuforschen, daher bei Diebstählen, Desertionen u. s. w. Visitirungen vorzunehmen, die etwa betheiligten oder beschädigten anderen Individuen in Kürze mündlich einzuvernehmen und wenn sich bei besonderen Fällen, z. B. Mord- oder Mordversuchen Gefahr am Verzug erwarten läßt, ist mit dem Beschädigten ein summarisches Konstitut, nach Möglichkeit ausgedehnt, aufzunehmen. Werkzeuge jeder Art, deren

sich der Verbrecher bei Ausführung der That bedient hat oder vermuthungsweise bedienen konnte, so wie alle auf das Verbrechen sich beziehenden Gegenstände müssen in ihrer unveränderten Gestalt aufbewahrt werden, z. B. geladene Waffen, gestohlene Gegenstände, Nachschlüssel u. s. w. Diese Gegenstände heißen corpus delicti und müssen sogleich mit einem Umschlag versehen und zur Vermeidung jedes Austausches versiegelt werden.

Wenn der Verbrecher entweicht oder das Verbrechen bloß in der Entweichung besteht, so müssen alle diese Umstände mit den im Inspektions-Dienst gestandenen Individuen und der nächsten Umgebung des Entwichenen erhoben werden.

Diese Erhebungen müssen mit der thunlichsten Deutlichkeit und Ausführlichkeit in dem species facti aufgenommen werden. Dasselbe enthält als Einleitung das Nationale und die Dienstbeschreibung des Mannes, dann die genaue Angabe, ob der Mann den Fahneneid geleistet habe und ob demselben die Kriegsartikel in seiner Muttersprache vorgelesen und erklärt wurden. Dieser Eingang wird nach der ganzen Breite des Papiers geschrieben, dann folgt unmittelbar die Erzählung des Thatbestandes, wobei links ein 2 Finger leerer Raum wie bei jeder anderen Meldung gelassen wird, um die Beilagen zu bezeichnen. Am Schlusse folgt der Konduite- und Strafprotokolls-Extrakt, dann das Datum. Das species facti wird vom Kompagnie-Kommandanten gefertiget und mit den schriftlichen Beilagen und corpus delicti dem Regiments-Kommando übergeben. Bei Desertionsfällen ist die Deserteurseingabe dreifach beizuschließen.

Das Regiments-Kommando präsentirt das Species facti, übergibt solches mit den versiegelten Beilagen dem Auditor und ordnet mittelst Befehl die Ablieferung des Inquisiten in das Regimentsstockhaus, die Verhöre und das Kriegsrecht an.

Der Angeklagte wird entweder als schuldlos anerkannt, oder wegen Mangel an rechtlichen Beweisen ab instantia (von der Pflicht sich weiter zu vertheidigen) losgesprochen oder schuldig erklärt.

Die Bestrafungen erfolgen im Disciplinarwege durch das Kompagnie-, Bataillons- oder Regiments-Kommando durch rechtliches Erkenntniß, Kriegsrechtsurtheil oder das standrechtliche Verfahren, in den letzteren Fällen über Antrag des Auditors nach dem Ausspruche des Assessoriums und erfolgter Bestätigung durch den Gerichtsherrn (Regiments-Inhaber oder Oberst).

Die Strafen der Offiziere bestehen im Disciplinarwege im Zimmer- und Profoßenarrest, im gerichtlichen Wege in der Entlassung aus den Diensten, im Profoßen- oder Festungsarrest, letzterer jederzeit mit der Entlassung verbunden.

Die Mannschaft wird bei Vergehen im Disciplinarwege mit Zimmer-, Kasern- oder Wachtzimmer-Arrest, mit oder ohne Eisen, verschärft mit Kurzschließen bis zu 48 Stunden (jedesmal 2 Stunden lang, 6 Stunden kurz geschlossen) oder mit Fasten bei Wasser und Brod an einzelnen Tagen, höchstens 2 Mal in der Woche bestraft. Der Stockhausarrest findet mit oder ohne Verschärfung auf längere Zeit bei größeren Vergehen und Verbrechen auf Befehl des Regiments im Disciplinarwege oder vermög Kriegsrecht Statt.

Der Festungs-Stockhausarrest wird auf eine mehrere Anzahl von Jahren in leichten oder schweren Eisen durch das Kriegsrecht zuerkannt und der Mann rückt nach beendeter Strafzeit wieder zur Truppe ein.

Die körperliche Züchtigung geschieht mit Stockstreichen oder dem Gassenlaufen. Im Disciplinarwege kann das Kompagnie-Kommando höchstens 25, das Bataillon 40, das Regiments-Kommando 75 Stockstreiche anordnen, über ein höheres Strafausmaaß, welches 100 Stockstreiche nicht überschreiten darf, entscheidet das Kriegsrecht. Das Gassenlaufen erfolgt durch 300 Mann, verschärft durch ein- oder zweimaliges Wechseln der Ruthen, und ist das zehnmahl Auf- und Ablaufen als höchstes Strafausmaaß dem Kriegsrecht zu beantragen gestattet.

Die Todesstrafe findet durch den Strang oder durch Pulver und Blei statt.

Die Todesstrafe kann durch Körper- und diese durch Arreststrafen surogirt werden, doch ist solches sogleich im Urtheil auszusprechen.

Mit der Civilrechtspflege wird einzig und allein der Auditor betheiligt, seltene Fälle ausgenommen, wo auch Offiziere hiezu kommandirt werden müssen oder in die Lage kommen, selbstständig zu handeln, als: bei Todesfällen in Orten, wo sich kein Auditoriat befindet, bei Verträgen, welche zwischen Militär und Civil, z. B. wegen Lieferungen geschlossen werden u. s. w.

Wenn ein Mann stirbt, so sind dessen Effekten von Seite der Kompagnie mittelst einer schriftlichen Meldung unter Anschluß der National- und Dienstbeschreibung dem Regiment einzusenden. Ist der Nachlaß bedeutender, so wie in allen Fällen bei den kleinen Stabspartheien

und Offizieren muß der Nachlaß inventirt werden, worunter in Ermangelung eines Auditors die Civilobrigkeit anzugehen ist. Bei dieser Verhandlung haben wo möglich immer 2 Offiziere, wovon einer im Nothfalle durch einen Unteroffizier vertreten werden darf, als Kommissionsglieder gegenwärtig zu sein. Wäre jedoch auch keine Civilgerichtsperson gegenwärtig, so hat das Stations-Kommando in Abwesenheit jedes gesetzlichen Erben um Verschleppungen vorzubeugen, selbst die enge Sperre vorzunehmen und die Sperr-Relation aufzunehmen, sonst aber das Einschreiten der Gerichtsbehörde abzuwarten.

Die Sperr-Relation wird auf einem in der Hälfte gebrochenen Bogen und zwar links die folgenden Fragen, rechts die Antworten nach dem Befund geschrieben: 1. Name des Verstorbenen, 2. Charakter, 3. Stand, 4. Wohnung, 5. Sterbetag, 6. hinterlassene Ehegattin, 7. hinterlassene Kinder, ob groß oder minderjährig, 8. ob ein Testament vorhanden, 9. wo sich solches befinde, 10, nächste Anverwandten des Verstorbenen, und 11. Vermögen. Die Sperr-Relation wird von allen Kommissionsglieder gefertiget.

Wird ein Testament vorgefunden, so ist von solchen nur in so fern Einsicht zu nehmen, als es auf die Art des Begräbnisses Bezug nehmen könnte, und sodann dem Regiments-Kommando mit der Sperr-Relation einzusenden. Mit der Sperr-Relation müssen ferner eingesendet werden, die vorgefundenen Prätiosen, Staatspapiere und Privatobligationen, die Baarschaft und vorhandenen Orden, vorgefundene Vormundschafts- und Anstellungsdekrete, Handzeichnungen von Festungen, Plane, Entwürfe und alle auf das Kriegswesen Bezug habenden Manuskripte. Von der Baarschaft darf nur so viel gegen Quittung erfolgt werden, als zur Bestreitung der Leichenkosten angewiesen wurde, oder nothwendig werden dürfte, was auch in der Sperr-Relation aufzunehmen kommt.

Sämmtliche Effekten werden sodann in einem Zimmer oder Behältniß versperrt und mit dem Kompagnie-, Stations- oder Privatsiegel der Kommissionsglieder versiegelt.

Zwölfter Abschnitt.

Der Waffenoffizier.

Die Gewehre werden aus den k. k. Zeughäusern nach Erkenntniß der Brigade abgefaßt und die unbrauchbaren wieder dahin abgeführt. Hierin besteht der Dienst des Waffenoffiziers, welchem zugleich die Sorge für die gute Instandhaltung der in Gebrauch stehenden Waffen übertragen und ihm zu diesem Zwecke der Regimentsbüchsenmacher zugewiesen ist (siehe Seite 55). Die Uebernahme geschieht Stück für Stück nach der Instruktion zur Uebernahme und Uebergabe der k. k. Perkussions-Feuergewehre im Beisein des Regimentsbüchsenmachers, wobei jedes Einzelne ganz auseinandergelegt und genau geprüft und nur das vollkommen ausgestattete Gewehr angenommen werden darf. Die Untersuchung erfolgt nach der „Instruktion über die Beschaffenheit der k. k. Infanterie-Perkussionsgewehre vom Jahre 1841" und nach der „Instruktion über die Visitirung der Schlösser," welche den Truppen lithographirt zugekommen ist, daher der Waffenoffizier sich dieselben vollkommen eigen machen und auch die „Vorschriften zur Konservation der Perkussions-Feuergewehre vom Jahre 1841" genau kennen muß. Jede Kompagnie ist mit den letztcitirten Vorschriften versehen.

Der Unterricht im Regiment.

Der Oberst oder in dessen Verhinderung ein Stabsoffizier hält den Offizieren mehrmalen in der Woche Vorlesungen über den Feld- und Garnisons-Dienst, das Exerzieren und sonstige militärische Gegenstände, auch erhalten dieselben monatliche Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung.

Die Kadeten des Regiments werden in den Wintermonaten in eine Schul-Abtheilung zusammengestellt, welche durch einen Hauptmann befehliget und ihm noch einige Offiziere als Lehrer beigestellt werden. Hier erhalten dieselben außer den rein dienstlichen Kenntnissen noch Unterricht in der Rechenkunst, der Geographie und Geschichte, der Terrainlehre, Befestigung, im Pionierdienst und Situationszeichnen. Im Sommer erhalten sie zur Wiederholung des Erlernten schriftliche Aufgaben und werden zum Dienst bei der Truppe verwendet, später bei der Adjutantur, dem Werbbezirk u. s. w. zeitweise zur Ausbildung zugetheilt.

In der Feldwebelspflanzschule werden Korporale und Gemeine unter Leitung eines Offiziers zu Feldwebels herangebildet, und die Fähigeren, wo es thunlich ist, dann auf einige Zeit in die Rechnungskanzlei kommandirt.

Den Pionierdienst lehrt ein Offizier, zu welchem Unterricht von jeder Kompagnie die Zimmerleute, 3 bis 5 Gemeine und auf je 10 Gemeine ein Unteroffizier beordert wird. Der Unterricht erstreckt sich auf die Kenntniß des Holzes, der Holz- und Erdarbeiten, gestützt auf geometrische Grundsätze, auf das Erzeugen der Flechtwerke und den Bau der Schanzen. Nach Beendigung des Winterkurses werden die theoretischen Kenntnisse praktisch anwenden gelernt und die nöthigen Uebungen vorgenommen.

Im Sommer wird der Mannschaft der Schwimm-Unterricht methodisch ertheilt und unter Aufsicht eines Offiziers durch ein geeignetes Individuum geleitet.

Unteroffiziere erhalten durch den Hauptmann, die Gemeinen durch die subalternen Offiziere Unterricht im Exerciren, den Feld- und Garnisons-Dienst, Belehrung über die Waffen und deren Konservation, so wie über die Behandlung der Montur, der Lederwerks- und Rüstungssorten. Der Unterricht in den Kompagnie-Schulen erfolgt nach der mit Beginn des Wintersemesters bekannt gegebenen Stunden-Eintheilnng.

Die Regiments-Musik.

Die Regiments-Musikbande steht in Rücksicht auf die Disciplin und die innere Ordnung unter den Befehlen eines vom Regiment bestimmten Hauptmanns, ausnahmsweise auch eines älteren subalternen

Offiziers, dem gleichzeitig die Verwaltung des Musikfondes unter Inspektion des Regiments-Kommandanten zufällt. Der Regiments-Tambour ist ihm untergeordnet. Die Mannschaft bezieht das ihr nach der Charge zukommende Geldtraktament, die Naturalien und das Service durch jene Kompagnie, welche die beim Stabe Zugetheilten zu verpflegen hat.

Der Stand der Musikbande soll die Anzahl von 34 Köpfen nicht übersteigen und die zur Aufrechthaltung der Musik unentbehrliche Abrichtung soll sich höchstens auf weitere 6 bis 8 Köpfe in einem Regimente erstrecken, welche übrigens dem Kompagniedienst nicht zu entziehen sind.

Die technische Ausbildung der Musikbande leitet der Kapellmeister, welcher entweder in den Chargenstand des Regiments gehört oder sich aus dem Civile zu dieser Dienstleistung vertragsmäßig herbeiläßt. Im letzteren Falle steht er nicht im Militärverbande.

Der Musikfond wird gebildet durch jene 173 fl. 29 kr. auf Hautboisten-Montur und jene 500 fl., welche der Unkostenfond zu diesem Behufe unter der Rubrike „Propretée" jährlich entwirft, die freiwilligen Rücklässe des Offiziers-Korps, den dritten Theil jener Gelder, welche die Spielleute in Verdienst bringen und den Interessen der etwa ersparten Kapitalien. Aus diesem Fonde hingegen sind zu bestreiten die Dotation für den Kapellmeister und die dem Regimentstambour und den einzelnen Hautboisten oder Spielleuten bewilligten Zulagen, die Auslagen für Extramonturen, Instrumente, Noten und alle sonstigen Musikbedürfnisse.

Den Brigaden steht es zu, sowohl über den Stand der Musikbande als auch darüber zu wachen, damit kein unnützer Aufwand durch fortwährende Aenderungen und Neuerungen und kein übertriebener Luxus Statt finde.

Die Regiments-Bibliothek.

Die Bibliothek des Regiments besteht aus den Reglements- und Dienst-Instruktionen, dann jenen militärischen und medizinischen Unterrichtsbüchern, welche dasselbe unentgeldlich vom Aerar erhält, endlich aus jenen Büchern, welche ihr durch Geschenke oder Ankauf von den hiezu freiwillig geleisteten Rücklässen der Offiziere zufließen.

Die Führung der Bibliothek wird einem Offizier übertragen, welcher zweckmäßige Werke zum Ankauf dem Regiment in Vorschlag bringt.

solchen bewirkt, für den Einband, dann Aufbewahrung und Erhaltung derselben sorgt. Von den Büchern wird ein doppeltes Verzeichniß geführt, in das Erstere werden dieselben nach ihrem Einlangen mit den auf ihnen angebrachten laufenden Nummern bezeichnet, in dem Zweiten nach den Wissenschaften geordnet eingetragen. Die Aufbewahrung geschieht nach dem ersteren oder letzteren Verzeichniß. Das letztere Verzeichniß liegt zur Einsicht und Auswahl vor und der Truppen-Kommandant bestimmt, ob die Verwendung der Bücher bloß in dem Bibliothek-Zimmer zu gestatten sei, oder ob auch einzelne Werke herausgegeben werden dürfen. Die Erfolgung geschieht am zweckmäßigsten gegen eine Quittung mit der laufenden Nummer des Werkes. Die Quittungen werden nach den Nummern geordnet aufbewahrt, so daß, wenn ein gesuchtes Werk im Kasten fehlt, dessen Nummer leicht zu finden, und darüber Auskunft zu geben ist. Das erstere Verzeichniß, welches der Bibliotheksoffizier nach geschehener Uebernahme mit dem Ueberbringenden zu unterfertigen hat, bildet das Grundbuch, wovon ein zweites Exemplar bei dem Regiments-Kommando zur Kontrolle hinterlegt bleibt.

Die Offiziers-Equipirungs-Kommission.

Gewiß ist dies eine der zweckmäßigsten Anstalten, welche nicht nur dem mittellosen Offizier Gelegenheit gibt, sich sorgenlos und seinem Stande gemäß zu kleiden, sondern auch eine entsprechende Gleichheit der Equipirung erzweckt. Die Kommission besteht aus einem Stabsoffizier und einem Offizier jeder Charge, wovon Einer die Geschäfte besorgt, während die Uebrigen zeitweise zusammentreten und sich über die Oekonomie berathen. Der Ankauf des Materials und einzelner fertiger Sorten in größeren Quantitäten, ihr Bezug ohne Zwischenhändler unmittelbar aus Fabriken erzwecken einen niederen Preis, und die Auswahl eines Schneiders für die Truppe bringt den Vortheil eines geringeren Macherlohnes mit sich, der vertragsmäßig für jedes Stück mit dem Bemerken bestimmt wird, daß nur tadellose und nach dem systemisirten Muster oder Schnitte verfertigte Sorten angenommen und von der Kommission ausgezahlt werden.

Die Rückläße werden derart geregelt, daß ein Lieutenant beiläufig 5, ein Oberlieutenant 7, ein Hauptmann 10, ein Stabsoffizier 12—15 fl. monatlich so lange zurückläßt, bis er wenigstens einen baaren Betrag

von 100 fl. erliegen hat. Offiziere, welche größere Schuld ausweisen, müssen verhältnißmäßig mehr zurücklassen, doch derart, daß sie nicht anderseits vom Mangel gedrückt werden. Neu avancirte Offiziere erlegen auch das empfangene Equipirungsdouceur.

Eine zweckmäßige Gebahrung kann hier sehr wohlthätig wirken, und der hiermit beauftragte Offizier sich den Dank seiner Kameraden sichern.

Ein zweiter im Frieden unangreifbarer Fond ist der zur Feldequipirung, welcher für den subalternen Offizier in 60, für den Hauptmann in 100 fl. bestehen soll, und durch ganz geringe Rückläße erzielt werden muß, die von Zeit zu Zeit nutzbringend, aber derart anzulegen sind, um solche erforderlichen Falls schleunigst hereinbringen zu können. Die entfallenden Interessen werden jederzeit zum Kapital hinzugeschlagen.

Jährlich wird über beide Fonde mit dem Offiziere abgerechnet und wenn er austreten sollte, ihm seine Ersparniß ausgezahlt.

Nachtrag zur Seite 56.

Die ohne Jemandes sträflichen Verschulden unbrauchbar gewordenen Armatursstücke sind aus den beihabenden Verrechnungs-Vorräthen, ohne eine gerichtliche Vernehmung zu veranlassen, gleich zu ersetzen und ist nachträglich die Brigade-Bedeckung einzuholen. (D. 5896. Wien, am 16. Oktober 1850).

Nachtrag zur Seite 166.

Mit ersten Jänner 1851 ist die weitere Assentirung von Gemeinen ex propriis gegen Erlag des Montursgeldes eingestellt. Junge Leute, welche das 16. Lebensjahr erreicht und nach den bestehenden Gesetzen Anspruch auf eine Kadetenstelle haben, haben sich um ihre Aufnahme bei dem Inhaber jenes Regiments, in welches sie eintreten wollen, zu

verwenden und mit der ihnen ertheilten schriftlichen Aufnahmsbewilligung versehen, sogleich oder doch vor Ablauf des nächsten Militär-Quartals bei dem ihrem Wohnorte zunächst stationirten Armee-Korps-Kommando, respektive dem Landes-Militär-Kommando zu Agram, Temesvar und Zara für die in die vier Armeen nicht eingetheilten Truppen, zu melden.

Jedes Armee-Korps-Kommando, respektive Landes-Militär-Kommando wird die im Laufe des verflossenen Quartals eingelangten, mit der Aufnahmsbewilligung der betreffenden Behörde belegten Gesuche sammeln, und zur Prüfung der Aspiranten eine Kommission niedersetzen.

Die Kommissionsgieder, welche alle Quartale zu wechseln haben, bestehen aus einem Stabsoffiziere, zwei Hauptleuten; zwei subalternen Offizieren, und dürfen erst in den letzten zehn Tage des ablaufenden Quartals bestimmt werden.

Als Grundlage der vorzunehmenden Prüfung wird der 2. Jahrgang der 4. Normalklasse angenommen, und zwar:

a) Schön und Rechtschreiben.

Jeder zum Kadeten aspirirende Jüngling muß, nebst einer korrekten und leserlichen Schrift, im Stande sein, ohne Fehler deutsch Diktanto zu schreiben, und über einen einfachen Gegenstand einen kurzen und faßlichen Aufsatz zu verfassen.

b) Arithmetik.

Nebst geläufiger und richtiger Ausführung der vier Species und Rechnung mit Brüchen, soll er die regel de tri anzuwenden verstehen, und im Stande sein, dießfällige Aufgaben anstandslos zu lösen.

c) Geographie.

Nebst den allgemeinen geographischen Begriffen über die Gestalt der Erde, der Kenntniß der Welttheile und ihrer Hauptländer, eine genaue Kenntniß der Monarchie in Bezug auf ihre Gebirge, Flüsse, politische Eintheilung und Bevölkerung.

Vortheilhafte Schulzeugnisse, welche von Aspiranten producirt werden, können zwar bei der Prüfungs-Kommission eingesehen werden, und den Maßstab für die Beurtheilung im Allgemeinen liefern, jedoch muß die Prüfung stets im vorgeschriebenen Wege Statt finden.

Ueber diese Prüfung ist ein Protokoll zu führen, und das Resultat desselben im Dienstwege den betreffenden Truppenkörpern zu expediren, und zugleich dem Aspiranten mittelst Protokolls-Extrakt zu behändigen, welcher sodann, nach stets vorausgehender ärztlicher Untersuchung als Kadet bei dem betreffenden Truppenkörper assentirt werden kann.

In einzelnen besonderen Fällen kann das Armee = Korps = Kommando und respektive die vorbezeichneten Landes = Militär = Kommando's, zur Einleitung des Prüfungs = Aktes eines der ihm unterstehenden Brigade-Kommando's delegiren, welches das Resultat jederzeit dem Armee-Korps-Kommando, und respektive vorerwähnten Landes-Militär-Kommando, zur Bestätigung vorzulegen hat. Die Expedition des Prüfungs-Aktes an den Truppenkörper und den Aspiranten hat immer vom Armee-Korps-Kommando, respektive vorerwähnten Landes-Militär-Kommando, zu geschehen.

Die Prüfungs-Kommission ist befugt nach Befund entweder:

a) dem Aspiranten das Zeugniß vollkommener Angemessenheit zu ertheilen, oder

b) demselben zu gestatten, sich nach Jahresfrist einer abermaligen Prüfung zu unterziehen; oder endlich

c) den Aspiranten sowohl bei der ersten als zweiten Prüfung definitive abzuweisen.

Der von der Prüfungs-Kommission gefaßte Beschluß ist dem Protokolls-Extrakte deutlich anzumerken, und der Aspirant hat bei einer ihm zugestandenen zweiten Prüfung den Protokolls = Extrakt bei dem Armee-Korps-, respektive Landes-Militär-Kommando zu produciren.

Individuen, welche von der Prüfungs-Kommission definitive abgewiesen wurden, sind nicht mehr zuzulassen und können nur mehr als Gemeine eintreten. Sollte ein derart abgewiesenes Individuum seine Aufnahme als Kadet durch Umgehung dieser Vorschrift bei einem andern Armee-Korps oder Truppenkörper erschlichen haben, so ist dasselbe sofort züm Gemeinen zu übersetzen.

In Fällen, wo die Regiments-Inhabers beabsichtigen, junge, bereits im Stande des Truppenkörpers befindliche Leute von besserer Erziehung und Bildung mit Rücksicht auf ihre vorzügliche Konduite zum Kadeten zu übersetzen, haben sie dieselben auf gleiche Weise zu der vorgeschriebenen Prüfung bei dem vorgesetzten Armee-Korps- und respective bezeichneten Landes-Militär-Kommando anzumelden.

Bezüglich der auf Kadetenstellen aspirirenden Ausländer bleibt es bei der bestehenden Vorschrift, daß die Bewilligung zu deren Eintritt in die Armee überhaupt, durch den Truppenkörper, bei welchem selbe einzutreten wünschen, bei dem Kriegs-Ministerium vorher angesucht werden müsse.

Druck von Jos. Keck & Sohn.

In [illegible] Umständen [illegible] [illegible] das Armee-Korps-Kommando [illegible] [illegible] die vorbezeichneten Landes-Militär-Kommanden, zur Ernennung der Prüfungs-Akten einer der ihm unterstehenden Brigade-Schulen, [illegible], welches den Aspiranten jederzeit dem Armee-Korps-Kommando oder respektive vorbezeichneten Landes-Militär-Kommando zur Prüfung vorzustellen hat. Die Expedition der Prüfungs-Akten an den [illegible] und den Aspiranten hat immer vom Armee-Korps-Kommando, respektive vorerwähnten Landes-Militär-Kommando, zu geschehen.

Die Prüfungs-Kommission ist befugt nach Befund [illegible]:

a) dem Aspiranten das Zeugniß vollkommener Eignung zu ertheilen, oder

b) demselben zu gestatten, sich nach Jahresfrist einer abermaligen Prüfung zu unterziehen; oder endlich

c) den Aspiranten sowohl bei der ersten als zweiten Prüfung definitiv abzuweisen.

Der von der Prüfungs-Kommission gefaßte Beschluß ist dem Protokolls-Extrakte [illegible] einzuweisen, und der Aspirant hat bei einer ihm zugestandenen zweiten Prüfung den Protokolls-Extrakt bei dem Armee-Korps-, respektive Landes-Militär-Kommando zu produziren.

Individuen, welche von der Prüfungs-Kommission definitive abgewiesen wurden, sind nicht mehr zuzulassen und können nur mehr als Gemeine eintreten. Sollte ein derart abgewiesenes Individuum seine Aufnahme als Kadet durch Umgehung dieser Vorschrift bei einem andern Armee-Korps oder Truppenkörper erschlichen haben, so ist dasselbe sofort zum Gemeinen zu übersetzen.

In Fällen, wo die Regiments-Inhabers beabsichtigen, junge, bereits im Stande des Truppenkörpers befindliche Leute von besserer Erziehung und Bildung mit Rücksicht auf ihre vorzügliche Konduite zum Kadeten zu übersetzen, haben sie dieselben auf gleiche Weise zu der vorgeschriebenen Prüfung bei dem vorgesetzten Armee-Korps- und respektive bezeichneten Landes-Militär-Kommando anzumelden.

Bezüglich der auf Kadetenstellen aspirirenden Ausländer bleibt es bei der bestehenden Vorschrift, daß die Bewilligung zu deren Eintritt in die Armee überhaupt, durch den Truppenkörper, bei welchem selbe einzutreten wünschen, bei dem Kriegs-Ministerium vorher angesucht werden muß.

Tabellen.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Manns-Grundbuch.

nte. Füsilier-Compagnie.

Kopfzahl			
Charge			
Namen			
Ort		Geburts-	
Land			
Kreis oder Komitat			
Herrschaft			
Geburtsjahr			
Religion			
Stand			
Profession			
Präsent		Verheirathet; deren Weiber	
Absent			
Nicht zur Militär-Jurisdiktion gehörig			
Namen	Knaben	Haben Kinder	
Jahre			
Namen	Mädchen		
Jahre			
Schuh		Maß	
Zoll			
Strich			
Obligat			
Kapitulant			
Dienstzeit mit Beirückung des Avancements, oder der Degradirung, und ob der Mann desertirt ist, oder gefangen war.			
Gesichtsbildung und andere kennbare Zeichen			
Zugewachsen, wann und woher?		Anmerkung	
Abgegangen, wann und wohin?			

N. N. Linien=Infanterie=Regiment Nr. n. | nte Compagnie.

Korporal= und Kameradschafts=Liste.

Erster Zug					Zweiter Zug					Dritter Zug					Vierter Zug				
der darin liegenden Mannschaft					der darin liegenden Mannschaft					der darin liegenden Mannschaft					der darin liegenden Mannschaft				
Zelt= oder Zimmer=Nr.	Aeltester Korporal der Kameradschaft	Charge	Name	Köpfe	Zelt= oder Zimmer=Nr.	Aeltester Korporal der Kameradschaft	Charge	Name	Köpfe	Zelt= oder Zimmer=Nr.	Aeltester Korporal der Kameradschaft	Charge	Name	Köpfe	Zelt= oder Zimmer=Nr.	Aeltester Korporal der Kameradschaft	Charge	Name	Köpfe

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nro. n.

Rangiru

Zug	Erstes Glied		Maß			Zweites Glied		Maß		
	Chargen	Namen	Schuh	Zoll	Strich	Chargen	Namen	Schuh	Zoll	Strich
Erster	Oberlieutenant									
	Gemeine					Gemeine				
	Korporal Nr. 2									
Zweiter	Korporal Nr. 4									
	Gemeine					Gemeine				
	Feldwebel									
Dritter	Feldwebel									
	Gemeine					Gemeine				
	Korporal Nr. 8									
Vierter	Korprl. Nr. 10									
	Gemeine					Gemeine				
	Lieutnt. 1. Kl.									

nte Compagnie.

ngs-Liste.

Drittes Glied		Maß			Individuen hinter der Front		Maß		
Chargen	Namen	Schuh	Zoll	Strich	Chargen	Namen	Schuh	Zoll	Strich
Korporal Nr. 1									
Gemeine					Tambour				
					Tambour				
					Zimmermann				
					Zimmermann				
					Korporal Nr. 3				
Gemeine					Korporal Nr. 5				
Korporal Nr. 6					Lieutnt. 2. Kl.				
Korporal Nr. 7					Hauptmann				
Gemeine									
					Korporal Nr. 9				
Gemeine					Korprl. Nr. 11				
Korprl. Nr. 12									

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. nte Compagnie.

(Gegen-) Transferirungs-Liste

über nachbenannten, vermöge löblichen Regimentsbefehles vom . . . . . . zur (von der) nten Compagnie (anher) transferirten Mann.

Charge	Namen	Geburts-		Geburts-Jahr	Religion	Stand	Profession	Wann, wo und wie assentirt?	Wie lange in dieser Compagnie, und in welcher Charge gedient?	Defekte od. Blessuren	Ob, wo, und seit wann beurlaubt?	Hat Medaille	Maß			Besondere Verdienste und Conduite	Nimmt an Montur mit sich	Anmerkung	Köpfe
		Ort	Land										Schuh	Zoll	Strich				

Vorstehender Mann ist mit Löhnung, sonstigen Beiträgen und Brod bis . . . . . . verpflegt und mit der angeführten Montur versehen übergeben (übernommen) worden. Die Conduite und den Straf-Extrakt enthält die Anlage. Sign.

N. N.
Hauptmann.

N. N.
Feldwebel.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. | nte Compagnie.

Deserteurs-Eingabe.

über nachbenannten, aus der Station N. am . . . . N. 18 . . entwichenen Mann.

Regiment oder Corps	Compagnie	Charge	Name	Geburts-				Religion	Stand	Profession	Dienstbeschreibung	Hat vorher gedient	Maß			war verpflegt mit		Conduite	Hat sich dieses oder jenes Verbrechens schuldig gemacht,	Angebliche oder zu vermuthende Ursachen der Desertion.	Gesichtsbildung und andere Kennzeichen des Mannes.	Getroffene Anstalten zur Wiedereinbringung des Entwichenen	Hat an Montur und Rüstung mit sich genommen	Pauschal-Entschädigungs-Beitrag für nebenstehende mitgenommene Monturs-Sorten		
				Ort	Land	Komitat	Jahr						Schuh	Zoll	Strich	Geld	Brod							für	fl	kr.
																								Montur		
																								Rüstung		
																								Armatur		
																								Summe	—	—

Sign. N., am nten

N. N., Korporal. | N. N., Feldwebel. | N. N., Korporal

N. N., Oberlieutenant. | N. N., Hauptmann. | N. N., Lieutenant.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

(Gegen-) Rev

über nachbenannte, (übernommene)

Grundbuchs-		Charge	Namen	Geburts-							Religion	Stand	Profession	Maß			Natürlich geblattert	Die Blattern geimpft	Assent-Tag	Monturs-,						
Heft	Seite			Ort	Haus-Nummero	Pfarre	Herrschaft	Kreis	Land	Jahr				Schuh	Zoll	Strich				Armeekreuz	Czako	Mantel	Röckel	Leibel	Tuchene Pantalon	Gatien

Vorstehende Mannschaft ist von Seite der obigen Compagnie mit Geld und
sive verpflegt und mit den obigen Monturs-, Armaturs-, Lederwerks- und Rüstungs-

Datum.

nte Compagnie.

isions=Liste.

abgehende, oder übergebene Mannschaft.

Armaturs-, Lederwerks- und Rüstungs-Sorten.																									
	Kamaschen	Schuh	Halsbinden		Säbel, mit Bügel und Scheide	Patrontaschen=		Cartouche			Riemen														
Hemden	Paar		roßhaarene	Schnalle		Kasten	Riemen	Kasten	Riemen	Tornister	Ueberschwung=	Flinten=	Säbelhand=	Batterie=Deckel	Paar lederne Handschuhe	Holzmütze	Paar Fäustlinge	Zwilchkittel	Port=d'Epée	Feuergewehr	Bajonnet	Bajonnet=Scheide	Kugelzieher	Scharfe Patronen	Köpfe

Beiträgen bis . . . . . . mit Brod bis . . . . . . mit Service bis . . . . . . inclu-
Sorten richtig versehen übergeben (übernommen) worden.

N. N.
Hauptmann.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. nte Compagnie.

Präsentirungs-Liste

über nachstehenden, sich selbst gemeldeten (oder eingebrachten) Deserteur.

Tag des Zuwachses	Compagnie	Charge	Namen	Geburts- Ort	Geburts- Land	Geburtsjahr	Religion	Stand	Profession	Hat vorhin gedient	Ist als ständischer, oder sonstiger, Rekrut zugewachsen	Desertirt vom Regimente, wo und an welchem Datum	Hat an Monturs-, Rüstungs- und Munitions-Sorten mit sich genommen	Hat das Pferd mitgenommen	Gibt als Ursache der Desertion an	Hat sich inzwischen aufgehalten	Auf welche Art er zurückgelangt ist	Bringt an Monturs-, Rüstungs- und Munitions-Sorten mit sich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	*)

Datum. N. N., Hauptmann.

Vorstehenden Mann habe ich pflichtmäßig visitirt, und denselben zu allen k. k. Feldkriegsdiensten vollkommen tauglich befunden, welches ich anmit bestätige. Sign. u. s.

N. N., Regiments- oder Oberarzt.

Vorstehender Mann wurde mir gehörig vorgestellt; derselbe bestätigte bei Vorlesung seine Aussage, und ist demnach mit dem in margine angesetzten Tage bei dem obigen Regimente wieder in Stand und Gebühr zu nehmen. Sign. u. s.

N. N., Feldkriegs-Kommissär.

*) In dieser Rubrik ist die mitgebrachte Montur 2c. genau aufzunehmen, ihr Zustand ersichtlich zu machen, und der Beköstigungspreis wie in der Deserteurs-Eingabe zu entwerfen.

Präsentirungs-Listen für Urlauber, wenn ihre Päſſe in Verlust gerathen sind, werden auf gleiche Weise ausgefertiget, nur bleiben die Rubriken 11 bis 18 völlig aus, und wird eingeschaltet „Grund der Einrückung“, auch wird dann die Montur nur spezifizirt aufgeführt.

Urlauber-Protokoll.

Charge	Namen.	Ist beurlaubt worden							Nr. des Urlaubspasses	Tag des Abganges	Hat an Montur mitgenommen											Ist verpflegt mit … bis incl.			Veranlassung oder Beweggründe zur Beurlaubung	Ist vom Urlaube wieder eingerückt oder gänzlich in Abgang gebracht worden	Ursache des Einrückens, oder auf welche Art gänzlich in Abgang gebracht worden	Hat an Montur zurückgebracht										
		Ort	Herrschaft	Kreis	Land	Bei wem?	Haus-Nr.	Auf welche Zeit?			Röckel	Leibel	Pantalon	Gatien	Hemden	Ramaschen	Schuhe	Halsbindel	detto Schnalle	Holzmützen	Brodsack	Löhnung	Brod	Service und Beiträgen				Röckel	Leibel	Pantalon	Gatien	Hemden	Ramaschen	Schuhe	Halsbindel	detto Schnalle	Holzmützen	Brodsack

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Standes-

(vom ten bis)

Als	Mit letzt eingereichtem Standes-Ausweis ist der effektive Stand verblieben	Seither sind Zugewachsen	Seither sind Abgegangen	Verbleibt heute Dato der effektive Stand	Benanntlich: Hauptmann I. Klasse	Hauptmann II. Klasse	Oberlieutenant	Lieutenant I. Klasse	Lieutenant II. Klasse	Feldwebels	Korporals u. s. w.	Summa	Hievon sind: Kommandirt: Oberoffiziere	Kommandirt: Vom Feldwebel an	Absent: Oberoffiziere	Absent: Vom Feldwebel an	Beurlaubt: Oberoffiziere	Beurlaubt: Vom Feldwebel an	Summa der Kommandirten, Absenten und Beurlaubten	Verbleiben in Loko
Summa																				

Dozi

Zugewachsen	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Abgegangen	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Kommandirt, Absent und Beurlaubt	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Undienstbar	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an
Summa			Summa			Summa			Summa		

A u s w e i s

oder für den Monat . . . . . .

Undienstbar								Verbleiben zum Dienst								Formiren		des kompleten Standes						Zugetheilt	
	Krank in Loko		Dabei kommandirt		Ansonsten													Abgang		Summe		Ueberzahl			
Ordinäre	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Summa	Hauptmann I. Klasse	Hauptmann II. Klasse	Oberlieutenant	Lieutenant I. Klasse	Lieutenant II. Klasse	Feldwebel	Korporals u. s. w.	Summa	Rotten	Mann	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an

r u n g.

Abgang vom kompleten Stand	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Summa des kompleten Standes	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Ueber den kompleten Stand	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an	Zugetheilte	Oberoffiziere	Vom Feldwebel an
Summa			Summa			Summa			Summa		

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. **nte Compagnie.**

Haupt-Rapport

für den Monat . . . . . . 18 . .

			Mann
Mit letztem Rapport ist der effektive Stand verblieben mit			
Seither sind zugewachsen: (Hier wird der Zuwachs angegeben)			
Summe sammt Zuwachs:			
Hingegen sind abgegangen: (Hier ist der Abgang auszuweisen)			
Summe des Abganges:			
Nach Abzug verbleibt der effektive Stand:			
Hiervon sind: **Kommandirt:**			
Absent:			
Summe der Kommandirten und Absenten:			
Nach Abzug verbleibt der Loko-Stand:			
Hierunter befinden sich: **Undienstbar:**			
Summe der **Undienstbaren:**			
Verbleibt daher der **dienstbare Stand:**			
Benanntlich:	Hauptmann I. Klasse		
	Hauptmann II. Klasse		
	Oberlieutenant u. s. w.		
Auf den kompleten Stand sind: **Ueberzählig:**			
Abgängig: (Chargenweise auszuweisen)			
Summe des kompleten Standes:			
Außerdem sind zugetheilt: **Summe** der Zugetheilten:			

Besondere Meldung:

(Hier sind alle Vorfallenheiten nach der Ordnung aufzuführen und bilden einen Auszug des Rapport-Journals.)

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. — nte Compagnie.

Conduite-Liste

(der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen.)

Ueber:

Charge	Seit wann?	Vor- und Zunamen	Ledig oder verheirathet; mit oder ohne Kinder	Geburtsjahr	Geburtsland	Edelmann oder Offiziерskind u. s. w.	Hat Beihilfe	Wann, wo, und wie assentirt?	Dient				Ob jemals desertirt?	Ob, wie, und warum kriegsrechtlich behandelt worden?	Gesundheitsumstände	Gemüthsbeschaffenheit	Natürliche Talente	Redet Sprachen	Kann lesen und schreiben	Geschicklichkeit im			Kenntnisse		Was für Campagnen mitgemacht	Aufführung						Sonst im Dienste	Verdient das Avancement
									dem durchlauchtigsten Erzhause			Bei andern Puissancen								Exercieren	Adjustiren	Dressiren	im Geniewesen	in andern Wissenschaften, Künsten und Professionen		Betragen			Eifer und Applikation	Guter Wirth	Fehlern unterworfen		
									in diesem Regiment	bei andern Regimentern und Corps	in Allem															vor dem Feinde	mit dem Civile	im Regimente					

Datum.

(L.S.) N. N. Unterlieutenant (I. Klasse). — (L.S.) N. N. Unterlieutenant (II. Klasse).

(L.S.) N. N. Hauptmann. — (L.S.) N. N. Oberlieutenant.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. **nte Compagnie.**

Straf-Protokoll

oder

Straf-Protokolls-Extrakt

über nachbenannten Mann.

Nr. der Strafe	Charge	Namen	Wann in Arrest gebracht.	Vergehen oder Verbrechen	Mit welcher Strafe belegt worden	Wann des Arrestes entlassen	Bestraft durch			
							Kriegsrecht	das Regiment	das Bataillon	die Compagnie

Kommandir-Liste.

Zug oder Compagnie	Charge	Namen	Feindliche und stehende Kommando's im Angesichte des Feindes; Avant-, Arrière-garde, Bedeckung der Fouragiers u. s. w.	Laufende Kommando's, welche über 24 Stunden, Wochen und Monate dauern; ferner die Bagage-Kommando's, Marode-Führung, zum Depositorium und sonst	Alle kurz oder lang stehenden Wachen	Ordonnanz-Dienst	Piquets und Feldwachen	Die zur Unterstützung der Piquets ausgerückten Leute	Die beim Regimente verbliebene Bereitschaft	Alle Arbeiten, welche nicht vor dem Feinde geschehen	Verhöre; Kriegs- und Standrecht, sonstige Exekutionen	Alle kurzen Kommando's, welche nicht über 24 Stunden dauern

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. | nte Compagnie.

Consignation

über das im Monat N. bezahlte Schlafgeld.

Stationen	Datum	Anzahl der		Bezahlter Betrag in C. M.		Sage!	Unterschrift des Geld-Empfängers
		Köpfe	Nächte	fl.	kr.		
N.	1. N. 18..	190	1	3	10	Drei Gulden 10 Kreuzer	N. N.
N.	2. N. 18..	190	1	3	10	Drei Gulden 10 Kreuzer	N. N.
N.	2. N. 18..	190	4	6	20	Sechs Gulden 20 Kreuzer	
N.	u. s. w.						
		Summe		12	40		

N., am . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nro. n. | nte Compagnie.

Fleisch-Preis-Journal

für den Monat N. 18 . .

Land	Kreis	Marsch-Station	Datum	In C. M. Fleisch-Preis	In C. M. gebühren-de Zulage	Giltig bis zur nächsten Station, oder bis	Bestätigung des Stations-Kommandanten
				Sage!			

N., am . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. — nte Compagnie.

Natural- und Service-Journal

für den Monat N. 18 . .

Nr. des Gegenscheins	Ort und Tag der Anmeldung	Zeit inclusive welcher gefaßt wird: von	Zeit: bis	Brot-Portionen	Service: Holz: hartes (Klafter)	Service: Holz: weiches (Klafter)	Service: Kohlen: Stein- (Pfund)	Service: Kohlen: Holz- (Pfund)	Service: Kerzen (Pfund)	Service: Brennöhl (Maß)	Bettenstroh: Ct.	Bettenstroh: Pf.	Rauchtabak: für starke Raucher	Rauchtabak: für schwache Raucher	Rauchtabak: Pakete zu $^1/_4$ Pfd.	Rauchtabak: gegen mitfolgende Bezahlung: fl	Rauchtabak: gegen mitfolgende Bezahlung: kr.	Unterschrift des Compagnie-Kommandanten	Bestätigung der Erfolglassung durch den das Proviantgeschäft beim Stab führenden Offizier
1	Olmütz, 31. Mai 1850	1	4	380	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	N. N. Hauptmann	N. N. Oberlieutenant
		1	15	—	—	$^1/_4$	—	200	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
		1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	30	80	4	—		
2	Olmütz, 4. Juni 1850	5	8	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	N. N. Hauptm.	N. N. Oberlieut.
3	Olmütz, 7. Juni 1850	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	30	80	4	—	N. N. Hauptm.	N. N. Oberlieut.
4	u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa			2460	—	$^1/_2$	—	400	—	$2^1/_2$	—	—	—	—	556	27	48		

Olmütz, am 30. Juni 1850.

N. N.
Hauptmann.

Vertheiler

zu jenseitigem Natural-Journal

Die zur Fassung angetragenen Naturalien wurden vertheilt an	Stand	Brot vom									(Hier wird Hafer, Heu und Streustroh aufgenommen, wenn solches dem Offizier im Felde gebührt.)	Offiziers-Brennholz
		1ten bis 4ten	5ten bis 8ten	9ten bis 12ten	13ten bis 16ten	17ten bis 20ten	21ten bis 24ten	25ten bis 28ten	29ten u. 30ten	Summa		Kftr.
Hauptmann N. N.	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberlieutenant N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lieutenant N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lieutenant N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Lokomannschaft vom Feldwebel abwärts am 31. v. Mts.	90	360	—	—	—	—	—	—	—	360		
„ 4. d. Mts.	90	—	360	—	—	—	—	—	—	360		
„ 9. „ „	89	—	—	359	—	—	—	—	—	360		
„ 13. „ „												
„ 17. „ „												
„ 21. „ „												
„ 25. „ „												
„ 29. „ „												
Summa		360	360	356								

N., am nten.

N. N., Hauptmann.

Anmerkung. In dem Vertheiler sind alle in den effektiven Stand der fassenden Compagnie gehörigen und eben so die zugetheilten Offiziere individuell aufzuführen, und die ihnen erfolgten Naturalien jederzeit auszuwerfen.

Die Rubrike Hafer, Heu und Streustroh, wenn solches dem Offizier gebührt, wird im Natural-Journal zwischen jene „Brot“ und „Service“ eingeschaltet, im Vertheiler aber nach der Zeit der Erfolgung auf gleiche Art wie das Brot aufgenommen.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Zahlun

für den

Charge	Namen	Kreuzer-Löhnung vom											
		1ten bis 5ten		6ten bis 10ten		11ten bis 15ten		16ten bis 20ten		21ten bis 25ten		26ten bis ult.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel	N. N.	1	25	1	25	1	25	1	25	1	25	1	25
Korporal	N. N.	—	50	—	50	—	10	—	—	—	—	—	—
Korporal	N. N.	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50
Gefreiter	N. N.	—	—	—	—	—	37½	—	37½	—	37½	—	—
Gefreiter	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tambour	N. N.	—	25	—	25	—	25	—	—	—	—	—	—
Zimmermann	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fourierschütz	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeiner	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeiner	N. N.	—	25	—	20	—	20	—	25	—	25	—	25
Privatdiener	N. N.	—	—	—	—	—	25	—	25	—	25	—	25
Unterschrift des auszahlenden Offiziers.		N. N., Oberlieutenant.		N. N., u. s. w.									

nte Compagnie.

gs-Liste

Monat N.

Summa fl.	Summa kr.	Beiträge (wie die Löhnung)	Brot-Portionen 1ten bis 4ten	Brot-Portionen 4ten bis 8ten	Brot-Portionen 9ten u. s. w.	Brot-Portionen Summa	Anmerkung (wann der Mann in und aus der Verpflegung tritt)
8	30	—	4	4	4	30	
1	50	—	4	4	3	11	Den 12ten in das Spital zu N. übergeben.
5	—	—	4	4	4	30	
1	22½	—	—	—	2	11	Den 11ten aus dem Spital rekonvalescirt, am 22ten zur nten Compagnie transferirt.
—	—	—	—	—	—	—	In der Olmützer Kadetten-Compagnie kommandirt.
1	15	—	4	4	4	15	Am 16ten auf Kommando nach N. in Verpflegung des Herrn Lieutenant N. übergeben.
—	—	—	—	—	—	—	Beim Regimentsstab zugetheilt und bei der nten Compagnie in Verpflegung.
—	—	—	4	4	4	30	Faßt die Löhnung am Ende des Monats pro toto.
—	—	—	—	—	—	—	Vom vorigen Monat im Spital zu N. krank.
2	20	—	4	4	4	30	Den 8ten und 14ten mit Fasten bei Wasser und Brot vom Regiment bestraft.
1	40	—	—	—	2	20	Mit 11ten d. von der nten Compagnie anher transferirt.
			N. N., Lieutenant.	N. N.	N. N.		

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

nte Compagnie.

Beurlaubungs-Consignation

über nachstehenden mit Urlaub abgehenden Mann.

Regiments-Grundbuchs		Compagnie	Charge	Tauf- und Zuname	Wird beurlaubt						Nimmt an Montur mit sich und von welcher Kategorie-Gebühr										ärztlicher Befund	War bei Einhändigung des Urlaubs-Passes verpflegt bis	Bestätigung desjenigen Herrn feldkriegskommissariatischen oder sonstigen Beamten, der den Urlaubspaß ausgefertiget und solchen dem Manne in die Hand übergeben hat	Köpfe
											mit Knöpfen													
Heft	Seite				Ort	Herrschaft	Kreis	Land	auf wie lange	zu wem	Mantel	Röckel	Leibel	Pantalon	Hemden	Gatien	Pr. Halbstiefel	Halsbindel	Holzmützen	u. s. w.				
																						mit Löhnung " Brot " Service " Schlafgeld		

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. | nte. Fousilier-Compagnie.

Verpflegs-Liste*)

für den Monat N. 18 . .

Wurde übergeben mit:

n Stück Verpflegs-Zettel
n „ Gegen-Verpflegs-Zettel
n „ Schlafkreuzer-Quittungen
n „ Fleischpreis-Journale
1 „ Tabaks-Fassungs-Journal
1 „ Natural-Fassungs-Journal
1 „ Zahlungs-Consignation über Rekruten-Handgeld
1 „ Gage-Quittung des Herrn Lieutenant N. N.

n Stück Beilagen.

N. N.
Hauptmann.

*) Bei diesem Beispiele wurde blos die erste und letzte Seite des Individuals aufgenommen, auch erscheinen wegen des geringen Raumes nur 10 Köpfe, während bei den Verpflegs-Listen auf der ersten Seite 25, auf den folgenden wenigstens 30 Mann aufzuführen sind.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. **nte Compagnie.**

Verpfle

für den Mon

Grundbuchs Heft	Grundbuchs Seite	Post Nr.	Charge	Namen	Art und Zeit der Verpflegung	An Gage fl.	An Gage kr.	An ordinärer Löhnung fl.	An ordinärer Löhnung kr.
7	63	1	Hauptmann	N.N.		71	45	—	—
18	106	2	Oberlieutenant	N.N.	Seit n in der Karenz	28	—	—	—
30	26	3	Feldwebel	N.N.		—	—	8	30
22	43	4	Korporal	N.N.	Mit 16. zum Korporal vom Gefreiten befördert.	—	—	4	22½
17	38	5	Gefreiter	N.N.	Seit 16. d. aus dem hiesigen Spital rekonvalescirt. Gegen-Verpflegszettel Nr. 1.	—	—	1	52½
16	21	6	Tambour	N.N.	Seit 12. d. auf Kommando nach N. in Verpflegung des Hrn. Lieut. N. G. V. Z. Nr. 2.	—	—	—	55
28	107	7	Zimmermann	N.N.	Vom vorigen Monat und noch beim Stab zugetheilt und bei der nten Comp. in Verpflegung.	—	—	—	—
30	114	8	Fourierschütz	N.N.		—	—	2	30
20	17	9	Gemeiner	N.N.	War vom 11. bis 20. auf Kommando in N. Schlafkreuzer-Quittung Nr. 1.	—	—	30	30
19	11	10	„	N.N.					
					Latus				

nte **Compagnie.**

g s = L i ſt e

at N. 18 . .

Zulage der Freiwilligen fl.	Zulage der Freiwilligen kr.	An Medaillenzulage fl.	An Medaillenzulage kr.	N. Beitrag à 1½ Kreuzer fl.	N. Beitrag à 1½ Kreuzer kr.	Pauschalien: Gewehr-Reparatur fl.	Pauschalien: Gewehr-Reparatur kr.	Pauschalien: Flickſpeſen fl.	Pauschalien: Flickſpeſen kr.	Pauschalien: Sohlengeld fl.	Pauschalien: Sohlengeld kr.	Brod: in natura (Portionen)	Brod: in relutum (Portionen)	Schlafgeld fl.	Schlafgeld kr.	Service-Portionen	Raucher: ſtarke	Raucher: ſchwache
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	—	—	45	—	1⅔	—	6/8	—	2 9/32	—	30	—	—	30	1	—
—	—	—	—	—	45	—	1⅔	—	6/8	—	2 9/32	—	30	—	—	30	—	1
—	—	—	—	—	23½	—	1⅔	—	6/8	—	2 9/32	15	—	—	—	15	—	1
—	—	—	—	—	16½	—		—	6/8	—	2 9/32	11	—	—	—	11	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6/8	—	2 9/32	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	30	—	1⅔	—	6/8	—	2 9/32	20	10	—	10	20	1	—

Grundbuchs Heft	Grundbuchs Seite	Post Nr.	Charge	Namen	Art und Zeit der Verpflegung.	An Gage fl.	An Gage kr.	An ordinärer Löhnung fl.	An ordinärer Löhnung kr.
17	82	273	Gemeiner	N.N.	Sind beurlaubt bis zur Einberufung	—	—	—	—
19	32	274	"	N.N.		—	—	—	—
16	114	275	"	N.N.		—	—	—	—
30	8	276	"	N.N.		—	—	—	—
17	56	277	"	N.N.		—	—	—	—
11	88	278	Privatdiener	N.N.		—	—	2	30
				Zuwachs.					
noch unbekannt		279	Gemeiner	N.N.	Am 5. d. beim Werbbezirk assentirt und befindet sich vermöge Reg.-befehl vom . . . am Anhermarsch.	—	—	—	—
				Abgang.					
18	36	—	Gemeiner	N.N.	Vom v. M. im hierortigen Spital und vermöge Reg.-Befehl vom ... am . . . daselbst verstorben.	—	—	—	—
					6ter Latus				
				Rekapitulation	1ter Latus	—	—	—	—
					2ter Latus	—	—	—	—
					3ter Latus	—	—	—	—
					4ter Latus	—	—	—	—
					5ter Latus				
					Summa des Individuale				

Zulage der Freiwilligen		An Medaillenzulage		N. Beitrag à 1½ Kreuzer		Pauschalien: Gewehrreparatur		Pauschalien: Flickspesen		Pauschalien: Sohlengeld		Brot: in natura	Brot: in reluum	Schlafgeld		Service-Portionen	Raucher: starke	Raucher: schwache
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	Portionen		fl.	kr.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	45	—	—	—	6/8	—	2 9/32	30	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Verwe

Benanntlich:	Gage fl.	Gage kr.	Löhnung fl.	Löhnung kr.	Zulage der Freiwilligen fl.	Zulage der Freiwilligen kr.	Medaillen-Zulage fl.	Medaillen-Zulage kr.	Beitrag fl.	Beitrag kr.
Hauptmann N. N.	71	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberlieutenant N. N. in der Karenz .	28		—	—	—	—	—	—	—	—
Lieutenant erster Klasse N. N. . . .	28	-	—	—	—	—	—	—	—	—
Lieutenant zweiter Klasse N. N. seit vorigem Monat beurlaubt zu Brünn .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laut Individuale: für die Mannschaft	—	—	243	22	—	—	—	—	43	38
169 reluirte Brotportionen à 3 kr. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewehr-Reparatur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flickspesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sohlengeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(oder: Pauschale für 93 Feuergewehre à $1\frac{2}{3}$ kr. Flickspesen für 98 Mann à $\frac{6}{8}$ kr. Sohlengeld für 98 Mann à $2\frac{9}{32}$ kr.)										
2472 Portionen Holzkohlen à $4\frac{1}{2}$ Loth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2472 Port. Unterzündholz à $\frac{1}{4800}$ Klafter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2472 Portionen Brennöl à $\frac{1}{1048}$ Maß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300 Portionen Brennöl werden statt Unschlittlichtern für den Feldwebel verwendet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10% Zuschuß an Holzkohlen und Unterzündholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ferner:										
An Schreibspesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die im vorigen Monat zu wenig verrechneten 4 Portionen Holzkohlen werden nachträglich in Verwendung gebracht .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laut Zahlungs-Consignation an Handgeld für den neu assentirten Rekruten N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Verwendung	127	45	243	22	—	—	—	—	43	38

Sage! **Vierhundert dreißig vier** Gulden $36\frac{2}{32}$ kr. CM. . . .
„ **Zweitausend vierhundert fünfzig neun** Portionen Brot.
„ **Dreihundert achtzig zwei** $\frac{6}{32}$ Pfund Holzkohlen . . .
„ $\frac{2710}{4800}$ Klafter Unterzündholz . . . .
„ **Zwei** $\frac{684}{1400}$ Maß Brennöl . . . .

} welche vorstehender Art richtig verwendet wurden.

N., am nten

N. N., Hauptmann. **N. N.**, Feldwebel.

n d u n g

Relutirte Brot-Portionen		Pauschalgelder		Schlafgelder		Unkosten		Summa		Brot in natura	Holzkohlen	Unterzündholz	Brennöl	Tabak
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	Pfd.	Klafter	Maas	Pfd
—	—	—	—	—	—	—	—	71	45	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	22	—	—	287	22	2459	—	—	—	139
8	27	—	—	—	—	—	—	8	27	—	—	—	—	—
—	—	2	35	—	—	—	—	2	35	—	—	—	—	—
—	—	1	$13^4/_8$	—	—	—	—	1	$13^4/_8$	—	—	—	—	—
—	—	3	$43^{18}/_{32}$	—	—	—	—	3	$43^{18}/_{32}$	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$347^{20}/_{32}$	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$^{2472}/_{1800}$	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$2^{384}/_{1400}$	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$^{300}/_{1400}$	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	$^{247}/_{4800}$	—	—
—	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$^{18}/_{32}$	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—
8	27	8	$2^2/_{32}$	—	22	3	—	434	$36^2/_{32}$	2459	$382^6/_{32}$	$^{2719}/_{4800}$	$2^{684}/_{1400}$	139

Sage! **Siebenzig ein** Gulden 45 kr. CM. als Gage pro N. richtig erhalten.

N. N., Hauptmann.

„ **Zwanzig acht** Gulden CM. als Gage pro N. richtig erhalten.

N. N., Oberlieutenant in der Karenz.

„ **Zwanzig acht** Gulden CM. als Gage pro N. richtig erhalten.

N. N., Lieutenant.

Empfang.

Benanntlich:	Geldbeträge in C. M. fl.	Geldbeträge in C. M. kr.	Brot in natura Portionen	Holzkohlen in Pfund	Unterzündholz in Klafter	Brennöhl in Maß	Tabak in Pfd.
Mit ultimo vorigen Monats ist in Rest verblieben	10	18	—	4	$^{106}/_{4800}$	$^{31}/_{1044}$	—
Am 31. v. M. aus der N. Kasse gefaßt	100	—	—	—	—	—	—
„ 10. d. M. „ „ „ „ „	120	—	—	—	—	—	—
„ 20. d. M. „ „ „ „ „	220	—	—	—	—	—	—
Laut beiliegendem Natural-Journal gefaßt	—	—	2460	400	$^{2400}/_{4800}$	$2\,^{522}/_{1044}$	139
Zu Gunsten des Aerars werden in Empfang gestellt	—	—	—	—	—	$^{251}/_{1044}$	
Von dem Gemeinen N. N., vermöge Regimentsbefehl vom . . . . zu 2tägigem Fasten verurtheilt, wird die entfallende Löhnung zu Gunsten des Spitals in Empfang gestellt mit .	—	10	—	—	—	—	
Die im vorigen Monat zu viel verrechneten 4 reluirten Brodportionen à 2 kr. werden wieder in Empfang genommen mit	—	8	—	—	—	—	
Summa des Empfangs	450	36	2460	404	$^{2506}/_{4800}$	$2\,^{804}/_{1044}$	139
Jenseitige Verwerwendung dagegen gehalten	434	36	2459	$382\,^{6}/_{32}$	$^{2719}/_{4800}$	$2\,^{648}/_{1044}$	139
Zeigt sich { Rest	16	—	1	$21\,^{26}/_{32}$	—	$^{156}/_{1044}$	—
Zeigt sich { Forderung	—	—	—	—	$^{213}/_{4800}$	—	—

Sage! **Sechszehn** Gulden Conventions-Münze, — **Eine** Brot-Portion, — **Einundzwanzig** $^{26}/_{32}$ Pfund Holzkohlen — und $^{156}/_{1044}$ Maß Brennöhl, welche in gegen $^{213}/_{4800}$ Klafter weiches Holz, welche als Forderung heut dato verbleiben.

N., am nten.

N. N., Hauptmann. **N. N.**, Feldwebel.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Kategorie-Auffatz

von 1. Januar bis Ende Oktober 1850.

Monturs-Sorten	Mit der Dauer-Zeit: Jahr	Monat	Anfangstag der Ersten halben Kategorie			Anfangstag der zweiten halben Kategorie			Endetag der zweiten halben Kategorie		
Grenadier-Exercirkappen	4		1	Januar	1850	1	Januar	1852	31	Dez.	1853
Czako sammt Futeral	5		1	Januar	1850	1	Juli	1852	31	Dez.	1854
Czako-Ueberzüge von Tuch	2	6	1	Juli	1852						
Mäntel	4	6	1	Januar	1851	1	April	1853	31	Juli	1855
Röckel Leibel Lagermützen Fäustlinge	2	5	1	Oktob.	1849	16	Dez.	1850	29	Febr.	1852
Pantalon	1	4	1	Oktob.	1849	1	Juni	1850	31	Januar	1851
Kamaschen	2		1	Mai	1850	1	Mai	1851	30	April	1852
Hemden Gatien		6	1	Juni	1850	1	Sept.	1850	30	Nov.	1850
Kittel	2	1	1	März	1850	16	März	1851	31	März	1852
Halsbindel	1	6	1	Mai	1849	1	Febr.	1850	31	Oktob.	1850
Schuhe		9	1	Febr.	1850	16	Juni	1850	31	Oktob.	1850
Kategoriemäßiges Geld-Aequivalent nach dem Ausmaße im Jahr 1842.											
Czakobordirung für Unteroffiziere	2	6	7	Juli	1852						
Distinktions-Rocksterne für Unteroffiz. u. Gefr., dann Haraßbord. f. Spielleute	2	5	1	Oktob.	1849						
Port-d'Epée Lederne Handschuhe	4	2	1	Januar	1850						

(Lederwerks- und Rüstungssorten.) Hier werden dieselben aufgeführt, wie sie bei den betreffenden Truppenkörpern im Gebrauche sind.

Vorstehender Auffatz gründet sich auf die hohe Verordnung . . . . . .

N., am . . . . 18 . .

N. N., Feldkriegs-Kommissär.

Vormerkung

über die bei den Absenten und Kommandirten aller Art in Gebrauch befindlichen unter den Verrechnungsrest gehörigen Monturs-, Rüstungs-, Armaturs- und sonstigen Sorten.

Der Absenten		Sind absent		Laut Verpflegs-Liste		Haben mit sich genommen und auswärts neu empfangen																			Anmerkung. Sind wieder in Loko eingerückt oder ganz in Abgang gekommen.	
						Monturs-Sorten aus der Kategorie						Monturs-Sorten aus dem abgelegten Vorrath						Rüstung			Armatur					
Charge	Namen	seit	wo	pro	Kopfzahl	Czako	Mäntel	Röckel und Leibel	Wäsche	Tuchhosen	u. s. w.	Mäntel	Röckel	Leibel	Tuchhosen	Kamaschen	u. s. w.	Säbel sammt Ueberschwungriemen	Cartouche sammt Riemen	u. s. w.	Feuergewehre	Bajonnete	u. s. w.	Feldrequisiten	am	Laut Verpflegs-Liste pro

Vormerkung

über die den Beurlaubten mitgegebenen, noch in der ersten Hälfte der Tragzeit und in der Verrechnung der Unterabtheilungen stehenden Monturs-Sorten.

Beurlaubt wurden				Haben Sorten aus der ersten halben Tragzeit mitgenommen									Anmerkung.
Charge	Namen	laut Verpflegs-Liste		Röcke	Leibel	Tuchhosen	Hemden	Gatien	Kittel	Holzmützen	Kamaschen	Schuhe	Wann jede dieser Sorten außer Rechnnng kamen, oder der Mann wieder einrückte
		pro mense	Kopfzahl										

Abschrift

der feldkriegskommissariatischen Certifikate über die der Mannschaft auf Rechnung der künftigen Kategorie in Gebrauch gegebenen Monturs-Stücke.

Nr. und Datum des Certifikats	Der betheilten Mannschaft		Sorten			Anmerkung
	Charge	Namen	Röcke	Hosen	Schuhe	
			auf die Gebühr vom			
			1. Jan. 18—	1. Febr. 18—	1. Dez 18—	

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. **nte Compagnie.**

Verzeichniß

über die Vertheilung der gebührmäßig gefaßten Montursſorten an die Mannſchaft.

Von den auf die Kategorie vom . . . . gebührenden (Sorten) haben erhalten:

Feldwebel N. N.	1	Stück.	Translatus	5	Stück.
Korporal N. N.	1	,,	Gemeiner N. N.	1	,,
Gefreiter N. N.	1	,,	,, N. N.	1	,,
Tambour N. N.	1	,,	,, N. N.	1	,,
Gemeiner N. N.	1	,,	,, N. N.	1	,,
Latus	5	Stück.	Zuſammen	9	Stück,

welche in unſerer Gegenwart an die obbenannte Mannſchaft heute abgegeben wurden.

N., am nten

N. N., Oberlieutenant.

N. N., Hauptmann.

N. N., Unterlieutenant.

N. N., Unterlieutenant.

In meiner Gegenwart:
N. N.,
Major.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. **nte Compagnie.**

Ausweis

über die auf die Kategorie vom . . . . im Gebrauche stehenden (Sorten), welche bei der am . . . . beendeten ersten Hälfte der Dauerzeit aus dem neuen in den halbgetragenen Verrechnungsvorrath umzusetzen kommen.

Charge	Namen	War laut Verpflegs-Liste mit		Anmerkung	(Sorte) Stücke	Bleibt für die Rechnungsbehörde offen
		unter Kopf-Nro.	seit wann und wie geführt			
Am . . . . war laut Verpflegsliste der Loko-Bekleidungsstand:						
Feldwebel 1						
Korporale 4						
Gefreite 5						
Zimmerleute 1						
Tambours 2						
Gemeine 71						
Zusammen . 84						
für welche daher umzusetzen kommen					84	
Weiter kommen umzusetzen für die Absenten:						
In auswärtigen Spitälern krank, oder von daher im Anmarsch:						
	N.N.				1	
In auswärtigen Stockhäusern, oder von da in Anmarsch:						
	N.N.				1	
Auswärts kommandirt, oder von daher in Anmarsch:						
	N.N.				1	
Im Anmarsch von fremden Regimentern:						
	N.N.				1	
Im Hinmarsch zu andern Abtheilungen der eigenen, oder zu fremden Truppen:						
	N.N.				1	
Zusammen . .					89	

Sage! **Neun und achtzig** Stück . . . ., welche von dem neuen in den halbgetragenen Verrechnungs-Vorrath umzusetzen kommen.

Sign, **N. N.**

N. N., Hauptmann.

N. N., Feldwebel.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. nte Compagnie

Ausweis

über die auf die Kategorie vom ... im Gebrauch stehenden, mit ... in den halbgetragenen Vorrath übersetzten ... welche bei der mit ... geendeten .. monatlichen Dauerzeit aus dem halbgetragenen Verrechnungs-Vorrathe ganz in Abnützung kommen.

Kopfzahl in der Verpflegs-Liste pro ...	Charge	Namen	Anmerkung	Stück ...	
Laut der mit .... abgeschlossenen Monturs-Rechnung sind im halbgetragenen Vorrathe in Verrechnung geblieben ...... Davon befinden sich in Gebrauch bei den mit .... in auswärtiger Verpflegung					
Absenten:					
In auswärtigen Spitälern krank, oder von daher in Anmarsch:			Stück		
		N.N.			
In auswärtigen Stockhäusern, oder von daher in Anmarsch:					
		N.N.			
Auswärts kommandirt, oder von daher in Anmarsch:					
		N.N.			
Im Anmarsche von fremden Regimentern:					
		N.N.			
Im Hinmarsche zu andern Abtheilungen der eigenen oder zu fremden Truppen:					
		N.N.			
Zusammen bleiben demnach noch in Rechnung:					
Nach deren Abschlag von dem halbgetragenen Verrechnungs-Vorrathe					

Sage! .... Stück als ausgetragen zu verausgaben kommen.

Sign. N.

N. N., Hauptmann.

N. N., Feldwebel.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. nte Compagnie.

Ausweis

über die am ..... eingetretene Kategorie aus abgelegten Sorten erzeugten Leibel, Holzmützen und Fäustlinge.

	Gemeine Leibel (Stück)	Holzmützen (Stück)	Fäustlinge (Paar)
Am letzten ...., als dem Endtage der verflossenen Kategorie, war laut Verpflegs-Liste der Stand der mit diesen Sorten in Loko zu kleidenden präsenten, in Loko-Spitälern und in Loko-Stockhäusern befindlichen, dann den auf kurze Zeit beurlaubten Leute:			
Feldwebel . . . 2 Köpfe (für Holzmützen)			
Korporale . . . 8 "			
Gefreite (für Leibeln und Fäustlinge) . . . 6 "			
Zimmerlleute . . . 2 "			
Tambours . . . 2 "			
Gemeine . . . 112 "			
132 Köpfe			
Hievon sind abzuziehen die eben bloß zur vierwöchentlichen Waffenübung anwesenden Gemeinen .... 42 "			
Sonach bleiben . 92 Köpfe			
für welche der Bedarf besteht in	82	92	82
Laut Monturs-Rechnung pro .... sind bei dem neuen Vorrathe in Rechnungs-Rest geblieben	10	12	14
Nach deren Abschlag wären daher zu erzeugen ...	72	80	68

welche die Compagnie aus dem mit Ende .... im unbrauchbaren und zur inneren Wirthschaft bestimmten Vorrath von 57 Röcken und 47 Leibeln gegen den normalmäßigen Macherlohn mit ... fl. .. kr. erzeugt, und beim neuen Vorrathein Empfang genommen hat.

Sign. N.

N. N., Hauptmann. N. N., Feldwebel.

Der obbemerkte Macherlohn pr. ... fl. .. kr. wurde aus der Magazins-Kasse heute erfolgt.

N., am nten

Sign. N.

Von der Magazins-Verwaltung des N. N. Bataillons oder Regiments.

N. N., Stabs-Offizier. N. N., Subaltern-Offizier.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

M o n t u r s -

für den Mo

Zahl der Posten	Zahl der Beilagen	Datum	Benanntlich	Neuer: Adjustirte Czako (Stücke)	Mäntel (Stücke)	Röcke (Stücke)	Unteroffiziers Leibeln (Stücke)	Gemeine Leibeln (Stücke)	Tuchene Pantalon (Stücke)	Gatien (Stücke)	Hemden (Stücke)	Kamaschen (Paar)	Schuhe (Paar)
			Mit letzten vor. Monats ist in Rech- verblieben:										
			Neuer Empfang:										
1	—												
2	1												
3	—												
			Summa des Empfangs:										
			Verwendung:										
1	1												
2	1												
3	1												
			Summa der Verwendung:										
			Verbleibt mit Ende ds. Monats in Rechnung:										
			Ferner erliegt disponibel:										

N., am nten

N. N., Hauptmann.

nte Compagnie.

Rechnung

nat N. 18..

Vorrath									Halbgetragener Vorrath				Ausgetragener Vorrath						Unegale Sorten			
					Knöpfe								zur ärar. Verrechnung.			zur innern Oekonomie						
Kittel	Halsbindeln	Holzmützen	Fäustlinge	Brotsäcke	große metallene	kleine metallene	von Bein		Adjustirte Czako	Mäntel	Röcke	u. s. w. bis incl. Fäustlinge, wie beim neuen Vorrath.	Mäntel	Röcke	Leibel	Mäntel	Röcke	Leibeln	Jäger-Röcke	Husaren-Pelze	Jägerhüte	Kavalleristen-Stiefel
Stücke			Paar	Stck.	Dutzend				Stücke													Paar

N. N., Feldwebel.

Post-Aufgabs-Journal

für rekommandirte Dienstschreiben.

Datum	des Stückes			An wen	Wohin	Stückzahl	Unterschrift des übernehmenden Postbeamten
	Nr.	Gewicht					
		Pfund	Loth				
August 1.	318	—	8	An das löbliche Garnisons-Auditoriat *)	Olmütz	1	N. N.

Post-Aufgabs-Journal.**)

Datum	Stunde der Aufgabe	Anzahl der aufgegebenen Stücke	Uebernahms-Bestätigung
Dezember 1.	10 Uhr Vormittag	8	N. N., Postbeamter
1.	3 Uhr Nachmittag	3	N. N., Postbeamter

*) Die Adresse muß vollständig ausgeschrieben werden. Die Ausfertigung von Aufgabs- und Retour-Recepissen für ämtliche Korrespondenzen hat nur bezüglich

Post-Abgabs-Journal.

Datum	Tagzeit und Stunde	Stückzahl und zwar			Uebernahme von
		rekommandirte	unrekommandirte	zusammen	
Januar 1.	9 Uhr Morgens.	1	6	7	N. N., Führer.

jener der Gerichtsbehörden, und zwar über ausdrückliches Verlangen blos in Fällen stattzufinden, in welchen die Ausfertigung derselben durch die Gerichts-Geschäftsordnung bedingt ist.

**) Vermöge hohen Reskriptes 5325 vom 15. Oktober 1850 sind nicht rekommandirte Briefe nur nach der Stückzahl zu übergeben, und das Journal nach vorliegender Art zu führen. Ueber die rekommandirt einlangenden Schreiben werden wie früher Postrecepisse ausgefertiget, welche der Uebernehmende (wenn er hiezu ermächtigt wird) oder der Adjutant zu unterfertigen hat. Diese Recepisse müssen zur rechten Zeit dem betreffenden Postamt zurückgestellt werden.
Die Aufgabsjournale hat der Truppenkörper selbst, die Abgabsjournale das Postamt beizustellen.

Exhibiten-Protokoll.

Der Präsentirung		Des eingelangten Stückes		Was darüber verfügt wurde
Datum	Nr.	Datum	Inhalt	
Oktob. 1850 9.	1340	Wien, am 8. Oktober 1850	**Riedwald,** Lieutenant, bittet um einen sechswochentlichen Urlaub in dringenden Familienangelegenheiten nach Teschen.	**Adjutant,** Koresp.-Nr. 470 vom 10. Oktob. 1850.
9.	1341	Wien, am 8. Oktober 1850	**10te Compagnie.** **Neumaun,** Kadet-Korporal, wird zur Beförderung zum wirklichen Feldwebel in Vorschlag gebracht,	**Adjutant,** publ. am 9ten.
9.	1342	Brünn, am 4. Oktober 1850	**N. N.** Infant.-Regiment. **Dollfeld,** Beamter, bittet um Assentirung seines Sohnes. als Kadet.	**Adjutant,** Koresp.-Nr. 471 am 10. Oktober 1850.
9.	1343	Bruck, am 30. September 1850	**Sp.tal** zu Bruck a. d. Leitha. **Lenau,** Privatdiener, die Individual-Specifikation langt ein.	**Adjut.,** eodem publicirt. **Kaplan,** **Kanzlei** in act.
9.	1344	Brünn, am 6. Oktober 1850	**4tes Bataillon.** **Dislokations-Ausweis** langt ein.	**Adjut.** in act.
10.	1345	Znaim, am 4. Oktober 1850	**Dowak,** Tischlermeister, bittet um Hereinbringung einer Forderung von Lieutenant N.	**Auditor,** erledigt am 1. Novemb. sub Nr. 704.
10.	1346	Prag, am 5. Oktober 1850	**N. N.** Infant.-Regiment. **Körner,** Ludwig, Freiwilliger, die Transferirungsliste langt ein.	**Adjut.,** eod. publicirt. **Kanzlei.**

Anmerkung. In dem Verordnungen-Protokoll werden zwischen den Rubriken Datum und Inhalt noch **„Littera"** und **„Nr."** eingeschaltet.

Wach-Repartition

vom 18. bis 30. Juni 1850.

				Hauptwache				Kasern-Wache				Regiments-Rathhaus			Spital-Wache			Verpflegs-Magazin		Pulver-Magazin-Wache		Paßamt-Wache		Ordonnanz				Wach-Quantum				
																								Korporal	Gemeine (Kanzlei)							
				Korporale	Gefreite	Tambours	Gemeine	Korporale	Gefreite	Tambours	Gemeine	Koporale	Gefreite	Gemeine	Korporale	Gefreite	Gemeine	Gefreite	Gemeine	Gefreite	Gemeine	Korporal Thor	Korporal Thor	zum H. Oberst	Regiments-	Auditors-	F.-Rechn.-	Korporale	Gefreite	Tambours	Gemeine	Summa
18	19	20	Datum																													
21	22	23																														
24	25	26																														
27	28	29																														
30	—	—																														
1	4	3	Kompagnie	1	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	1	1	16	20
2	1	4		—	1	—	4	1	1	—	9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	2	—	15	19
3	2	1		—	—	—	4	—	—	—	—	1	1	6	—	—	1	1	3	—	—	—	—	1	—	—	1	2	2	—	15	19
4	3	2		—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	1	1	7	—	—	1	3	—	—	—	1	—	—	1	2	1	15	19
			Summa	1	2	1	18	1	1	1	9	1	1	6	1	1	18	1	3	1	3	1	1	1	2	1	1	7	7	2	61	77

Eingabe

über nachbenannten, die Zutheilung (oder Uebersetzung) zur Montursbranche anzusuchenden Oberoffizier.

Charge	Rang	Name	Geburtsjahr	Ledig oder verheirathet oder Witwer	Hat Kinder, wie viel, versorgt oder nicht	Dienstzeit		Ist bewandert im Rechnungsfach	Anderweite Kenntnisse und Wissenschaften	Gesundheitszustand	Gemüthsbeschaffenheit	Anmerkung
						im Regimente oder Korps	bei andern Truppenkörpern					

Datum.

N.N., Major. N.N., Oberstlieutenant. N.N., Oberst. N.N., Major.

Damit einverstanden:

N. N., Brigadier.

Eingabe

über nachbenannten zur Aufnahme als Inspektions-Offizier oder als Professor in die Wiener-Neustädter Militär-Akademie aspirirenden Oberoffizier.

Charge	Vor- und Zuname	Ledig, oder Witwer ohne Kinder	Geburts-		Religion	Dient dem durchlauchtigsten Erzhause laut zuliegender Konduite-Liste im Militär	Bei andern Mächten oder im Civil, wo, in welcher Eigenschaft und wie lange?	Fächer, in welcher er eine Professur oder Lehrerstelle zu versehen geeignet ist, und eine solche zu erhalten wünscht	Wo derselbe seine eigene Bildung für die benannten Fächer erhalten, u. wann u. ob hierüber Zeugnisse vorlieg.	Ob derselbe bereits in einem Lehrfache verwendet worden, u. mit welch. Erfolge?	Anmerkung
			Jahr	Ort und Land							

Datum

N. N., Oberst.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Natural-Erforderniß

für das obige von — nach — marschirende Regiment.

Stab und Compagnien	Marschirender Stand		Benanntlich	Täglicher Bedarf				
				Brot-	Prima-Plana-		Dienst-	
	Mann	Pferde			Hafer-	Heu-	Hafer-	Heu-
				Portionen				

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Vorspanns-Erforderniß

für das von — nach — marschirende Regiment.

Stab und Compagnien	Marschirender Stand		Benanntlich	Täglicher Bedarf								
				4	2	angeschirrte Pferde	4	2	angeschirrte Pferde	4	2	angeschirrte Pferde
				spännige Wagen			spännige Wagen			spännige Wagen		
				a conto aerarii						ex propriis		
	Mann	Pferde		à 15 kr.			à 10 kr.			à 15 kr.		
				pr. Pferd und Meile								

N. N. General-Kommando.

Marsch-Plan

für das von — nach — abrückende 2. Feld-Bataillon des N. N. Linien-Infanterie-Regiments Nr. n.

Truppen-Abtheilung	Marschirender Stand		Tägliche Erfordernisse an					Aufbruchs-Station	Marschtage, am					Anmerkung.
			Naturalien		Vorspann				1.	2.	3.	4.	5.	(Wo und wie sich die Truppe verpflegt.)
			Brot-	Pferde-	4	2	angeschirrte Pferde		Dezember 18 . .					
	Mann	Pferde	Portionen		spännige Wagen				nach					

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Dienst- und Posten-Ausweis

der vom obigen Regimente aufgestellten Wachen und Posten.

Station	Namen der Wach-Posten	Wach-Quantum						Wo die Schildwachen aufgestellt sind?	Posten	Zu welchem Zwecke sie dienen			Anmerkung.
		Oberoffiziere	Unteroffiziere	Tambours	Gefreite	Gemeine	Summe			rein militärischen	militärisch-politischen	kameralistischen	

Datum

N. N., Oberst.

Belehrung. Die wegen etwa eingetretener Nothwendigkeit in Stationen aufgestellten Brieforonnanz-Posten sind separirt auszuweisen.

Dislokations-Liste

des obbesagten in . . . bequartirten Regiments, nebst den hiezu gehörigen Herren Generalen.

Kommandirender General	Divisions-General	Brigade-General	Kriegskommissariatischer Beamter	Regimentsstab	Division	Eskadron	Mann	Pferde	Sind bequartirt: in den Ortschaften	Sind bequartirt: Kreis oder Komitat	Sind bequartirt: Kasernen	Sind bequartirt: Quasi-Kasernen gemeinschaftlich	Wie weit vom Stabe	Herrschaften, denen die Orte gehören	Stabsoffiziere, Compagnie- (Eskadrons-) und andere Abtheilungs- oder Stations-Kommandanten	Werden verpflegt mit Geld von	Werden verpflegt mit Naturalien von	Werden verpflegt mit Montur von

Datum

N.N., Oberst.

Consignation

über die beim obigen Regimente vom 1. . . . bis Ende . . . 18.. außer ihrer Rangstour beförderten Herren Oberoffiziere.

Regiment	Gegenwärtige Charge	Namen	Wurde hiezu befördert: Gegenwärtiger Rang: Tag	Gegenwärtiger Rang: Monat	Gegenwärtiger Rang: Jahr	im eigenen Regiment	von fremden Regimentern od. Korps und von welchem	Hatte seinen Rang in der früheren Charge vom: Tag	Monat	Jahr	Anmerkung

Datum

N. N., Oberst.

Belehrung. Dieser Consignation ist nicht nur die Konduite-Liste des Beförderten, sondern auch jene der drei im Range ältesten Offiziere, welche entweder durch denselben im Regimente übergangen, oder durch dessen Einschub beeinträchtigt wurden, beizulegen.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Summarischer Ausweis

der Herrn Stabs- und Oberoffiziere.

Als:		Vom Stabe werden die einzelnen Chargen angeführt	Von den Compagnien werden die einzelnen Chargen angeführt.
Mit Ende ist der effektive Stand verblieben:			
	Zugewachsen:		
	Abgegangen:		
Verbleibt mit Ende . . . der effektive Stand:			
Der komplete Stand besteht bei dem	Stab		
	Grenadier-Division		
	1. Feld-Bataillon		
	2. Feld-Bataillon		
	u. s. w.		
Ueberzählig sind	(Wie oben.)		
	Zusammen		
Abgängig sind	(Wie oben.)		
	Zusammen		

Docirung.

Zuwachs.

Charge	Zu- und Taufname	Rang	Art des Zuwachses	Köpfe

Abgang.

Charge	Zu- und Taufname	Art des Abganges	Köpfe

Supernumerärs.

Charge	Zu- und Taufname	Rang	Anmerkung

Lieutenantsstellen minderer Gebühr	In die Tour			
	des Regiments-Inhabers	der k. k. Kadetten	des Regiments-Inhabers	für die Militär-Akademie
Die letzte durch den . . . . besetzte fiel				
Die zunächst sich eröffnende gehört				

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Rangs-Liste

sämmtlicher Herrn Stabs- und Oberoffiziere.

Charge		Namen	Rang: Tag	Rang: Monat	Rang: Jahr	Anmerkung.
Oberst	1. Inhaber					
	2. Inhaber					
	Kommandant					
	Lieutenant					
1.	Major					
2.						
3.						
4.						
5.						
Regiments-	Kaplan					
	Auditor					
	Arzt					
	Rechnungsführer					
Grenad.- Bataillons-	Adjutant Ober- Lieutenants					
1. Bataillons-						
2. Bataillons-	Adjutant Unter- Lieutenants					
3. Bataillons-						
Landw.- Bataillons-						
Hauptleute	I. Klasse					
	II. Klasse					
Lieutenants	Ober-					
	I. Klasse					
	II. Klasse					
k. k. Kadeten						

Verzeichniß

vom . . ten . . . bis Ende . . . 18 . .

über die Veränderungen der für k. k. Kadetenstellen vorgemerkten Individuen.

Name des Vorgemerkten	Tag der Assentirung	Zeit der wirklichen Dienstleistung	Derselbe dient oder befindet sich sonst wo: mit welcher Charge	beim Regiment, Korps oder Branche	Für eine k. k. Kadetenstelle vorgemerkt mittelst hoher kriegsministerial-Verordnung	Konduite	Wünscht die Ernennung zum k. k. Kadetten im eigenen Regiment abzuwarten oder nicht?	Name des Vaters	Ob der Vater in der Dienstleistung steht oder nicht, und wo er sich befindet: und in welcher Charge	und bei welchem Regiment gedient hat	Veränderungen, die sich im letzten halben Jahre mit den Vorgemerkten	Vater des Vorgemerkten ergeben haben

Datum

N. N., Oberst.

Qualifikations-Eingabe

über die für k. k. Kadetenstellen aspirirenden und hiezu geeigneten Offiziers-Söhne.

Des Vaters: Charakter	Name	Name des Aspiranten	Tag, Monat und Jahr der Geburt	Stand der Eltern, als der Aspirant geboren wurde	Bestättigung der ehelichen Geburt	Maß: Schuh	Zoll	Strich	Konduite	Wünscht die Ernennung zum k. k. Kadetten im Regimente abzuwarten oder nicht?	Beschreibung, in welchem Orte der Sohn sich dermalen befindet, ob derselbe in Studien zu Hause bei den Eltern ist, oder ob er, und als was dient?

Datum

N. N., Oberst.

Eingabe

über nachstehendes um Nachsicht des Montursgeld-Erlages vorgekommenes Gesuch.

Regiment, zu welchem die Assentirung angesucht wird, und in welcher Eigenschaft	des zu assentirenden Individuums		des Vaters			Ob der Vater noch dient und wo? oder ob er pensionirt oder gestorben sei?	Stand und Name der Mutter	Häusliche Verhältnisse der Eltern oder des bereits verwaiseten zu assentirenden Individuums	der übrigen Kinder			Montursgeld-Betrag in C. M.		Anmerkung
	Name	Geburtsjahr und Alter	Karakter	Dienstjahre	Verdienste				Name	Alter	Verhältnisse	fl.	kr.	

Datum

N. N., Oberst.

Urlaubs-Konsignation

über nachbenannten um einen . . . . Urlaub mit Beibehalt der Gage ansuchenden Herrn Oberoffizier.

Charge	Vor- und Zuname	Wohin der Urlaub angesucht wird		Aus welchem Beweggrunde?	Auf wie lange?	Nimmt seine Route über	Die Entfernung des Urlaubsortes beträgt Meilen	Ob derselbe aus Rücksicht des Dienstes auf diese Zeit, oder auf wie lange entbehrt werden kann, und ob von Seite des Regiments kein Bedenken dagegen obwaltet?
		Ort	Land					

Datum

N. N., Oberst.

Consignation

über nachstehenden um Urlaubsverlängerung anzusuchenden Herrn Oberoffizier obigen Regiments.

Charge	Namen	Ist beurlaubt				An welchem Tage auf Urlaub abgegangen, und in Folge welcher Bewilligung?	Ob derselbe bereits eine Prolongation erhalten, warum, und unter welchem Tage diese zu Ende geht?	Bittet dermalen um eine Prolongation		Ob die Ursache gegründet, und ob selber auf diese Zeit, oder auf wie lange entbehrlich sei?	Ob derselbe vor Verstreichung des Urlaubstermins sich wegen Verlängerung gehörig gemeldet, oder dieses unterlassen habe?
		Ort	Land	auf wie lange?	aus was für Beweggründen?			auf wie lange?	aus was für Beweggründen?		

Datum

N. N., Oberst.

Consignation

über nachbenannten Offizier, welcher um die Quittirung das Ansuchen macht.

Charge	Name	Gebürtig		Geburtsjahr	Religion	Stand	Dienstjahre	Ursache, warum die Quittirung angesucht wird?	Ob und was etwa für Bedenken dagegen obwalten?	Ob der Offizier die Beibehaltung des bekleideten od. die Verleihung eines höhern Karakters und was für eine Graduation ansuche?	Wie sich derselbe über die Mittel ausgewiesen, dem Offizierskarakter angemessen leben zu können?	Ob das Regiment od. Korps sein Gesuch, u. aus welchen Gründen unterstütze, u. ob der vorgeschriebene Quittirungsrevers hier beiliege?
		von	aus									

Datum

N. N., Oberst.

Daß obbenannter Offizier durch seine Quittirung keinem Kriminalverbrechen zu entgehen, auch keinem sonstigen Vorwurfe auszuweichen suche, sondern lediglich aus obigem Beweggrunde frei und ungezwungen den Rewers ausstellt, wird mittelst unserer eigenhändigen Fertigung pflichtmäßig bestätiget.

Sign.

N.N., Oberstlieutenant. N.N., Oberst. N.N., Major. N.N., Auditor.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. — nte Compagnie.

Superarbitrirungs-Liste

über nachstehenden, als real-invalid anerkannten, und der Invaliden-Versorgung würdig befundenen Mann.

Grundbuchs-		Compagnie	Charge	Namen	Geburts-		Geburtsjahr	Religion	Stand	Profession	Hat Kinder		Dienstjahre	Mit oder ohne Kapitulation	Hat vermöge Kapitulation noch zu dienen	Defekte		Hat die Defekte erhalten			Wann und wie er die Defekte bekommen hat, und ob alle erforderlichen Mittel zu dessen Herstellung angewandt worden sind?	Verdienste und Konduite	Anmerkung	Köpfe
Heft	Seite				Ort	Land					männliche	weibliche				Angebliche Invalidität von Seite der Compagnieoffiziere	Aerztlicher Befund	vor der Assentirung	im Dienste mit Verschulden	im Dienste ohne Verschulden				
																							Summa	

Datum — N. N., (Kommandant.)

Vorstehenden Real-Invaliden habe ich pflichtmäßig visitirt, und mit oben angesetzten Defekten behaftet gefunden.

Datum — Coram nobis. — N. N., Regimentsarzt.

N. N., Feldkriegs-Kommissär. — N. N., (Brigadier).

Superarbitrirt, und obiger Mann wegen der angemerkten und wirklich aufhabenden Defekte zu allen k. k. Feldkriegs- und Garnisons-Diensten für untauglich, mithin als Real-Invalid, und des Invaliden-Beneficiums allerdings würdig befunden.

Datum

N. N., Ober-Feldkriegs-Kommissär. — N. N., Feldmarschall-Lieutenant. — N. N., Stabsarzt.

Konskriptions-Liste

über nachbenannten einem hohen Superarbitrio vorzustellen kommenden Herrn Oberoffizier.

Charge	Namen	Geburts- Ort	Geburts- Land	Geburts- Jahr	Religion	Stand	Dienstbeschreibung	Jahr	Monat	Tag	Konduite und Verdienste	Leibesbeschaffenheit und Defekte	Ob dessen Herstellung noch zu hoffen ist oder nicht?	Gesuch desselben	Befund und Beschluß der Superarbitrirungs-Kommission
							An . . zum . . Regiment . . gegen . fl. Handgeld auf . Jahre assentirt, den . zum Korporalen avancirt, den . zum Feldwebel, den . zum Fähnrich, den . zum Unterlieutenant avancirt, den . sich mit . gegen Erlag der vorgeschriebenen Heirathskaution per . fl. C. M. verehelicht 2c. 2c. Derselbe dient als Gemeiner . . . . . . Korporal . . . . . . Feldwebel 2c. 2c. . . Zusammen				Die Konduitebeschreibung über diesen Herrn Offizier liegt bei; besondere Verdienste sind 2c. 2c.			In der Hoffnung, daß vielleicht mit der Zeit, und durch Gebrauch mineralischer Bäder sein Gebrechen gehoben werden könnte, behaltet er sich die Bitte der Rearbitrirung vor 2c. Wünscht zu . . zu ubiziren, mithin seine Pension aus dem . . Provinzial-Kriegszahlamte zu empfangen 2c. 2c.	

Datum

N. N., Oberst.

Arbitrirt, und (wird von dem Brigade-Kommando ausgefüllt)

Datum

N. N., Feldkriegs-Kommissär. N. N., G. M. N. N., Regimentsarzt.

Superarbitrirt, und (wird von der Superarbitrirungs-Kommission ausgefüllt)

Datum

N. N., F. K. K. N. N., F. M. L. N. N., Stabsarzt.

N. N., Generalkommando-Adjutant.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. | **Transports-Sammelhaus zu N.**

Haupt- (Contra-) Revisions-Liste

über nachbenannte, an ihre Bestimmung abgehende Mannschaft.

Der Regimenter und Korps		Charge	Namen	Tägliche Gebühr					Anmerkung	Köpfe
Nr.	Benennung			Ordinäre Löhnung	Freiwilligen Zulage	Fleischbeitrag	Gemüsebeitrag	Brot		
				Kreuzer				Port.		
		Gefreiter		7½						1
1	N.	Gemeine		5					Unvertraut, unter Aufsicht	1
										1
		Feldwebel		10						1
					5					1
2	N.									1
									Liegt ein Abschied bei	1
										1
		Gemeine		5						1
										1
3	N.									1
										1

Vorbenannte Mannschaft wurde von dem obigen Transports-Sammelhaus (vom Gefertigten) mit aller Gebühr bis . . . 18 . . verpflegt, und mit der in den Partikular-Revisions-Listen angesetzten Montur an N. richtig übergeben (übernommen).

N., am

N. N.,
Transportshaus-Kommandant.

Revidirt und in zwölf Köpfen effektive befunden.

N. N.,
Feldkriegs-Kommissär.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. nte Compagnie.

Reise-Journal

für den Monat . . . über abgenommene Vorspann.

Datum der Reise	Land, in welchem gereiset wurde	Stationen		Anzahl der			Preis vermöge Vorspannsnormale pr. Pferd und Meile	Bezahltrr Betrag in Conv.-Münze		Quittirter Betrag in Conv.-Münze		Summe		Sage!	Der Quittung		
		von	bis	Pferde	Meilen	Station		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Ort	Datum	Unterschrift des Geld-Empfängers
							Summe										

Sage! . . . Gulden . . . Kreuzer, welche vorstehender Maßen richtig bezahlt (oder quittirt) wurden.

N. N.,
Transportsführer.

Medikamenten-Berechnung

für den Monat N. 18..

über die für nachstehende Mannschaft aus der Civil-Apotheke zu N. abgenommenen Medikamente.

Nummer der Rezepte	Regiment	Compagnie	Charge	Namen	Krankheit	Medikamente	Bezahlter Betrag in Conv.-Münze	
							fl.	kr.
Von Nr. 1 bis 5.						Laut beiliegenden Rezepten, und von der Ortsobrigkeit mitbestätigtem ärztlichen Zeugniß über die Krankheit des Mannes		
						Summa		

N., am . . . . 18..

N. N.,
Korporal, Transports-Kommandant.

Sage! . . . Gulden . . . Kreuzer, welche der Unterzeichnete für obige verabreichte Medikamente richtig erhalten hat.

Bestätiget N. N., (Ortsobrigkeit.) N. N., Apotheker.

Todten-Schein

über nachbenannten, eines plötzlichen Todes gestorbenen Mann.

Regiments-		Compagnie	Charge	Namen	Geburts-				Religion	Stand	Profession	Datum des Absterbens	Station oder Spital, wo der Mann gestorben ist.	Art des Todes und Anmerkung	Des Sterbregisters	
Nr.	Benennung				Ort	Land	Komitat	Jahr							Nr.	Seitenzahl

N., am nten.

(L.S.) N. N.,
Ortspfarrer.

(L.S.) N. N.,
Ortsbehörde.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Früh-Rapport.

Den ten 18

Spital zu N.

			Spital
Gestern war der Krankenstand verblieben.			
Zugewachsen		Männer	
		Weiber	
		Kinder	
Summa sammt Zuwachs			
Abgegangen	rekonvaleszirt	Männer	
		Weiber	
		Kinder	
	Transferirt		
	Desertirt		
	gestorben	Männer	
		Weiber	
		Kinder	
Summa des Abgangs			
Verbleibt heute Dato der Krankenstand			
Darunter sind	Arrestant.	Geschlossene	
		Ungeschlossene	
	Weiber	Kranke	
		Kindbetterinnen	
	Kinder	von der Garnison	
		von ausw. Regim.	
		von Erziehungshäus.	
	Venerische		
Außer diesem Stande befinden sich Kranke	Herren Offiziers		
	Aerzte	Regiments-	
		Ober-	
		Unter-	
	Praktikanten		
Dabei sind kommandirt	Stabsoffiziere,		
	Hauptleute-		
	Lieutenants	Ober-	
		Unter- I. Klasse	
		Unter- II. Klasse	
	Feldwebel u. s. w.		
	Aerzte	Regiments-	
		Ober-	
		Unter-	
	Praktik.	mit Gehalt	
		ohne Gehalt	

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n. | Spital zu N.

Individual-Specifikation

der im Monat . . . 18 . . in dem obigen Spitale verstorbenen Mannschaft des N. Regiments oder Korps.

Des Verstorbenen															Von diesem Manne sind an Montur, Rüstung, Armatur, Munition u. Feldrequisiten zurückgeblieben							
Compagnie	Charge	Tauf- und Zuname	Geburts-				Religion	Stand	Profession	ob. versehen	Todesart	Tag		Folium und Nr. des Sterbregisters	Mantel	Röckel	Leibel	Pantalon	Kittel	Halsbindel	u. s. w.	Wohin diese abgeführt, oder ob sie in die eigene Rechnung übernommen worden
			Jahr	Ort	Kreis (Komitat)	Land						des Sterbens	der Beerdig.									

Datum

N. N.,
Spitalskaplan.

N. N.,
Spitalskommandant.

Nach den eingesehenen Original-Todtenscheinen richtig befunden.

Datum . . .

N. N.,
Feldkriegs-Kommissär.

(Außenseite des Krankenstandes-Rapportes.)

Fassungsraum.	
des eigentlichen Spitalgebäudes	der Aushilfs-Lokale

Hiebei angestelltes Personale:

Spitalskommandant, Hauptmann N. N. des Infanterie-Regiments N. N. .	1
Inspektionsoffizier: Lieutenant N. N. dto. .	1
Regimentsarzt N. N. des Infanterie-Regiments N. N.	1
Oberarzt N. N.	1
Unterärzte	3
Fourier	1
Führer	2
Kommandirte und Wartmannschaft	21
Zusammen .	31

Nachbenannte Truppenkörper und Branchen geben ihre Kranken hieher ab: und zwar:

auf die Entfernung von			mit dem Garnisons-Lokostand von . .
7	Meilen	1. Landwehr-Bataillon des Infanterie-Regiments N. N. zu N.	
3¾		2. Feld-Bataillon des Infanterie-Regiments N. N. zu N.	
		Zusammen	

Die Viktualien, Getränke und sonstigen Erfordernisse werden in Folge Verordnung vom . . . . auf die Zeit vom . . . . bis . . . . im Kontraktswege (oder im Handeinkaufe) beigestellt.

Der Service besteht zu Folge Verordnung vom . . . . in der . . . . Kasernausmaß an Holz, und in der . . . . Kasernausmaß an Licht.

Das Hauptspitalsgebäude ist ein Eigenthum des . . . . wofür zu Folge Verordnung vom . . . . der Zins von . . . . gezahlt wird.

Das Aushilfs-Spitalsgebäude ist ein Eigenthum des . . . . wofür zu Folge Verordnung vom . . . . der Zins . . . . gezahlt wird.

Krankenstandes-Rapport.

Für den Monat . . . . 18..

Name und Nummer der Truppenkörper und Branchen, zu denen die Kranken gehören.	Mit Ende des Monats .. sind Kranke verblieben		Zuwachs				Summa sammt Zuwachs		Abgang								Summa des Abgangs.		Verbleiben mit Ende . . .		Anmerkung des Chefarztes.
			von Truppen u. Branchen		aus andern Spitälern				Rekonvalescirt		Gestorben		Transferirt		Desertirt						
	Innerliche	Aeußerliche	Innerliche	Aeußerliche	Innerliche	Aeußerliche	Innerliche	Aeußerliche	Außerliche	Innerliche	Innerliche	Aeußerliche	Innerliche	Aeußerliche	Innerliche	Aeußerliche	Innerliche	Aeußerliche	Innerliche	Aeußerliche	

Das Verhältniß der Moralität zur Rekonvalescirung } entfällt { wie 1 zu „
Das Verhältniß der Erkrankten zum jenseits ausgewiesenen Garnisonslokostand } entfällt { wie 1 zu „

Datum

N. N., Chefarzt.

N. N., Spitalskommandant.

Vidi N. N., Brigadier.

N. N., Feldkriegskommissär.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. n.

Conduite-

Charge.	Rang.	Namen.	ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder.	Geburts-		Dienst				Bei andern Puissancen	Persönliche Verhältnisse	Genossene Erziehung und Bildung	Gesundheits-Umstände	Eigenschaften des Gemüths und Charakters, Geistes-gaben.
						dem allerdurchlauchtigsten Erzhause								
				Jahre	Ort und Land	bei welchem Truppenkörper und in welcher Charge.	Jahre	Monate	Tage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Instruction

zu den Formularen für Verfassung der Konduite-Beschreibungen über die Offiziere der Linien- und Grenz-Infanterie-Regimenter, Grenadier-, Jäger-, Garnisons-, Sanitäts- und Cordons-Bataillone, dann das Pionier-Korps.

ad 12. Herkunft und Vermögensverhältnisse.

ad 13. Bezeichnung der vor dem Eintritte in den Dienst erhaltenen Erziehung und der besuchten Bildungs-Anstalten und Erwähnung des beim Eintritte bereits bestandenen Grades der Bildung.

ad 14. Schilderung der physischen Konstitution in bestimmten Ausdrücken, des gegenwärtigen Gesundheitszustandes, der Ursachen einer allenfallsigen augenblicklichen oder länger andauernden Gesundheitserschütterung, insbesondere soweit selbe auf Erfüllung der Dienstpflichten Einfluß nimmt.

ad 15. Eine genaue und getrennte Bezeichnung obiger Eigenschaften und der vorhandenen Geistesgaben, sammt der Erwähnung ob Ausdauer und Entschlossenheit bereits vorhanden oder deren Aneignung zu erwarten sei. Als Resultat wird sie ein richtiges Bild des Individuums gewähren.

ad 16—19. Die Erwähnung der mittelst der Rubrik „genossene Erziehung und Bildung" ohnehin ersichtlichen Kenntnisse enthält. Dagegen sind in diese Rubrik solche wichtigere spezielle Kenntnisse aufzunehmen, welche im Laufe der Dienstzeit allenfalls erlangt wurden, mit besonderer Rücksicht auf deren militärische Anwendbarkeit, und mit Andeutung der Art, eine selbe erlangt wurden.

Bei Sprachen ist Geläufigkeit und Korrektheit genau zu unterscheiden.

ad 20—21 Muß genau erörtert werden, bei der Infanterie und Kavallerie, ob der Betreffende seine Abtheilung sowohl in geschlossener als offener Ordnung und insbesondere bei Feldübungen gut zu unterrichten und zu führen verstehe?

nte Compagnie.

Liste.

Kenntnisse				Geschicklichkeiten		Fleiß und mit welchem Erfolg	Zu welcher Verwendung vorzüglich geeignet	Benehmen			Dienste u. Verdienste.		Anmerkung	Qualification zur Beförderung	Bemerkung des Brigadiers
außer den Schulkenntnissen	besondere militärische	Sprachen		seines Berufes	sonstige			dienstliches	geselliges	vor dem Feind	im Felde	sonstige			
		schreibt	spricht												
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Ob der Infanterie=Offizier das Gewehr, der Kavallerie=Offizier die Waffen und das Pferd gut zu beurtheilen und zu behandeln verstehe, ob er guter oder mittelmäßiger Reiter sei?

Bei den Pionier=Offizieren, ob derselbe im eigentlichen Pionierdienste, im Brückenschlage und Wasserfahren selbst ausgebildet, und zum Unterrichte geeignet sei?

In die Unterabtheilung „Sonstige" gehört alles dasjenige, welches zwar nicht in unmittelbarer Beziehung zu den Dienstpflichtigen steht, aber doch einen Beitrag zur Kenntniß der Brauchbarkeit des Betreffenden liefert.

ad 22. Ist wohl zu unterscheiden, ob der Erfolg mit demselben im richtigen Verhältnisse stehe, da dieser Umstand, auch abgesehen von der daraus hervorgehenden größeren oder geringeren Verdienstlichkeit, wesentlich zur Beurtheilung des Individuums dient.

ad 23. Muß sich klar und bestimmt ausgesprochen werden, ob der Betreffende nur für die aufhabende oder auch für andere und höhere Bestimmungen schon jetzt, oder in nächster Zukunft geeignet sei.

ad 24—26. Ist in der Unterabtheilung „Dienstliches" jedenfalls Alles dasjenige aufzunehmen, was das Verhalten und die Stellung des Betreffenden gegen Höhrre, Gleichgestellte und Untergebene in dienstlicher Beziehung charakterisirt, um den hervorgebrachte Total=Eindruck zu schildern.

In der Unterabtheilung „geselliges" hingegen das Benehmen, abgesehen von dienstlichen Beziehungen und als Resultat der bestehenden individnellen Bildungsstufe darzustellen. Die Unterabtheilung „vor dem Feinde" ist mit der größten Gewissenhaftigkeit und genauesten Abwägung der Ausdrücke auszufüllen, und darin jedenfalls ersichtlich zu machen, ob nebst dem militärischen Muthe auch gehörige Besonnenheit und Brauchbarkeit vorhanden sei.

ad 27—28. In die Unterabtheilung „im Felde" sind nebst den mitgemachten Feld=

zügen, alle Gefechte und Schlachten und sonstige kriegerische Unternehmungen und Ereignisse, welchen der Betreffende beiwohnte, authentisch, d. h. entweder nach notorischer Kenntniß, oder wo diese nicht bestünde, nach beizubringenden Zeugnissen der Truppenkommandanten in chronologischer Ordnung aufzunehmen. Ebenso müssen die über den Betreffenden im Truppen-Brigade-Divisions-Korps- oder Armee-Befehle wegen Auszeichnung vor dem Feinde ergangenen belobenden Befehle, so wie der Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit und empfangene Belohnungen mit Beisetzung des vollen Datums angeführt werden. In der Abtheilung „sonstige" sind alle jene Dienstleistungen und Verdienste, welche auf einer ausnahmsweisen Verwendung beruhen, oder sonstige verdienstliche Handlungen aufzunehmen.

ad 29. Sind allenfallsige Fehler und moralische Gebrechen, und überhaupt solche Umstände aufzunehmen, welche zu einer ungünstigen Beurtheilung führen müßten. Ebenso ist im entgegengesetzten Falle auch eine ganz vorzügliche Qualification und alles dasjenige aufzunehmen, welches zur genauen Kenntniß des Individuums beitragen kann, und in den früheren Rubriken nicht erschöpft werden konnte.

Wenn ein Offizier wegen Fehler oder moralischen Gebrechen gewarnt werden mußte, ist die geschehene Warnung hier anzumerken und vom Betreffenden mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

ad 30. Ist deutlich auszusprechen, ob der Betreffende zur Beförderung in der Rangs-Tour oder außer der Rangs-Tour im Regimente oder Truppenkörper angetragen werde.

Sollten die Verhältnisse der Art beschaffen sein, daß ein zur vorzugsweisen Beförderung geeigneter Offizier im Regimente nicht dazu angetragen werden könnte, so sind selbe anzuführen. In diesem Falle hat der betreffende Brigadier die Verpflichtung, nach Erhebung aller Umstände und gründlichen Prüfung des zur vorzugsweisen Beförderung vorgeschlagenen Offiziers sich

ad 31. über den gestellten Antrag gutächtlich auszusprechen.

Ebenso hat derselbe über Offiziere, welche er näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, seine berichtigenden Bemerkungen beizufügen, wenn er es für nöthig oder zweckmäßig erachtet.

N. N. Regiment Nr. n.

Compagnien	Undienstbar														Ober	
				Krank in Loko						dabei kommandirt						
	im Stockhaus	Fourierschützen	Privatdiener	Offiziere	k. k. Kadetten	Feldwebels	Korporale	Fourierschützen	u. s. w.	Oberoffiziere	Führer	Korporale	Gefreite	Gemeine	Inhaber	Kommandant
Stab																
1.																
2.																
3.																
4.																
5.																
6.																
Summa																
7.																
8.																
9.																
10.																
11.																
12.																
Summa																
13.																
14.																
15.																
16.																
17.																
18.																

…e / …bte	Stabs- und Oberoffiziere	Feldwebels	Korporale	Fourierschützen	Tambours	Gefreite	Zimmerleute	Gemeine	Privatdiener	Summa Kommandirt außer Land: Stabs- und Oberoffiziere	Summa Kommandirt außer Land: vom Feldwebel an	Summa Kommandirt im Land: Stabs- und Oberoffiziere	Summa Kommandirt im Land: vom Feldwebel an	Summa Absent außer Land: Stabs- und Oberoffiziere	Summa Absent außer Land: vom Feldwebel an	Summa Absent im Land: Stabs- und Oberoffiziere	Summa Absent im Land: vom Feldwebel an	Beurlaubte: Stabs- und Oberoffiziere	Beurlaubte: vom Feldwebel an	Summa derselben
…mma																				
…mma																				